90. JAHRGANG 1937 VIERTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

Das gottmenschliche Reich ein Reich der Gottgemeinschaft.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Das Christentum ist nicht *eine* Religion unter vielen, es ist der Höhepunkt aller Religionen, die eine absolute Religion. Denn jede Religion erstrebt, wenn sie wahrhaft auf den Titel Religion Anspruch erheben will, eine Verbindung mit dem höchsten Wesen, mit Gott. Darin überragt nun das Christentum alle andern Religionen. Einmal schon, indem es von oben, von Gott, beginnt. Das war und ist zunächst bei keiner der *heidnischen* oder *modernen nichtchristlichen* Religionen der Fall. Sie alle nehmen ihren Anfang von unten, vom Menschen, her. Menschen waren es, die sie erfanden, und all ihre Übungen und Betätigungen blieben und bleiben Versuche, durch rein menschliche Begriffsbildung Gott zu erfassen, durch rein menschlich-geschöpfliche Kulte und Akte ihn zu verehren, ihn sich gnädig zu stimmen, ihm nahe zu kommen. Aber all ihr Rufen kommt über einen „Schrei des Knechtes aus der Tiefe" nicht hinaus. Mag Gott auch, wo sie echt sind, manche ihrer Ehrungen annehmen und ihre Gebete teilweise erhören, er selbst bleibt in unnahbarer Weite thronen; keine Brücke führt vom Menschen zur persönlichen Vereinigung mit ihm hinüber. Anders zeigte sich die Lage bei der *israelitischen* Religion. Gott selber war es, der schon im Paradiese ihren Grund legte, sie auf seinen Gedanken und Weisungen — der Offenbarung — aufbaute, sie in Abraham zu einem geschlos-

senen Bunde erhob, ihr im aaronitischen Priestertum einen von ihm bestimmten und geweihten Kult gab und ihr damit vor allen andern damaligen Religionen den Charakter wahrer Gottverbundenheit und hervorragender göttlicher Huld verlieh. Aber auch bei ihr blieben die Beter hienieden und Gott drüben noch immer durch einen Abgrund getrennt. Erst das Christentum verstand, den zu überbrücken. Nicht etwa nur dadurch, daß Gottes Sohn selbst erschien und die Gründung und Einrichtung der neuen Religion in die Hand nahm, wodurch sie bereits alle andern, auch die Israels, um Himmelshöhe überragte. Er verknüpfte durch und in sich Gott und die Menschheit miteinander zu heiliger, dauernder Gemeinschaft. Von dem durch Christus gewordenen großen Segen für die Welt redend, spricht der heilige Johannes auch gewiß von dem durch ihn gebrachten neuen Zuwachs an Licht und Wahrheit und Kraft, wesentlicher und zusammenfassender aber ist ihm noch ein anderes: „Das *Leben* ist sichtbar erschienen, und wir haben es gesehen und bezeugen und verkünden euch das *ewige* Leben, das *beim Vater war* und *sich uns geoffenbart hat*" (1 Jo 1, 2). Mit und in Christus hat sich das ewig-göttliche Leben in diese Welt hinabgesenkt. Und wozu das? „Was wir gesehen und gehört haben, das tun wir euch kund, damit auch ihr *Gemeinschaft habt mit uns. Unsere Gemeinschaft besteht mit dem Vater und seinem Sohne Jesus Christus*" (1 Jo 1, 3). Eine Gottgemeinschaft bewirken, das also ist das eigentliche tiefere Ziel und Wollen des Christentums. Glaube, Gottesdienst, Tugendstreben, alles das ist nur Mittel zu diesem Zweck. Worin besteht nun und wie vollzieht sich diese dem Christentum eigene Gottgemeinschaft?

I.

Sie ist zunächst keine nur rein *moralische*, eine in Akten des Willens, gläubigem Herzensanschluß und gegenseitigem Liebesaustausch nur sich abspielende, sondern in gewissem Sinne auch, und zwar zuerst, eine *seinsmäßige*, ontische. Zustande kommt sie für den einzelnen

durch den *Anschluß an die Kirche.* „Damit ihr Gemeinschaft habt mit *uns*", den Aposteln, dem mystischen Leib Christi. Diese führt dann zu der Verbindung mit *Gott.* „Unsere Gemeinschaft besteht mit dem Vater und seinem Sohne Jesus Christus." Nur Vater und Sohn erwähnt der Apostel an dieser Stelle. Aus vielen andern aber wissen wir, daß mit dem Vater und Sohn auch der Heilige Geist untrennbar verbunden ist und uns gegeben wird. So bewirkt das Christentum eine Gemeinschaft mit allen drei göttlichen Personen zusammen und mit jeder einzelnen.

1. Der *Sohn* zunächst beschränkte sich, wie im vorigen Heft gezeigt, nicht darauf, uns nur zu erlösen, seine Kirche hienieden aufzubauen, sie als König *vom Himmel her* zu lenken, mit seinem Beistand zu unterstützen und mit seinen Gnaden zu erfüllen: er verleibte als ständig bleibendes Haupt sich ihr ein und sie als seinen Körper sich ein, bildete also mit ihr ein Ganzes, ein gottmenschliches Reich, einen lebenden Organismus, einen Weinstock, den er selbst von innen heraus belebt und erfüllt. Wir Christen sind also mit Christus solidarisch nicht nur zu einer Rechts-, sondern auch zu einer Seinsgemeinschaft verbunden.

Wie innig sich der heilige Paulus diese denkt, erhellt nicht nur aus seiner Haupt-Leiblehre im allgemeinen, sondern fast mehr noch aus Ausdrücken wie: leiden mit Jesus Christus (Röm 8, 17), gekreuzigt werden (Röm 6, 6, Gal 2, 20), sterben (2 Tim 2, 2), begraben werden (Kol 2, 12), auferweckt werden (Eph 2, 6), leben (Röm 6, 8), wieder lebendig werden (Eph 2, 5), mitverherrlicht werden (Röm 8, 17), thronen (Eph 2, 6), miterben (Röm 8, 17), herrschen mit ihm (2 Tim 2, 12). Ausdrücke, die für sich genommen, zwar nur eine äußere Schicksalsgemeinschaft bezeichnen könnten, in der Verbindung mit dem mystischen Leibe, in der Paulus sie gebraucht, aber auf eine tiefere Vereinigung im ganzen Sein hinweisen.

Daß der Apostel eine solche im Auge hat, beweist auch die bei ihm 164mal wiederkehrende *Formel „In*

Christus Jesus" oder „In Christus", die, von einigen weniger bestimmt lautenden Stellen abgesehen, als terminus technicus des Apostels für die mystisch-ontische Verbindung der Gläubigen mit Christus angesehen werden muß.[1]) „Der hier genannte Christus ist weniger das verherrlichte Oberhaupt der Kirche, als vielmehr der mystische Christus, der Haupt und Glieder, Stamm und Zweige umfaßt, mit einem Wort das lebendige Heiligtum des Heiligen Geistes; es ist der Christus, dem wir durch den Glauben eingepfropft, in dem wir durch die Taufe untergetaucht sind, den durch Liebe und gute Werke anzuziehen der Apostel uns einladet . . . Diese Art zu reden könnte nicht so verallgemeinert werden, würde Christus nicht als ein Element betrachtet, in dem das Leben und Wirken des Christen sich vollzieht."[2])

Doch noch genauer wird die Verbindung beschrieben: Nicht nur wir werden Christus eingekörpert, *er auch uns.* Und zwar ist er nicht nur im Ganzen der Kirche, sondern auch in jeder ihm angegliederten einzelnen Seele. „Christus lebt in mir" (Gal 2, 20). Er „herrscht in uns" (Röm 8, 10). „Seid ihr euch dessen bewußt, daß Christus Jesus in euch ist?" (2 Kor 13, 5.) Besonders eindringlich prägt Christus selbst diese Wahrheit ein: „An jenem Tage werdet ihr erkennen, daß ich in meinem Vater bin, und daß *ihr in mir seid* und *ich in euch*" (Jo 14, 20). „Bleibt in mir, dann *bleibe ich in euch*" (Jo 15, 4). „Wer in mir bleibt und *in wem ich bleibe,* der bringt viele Frucht" (Jo 15, 5). „*Ich werde in ihnen* sein, *wie Du* (Vater) *in mir bist*" (Jo 17, 23). „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der bleibt in mir und *ich bleibe in ihm*" (Jo 6, 56). Immerfort wird also ein Wechselverhältnis betont: Wir sind und bleiben in Christus, er aber ist und bleibt auch in uns.

*

[1]) *J. Duperray,* Le Christ dans la Vie Chrétienne, Paris 1928, S. 92 ff.

[2]) *F. Prat S. J.,* La théologie de Saint Paul, Paris 1927, I[13], S. 369 f.

Wie aber haben wir uns das Er in uns zu denken? Eine sehr schwierige und nicht selten ungenau oder unrichtig beantwortete Frage. Versuchen wir die Sachlage zu klären.

Wer ist es zunächst, der in uns bleibt und in dem wir bleiben? Gewiß nicht der Jesus, wie er vor seinem Tode war. Dann auch nicht der spätere *Jesus* als *dieser* vornehmlich betrachtet. Mit Recht macht Prat darauf aufmerksam, daß der heilige Paulus kaum je die Formel wählt „In Jesus" oder „In Jesus Christus", sondern fast stets die „In Christus" oder „In Christus Jesus". „Ein durchschlagender Beweis, daß er nicht die individuelle Person Jesu im Auge hat, sondern seine Amtsbetätigung als Messias, seine Eigenschaft als zweiter Adam, mit einem Wort seinen Standescharakter."[3]) Mit *Christus,* oder mit Jesus *als dem Christus* also gehen wir die Vereinigung ein. Aber nicht mit dem in Palästina wandelnden, sondern mit dem nachlebenden Christus Jesus. Also nur mit dem verklärten, „pneumatischen" Christus? Der steht zweifellos im Vordergrund, ist aber vom Apostel nicht ausschließlich gemeint. „Er ist nicht der verklärte Christus gerade, sondern Christus der Heilbringer, der neue Adam, der unter der Formel verstanden wird. Und der ist er seit dem Augenblick, da er seine Erlösungssendung feierlich eröffnet, d. h. von seinem Leiden an. Von da an leiden und sterben wir mit ihm, stehen wir auf und herrschen wir mit ihm . . . Von da an sind wir berufen, gerechtfertigt, erwählt in ihm, erhalten wir in ihm alle himmlischen Segnungen, die Gnade, die Adoptivkindschaft, die Heiligung, das ewige Leben."[4])

Wie nun *sind wir* in diesem Christus und *er in uns*? Wir sind in ihm als Glieder seines Körpers, als Reben seines Weinstockes, also mit ihm nicht nur zu einer juridischen oder seelischen Gemeinschaft, durch Glauben, Liebe, sondern zu einer realen seinsartigen verbunden, bilden mit ihm ein neues Ganzes. Aber wie ist der nach-

[3]) A. a. O., S. 360.
[4]) A. a. O., S. 362

lebende Christus *in uns*? Und wie *bleibt er in uns*? Nur mit seinem Einfluß oder auch persönlich? Zweifelsohne zunächst einmal durch *seinen Einfluß*. Er erhebt dauernd Anspruch auf uns als seine ihm zugehörigen Glieder, beobachtet uns, lenkt uns, sendet seine Gnade und seinen Geist in uns. So ist und bleibt er kraft seiner Oberherrschaft und seines Wirkens in uns, kraft der Zuwendung seiner Erlösungsfrüchte an uns. Aber das Sein und Bleiben Christi in uns nur von einem dauernden Einfluß auf uns oder der in uns niedergelegten Frucht seiner Heilstätigkeit verstehen zu wollen, hieße doch den oben erwähnten Aussprüchen nicht voll gerecht werden. Sie besagen mehr. Der auferstandene und verklärte Christus ist auch *persönlich* in uns. Das beweist schon die Versicherung: „Ich werde in ihnen sein, wie Du in mir bist." Der Vater ist im Sohn aber nicht nur insofern, als er in ihm wirkt, sondern persönlich. Also müssen wir Gleiches auch vom Sohn in uns annehmen.

Aber der Sohn ist Gott und Mensch zugleich. Ist er in uns als Gott oder auch mit seiner verklärten Menschheit? Auf jeden Fall als Gott. Denn als solcher ist er mit der ganzen göttlichen Wesenheit ja allgegenwärtig, also auch in der Seele des Getauften. Aber in dieser bleibt seine Gegenwart nicht auf die allgemein göttliche beschränkt. Sie nimmt eine bestimmte Form an: er ist dort ausgesprochen als der Sohn Gottes und heilbringender Erlöser. Aber nur in seiner göttlichen Person. In der heiligen Kommunion zwar kehrt er auch mit seiner verklärten Menschheit bei uns ein. Aber er *bleibt* mit dieser nur so lange, als die Gestalten dauern. Heißt es: „Wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der *bleibt* in mir und ich in ihm", so ist dieses Bleiben nicht von seiner Menschheit zu verstehen. „Nicht auf Grund der vorhandenen Vereinigung des *Fleisches* Christi mit dem unsrigen *bleibt* Jesus Christus in uns, sondern seine Eigenschaft als gleichsam geistige Nahrung unserer Seele macht es, daß er in uns *bleibt;* selbst nach dem Schwinden der sakramentalen Gestalten; und wir bleiben in ihm, weil

diese himmlische Speise die wunderbare Eigenschaft besitzt, uns in ihn umzuwandeln, entgegen dem, was bei anderer Nahrung geschieht."[5]) Von der Menschheit Christi bleibt also nach Verschwinden der heiligen Gestalten nur eine gewisse Weihe und Wirkung (als der causa instrumentalis) in uns zurück oder auch noch ein Pfand der Unsterblichkeit. Persönlich wohnt dort nur der verklärte Christus in seiner Eigenschaft als Gott weiter, aber speziell als der Sohn Gottes, als unser Hirt und als Austeiler seiner Erlösungsfrüchte. Ein Trugschluß ist es darum zu sagen: Die Menschheit Christi ist hypostatisch mit der zweiten Person Gottes vereinigt; wo diese sich befindet, muß also auch seine Menschheit sein. Denn einmal bewirkt die hypostatische Vereinigung keinerlei Veränderung oder *reale Bindung* an den Menschen Christus in Gott. Der Logos wird nicht in den Menschen hinabgezogen, sondern die geschaffene Menschheit wird zu ihm hinaufgezogen, als Terminus göttlichen Wollens, so daß er selbst keinerlei Veränderung erfährt. Keineswegs braucht der Logos darum überall, wo er ist, von seiner Menschheit begleitet zu sein.[6]) Eine solche Annahme hieße ja auch der Menschheit Christi eine göttliche Eigenschaft, die Allgegenwart, beilegen. Ein Irrtum, dem bekanntlich Luther in seiner Ubiquitätslehre verfiel.[7])

2. Aus der Gemeinschaft mit dem Sohn erwächst die mit dem *Vater*. An erster Stelle ein mehr *äußerlich bleibendes Gemeinschaftsverhältnis*. Durch Christus erlöst und in der Taufe seinem mystischen Leibe eingekörpert erhalten wir wieder Zugang zum Vater (Eph 2, 18), stehen wir wieder bei ihm in Huld statt unter seinem Zorn (Röm 8, 15), werden wir als seine Kinder angenommen, mit allen geistlichen Segnungen erfüllt (Eph 2, 18 f.), von ihm geliebt (Jo 16, 27), zu seinen Erben bestimmt (Röm 8, 17). Doch Christus ist nicht etwa nur ein getrennt für sich bestehender Führer zum Vater: er ist eins mit dem

[5]) A. a. O., S. 360/1.
[6]) Vgl. *Pohle-Gierens*, Lehrbuch der Dogmatik, II[8], S. 75.
[7]) Eb. III[8], S. 235.

Vater. Und so entsteht uns durch ihn und in ihm eine weit über ein nur äußeres Huldverhältnis hinausgehende innigere Gemeinschaft mit dem Vater. Auffallend ist schon die Art, wie der heilige Paulus den Vater mit dem Sohn zusammenstellt. So in der öfter wiederkehrenden Formel: „Gnade euch und Friede von Gott unserm Vater und dem Herrn Jesus Christus" (Röm 1, 7)[8]) oder in Segenssprüchen wie „Gott unser Vater und unser Herr Jesus (Christus) lenke unsren Weg zu euch" (1 Th 3, 11). „Unser Herr Jesus Christus und Gott unser Vater . . . ermuntere eure Herzen und stärke sie zu jedem guten Werk" (2 Th 2, 16 f.).[9]) Bemerkenswerter aber noch ist, daß der Apostel den früher erwähnten technischen Ausdruck „In Christus" auch auf den Vater ausdehnt: „Paulus, Silvanus und Timotheus in Gott dem Vater und im Herrn Jesus Christus" (1 Th 1, 1; 2 Th 1, 1). „Der Vater und Christus sind hier innigst miteinander vereint, nicht bloß als Quelle der Gnade, oder als Gegenstand des Gebetes, sondern als das geistliche Milieu, in dem die Kirche lebt."[10])

Doch auch hierauf beschränkt sich unsere Gemeinschaft mit dem Vater noch nicht. Wie der Sohn, ist auch der Vater *persönlich in uns.* Der Vater ist ja im Sohn (Jo 17, 23). Der Sohn ruht stets und überall im Schoß des Vaters (Jo 1, 17). Beide sind unzertrennlich miteinander verbunden, durchdringen sich. Ist somit der Sohn in uns, muß auch der Vater in uns sein. Und wie der Sohn nicht etwa nur allgemein als göttliche Wesenheit in uns ist, sondern als der Sohn, so auch der Vater in seiner Eigenschaft als Vater: in uns seinen eingeborenen Sohn stets zeugend und uns als dessen Brüder zweiter Ordnung bildend und annehmend.

3. Wie wir in Christus mit dem Vater verbunden werden, so erhalten wir in ihm auch eine besondere Ge-

[8]) Vgl. 1 Kor 1, 3; 2 Kor 1, 2; Gal 1, 3; Eph 1, 2.
[9]) 1 Tim 6, 13; 2 Tim 4, 1.
[10]) *Lebreton,* Les origines du Dogme de la Trinité, Paris, II, S. 292.

meinschaft mit dem *Heiligen Geist.* Christus erbittet und sendet uns mit dem Vater den Heiligen Geist, daß er unser Beistand, Tröster sei, uns in alle Wahrheit einführe, für ihn selbst Zeugnis ablege, die Welt der Sünde überführe (Jo 15, 26; 16, 1 ff.). An sich könnte der Heilige Geist diese Tätigkeit auch als persönlich *Außenstehender* ausüben. Aber zu viele Stellen besagen eine *innere* Gemeinschaft. Das Bad der Wiedergeburt bedeutet eine „Erneuerung im Heiligen Geiste", der „durch unsern Heiland Jesus Christus reichlich über *uns ausgegossen*" ist. „So sollten wir durch seine Gnade gerechtfertigt, Erben des erhofften ewigen Lebens werden" (Tit 3, 6 f.). „Gott ist es, der uns mit euch auf Christus gegründet und uns gesalbt hat. Er hat uns auch das *Siegel* aufgedrückt und den *Geist als Unterpfand ins Herz gegeben*" (2 Kor 1, 21 f.). „Weil ihr nun Söhne seid, *sandte* Gott den *Geist seines Sohnes in unser Herz*" (Gal 4, 6). „Die Liebe Gottes ist *in unsere Herzen ausgegossen* durch den *Heiligen Geist,* der uns *gegeben* wurde" (Röm 5, 5). „Er wird *bei euch* bleiben und *in euch* walten" (Jo 14, 17). Ausdrücke, die nicht nur einen Einfluß auf uns, sondern auch seine *Gegenwart* in uns bezeugen.

Nehmen wir dazu noch die Stellen, in denen das Wirken des Heiligen Geistes im Innern des mystischen Leibes Christi, die durch ihn vollführte Bestellung zu den mannigfachen Ämtern und die ebenfalls durch ihn vollzogene Zuteilung der verschiedenen Kräfte und Gnadengaben beschrieben wird (1 Kor 12, 3—13). Oder Aussagen wie: „Die vom Geiste Gottes bewegt werden, die sind Kinder Gottes" (Röm 8, 14). „Wißt ihr nicht, daß ihr Tempel Gottes seid und der Geist Gottes in euch wohnt?" (1 Kor 3, 16.)[11]) „Wißt ihr nicht, daß euer Leib ein Tempel des Heiligen Geistes ist, der in euch wohnt und den ihr von Gott habt?" (1 Kor 6, 19.) „Wohnt in euch der Geist dessen, der Jesus von den Toten erweckt hat, so wird jener, der Christus Jesus von den Toten auferweckt hat, auch euren sterblichen Leib zum Leben er-

[11]) Vgl. Röm 8, 9; 2 Tim 1, 14.

wecken durch seinen Geist, der in euch *wohnt*" (Röm 8, 11).[12]) „Wir wissen nicht, um was wir bitten sollen, wie es sich gebührt. Da tritt der Geist selbst für uns ein mit unaussprechlichen Seufzern" (Röm 8, 26 f.). „Sie alle wurden vom Heiligen Geiste erfüllt" (Ap 2, 4). „Daß jeder den Heiligen Geist empfange" (Ap 8, 19).[13]) „Ihr aber werdet mit dem Heiligen Geist getauft werden" (Ap 11, 16). Aus all den Stellen geht hervor, daß der Heilige Geist innerlich im mystischen Leib Christi und in jedem Glied desselben wie in seinem Tempel wohnt. Als göttlicher Gast, als belebende Seele, als Gabe Gottes, als Spender und Förderer des übernatürlichen Lebens,[14]) daß wir also wie mit dem Vater und dem Sohne auch mit ihm in innerster Gemeinschaft stehen (2 Kor 13, 13).

II.

Kern dieser Gemeinschaft ist die innere persönliche Gegenwart Gottes in der Seele. Sie bedarf wohl noch einer eingehenden Besprechung. Welche Art von Gottesgegenwart ist mit ihr gemeint? Wir wissen, daß Gott schon durch die Schöpfung allen Dingen gegenwärtig ist. Deckt sich die in obigen Stellen beschriebene mit dieser? Nein! Sie ist eine neue zu ihr hinzukommende. Christus spricht von einem neuen Kommen (Jo 15, 23) und einem neuen Senden (Jo 15, 26). Wie unterscheidet sich diese neue Gegenwart von der ersteren?

1. *Die schon mit der Schöpfung gegebene Allgegenwart* Gottes in den Dingen ist nach dem heiligen Thomas eine zweifache: eine per modum *causae* agentis und eine sicut *objectum* operantis in operante.[15]) Also eine subjektive und eine objektive.

Die subjektive per modum causae findet sich in *allen* Geschöpfen, und zwar per potentiam, praesentiam et substantiam.

Per potentiam, insofern alle Dinge der Macht Gottes unterstehen; per praesentiam, weil sie auch vor seinem allsehenden Auge offen lie-

[12]) Siehe zu der Stelle *Prat*, S. 173 f.
[13]) Vgl. Ap 2, 38; 10, 47; 15, 8.
[14]) *Prat*, a. a. O., S. 347 f.
[15]) 1 q 8 a 3.

gen und schließlich per essentiam, persönlich, als causa essendi.[16]) Letztere Gegenwart bildet die Hauptsache. Denn an sich kann jemand wie ein König alle Dinge in seinem Reich mit seiner Macht erreichen, ohne daß er überall selbst zugegen ist; kann auch ein Herr des Hauses um alle Gegenstände in demselben wissen, ohne daß er selbst mit seiner Substanz in jedem Teile des Hauses weilt. Da Gottes Macht und Wissen mit seinem Wesen zusammenfällt, liegt bei ihm die Sache freilich anders. Wo er mit seinem Wissen und seiner Macht ist, da ist er selbst zugegen. Aber als tiefster Grund dieser persönlichen Gegenwart gilt doch seine Stellung als causa essendi.

Gott, der Seiende, ist es ja, der allen Dingen das Sein gibt, das Dasein und das Sosein. „Jedes Handelnde muß aber dem, auf das es unmittelbar einwirkt, verbunden sein und es mit seiner Kraft berühren."[17]) So folgt schon, daß Gott allem Geschaffenen persönlich gegenwärtig sein muß, zumal da seine Kraft mit seinem Wesen zusammenfällt. Aber diese Gegenwart ist nicht nur für den Augenblick der *Erschaffung* notwendig. Ohne stets weiter *fortdauernden* Einfluß Gottes würden ja die geschaffenen Dinge sofort sich wieder in nichts auflösen. So ergibt sich, daß Gott ihnen, so *lange sie sind*, mit seiner erhaltenden Kraft und darum persönlich gegenwärtig sein muß. Aber nicht nur irgendwie. Das Sein ist das Innerlichste aller Dinge und das Grundlegendste, darum muß der es gebende und erhaltende Gott *allerinnerlichst* den Geschöpfen gegenwärtig sein.[18]) Im Anschluß an Gregor d. Gr. erklärt daher Scheeben die Gegenwart Gottes in allen Dingen eingehender dahin: „Gott ist in den Dingen 1. per *essentiam*, inwiefern er die Dinge innerlich *trägt und erfüllt*, indem er ihnen *ihr* substanzielles Sein gibt, dadurch sie zu *seiner* Substanz in die engste Abhängigkeit setzt und so in eminenter Weise ihre Substanz mit der seinigen innerlich berührt und durchdringt; 2. per *potentiam*, inwiefern er in Folge dieser Erfüllung die Dinge auch vollkommen *beherrscht und innerlich durch herrscht*, so daß er sie von Innen heraus bewegen und affizieren kann; 3. per *praesentiam* endlich, inwiefern er kraft derselben Erfüllung auch mit seiner Erkenntnis ihr ganzes Sein, Wirken und Leiden von Innen heraus *erschaut und durch schaut*."[19])

Alle diese Arten führen sich also schließlich auf die eine subjektive Gegenwart per modum causae zurück. Neben dieser aber spricht der heilige Thomas, wie oben dargelegt, noch von einer anderen *objektiven* Gegenwart sicut *objectum* operationis in operante. Sie betrifft nur die vernunftbegabten Wesen und besteht darin, daß Gott ihnen zugegen ist, wie das „Erkannte im Erkennenden, wie das Ersehnte im Ersehnenden", das Geliebte im Liebenden.[20])

Doch bisher betrachteten wir nur eine Seite der Gottgegenwart, die Inexistenz *Gottes* in den geschaffenen Din-

[16]) Eb. a 1.
[17]) Eb. a 1.
[18]) 1 q 8 a 1.
[19]) Dogm. I, S. 611.
[20]) 1 q 8 a 3.

gen. Aber wie Gott in ihnen, sind diese auch *in Gott*. „In ihm leben wir, bewegen wir uns, sind wir" (Ap 17, 28; Weish 1, 4). Selbstverständlich nicht mit ihm vermischt oder ihn berührend, sondern von ihm „als dem gemeinschaftlichen Prinzip gehalten und getragen", von ihm durchflossen und umflossen „wie das Sein des Menschen in der Luft oder eines Schwammes im Wasser" oder wie die „Pflanze in ihrer Wurzel".[21]) Fügen wir hinzu: von ihm erkannt und geliebt und ihn wieder erkennend und liebend. Von der Bezeichnung „Allerhalter" ausgehend, faßt die ganze naturgegebene Gegenwart Gottes schon der bekannte (Pseudo) Dionysius in den Worten zusammen: „Alles haltend wird Gott genannt, weil er der Sitz ist, der alle Dinge erhält und umschließt, trägt, begründet und festhält und in sich selbst jedem seinen unzerstörbaren Bestand sichert, wie eine Wurzel alles aus sich hervorbringt, und wie ein Fundament alles an sich kettet, durch eine eminente Verbindung alle in höchster Sicherheit zusammenhält und nicht gestattet, daß etwas, aus dem von ihm getragenen Hause sich entfernend, zugrunde gehe. Ebenso heißt Gott alles haltend, weil er alles beherrscht und unvermischt sein Gebiet durchdringt, und weil er, allen Dingen begehrenswert und liebenswürdig, um alle die süßen Fesseln seiner Liebe schlingt."[22])

So wundervoll diese mit der natürlichen Schöpfungsordnung gegebene Gegenwart Gottes nun auch ist, sie kann mit der den Getauften zugeschriebenen nicht gemeint sein. Denn die oben angeführten Stellen reden von einem neuen Kommen, Senden, Geben, Wohnen, also von einer zur natürlichen hinzukommenden neuen übernatürlichen Gegenwart Gottes.

Diese kann nun nicht durch eine Ortsveränderung Gottes, durch einen neuen von außen stattfindenden Eintritt in die Seele stattfinden, denn Gott ist ja bereits in ihr. So darf das Kommen, Senden, Gegebenwerden, Wohnen nur so verstanden werden, daß der in der Seele be-

[21]) *Scheeben*, Dogm., I, S. 611.
[22]) De div. nom c 10.

reits befindliche Gott, bezw. eine dort bereits vorhandene göttliche Person *auf eine neue Art* sich in der Seele zu äußern oder zu sein beginnt.

2. *Die mit der Gnade gegebene neue Gegenwart Gottes.*

Worin besteht nun diese neue Art?

a) Einmal schon in einem gewissermaßen neuen *Subjekt*, das in uns eintritt. Bei der natürlichen Gegenwart kommt mehr Gottes Wesenheit im *allgemeinen* in Betracht, bei dieser neuen dagegen tritt der *Dreifaltige* Gott als solcher in den Vordergrund. Handelt es sich ja um die Gnadenordnung, und deren Möglichkeitsgrund und Wurzel ist ja nicht Gott allgemein betrachtet, sondern Gott der Dreifaltige. „Wenn die Trinität aber eine *wahrhaft lebendige* Wurzel ist, dann muß sie nicht nur jene Ordnung aus sich hervorgehen lassen und sie tragen; sie muß sich auch *in dieselbe hineinleben, ihre Äste in sie hineinverzweigen, sie nach allen Seiten hin durchdringen;* denn nur so erscheint sie mit ihrem Produkte zu einem organischen lebendigen Ganzen verflochten."[23])

b) Dieser Dreifaltige Gott *betätigt* sich nun auch in *neuer Weise*, und zwar in Anpassung an die Naturordnung. In dieser wies Thomas oben eine doppelte Gegenwart Gottes auf: eine per modum causae und eine per modum objecti. Beide werden in der Gnadenordnung von der Dreifaltigkeit übernommen und auf eine höhere Ebene geführt.

Per modum *causae* gibt und erhält Gott zunächst als causa efficiens in der Naturordnung aus innerlichster Inexistenz heraus allen Dingen das natürliche Sein; in der übernatürlichen nun fügt die Dreifaltigkeit ein neues, das der Gnade hinzu. Die Dreifaltigkeit ausgesprochen erzeugt es, weil es eine Fortführung des trinitarischen Prozesses ist.[24])

In der Naturordnung aber betätigt sich Gott nicht nur als causa efficiens, sondern auch als causa *exem-*

[23]) *Scheeben*, Myst. Chr., 1911, S. 129 ff.
[24]) Eb., S. 130; 125 ff.

plaris. Er gibt den geschaffenen Dingen nicht nur das Dasein, sondern auch das *Sosein.* Dieses ist aber Gott als dem Vorbild entnommen, eine Nachbildung seiner Vollkommenheit, unbestimmter oder ausgeprägter je nach der Rangordnung des Geschöpfes.[25])

Auch hier tritt die übernatürliche Ordnung erhöhend ein: sie prägt der Seele ein neues *Bild der Dreifaltigkeit,* nicht nur Gottes im allgemeinen, ein.

Ein neues, denn eine gewisse Ähnlichkeit mit der Dreifaltigkeit leuchtet auch schon, wie der heilige Thomas nachweist, in der natürlichen Ordnung auf.[26]) „Der Sohn geht in Gott durch Verstandestätigkeit hervor als das ungeschaffene Wort, der Heilige Geist als Liebe des Willens. In den vernunftbegabten Wesen, die Verstand und Willen besitzen, findet sich also die Darstellung der Dreifaltigkeit nach Art eines Bildes, insoweit in ihnen ein empfangenes Wort und eine hervorgehende Liebe vorhanden ist." Aber nicht nur der Sohn und der Heilige Geist finden sich abgebildet, auch der Vater: In der *Seele selbst,* die ja ähnlich Urgrund der menschlichen Erkenntnis und Liebe ist, wie er Urgrund des Wortes und des Geistes. Neben diesen „findet sich in *allen* Geschöpfen eine Darstellung der Dreifaltigkeit nach Art einer *Spur* ... denn jedes Geschöpf besteht in seinem Sein. Es hat seine Form und seine Ordnung zu irgend einem anderen. Als geschaffene Substanz bringt es die Ursache und das Prinzip zum Ausdruck und so führt es die Person des Vaters vor Augen, der das kein anderes voraussetzendes Prinzip ist. In seiner Form und Art stellt es das Wort dar, insofern die Form des Kunstwerkes der Idee des Künstlers entspringt. Insoweit es eine Ordnung hat, veranschaulicht es den Heiligen Geist, als Liebe; da die Ordnung zu etwas anderem vom Willen des Schöpfers bewirkt wird."[27])

Mit der Gnadenausstattung wird diese naturgegebene Ähnlichkeit mit der Dreifaltigkeit bedeutend erhöht. Wie aus oben Dargelegtem hervorgeht, beschränkt sich die erstere nur auf Umrisse; jetzt aber wird der Seele ein klares Abbild der drei göttlichen Personen in ihrer ihnen eigenen *Besonderheit,* nach ihrem hypostatischen Charakter eingeprägt. Die erste Person gibt sich uns nicht nur als Gott, sondern als Vater des ewigen Sohnes kund, damit wir erkennen, wie und warum er auch unser Vater sein kann und will.[28]) Die zweite Person wird uns als der vom Vater erzeugte Sohn, als ein ewiger Abglanz, sein konsubstantielles Ebenbild eingeprägt, somit in seiner hypostatischen Eigentümlichkeit als das Siegel der Gott-

[25]) Contr. Gent 1 IV c 21.
[26]) I q 45 a 7.
[27]) Eb.
[28]) *Scheeben,* Myst., S. 126.

ebenbildlichkeit unserer Seele, „durch dessen Eindruck die Kreatur ihm selbst gleichförmig wird, durch dessen Gemeinschaft sie die Würde und Herrlichkeit der Kinder Gottes empfängt".[29]) Der Heilige Geist endlich wird in seiner hypostatischen Eigenart durch die Ausgießung der übernatürlichen göttlichen Liebe in uns nachgebildet. Ist er ja der im Schoße der Dreieinigkeit sich vollziehende Erguß der Liebe zwischen Vater und Sohn.[30])

„Wirklich spiegeln sich alle trinitarischen Verhältnisse auf das getreueste in der Rechtfertigung ab. Denn auf der einen Seite entspricht die ‚Wiedergeburt aus Gott' der Zeugung des Logos aus dem Vater ebenso, wie die Adoptivkindschaft und die damit verknüpfte participatio divinae naturae der natürlichen Gottessohnschaft und der Homousie Christi mit seinem Vater. Auf der anderen Seite aber steht die Einwohnung und Einigung des Heiligen Geistes mit der Seele zur Hauchung in näherer Beziehung, einmal weil diese Union in eminentem Sinne eine übernatürliche Liebesvereinigung darstellt, sodann weil sie zugleich eine Art von ‚Ineinanderwohnung' von Seele und Heiligem Geiste, bezw. der Seele und aller drei Personen zustande bringt."[31]) Da unsere Wiedergeburt aus Gott aber nur eine uneigentliche Zeugung, unsere Gotteskindschaft nur eine Adoptivsohnschaft, die Ineinanderwohnung von Seele und Geist als akzidentelle nur eine schattenhafte Nachahmung des Ineinanderseins des Heiligen Geistes mit den beiden andern göttlichen Personen ist, so kann das in der Rechtfertigung der Seele eingeprägte trinitarische Abbild selbstverständlich auch nur ein unvollkommenes sein. Aber es gibt der Seele doch ein ganz neues, erhabenes Gepräge, eine neue wundervolle Angleichung an das Innerste und Tiefste Gottes.

c) Wie aber in der natürlichen Ordnung Gott der Seele nicht nur das Sein verleiht, ihr nicht nur seine Ähnlichkeit aufdrückt, sondern in ihr auch *persönlich zugegen* ist, so beginnt mit der Gnade auch eine neue *Gegenwart* der *Dreifaltigkeit* in der Seele. Das wird durch die Ausdrücke „Wohnen", „Senden", „Gegebenwerden" bezeugt.

Wohnen zunächst besagt ja nicht nur ein irgend welches Gegenwärtigsein. Ein Gast ist in dem Hause, aber er wohnt nicht dort, der Eigentümer aber wohl. Wohnen heißt, sich dauernd im Haus aufhalten, es als sein Eigen besitzen und betrachten, darin nach Belieben schalten, dort einen Ruheort, eine Heimat finden und mit den Seinen liebevoll verkehren. Alles das trifft also auch bei der Dreifaltigkeit zu, sobald die Seele in den Gnadenstand erhoben wird.

Ähnliches bezeugt das *Wort „Senden"*. Jede Sendung umfaßt ein Zweifaches: einen Sender und einen Sendungsort, an den etwas gesandt wird. Der *Sender* muß die Vollmacht haben zu senden. Ausüben kann

[29]) Eb., S. 137.
[30]) Eb.
[31]) *Pohle-Gierens,* Dogm., II, 1932, S. 551.

er die Absendung durch einen Befehl oder einen Rat oder kraft des Ursprungs aus ihm. Sender einer göttlichen Person kann selbstverständlich nur eine andere göttliche Person sein. Und da alle wesensgleich sind, kann die Sendung nicht durch einen Befehl oder einen Rat, sondern nur secundum originem statthaben.[32]) Senden kann darum vorerst nur Gott Vater, denn er geht von keinem andern, die beiden andern göttlichen Personen gehen aber von ihm aus. Senden kann dann aber auch der Sohn den Heiligen Geist, weil er mit dem Vater ihn haucht. Gesandt werden kann darum auch nie der Vater, nur der Sohn und der Heilige Geist.

Was den *Sendungsort* anbelangt, so braucht derselbe nicht immer ein ganz neuer zu sein, an dem der Gesendete bis dahin überhaupt noch nicht war. Es genügt, wenn der Gesendete dort, wo er vielleicht schon war, jetzt auf *eine neue Weise* zu sein beginnt. Ähnlich wie wenn ein schon lange in einer fremden Hauptstadt als Privatmann Wohnender von seinem eigenen König zum Gesandten ernannt wird und so einen neuen Rang und eine neue Tätigkeit empfängt. Da alle drei göttlichen Personen schon kraft der Schöpfung allen Seelen gegenwärtig sind, kann bei der Sendung einzelner von ihnen von einer Neuexistenz nur in letzterem Sinne die Rede sein. Erwähnt werden braucht dabei wohl nicht, daß im Gegensatz zur menschlichen Sendung bei einer göttlichen darum auch jede örtliche Veränderung oder eine Trennung der gesandten Person von der zu sendenden fortfällt. Unzertrennlich leben die drei göttlichen Personen ja miteinander und ineinander. Stets bleiben alle in demselben Schoß vereint. Daraus nun, daß, wie die Heilige Schrift und Tradition an vielen Stellen bezeugen, der Sohn und der Heilige Geist uns gesandt werden[33]) — wir reden hier von der unsichtbaren Sendung — folgt, daß sie in der Seele selbst ein neues Sein beginnen, also darin wohnen.

Gleiches folgt auch aus dem Wort *Geben, Gegebenwerden,* Gabe, Schenkung, mit dem die Offenbarung das Verhältnis göttlicher Personen zur begnadeten Seele öfters bezeichnet. „Sendung und Schenkung kommen darin überein, daß beide eine neue Art des Seins im Geschöpf bewirken; sie unterscheiden sich dadurch, daß die Sendung eine Person fordert, die von einem andern ausgeht, die Schenkung das aber nicht verlangt. Darum kann auch der Vater sich selbst geben und die göttliche Wesenheit gegeben werden",[34]) indes eine Sendung nur beim Sohn und Heiligen Geist möglich ist. In der Tat schenkt in ihrer Liebe die *ganze* Dreifaltigkeit sich selbst der begnadeten Seele.[35]) Jede aber in ihrer Art: Der Vater als der Sendende, als der den Sohn Erzeugende und den Heiligen Geist Hauchende; der Sohn als der vom Vater Gezeugte und den Heiligen Geist Mithauchende, der Heilige Geist als der von beiden Ausgehende und Gesandte.

Wohl wird in der Heiligen Schrift der Heilige Geist besonders als *donum* angesprochen, weil die Gabe eine Frucht der Liebe und er die personale Liebe in Gott ist.[36]) Auch wird ihm daher eine besonders innige Vereinigung mit der Seele beigelegt. Ob diese aber ein proprium bedeutet, und eine zu der allgemein trinitarischen hinzutretende, eine dem Heiligen Geist allein zukommende besondere Einigung mit sich bringt, oder ob sie mit der allgemeinen zusammenfällt und nur appropriiert wird — eine vielumstrittene Frage —, kann hier nicht

[32]) I q 43 a 1.
[33]) I q 43 a 5.
[34]) I q 43 a 2 Nota.
[35]) *Pohle-Gierens,* a. a. O., S. 550.
[36]) I q 38 a 1.

erörtert werden.[37]) Hier genügt die Tatsache, daß die ganze Heilige Dreifaltigkeit sich uns schenkt.

So vollzieht sich mit der Rechtfertigung eine neue Gegenwart Gottes in der Seele, insofern die Dreifaltigkeit nach ihrer Eigenart, anstatt wie in der natürlichen Ordnung nur allgemein, zu sein und sich zu äußern beginnt.

d) Aber auch die *Art des Zugegenseins* ist eine neue, höhere. In der natürlichen Ordnung *ist* Gott nur in der Seele, jetzt wohnt er dauernd in ihr, nimmt sie in Besitz, beheimatet sich dort, übergibt sich ihr, schenkt sich ihr, so daß sie ihn „hat". „Haben aber wird von dem gesagt, das wir frei gebrauchen oder nach Belieben genießen können."[38]) Darin liegt also wieder ein charakteristischer Hauptunterschied zur natürlichen Ordnung.

Auch in dieser ist die Seele auf Gott gerichtet, kann sie Gott erkennen, lieben und sich auch einigermaßen an ihm erfreuen. Ebenso kann Gott auch in ihr sein, wie das Erkannte im Erkennenden, das Geliebte im Liebenden. Aber Gott schenkt sich ihr nicht zum Besitz, und ist er auch als Erkannter und Geliebter in der Seele, dann nur nach Art eines Objektes, nicht als sich selbst Darreichender, sich zur beseligenden Gemeinschaft Darbietender. Die neue Gegenwart aber bewegt sich auf einer ganz anderen, höheren Ebene. Die Gnade ist auf den ewigen übernatürlichen Besitz des Dreifaltigen Gottes hingerichtet, ist Angeld, Wurzel des ewigen Lebens. So muß die mit ihr hier schon gegebene Einwohnung Gottes *derselben Natur* sein, wie die *einst im Himmel* der Seele gewährte, wenn sie auch, was die Ausgestaltung anbelangt, tief unter dieser steht, ähnlich wie die Knospe unter der voll entfalteten Blüte.

Der Besitz Gottes *im Himmel* nun besteht einmal darin, daß sich der Dreifaltige unverhüllt, von Angesicht zu Angesicht der Seele zur unmittelbaren Schau darbietet. Und zwar nicht nur als Objekt, das erst noch einer

[37]) Eingehend hierüber *Pohle-Gierens*, a. a. O., *Heinrich-Gutberlet*, Dogm. Theol., 1897, 8, S. 605 f. Besonders auch *P. Galtier*, L'Habitation Des Trois Personnes en nous, Paris², 1928.

[38]) I q 38 a 1.

besonderen vermittelnden Erkenntnisform species intelligibilis, bedarf, um in den Erkennenden einzugehen, sondern der Dreifaltige Gott stellt sich im lumen gloriae selbst unmittelbar der Seele vor Augen, wird eine quasi species, tritt in sie ein, verbindet sich so aufs innigste mit ihr.

Da nun schon jede Erkenntnis durch eine Verähnlichung des Erkennenden mit dem Erkannten zustande kommt, deren Ausdruck die species intelligibilis ist, und Gott selbst in etwa an deren Stelle tritt, folgt, daß aus der Anschauung des Dreifaltigen auch sofort die höchste *Verähnlichung* der Seele mit dieser erzielt, daß sie vergöttlicht, „in das Bild (des Herrn) umgewandelt" wird, im Glanze strahlend (2 Kor 3, 18).[39]) An diesem unmittelbaren Besitz und dieser unverhüllten Anschauung der drei göttlichen Personen entzündet sich nun auch die flammendste *Liebe,* erwächst der vertrauteste *Wechselverkehr,* die innigste Familiengemeinschaft, das überquellendste Glücksgefühl. Und das in bezug auf jede der drei göttlichen Personen. So nimmt die Seele in etwa an dem trinitarischen Prozeß selber teil.

Ist das *Gnadenleben* nun Anfang, Wurzel und Angeld dieses himmlischen Besitzes und Lebens, so muß das mit ihm gegebene frui Deo auch auf gleicher Linie, wie dieses verlaufen. In der Tat schenkt sich der Dreifaltige mit der Gnade zu einem Besitz, einem Erkennen und einem Freundschafts- und Liebesverkehr, die nur graduell von denen des ewigen Lebens verschieden sind.

Wie dort ist der Dreifaltige auch hier, wenn auch noch verhüllt, *in* der Seele, daß wir ihn nicht als „einen außer uns liegenden, uns nicht angehörigen Gegenstand" genießen, „sondern als einen solchen, der wahrhaft und wirklich *in uns* und *unser eigen* ist. Als solchen erfassen und umarmen wir ihn wirklich durch unsere Erkenntnis und Liebe".[40]) Dahin zielt ja die Gnade. An sich zwar eine *absolute,* einen Zustand bildende Eigenschaft, schließt

[39]) Z G *Heinrich-Gutberlet,* D. Th., 8, S. 596 f.
[40]) *Scheeben,* Myst., S. 140.

sie doch gleichzeitig eine neue *Beziehung* der Seele zur Gottheit, eine neue Hinrichtung zu Gott, und zwar als dem *übernatürlichen* Endziel, als dem Dreifaltigen, ein, wird sie zu dessen Besitz hingerichtet, so daß sie ohne ihn etwas Unvollständiges bliebe.[41]) Zudem verleiht die Gnade gottartige *Lebenskräfte*, die sich an „keinem anderen Objekt ausgiebig betätigen können" als an dem, „worin das Leben Gottes selbst pulsiert".[42]) Dieser Hinrichtung und diesem Bedürfnis der Seele kommt nun die Dreifaltigkeit entgegen, indem sie sich der Seele schon hienieden zu einem frui schenkt, das der Anfang des ewigen ist. Eine Schenkung, die sich bei jeder Vermehrung der heiligmachenden Gnade verstärkt und tiefer verwurzelt.

Da Gott in seinem ganzen Wesen Gegenstand unseres Besitzes und Genusses wird, schenken sich uns alle drei Personen zunächst als *ein Ganzes*, „insofern sie eins sind mit dem Wesen und im Wesen. Aber es können doch immerhin die *einzelnen* Personen, auch soweit sie voneinander *unterschieden* sind, sich uns zum Besitze darbieten".[43]) So schenkt sich der Vater insbesondere als Vater des ewigen Sohnes und unser Vater; der Sohn als der Erstgeborene unter uns, seinen Brüdern; der Heilige Geist als der Geist des Vaters und des Sohnes, als die in uns einziehende Liebe des Vaters und des Sohnes, die von beiden ausgeht und beide wieder umschlingt, und dessen Aufgabe es ist, mit seiner Liebesglut auch uns zu erfüllen und so mit dem Sohne und dann durch ihn auch mit dem Vater uns liebend zu verbinden.

Am besten wird diese Verbindung als wahres und inniges *Freundschaftsverhältnis* mit den drei göttlichen

---

[41]) S. Th. I q 43 a 3 ad 2; *Heinrich-Gutberlet*, D. Th., 8, S. 597 ff.

[42]) *Scheeben*, Myst., S. 140. Daß darum der Eintritt der Dreifaltigkeit in der Seele nicht durch ein aktuelles oder habituelles Erkennen und Lieben, auch nicht durch eine besondere Tätigkeit des Heiligen Geistes bewirkt wird, daß er vielmehr mit der heiligmachenden Gnade selbst gegeben ist, verficht mit sehr guten Gründen *P. Galtier* in seinem beachtenswerten Buch L'Habitation Des Trois Personnes, Paris[2], 1928.

[43]) *Scheeben*, Myst., S. 140.

Personen gekennzeichnet. Wie der Freund an der Gegenwart, den Worten und Taten des Freundes sich freut, erfreut sich der in uns gegenwärtige dreipersönliche Gott an uns und sollen wir uns an ihm erfreuen. Wie der Freund dem Freunde seine innersten Geheimnisse offenbart, teilt Gott auch uns von seinen tieferen Kenntnissen mit und sollen auch wir ihm all unsere Gesinnungen, Sehnsüchte, Nöte anvertrauen. Wie der Freund von dem Seinen dem Freunde gibt, teilt Gott auch uns reichlich von seinen Gaben aus und sollen wir von dem Unseren ihm Gegengaben darreichen. Wie der Freund mit dem Freunde eins im Geiste wird, schenkt Gott uns seinen Geist, damit auch wir immer mehr unsern Geist in den seinen umwandeln. „Die vom Geiste Gottes getrieben werden, die sind Kinder Gottes" (Röm 8, 14). Wie aber vor allem der Freund mit dem Freunde zu einer beglükkenden, liebenden Herzensgemeinschaft verschmilzt, die sich dann weiter auf alle beiderseitigen Freunde ausdehnt, so will der dreifaltige Gott mit uns und sollen wir mit ihm und allen Freunden eins werden in Liebe. „Wie Du, Vater, in mir bist und ich in ihnen bin, so sollen auch sie in uns eins sein" (Jo 17, 21).[44]) Schön sagt der heilige Augustin: „Insinuatur nobis in Patre auctoritas, in Filio nativitas, in Spiritu Sancto Patris et Filii communitas, in tribus aequalitas. Quod ergo commune est Patri et Filio, per hoc nos voluerunt habere communionem et inter nos et secum, et per illud donum nos colligere in unum, quod ambo habent unum, id est per Spiritum Sanctum, Deum et donum Dei. In hoc enim reconciliamur Trinitati eaque delectamur."[45])

*

Das also ist die Gottgemeinschaft, die das Christentum bringt. Von Gott beginnt diese. Er tritt zuerst als Offenbarer, Lehrer, Religionsgründer an die Menschheit heran, verleibt in der hypostatischen Union dann seinen Sohn ihr als Haupt, sie ihm als Körper ein, bereitet wei-

[44]) Z G C gent l IV c 21, 22.
[45]) S 11 d verb D.

ter die Seelen durch die Gnade zu seinem Besitz vor, nimmt in ihr Wohnung, schenkt sich schon hienieden zum Besitz und freundschaftlichem Umgang, bis er dann in der ewigen Anschauung hüllenlos sich ihr in vollster Klarheit zeigt, von ihr Besitz nimmt und sie ganz in sein trinitarisches beglückendes Leben hineinzieht. Alle Religionen oder Religionsphilosophien erstreben irgend welche Verbindung mit Gott; manche von ihnen, wie die griechischen Mysterienkulte, die indische Brahmareligion, der Platonismus und Neuplatonismus, der moderne Pantheismus bemühen sich auch um ein Einswerden der Seele mit Gott. Doch sie alle blieben auf halbem Wege stehen oder verloren sich in trügerischen Abgründen. Nur das Christentum wußte die echte Gottgemeinschaft der Welt zu bringen, und das eine so wunderbare, alle menschliche Sehnsüchte erfüllende, ja, alle Erwartung übersteigende, daß wir nur staunen und Gott laut danken können.

Erfüllen muß uns alle das mit Freude und unbesiegbarem Mut. „Gott wohnt in ihrer Mitte, darum wankt sie nimmer" (Ps. 45, 6). Da man aber gerade heute wieder einer Religion das Wort redet, die mit Abstreifung aller Dogmen, Konfessionen, Zeremonien und ähnlichem der unmittelbaren Gottverbindung, nach Art des falschverstandenen Meisters Eckhart das Wort redet, erwächst uns auch mehr als je die Pflicht, nachzuweisen, wie diese Gottgemeinschaft gerade mit dem Christentum, und das in der allein richtigen und unübertroffenen Form, geboten wird. Hier dürfte sich wohl einer der besten Anknüpfungspunkte für eine fruchtbare Auseinandersetzung mit den neueren Religionsversuchen ergeben. Ebenso wichtig ist es aber auch, unseren Gläubigen diesen eigentlichen Zweck und tiefsten Kern unserer Religion wieder zum freudigen Bewußtsein zu bringen. Erkennen alle, daß Gott die Welt nicht zu dem Zweck schuf, nur über sie zu herrschen, von ihr Dienste zu verlangen, sondern sich mitzuteilen, die vernünftigen Geschöpfe dazu noch in Liebe an sich zu ziehen und sie ewig an seinem trinitari-

schen Leben teilnehmen zu lassen, erkennen sie dabei, daß er uns schon hier mit sich verband, in uns Wohnung nimmt, sich uns schon jetzt zu wechselseitiger Liebesgemeinschaft darreicht, so erscheint ihnen allen unsere ganze Religion doch in einem ungleich sonnigeren, wohltuenderen, beglückenderen Licht, als wenn nur von Pflichten, Gesetzen, Drohungen gesprochen wird. Alle diese bedürfen gewiß auch der Erwähnung. Alle aber müssen in die Gottgemeinschaft eingebettet und von ihr verklärt werden. Stellt uns ja auch Christus sein Reich als ein Gastmahl und Hochzeitsmahl, also als eine freudige Gottgemeinschaft vor. Aus dieser Grundidee leitet er alle Pflichten ab und zu ihr führt er alle wieder zurück.

Doch mit einer allgemeinen Erfassung dürfen wir uns nicht begnügen. Ist der Dreifaltige Gott in uns, reicht er sich uns dort jetzt schon zum Besitz, zur liebenden Vereinigung und zur Mitteilung neuer Erleuchtungen und Lebenskräfte, so ist es doch unsere Pflicht, seiner als unseres Seelengastes oft zu gedenken, ihn in unserm Innern anzubeten, uns in ihm zu sammeln, uns innigst ihm anzuschließen, Vertrautheit mit ihm zu pflegen. Dann wird unser religiöses Leben erst ein tief *innerliches* Leben. Wie verstanden das so manche fromme Seelen und besonders die Mystiker! Gute Anweisungen geben uns da die Schriften eines Augustin, Gregor d. Gr., Pseudo-Dionysius, Bernard, Eckhart, Tauler, Seuse, Johannes vom Kreuz, einer Theresia von Jesus. Ebenso behandelt den Gegenstand Ignatius in seiner Betrachtung de amore, Lessius in de perf. div I 2 c 3, Franz von Sales in seinem Theotimus. Auch neuere Bücher wie Plus „Gott in uns". Kronseder „Im Banne der Dreieinigkeit', „Das Leben in Gott",[46]) Anton Jans, ein Mystiker der Gegenwart,[47]) Jägen „Das mystische Gnadenleben"[48]) sind für den genannten Zweck zu empfehlen.

---

[46]) Beide bei Fr. Pustet, Regensburg.
[47]) Ars sacra, München.
[48]) Paulinus-Druckerei, Trier.

Die rationalistische Eigenart und die Anpassungsfähigkeit des Islam.

Von *Dr Hermann Stieglecker.*

I. Die vermeintliche Erstarrung.

Es ist eine landläufige Vorstellung, daß der Islam seit Jahrhunderten in den Zustand der Erstarrung übergegangen ist, aus dem er nicht mehr erwachen wird, weil er von einem unübersteiglichen Wall längst überholter Vorstellungen umschlossen mit der vorwärtsstrebenden Menschheit nicht mehr Schritt zu halten vermag. So ist er nicht imstande, seine Leistungen den Erfordernissen einer neueren Zeit anzupassen, er hat infolgedessen allen Gegenwartswert und allen Zukunftswert verloren — er ist zum Aussterben verurteilt. Ohne Zweifel erschöpft sich das religiöse Leben sehr vieler Muhammedaner in einigen Gebetsformeln und rituellen Körperbewegungen und Körperhaltungen, und mancher Europäer hat beim Anblick dieser religiösen Übungen den Eindruck: das sind die Reste einer innerlich längst erstarrten und erstorbenen Religion; die Hülle ist noch da, der Geist aber ist längst entschwunden, der Organismus ist tot, nur die Glieder bewegen sich nach dem Gesetz der Trägheit noch eine Zeitlang weiter, wie sie sich bewegt haben, da sie noch vom Geist beherrscht wurden. Aber Westländer, die tiefer blicken, bringen aus dem Morgenland einen anderen Eindruck nach Europa mit, nämlich den: es handelt sich hier durchaus nicht immer um leere Äußerlichkeiten, sondern hinter ihnen verbirgt sich eine Innenwelt, die das Wesen des Muhammedaners entscheidend beeinflußt; und gar erst wenn man hört, daß der Jünger des Propheten unbekümmert um jede Umgebung, unbekümmert um Lächeln, Spott und Hohn seine Andachtsübungen verrichtet und die dabei vorgeschriebenen Körperbewegungen in einer Weise ausführt, daß man merkt, es schwingt seine ganze Seele mit, wird man schwer glauben können, daß dies mechanische Bewegungen der Glieder eines Organismus seien, der längst abgestorben ist. Und wenn man die Erörterungen in den muhammedanischen theologischen Büchern und Zeitschriften verfolgt, hat man erst recht nicht den Eindruck, daß im Islam die Stille des Todes herrscht, sondern man gewinnt vielmehr die Überzeugung, daß in ihm reges Leben pulsiert, daß in seiner Mitte Männer von Kraft und Geist das Banner dieser Religion hochhalten, Gelehrte, die das gesamte

Kulturgut des Islam in sich aufgenommen haben, und nicht bloß das: die als Kenner der einen oder anderen europäischen Sprache abendländische Werke zu ihrem geistigen Eigentum gemacht haben und mit unserer Denkart vertraut sind. Dabei gehen diese Männer in ihren Anschauungen oft weit auseinander, aber sie alle wollen nichts anderes als Muhammedaner sein und sehen im Islam allein die Wahrheit. Dazu haben sie ein offenes Auge für die Erkenntnisse und Errungenschaften der Zeit und scheuen sich durchaus nicht, ihnen näherzutreten und sich mit ihnen auseinanderzusetzen: das ist nicht Erstarrung und Tod, sondern Blut und Leben.

Allein das sind nur äußere Erscheinungen, aus denen wir hier auf den inneren Zustand dieser Religion geschlossen haben. Ganz klar zu sehen vermögen wir aber erst, wenn wir uns ihr inneres Gedankengefüge etwas genauer ansehen. Fernerstehende haben häufig die Meinung, daß der Islam ein wahrer Wust wunderlicher Vorstellungen von Gott, von den Engeln, vom Teufel, von der Hölle, vom Himmel u. dgl. ist, daß er seinen Anhängern alberne Märchen zu glauben befiehlt, und daß alle diese Dinge unbedingt zum Islam gehören und eben deshalb, weil sie Fleisch von seinem Fleische sind, nicht abgeändert oder ausgeschaltet werden können. Und weiter meinen sie: und wenn der Islam auch richtige Lehren enthält, z. B. die von der Einzigkeit Gottes, so ist er auch da gehindert, sie den neueren Erkenntnissen anzupassen, zu ergänzen und auszubauen, weil die starren, hergebrachten Formeln und Lehrsätze derartiges nicht gestatten. So wäre also diese Religion gezwungen, entweder den neuerworbenen Erkenntnissen Rechnung zu tragen, sich aber damit selbst aufzugeben, weil eben die ausgeschiedenen oder abgeänderten Lehrsätze zu ihrem Wesen gehören, oder bei den alten Irrtümern zu verharren und so schließlich als längst überholter Anachronismus dem verdienten Untergang anheimzufallen. Die Sache verhält sich aber nicht so. Es ist ja richtig, daß der Islam Vorstellungen enthält, die uns Europäern lächerlich genug erscheinen (z. B. die Geister, Ginn genannt, welche unter dem Himmel die Pläne Gottes erlauschen wollen und von den Engeln mit Sternschnuppen beworfen werden), es ist auch richtig, daß er auf manchen Gebieten unbeschreiblich rückständig ist, namentlich bezüglich der Stellung der Frau in verschiedenen islamischen Ländern, es ist ferner wahr, daß in Anbetracht dieser und anderer Tatsachen den Muhammedaner eine tiefe, breite Kluft vom

Europäer trennt, aber es ist auch richtig, daß dem Islam schon vom Anfang an und wesenhaft ein stark rationalistischer Zug zu eigen ist, der ihn trotz der eben genannten Hemmnisse befähigt, den Anschluß an die heutige Gedankenwelt zu suchen und zu finden.

II. Der Rationalismus im Islam.

1. Dogmenarmut.

Der rationalistische Zug im Islam offenbart sich schon in der Tatsache, daß seine offizielle Dogmatik entgegen der vielfach verbreiteten gegenteiligen Meinung verhältnismäßig wenige Lehrsätze anerkennt, die unveräußerlich zu seinem Wesen gehören, die der Muslim nicht leugnen darf, wenn er Muslim bleiben will. Gurgani († 1413) sagt in seinem Kommentar zu Igis Mawaqif:[1]) „Wenn wir die Glaubenssätze der islamischen Sekten prüfen, finden wir in ihnen Dinge, die unleugbar einen Abfall vom Glauben bedeuten, so alle Lehren, welche 1. auf die Annahme eines falschen Gottes, 2. auf das Innewohnen Gottes in irgend einer menschlichen Person, 3. auf die Leugnung der Prophetie Muhammeds, 4. auf einen Tadel oder eine Mißachtung seiner Person, 5. auf die Erlaubterklärung des Verbotenen sowie auf die Aufhebung der geoffenbarten Pflichten hinauslaufen." Wir können diese fünf Punkte in drei zusammenfassen: zum Wesen des Islam gehört:

1. Der Monotheismus (im islamischen Sinn) — 1. und 2.
2. Die Anerkennung der Sendung Muhammeds — 3. und 4.
3. Die nicht zahlreichen sittlichen und rituellen Vorschriften — 5.

Dazu kämen noch einige Glaubenssätze, namentlich bezüglich der Auferstehung und der Vergeltung in der Ewigkeit, welche der Koran enthält.

Wenn demnach die dogmatische Schule der Mutaziliten die Eigenschaften Gottes leugnet (nach Auffassung der gegnerischen ašaritischen Richtung), wenn sie sagt, daß der Mensch selbst der Urheber seiner Werke ist und nicht Gott, wenn sie weiter behauptet, daß der Koran erschaffen ist, wenn sie die visio beatifica leugnet (das Schauen Gottes im Sinn der Ašariten), ja, wenn die Mugassimah (Anthropomorphisten) Gott körperliche Eigenschaften zuschreiben, wenn gewisse Sekten gegen einzelne Mitglieder der Sahaba (der Genossen des Propheten, z. B. Abu Bekr) Anschuldigungen erheben, so dürfen sie des-

[1]) Mawaqif, Ausg. Kairo 1325/1907, Mawqif VI, S. 344, Z. 11 unt.

halb nicht als Kuffar, als Ungläubige bezeichnet werden, sondern sie sind Muslim.[2])

Zum Beweis dafür, daß solchen Leuten der Islam zuzuerkennen ist, führt Igi die Tatsache an, daß sich Muhammed bei Aufnahme einer Person in den Islam nie darum zu erkundigen pflegte, wie es der Betreffende bezüglich der erwähnten Streitfragen hält, ob nach dessen Meinung z. B. Gott wissend ist durch sein Wissen oder durch sein Wesen, ob *Gott* der Schöpfer der menschlichen Werke ist, oder *der Mensch* selbst, ob Gott in einer Richtung des Raumes ist oder nicht, ob er in der Ewigkeit gesehen werden kann u. dgl. Daraus ist zu schließen, sagt Igi, daß ein Irrtum in diesen Fragen das Wesen des Islam nicht berührt.[3]) Daß einzelne Sekten zu gewissen Zeiten einander verketzerten, ja sogar blutig verfolgten, ist kein Beweis gegen die Richtigkeit unserer Darlegung. In ruhigen Zeiten betrachtet der Islam diese Tatsachen als bedauerliche Ungerechtigkeiten; er entschuldigt sie aber damit, daß sich die Betreffenden von der überschäumenden Begeisterung für die Einheit des Glaubens dazu hinreißen ließen.[4])

Die islamische Lehre zeichnet sich also durch große Einfachheit aus. Gott will dadurch, wie die muhammedanischen Gelehrten sagen, diese Religion allen Menschen, nicht bloß den Befähigten und Wissenden, sondern vor allem auch der großen Masse zugänglich machen: sie soll die Religion *aller* werden.[5])

Daß diese Eigenschaft des Islam seiner Verbreitung sehr förderlich ist, liegt auf der Hand. Sie wirkt sich aber auch noch in anderer Beziehung für ihn sehr vorteilhaft aus. Infolge dieser Armut an solchen Lehrsätzen, die zu seinem Wesen gehören, kann er sich nämlich mit unglaublicher Dehnbarkeit neue Lehren zu eigen machen und sie verarbeiten, neue Lebensgewohnheiten annehmen (europäische Kleidung), ohne dabei gezwungen zu sein, von seinem dogmatischen Gehalt etwas aufzugeben. Er kommt nicht leicht in die Verlegenheit, sagen zu müssen: da kann ich nicht mittun, das wäre gegen meine Grundsätze. In dieser Beziehung erinnert er an den Protestan-

[2]) Vgl. Mawaqif, Mawqif VI., S. 339 Mitte ff., ferner: Abd al Qahir, Alfarq bainalfiraq, Kairo, herausgegeben von Muh. Badr., S. 221 ff.

[3]) Mawaqif, Mawq. VI, S. 339, l. Zeile f.

[4]) Vgl. Algaziri, Tawdih alaqaid, S. 13, Z. 3 unt. f.

[5]) Vgl. Muh. Abdu, Tawhid, S. 224, Z. 3 unt.: „denn bei den göttlichen Offenbarungen kommt es vor allem darauf an, daß sie von der großen Masse verstanden werden, nicht so sehr darauf, daß auserlesene Geister in ihr ihre Befriedigung finden."

tismus, mit dem er sich diesbezüglich auch eingestandenermaßen verwandt fühlt. Wenn also heute jemand die unabänderliche Vorherbestimmung leugnet und dem Menschen einen freien Willen zubilligt wie Muhammed Abdu, der große Vorkämpfer des völkischen und religiösen Gedankens, wenn einer wie er gegen die bis jetzt allgemein anerkannte Lehrmeinung ein Malum intrinsecum annimmt, so löst das wohl einen heftigen Streit unter den Gelehrten aus, aber das Wesen des Islam wird dadurch nicht berührt. Übrigens — nebenbei bemerkt — ist ja die Lehre von der Vorherbestimmung, die dem Europäer die so recht islamische Lehre zu sein scheint, welche er sich vom Islam gar nicht wegzudenken vermag, von Haus aus durchaus nicht allgemein anerkanntes muhammedanisches Glaubensgut, sondern sie hat sich erst nach langen, heftigen Kämpfen gegen die Anhänger des freien Willens, die Mutaziliten, durchgesetzt.

Farid Wagdi rühmt diese „Elastizität" des Islam[6]) und zeigt, daß ihn gerade *diese* Eigenschaft befähigt, die „Religion aller Völker und aller Zeiten" zu werden. In dem Abschnitt über die Forderungen des Durchschnittsgebildeten an die Religion[7]) führt er aus, daß der Islam nicht unveränderliche Spezialgesetze gibt, die das Tun des Menschen bis ins Kleinste regeln. Das würde tatsächlich Erstarrung und Rückschritt herbeiführen, weil in diesem Falle Gesetze, die früher einmal am Platze waren, heute aber untauglich geworden sind, nicht durch neue, taugliche ersetzt werden könnten. Er gibt vielmehr nur Rahmengesetze, die im allgemeinen die Forderungen des natürlichen Rechtes festlegen, im übrigen aber seinen Anhängern die Möglichkeit offen lassen, innerhalb dieses Rahmens neue Gesetze zu schaffen und veraltete durch neue zu ersetzen, wie es Zeit und Umstände erheischen, ohne sich um überlebte Überlieferungen, um überholte Koranauslegungen zu kümmern, einzig und allein dem Ruf der Vernunft gehorchend.

2. *Autorität der Vernunft.*

„Einzig und allein dem Ruf der Vernunft gehorchend", das ist der Grundton in den Werken der Muhammedaner von heute. Der Islam zeigt sich demnach selbstbewußt in der schmiegsamen Waffenrüstung des Rationalismus, sein Schlagwort lautet: Weg mit dem bloßen

[6]) Alislam, din amm chalid, S. 21.
[7]) Ebenda, S. 20 f.

Autoritätsglauben![8]) Herrschaft der Vernunft und des Wissens! Diese Forderungen hängen mit dem eben Dargelegten zusammen: einige wenige feste Lehrsätze (Einheit Gottes, Sendung Muhammeds u. s. w.), über alles Übrige hat die Vernunft zu entscheiden. Die heutigen Rufer im Streit behaupten, daß der Islam immer an diesem Grundsatz festgehalten habe, und tatsächlich haben ja alle großen muhammedanischen Theologen den Taqlid bekämpft: So ist z. B. Ghazali († 1111), der noch heute richtunggebend ist, ein ganz erbitterter Feind des Autoritätsglaubens, und Ibn Taimiyya († 1328) macht in seinem Gawab assahih (die richtige Antwort) den Christen immer wieder den Vorwurf, daß sie blindlings und ohne Kritik das glauben, was ihnen ihre Häupter vorsagen, ohne es zu verstehen oder gar beweisen zu können. Ältere und neuere Schriftsteller wenden auf die Christen das Koranwort an (62, 5): „Wie ein Esel, der Bücher trägt" (sie aber nicht lesen kann).

Muhammed Abdu stellt in seinem „Tawhid" das Verhältnis der Religion zur Vernunft folgendermaßen dar: Die menschliche Vernunft ist allein nicht imstande, die Völker zu dem zu führen, was ihr Glück ausmacht, sie braucht vielmehr dazu noch einer (eigenen) göttlichen Führung (und das ist die Religion) . . . Die Vernunft prüft nun die Beweise für die Richtigkeit der Lehren und Lebensnormen (welche die Religion aufstellt), um sie kennen zu lernen und zu erfahren, ob sie wirklich von Gott stammen. Wenn aber die Vernunft einmal die Sendung eines Propheten erkannt hat, muß sie alles als wahr annehmen, was er überbringt, selbst dann, wenn sie nicht imstande ist, das Wesen irgend eines Teiles der Prophetie zu erfassen und in ihren wahren Sinn einzudringen. Aber etwas Widervernünftiges gläubig hinzunehmen, dazu ist die Vernunft nicht verpflichtet.[9])

In der theologischen Zeitschrift „Nur alislam" (Licht des Islam) schreibt Muh. alChidr Hussain in seinem Artikel „Die Falschheit des Grundsatzes: Trennung der Religion vom Staat"[10]) über die Autorität in Glaubenssachen: „Wir haben im Islam keine religiöse Autorität, welche der Autorität des Katholizismus gliche. Die religiöse Autorität im Islam ist beim Buch Gottes und bei der

[8]) „Taqlid", so nennen die Muhammedaner von alters her diesen Autoritätsglauben: die blinde Annahme religiöser Lehren ohne Prüfung auf ihren Gehalt und ihre Richtigkeit.

[9]) Tawhid, S. 143 oben.

[10]) Nur, 1350/1931, S. 334.

Überlieferung des Propheten." Er führt dann als Beweis Kur 4, 62 an: „Und wenn ihr über etwas uneins seid, so legt es Gott und dem Propheten vor!" (D. h.: Zieht den Kuran und die Überlieferung des Propheten zu Rate!) Dann fährt er fort: „Die Erklärung (der betreffenden Kuranstellen oder Überlieferungen) obliegt den Gelehrten, die Exekutive hingegen der weltlichen Gewalt. Wenn demnach der Verfasser[11]) unter Autorität die Befugnis (Schriftstellen, Überlieferungen) zu erklären versteht, so sei erwidert: ... Die Erklärung steht *jedem Gelehrten* zu, der das (kuranische) Gesetz studiert hat, und nicht etwa irgend welchen bestimmten Gelehrten und anderen nicht. Auch wird die Erklärung jenes Gelehrten, den die islamische Gemeinde zur Erklärung bestimmt hat, nicht als entscheidender bewertet als die eines anderen, außer er brächte stärkere Beweise als der betreffende andere. Wenn es also (in diesen Fragen) auf die *Beweiskraft* ankommt (und *nicht auf die amtliche Stellung*), so hat es keinen Sinn, irgend eine Persönlichkeit zu ernennen, die in allen diesen Fällen die authentische Erklärung (der Kuranstelle, der Überlieferung) zu geben hat. Wenn aber der Verfasser unter Autorität die vollziehende Gewalt versteht, so kann das nur *den* Sinn haben, daß die islamische Gemeinde einer Persönlichkeit die Ausführung der religiösen Entscheidungen überträgt — unter der Voraussetzung, daß dieses Organ (wirklich) die Hand der Religion ist, durch welche sie ihre Beschlüsse ausführt und die Waffe der Religion, mit der sie die, welche ihr bei der Ausführung in den Arm fallen wollen, abwehrt: und das ist das, was man im Islam Chalifat nennt." Also nicht *autoritative Entscheidung*, sondern eine Entscheidung, die einzig und allein auf *Grund der menschlichen Erkenntnis erfolgt und die den Fachgelehrten anheimgestellt ist.* „Wenn das Urteil der Vernunft dem Literalsinn des Kuran und der Sunna widerspricht, so hat man der Vernunft zu folgen, und der betreffende Text ist allegorisch zu fassen." Dieser Grundsatz ist nicht etwa ein Bruch mit der Religion, sondern er entspricht ganz dem Geist des Islam, der die Vernunft von ihren Fesseln befreit und ihr ihre Rechte wiedergegeben hat.[12])

Als positive Beweise für die Richtigkeit dieser Auffassung führen die Muhammedaner Kuranstellen an, die das Wissen loben und empfehlen, z. B. das oft vorkom-

[11]) AlChidr Hussain antwortet hier auf die Darlegung eines Anhängers der Trennung von Religion und Staat.

[12]) Vgl. Wagdi, a. a. O., S. 59 ob., Z. 5.

mende: „Habt ihr denn keine Einsicht?“ „Vielleicht werdet ihr doch darüber nachdenken“, ferner solche Stellen, die zur Naturbetrachtung auffordern: „Wie viele Wunder sind am Himmel und auf der Erde, an denen sie vorübergehen und von denen sie sich abwenden“ (12, 105), endlich auch solche Verse, die jene tadeln, welche blind für die Vernunftbeweise von der Überlieferung ihrer Väter nicht lassen wollen, so Kur 31, 20: „Wir folgen dem Weg, auf welchem wir unsere Väter getroffen haben.“[13]) Auch aus der Sunna wissen sie dafür Beweise anzuführen. Muhammed sagte: „Strebt nach dem Wissen, und wenn es in China wäre!“ oder: „Ein Gelehrter ist in Gottes Augen mehr als tausend Beter.“[14]) (Solche Stellen wurden offenbar später dem Propheten in den Mund gelegt.) Mit Nachdruck berufen sie sich auch auf die großen Theologen der Vergangenheit, die den Taqlid verurteilt und die Herrschaft der Vernunft verkündet haben.

Daß es die Muhammedaner mit diesem Grundsatz ernst nehmen, führt Wagdi aus, ersieht man daraus, daß sie Anschauungen vertreten, die dem Literalsinn des Kuran widersprechen. So nehmen sie z. B. die Kugelgestalt der Erde an, obwohl sich im Kuran Stellen finden, die die Erde als ebene Fläche beschreiben.[15]) Nach diesem Grundsatz entledigt sich z. B. Husain algasr in seiner apologetischen Dogmatik „Kitab al husun al hamidiyye“[16]) aller Schwierigkeiten bezüglich jener Kuranstellen, deren wörtlicher Sinn mit dem jetzigen Stand der Wissenschaft unvereinbar ist, so namentlich der Verse, deren Literalsinn dem heliozentrischen System widerspricht.[17]) Auf gleiche Weise finden die Muhammedaner über den Wortsinn des Kuran und der Sunna hinweg auch den Anschluß an die Entwicklungstheorie. Es gibt auch ganz Fortschrittliche, die den Grundsatz von der Freiheit der Forschung übertreiben und das Recht, religiöse Fragen zu entscheiden, für sich und für alle ohne Ausnahme in Anspruch nehmen, obwohl sie die wissenschaftliche Befähigung dazu nicht nachweisen können, ja die es auch dem gewöhnlichen Mann aus dem Volk zur Pflicht machen, die Beweise für die Richtigkeit der Glaubens- und Sittenlehren kennenzulernen, weil der reine Autori-

[13]) Vgl. Wagdi, a. a. O., S. 58 u., Z. 2 u. f.
[14]) Wagdi, a. a. O., S. 40 unten.
[15]) Wagdi, a. a. O., S. 58.
[16]) Buch der lobenswerten Rüstung.
[17]) Kairo, 1323, S. 187 unt. u. f., vgl. auch 173 Mitte.

tätsglaube ungültig sei. Diese Vordringlichen werden in einem Artikel des „Nur alislam" hinter die richtigen Grenzen zurückverwiesen.[18])

3. Ablehnung der Geheimnisse.

Aber der Rationalismus des Islam geht noch weiter: er lehnt alle dogmatischen Geheimnisse ab und hat in seiner Glaubenslehre auch tatsächlich kein einziges Geheimnis, das unserer Lehre von der Dreieinigkeit oder der Menschwerdung vergleichbar wäre. Ja, gerade diese Dogmen sind wegen ihres Geheimnischarakters der ärgste Stein des Anstoßes für die Muhammedaner. So verwirft z. B. Ibn Taimiyya († 1328) die christliche Lehre von der Dreieinigkeit aus dem Grund allein schon, weil sie von der Vernunft nicht begriffen und noch weniger bewiesen werden kann — also ein vollendeter Rationalist!

Im Anfang islamischer Dogmatiken, gleich hinter den Gottesbeweisen, steht gewöhnlich die These: Gott ist ganz anders als alle anderen Wesen, d. h. man kann Dinge, die man von geschaffenen Wesen aussagt, in gleicher Weise nicht auch von Gott aussagen. In den folgenden Thesen wird dann dieser Satz im einzelnen beleuchtet: Gott ist keine Substanz (gawhar) — also auch kein Geist — er ist kein Akzidens, kein Körper, er ist an keinem Ort, er ist in keiner Zeit: nur negative Feststellungen! Und auch die folgenden Thesen über das Wissen, die Macht, den Willen Gottes u. s. w. enthalten nach der nackten Darlegung, daß Gott diese Eigenschaften besitzt, nichts als philosophische Erörterungen und Polemiken — enthalten nur Dinge, die dem Menschenverstand zugänglich sind und nichts, was darüber hinausgeht. Man könnte sagen: Dem Islam ist Gott das große geheimnisvolle Wesen, aber er wagt es nicht, von diesem Geheimnis etwas Geheimnisvolles auszusagen.

Die Ähnlichkeit dieser Auffassung mit der Einstellung unserer rationalistisch denkenden Gebildeten ist unverkennbar: Es gibt einen gerechten Gott, aber sonst wissen wir nichts! Wagdi nimmt diese Brücke, die vom Islam zum religiösen Rationalismus unserer Zeit hinüberleitet, wahr und führt in einem Abschnitt, der dartun soll, daß der Islam einem Gelehrten alles, was er wünscht, zu bieten vermag — nicht ohne Seitenblick auf das Dogma der Dreieinigkeit —, folgendes aus: Das erste, was der Gelehrte (beim Studium der islamischen Re-

[18]) Jahr 1353, S. 669—679.

ligion) zu erfahren begehrt, ist das, was diese Religion über den Schöpfer lehrt. Auf diesem Gebiete haben ja die Leidenschaften der Sekten ihr Spiel getrieben: sie stellten die verschiedensten Lehren auf und ließen ihr Willkürurteil frei walten, sie redeten vom Schöpfer so, als ob er ein geschaffenes Wesen wäre und als ob von ihm das gleiche ausgesagt werden könnte, wie vom Geschaffenen (Anspielung auf die Zeugung des Sohnes durch den Vater), als ob Gott ein Wesen wäre, das unser schwacher Menschenverstand erfassen kann. Wenn der Gelehrte den Islam auf diese Frage hin prüft, macht er eine so wunderbare Entdeckung, daß er sich vor Staunen kaum zu fassen vermag: er sieht, daß diese Religion ihren Anhängern alle Wege abgesperrt hat, die zu solchen albernen Lehren führen könnten. Die eben aufgestellte Behauptung beweist er im folgenden aus Kuran- und Überlieferungstexten, die von der Unmöglichkeit, Gott mit unserer Vernunft auch nur irgendwie nahezukommen, sprechen.[19])

Mit dieser Ablehnung des Geheimnisvollen hängt auch die Auffassung zusammen, daß der Islam dem Menschen *anerschaffen* ist, also zu seiner Natur gehört. Man stützt sich dabei auf die Kuranstelle 30, 29: „So richte also dein Angesicht aufrichtig zum Glauben, einer Schöpfung[20]) Allahs, zu der er die Menschen erschaffen hat." Tabari († 923) gibt in seinem Kommentar „fitra" (Schöpfung) mit „san'a" (Werk) wieder, und Zamahschari († 1143) mit „hilqa" (Schöpfung); er umschreibt die Stelle wie folgt: „Er erschuf den Menschen so, daß ihm der Islam naturhaft ist; wenn er eine andere Religion annimmt, so geschieht es nur durch die Einwirkung des Teufels." Dann führt er ein berühmtes Wort an, welches Muhammed in den Mund gelegt wird: „Jedem Menschen ist die Natur angeboren, nur seine Eltern machen ihn zum Juden oder Christen oder Mazdaisten."[21]) Unter „Natur" ist hier der Islam zu verstehen im Gegensatz zum Judentum, Christentum und Mazdaismus. „Der Islam ist demnach vom Anfang an und von Natur aus die Religion eines jeden Menschen, und nur eine falsche Erziehung ertötet diese naturhafte Religion in ihm und die Rückkehr zum Islam ist nichts anderes als die Rückkehr zur Natur."[22]) Wenn also Wagdi in seinem erwähnten

[19]) Wagdi, a. a. O., S. 26 ff.
[20]) Arabisch: fitra.
[21]) Sahih des Buchari, III., S. 308, Z. 2 und IV., S. 252, Z. 8.
[22]) Wagdi, a. a. O., S. 24 ff.

Buch diesen Gedanken ausführlich darlegt, so hat er dabei, wie wir gesehen haben, Rückverbindungen zur alten islamischen Theologie und kann sich auf Kuran und Überlieferung berufen. Zugleich tritt aber auch seine Absicht klar zu Tage, mit diesen Ausführungen den Anhängern einer sogenannten natürlichen (rationalistischen) Religion als gläubiger Muhammedaner die Hand zu reichen.

4. Rationalisierung des Inspirationsbegriffes.

Bezeichnend ist auch, daß man eine Brücke von den natürlichen Fähigkeiten zur prophetischen Inspiration hinüber zu schlagen versucht. Muhammed Abdu zeigt im Kapitel „Möglichkeit der Inspiration“[23]) die außerordentlich zahlreichen Abstufungen der Fähigkeiten der einzelnen Menschen auf: Es gibt solche, die gewisse schwer zu erkennende Wahrheiten und Zusammenhänge auf den ersten Blick erschauen, während andere erst nach langem Forschen zur gleichen Erkenntnis gelangen oder sie überhaupt nicht zu erreichen vermögen. Wenn nun das feststeht und wir sagen müssen, daß die Zahl dieser Abstufungen der menschlichen Erkenntniskraft ins Unendliche geht, dann muß man es auch für möglich halten, daß außerordentlich hochstehende Seelen schon durch ihre natürliche Veranlagung dafür vorbereitet sind, durch die Einwirkung Gottes die erhabenste Stufe der Menschheit zu erreichen und göttliche Wahrheiten unmittelbar wie mit dem leiblichen Auge zu sehen, die andere nicht einmal mit Hilfe von Beweisen zu erschließen vermögen, und daß diese Begnadeten die so erschauten Wahrheiten den übrigen Menschen verkünden. — Nach islamischer Lehre findet die Inspiration manchmal nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung von Engeln statt, deren Stimme die Propheten hören und deren Gestalt sichtbar vor ihnen erscheint. Auch diesbezüglich stellt unser Verfasser die Sache so dar, daß die Grenzen zwischen Natur und Übernatur verwischt erscheinen, er sagt: Wenn Kranke infolge gewisser Störungen einzelner Hirnfunktionen Gestalten sehen und Stimmen hören, die nur in der Seele des Betreffenden vorhanden sind, nicht aber in der äußeren Wirklichkeitswelt, warum sollte es nicht möglich sein, daß *im gesunden Geist* hochstehender Menschen Vorstellungen *von wirklichen* Dingen (er meint die Stimmen und Gestalten der Engel) mit der gleichen Lebendigkeit auftreten wie die Phantome in den gestör-

[23]) Tawhid, S. 118.

ten Gehirnen gewisser Kranker und vom Auge und vom Ohr als Erschautes und Gehörtes wahrgenommen werden. Denn diese begnadeten Menschen haben ja eine Natur, die durch besondere Eigenschaften ausgezeichnet ist, und die Beziehungen des Geistes zum Körper sind in ihnen anders als in anderen Menschen.

Wie nahe Muhammed Abdu die Inspiration an natürliche (allerdings außergewöhnliche) Vorgänge heranrückt, ersieht man aus dem Vergleich, den er zwischen Fernsehen und prophetischem Schauen anstellt: Ein Kranker in Kairo, so schreibt er,[24]) sieht, wie ein Verwandter von ihm in Alexandria auf den Bahnhof geht und wegfährt, wie er ferner in Kairo aussteigt und zur Tür des Krankenhauses kommt. Dann bemerkt er: „Der Geist, der in der Abwesenheit derartiges sieht, ist für uns ein sinnfälliger Beweis, daß ein noch vollkommenerer Geist als dieser noch erhabenere geheime Dinge zu erkennen vermag als der Geist dieses Kranken erkannt hat."

Eine Annäherung der Übernatur an die Natur zeigt auch die Auffassung Wagdis. Ihm ist die Inspiration die vollkommenste Form jener göttlichen Führung, die sich *in allen* Geschöpfen, auch in den vernunftlosen und leblosen betätigt. Anknüpfend an die bekannten Erscheinungen der Hypnose nimmt er außer dem gewöhnlichen menschlichen Intellekt noch einen selbständigen höheren Intellekt an, der die körperlichen Funktionen auslöst und im rechten Gang erhält sowie das sittliche Leben auf die richtige Bahn lenkt. Dieser innere Intellekt steht in unmittelbarer Verbindung mit Gott und empfängt von ihm die Erkenntnisse, die er dann an den gewöhnlichen menschlichen Intellekt weiterleitet. Er kann in gewissen Menschen eine solche Vollkommenheit erlangen, daß sich Gott ihrer bedient, um durch sie irgend einem Volk ein neues Gesetz mitzuteilen — das sind eben die Propheten.[25])

5. Rationalisierung des Wunderbegriffes.

Auch bezüglich der Wunder zeigt sich in den Darlegungen Muhammed Abdu's eine ausgesprochene Rationalisierung; er sagt: Die menschliche Vernunft verbannt das Wunder nicht in das Reich des Unmöglichen, denn durch nichts kann bewiesen werden, daß ein Verlauf der Dinge, der dem gegenwärtigen entgegengesetzt ist, unmög-

[24]) Tawhid, S. 124 unter dem Strich.
[25]) Wagdi, a. a. O., S. 16 ff.

lich sei. Der Verfasser macht dann auf die Tatsache aufmerksam, daß Kranke oft lange Zeit nichts essen und trotzdem am Leben bleiben, während Gesunde dem Tode verfielen, wenn sie so lange die Speise entbehren müßten. Hier handelt es sich offenbar um Gesetze, die für Fälle vorgesehen sind, welche über die gewöhnliche Ordnung hinausgehen. Diese Art von außergewöhnlichen Gesetzen für außergewöhnliche Fälle liegt auch dem Beglaubigungswunder der Propheten zugrunde. Wir kennen diese Gesetze nicht, aber wir sehen ihre Wirkungen durch die Hände derer, die Gott besonders begnadet hat (die Propheten), zur Geltung kommen.[26]) Auf diese Weise begegnet der Verfasser dem Einwurf der Rationalisten, daß eine Durchbrechung des Naturgesetzes (also ein Wunder) unmöglich sei, weil ja nach seiner Darstellung das Wunder keine Durchbrechung des Naturgesetzes ist, und andererseits rettet er die Beweiskraft des Wunders, weil es nach seiner Theorie doch ein außergewöhnlicher Vorgang bleibt, den Gott nur dann in Erscheinung treten läßt, wenn er die Wahrhaftigkeit eines Propheten bestätigen will, der zum Beweis für seine prophetische Sendung das betreffende Wunder in Aussicht stellt.[27])

Leute von der Richtung eines Muhammed Abdu sehen den Hauptbeweis für die Sendung Muhammeds auch gar nicht so sehr in den Wundern, die der Prophet von Mekka gewirkt hat, als vielmehr im Kuran als literarischem Wunderwerk, im erhabenen, sittlichen Charakter des Propheten, im übernatürlichen Wesen seiner Lehre und in ihren wunderbaren Auswirkungen unter den Völkern. Ja selbst ein Werk, das als Schulbuch gedacht ist und sich streng schulgemäßer Korrektheit befleißt, abhold allen vorauseilenden Theorien, der „Tawdih" des Gaziri, führt auf dem Raum von einer halben Seite die Wunder Muhammeds gewissermaßen als Anhang zu den vorausgehenden, eben angedeuteten Hauptbeweisen nur mit dem kennzeichnenden Stichwort an, fast so, daß man den Eindruck gewinnt: in einer späteren Auflage werden sie sich

[26]) Muh. Abdu, Tawhid, S. 93 f.

[27]) Übrigens hat für einen Muhammedaner, der der allgemein anerkannten Schule der Aschariten angehört, der Einwurf bezüglich der Unmöglichkeit der Durchbrechung des Naturgesetzes nichts zu bedeuten, weil der Ascharit überhaupt kein Naturgesetz annimmt, sondern nur eine Naturgewohnheit: die Geschehnisse werden in der Natur nicht als Wirkungen durch Ursachen ausgelöst, sondern folgen nur gewohnheitsgemäß aufeinander: das Eis wird durch die Kälte nicht *verursacht*, sondern bildet sich *gewohnheitsgemäß* bei gewissen Kältegraden.

mit einem bescheidenen Platz unter dem Strich begnügen müssen. In der Einleitung zur Aufzählung der Wunder sagt Gaziri ausdrücklich, daß der wunderbare Charakter des Kuran, die segensreiche Tätigkeit Muhammeds und der Sieg seiner Lehre über die Leugner seiner Sendung als geschichtliche Tatsachen die *eigentlichen Beweise* für die Echtheit der Prophetie Muhammeds sind, nicht so sehr die Wunder, obwohl feststeht, daß er solche gewirkt hat.[28])

Eine Kommission der Azharuniversität hat im Jahre 1350/1931 ein Buch verurteilt, das die Möglichkeit und Tatsächlichkeit der prophetischen Beglaubigungswunder überhaupt leugnet und nur in der Lehre selbst, in ihren wohltätigen Wirkungen und im tugendhaften Wandel Muhammeds den Beweis für seine göttliche Sendung erblickt. Aber dabei ist folgendes, das sehr schwer ins Gewicht fällt, zu beachten: die Anhänger dieser rationalistischen Theorie können mit Recht darauf verweisen, daß die Erzählungen von den Wundern des Propheten nicht schon in der ersten Zeit des Islam auferscheinen, also der Kritik kaum standzuhalten vermögen. Und was noch bedeutungsvoller ist: daß Muhammed selber an mehreren Stellen des Kuran die Zumutung seiner Feinde, Wunder zu tun, zurückweist und stillschweigend zugibt, daß durch ihn kein Wunder geschieht, so z. B. in 29, 49: „Und sie sprechen: Warum wurden nicht Wunderzeichen von seinem Herrn (von Gott) auf ihn (auf Muhammed) herabgesandt? Sprich: die Wunderzeichen sind allein bei Allah, und ich bin nur ein offenkundiger Warner." (Vergleiche auch: 13, 27—30 und 17, 92—97.)[29]) Auf Grund dieser Verse wird es den Modernen nicht schwer fallen, aus jenen Texten, die nach allgemein muhammedanischer Überzeugung Wunder ihres Propheten berichten, das Wunder hinwegzuexegesieren, und die Wunderberichte außerhalb des Kuran, die sich in der Überlieferung finden, als Legenden zu erklären, ohne daß ihre Rechtgläubigkeit deshalb ernstlich in Zweifel gezogen werden könnte. Das hat der Verfasser des oben erwähnten verurteilten Buches mit Hilfe einer allegorisierenden Exegese denn auch getan und hat mit der gleichen Methode auch die

---

[28]) Tawdih, S. 187 f.

[29]) Die Muhammedaner wurden erst später durch den Hinweis der Christen auf die Wunder Christi dazu gedrängt, auch von ihrem Propheten „Wunder" zu berichten, um seine Sendung glaubwürdig zu machen.

im Kuran berichteten Wunder der übrigen Propheten (Dawids, Salomos u. s. w.) abzutun versucht.[30])

III. Auswirkungen des Rationalismus.

Aus dem bisher Gesagten erscheint der rationalistische Zug des Islam zur Genüge festgestellt: er ist dieser Religion von Haus aus und wesenhaft zu eigen. Deshalb ist sie auch imstande, rationalistische Auffassungen unserer und einer späteren Zeit in ihr Gedankengefüge einzuordnen ohne es zu sprengen, wenn sich eine solche Einordnung auf der Flucht aus der Vergangenheit in die Gegenwart als notwendig erweist; kein muslimischer Theolog kann gegen solche Bestrebungen ernstlich Einspruch erheben, weil die Vertreter dieser Richtung, wie wir gesehen haben, Kuran und Überlieferung genau so für sich als Zeugen aufrufen können wie ihre Gegner. *Das ist das Entscheidende in der ganzen Sache, und nicht so sehr das, ob solche rationalistische Anschauungen von Muhammedanern oft oder selten vertreten werden oder ob sie gegenwärtig bei den Berufstheologen Anklang und Billigung finden.*

Es kann keine Rede davon sein, daß diese Elastizität des Islam ein Beweis für seinen inneren Wert ist, im Gegenteil, sie ist ja nur durch seinen geringen Wahrheitsgehalt und das vollständige Fehlen einer allgemein anerkannten Autorität bedingt. Sie kann ihm sogar gefährlich werden, denn allerdings gestattet ihm diese Schmiegsamkeit, alte Irrtümer aufzugeben, dafür aber ist andererseits auch *die* Gefahr sehr groß, daß er von verderblichen Zeitströmungen verführt und gedrängt *wirkliche Wahrheiten preisgibt* und sich eine Richtung aufzwingen läßt, die seinen Anhängern nur zum Verderben gereichen kann und seinen Untergang herbeiführen muß. Es ließe sich nämlich denken, daß jene Rufer im Streit, die nach außen hin als Muslim gelten wollen, die aber innerlich von ihm abgefallen sind (und solche gibt es heutzutage sicher), die Führung an sich reißen, während die orthodoxe Richtung nicht mehr die nötigen fähigen Köpfe aufbringt, welche ihre Sache aufrecht halten und sie wirksam zu verteidigen vermögen. Damit wäre der rechtgläubige Islam aus dem Kampf der Geister ausgeschaltet und zum Absterben verurteilt (Paganismus). Allein eine derartige Gefahr kann irgend einmal in der Zukunft bedrohlich werden, vorläufig aber nicht. Denn diese Religion ist trotz

[30]) Nur alislam, 1350, S. 177.

ihrer Minderwertigkeit, trotz ihres geringen Wahrheitsgehaltes, oder besser gesagt, gerade deshalb, mit ihren Völkern so verwachsen, und sie fühlen sich mit ihr so ganz eins, daß sie — die Liebe und die Gewöhnung machen bekanntlich blind — für ihre Mängel und Irrtümer keinen oder nicht den richtigen Blick haben. In den islamischen Ländern arabischer Zunge kommt auch das noch hinzu, daß dort der Islam als *nationale Religion* empfunden wird. So werden Angriffe solcher extremer, innerlich ungläubiger Rationalisten gegen den Islam, auch dann, wenn sie sich auf überzeugende Gründe stützen, für die muhammedanische Allgemeinheit wesentlich wirkungslos bleiben, oder — wenn man die Richtigkeit dieser Gründe erkennt — wie lang wird es dauern, bis man sie anerkennt und bis man die letzten Folgerungen aus ihnen zieht. Auch ist der bedauerliche religiöse Tiefstand der sogenannten christlichen Völker, die die Nächstenliebe von Volk zu Volk, von Staat zu Staat gänzlich ausgeschaltet und die sich dafür auf die grundsatzlosen Nützlichkeitsmethoden des Atheismus verlegt haben, für die Muhammedaner ein Beweis, daß ihre Religion wenigstens nicht schlechter ist als die der Christen und daß sie also keinen Grund haben, anderswo nach Besserem auszuschauen.

Vorläufig also braucht der Islam nicht zu befürchten, daß ihm aus seiner rationalistischen Eigenart bedenkliche Gefahren erwachsen, im Gegenteil: sie bedeutet für ihn in Anbetracht der rationalistischen Strömung der Zeit einen Vorteil; und bis sie zu seinem Nachteil ausschlägt, ist zu besorgen, daß er das Christentum eben infolge dieser Eigenheit in seiner Heilstätigkeit hemmt und ihm schweren Schaden zufügt.

Hören wir einmal, welch stolze Hoffnungen der Muhammedaner Rifai hauptsächlich an diese Eigenheit des Muhammedanismus knüpft! Zu Eingang des Kapitels „Die Zukunft des Islam“[31]) stellt er fest, daß sich Europa und Amerika immer mehr den Lehren des Islam nähern (er denkt da namentlich an die Einführung der trennbaren Ehe und an das Alkoholverbot) und daß er in den anderen Erdteilen unaufhörlich Fortschritte macht; namentlich strömen ihm in Asien die Völker zu, weil sie von ihm die Befreiung vom Joch der Fremden erwarten. Dann fährt er fort: Daraus ersieht jeder Mensch, der die

[31]) In seinem Buch: Munaqaš hadi 'a lilmubašširin (Ruhige Auseinandersetzung mit den Missionären), S. 74.

Dinge mit klarem Auge zu sondern und zu beurteilen vermag, daß der Islam die herrschende Religion der ganzen Menschheit werden wird und das aus folgenden Gründen:

1. Er ist die Religion des Monotheismus, die einerseits alle anthropomorphen Eigenschaften von Gott ausschließt (z. B. die Zeugung eines Sohnes), andererseits aber die wirklichen göttlichen Eigenschaften nicht leugnet, also Gott nicht zu einem wesenlosen Phantom macht. Und das ist eben der Monotheismus, dem die Menschheit heute zustrebt (der Verfasser versteht das im Gegensatz zur christlichen Trinitätslehre) und so oft die Wissenschaft auf diesem Weg einen Schritt vorwärts macht, mehrt sich für den Islam die Hoffnung auf Sieg und Ausbreitung.

2. Die vergleichende Religionswissenschaft wird erweisen, daß der Islam alle Keime der wahren Erneuerung (der Menschheit) in sich trägt; in dieser Erkenntnis werden die Regierungen offiziell muhammedanisch werden und den Regierungen werden die Völker folgen. Man vergleiche zu diesen weit über das Ziel hinausschießenden Erwartungen die schon (S. 603, 2. Abs.)[32]) erwähnten Darlegungen Wagdis, denen zufolge der Islam als Religion für alle Völker und alle Zeiten innerhalb seiner wenigen Rahmengesetze, die zu seinem Wesen gehören, stets in der Lage ist, veraltete Vorschriften durch neue zu ersetzen und sich so den Erfordernissen der Zeit und der Umstände anzupassen.

3. Der Islam ist die natürliche Religion . . . die gesunde Natur strebt nur nach dieser, und je mehr das Wissen zunimmt, je mehr die Unwissenheit schwindet, desto mehr wird sich die Natur läutern und sich von Verblendung und Leidenschaft frei machen . . . dann wird sie das Licht des Islam sehen . . . (vgl. S. 608, letzter Abs.).

4. Der Glaube an die Gottheit Christi nimmt immer mehr ab, weil er von keiner Seite her mit der Vernunft in Einklang gebracht werden kann. Der Islam kann darauf hinweisen, daß er diese Lehre vom Anfang an als vernunftwidrig bezeichnet hat und die Menschheit wird ihm diese Kulturtat durch ihren Eintritt in seine Reihen zu danken wissen.

5. Rifai weist auf europäische und amerikanische Gelehrte hin, die für die Verbreitung des Islam arbeiten und hofft, daß beide Erdteile muslimisch werden. Er führt z. B. die Äußerung eines Italieners, der muhammedanisch

[32]) Wagdi, a. a. O., 3., 20 u. 2 p.

geworden ist, an, daß Italien auf dem besten Weg ist, den Islam anzunehmen, wenn die nötigen Missionäre zur Verfügung stehen. (!)

Uns kommen die Hoffnungen Rifais lächerlich vor, und der Verfasser dieser Arbeit gesteht, daß er selbst anfangs solche und ähnliche zukunftsfrohe Darlegungen von Muhammedanern als Ausfluß einer fast possierlichen Selbstüberheblichkeit betrachtet hat, die nur bei einer ganz und gar vollständigen Unkenntnis und Mißkennung der tatsächlichen Verhältnisse möglich ist. Aber wenn man längere Zeit das einschlägige muhammedanische Schrifttum verfolgt und damit die Wahrnehmungen europäischer Augenzeugen sowie die beginnende Umgestaltung der politischen Verhältnisse in den muhammedanischen Ländern vergleicht, kommt man zur Überzeugung, daß auch nach Abzug aller lächerlichen und überspannten Erwartungen des niederschmetternden Ernstes noch genug übrig bleibt.

Daß die Religion Muhammeds aus den eben angeführten Gründen Rifais die herrschende Religion der ganzen Menschheit werden wird, davon kann selbstverständlich keine Rede sein, aber recht hat er, wenn er sagt, daß der Islam unaufhörlich Fortschritte macht. Das gilt namentlich von Afrika. Es wird sich zwar seine Erwartung nicht erfüllen, daß dieser Erdteil in einigen Jahrzehnten muslimisch sein wird, aber sein Vordringen ist nach Aussagen von Kennern der Verhältnisse geradezu beängstigend. Er wird hauptsächlich durch die Karawanen gefördert, und man sagt, daß jeder muhammedanische Kaufmann ein muhammedanischer Missionär ist. Wir wollen auf diese Tatsache hier nicht näher eingehen, weil sie ja bekannt ist und vielfach besprochen wird.

Wenn Rifai (in Punkt 1) von einem Zug zum Monotheismus hin spricht (er meint damit den Eingottglauben im Gegensatz zur christlichen Trinitätslehre), so sieht er nicht schlecht. Denn es ist zwar richtig, daß der Atheismus in der Gelehrtenwelt jetzt mehr abgelehnt wird als es in gewissen früheren Zeiten der Fall war, aber von einer Rückkehr zum Dogma der Dreieinigkeit ist meist keine Rede. Und ebenso wenden sich auch Durchschnittsgebildete wieder mehr dem Gottesglauben zu, aber vor dem Geheimnis der allerheiligsten Dreifaltigkeit machen sie gewöhnlich halt. So läßt also, will Rifai sagen, der moderne Kulturmensch des Abendlandes seinen angestammten christlichen Gottesbegriff fallen und nimmt einen anderen an, der sich mit dem muhammedanischen

deckt. Das ist nach seiner Meinung eine unbestreitbare Annäherung an den Islam. Der Verfasser baut seine Zukunftshoffnungen, wie wir schon früher angedeutet haben, auf den Gedanken auf, daß der einfache geheimnislose Gottesbegriff der Muhammedaner ein Verbindungsglied zwischen dem Islam und der Ideenwelt des modernen europäischen Menschen ist. Eine solche Denkverwandtschaft ist ohne Zweifel da, nur muß seine Darlegung dahin richtiggestellt werden, daß auf dieser Brücke nicht der Abendländer den Anschluß an den Islam sucht, sondern der Islam an den Abendländer.

Auch wenn Rifai in Punkt 4 von der Abnahme des Glaubens an die Gottheit Christi spricht, berührt er eine schmerzende Wunde: er weiß sehr gut, daß ein erschreckend hoher Hundertsatz der Gebildeten an die Gottheit Christi nicht glaubt oder doch an ihr zweifelt. Auch darin erblickt er eine Bewegung, die vom Christentum wegstrebt und sich dem Islam nähert: die modernen Europäer sehen in Christus nicht mehr Gott wie das christliche Dogma lehrt, sondern einen Gottesgesandten, wie der Islam schon von jeher gesagt hat. Und diese Bewegung, so hofft er allerdings vergeblich, wird von oben nach unten durchgreifen. Über die hochgespannten Erwartungen, denen sich Rifai in Punkt 2, 3 und 5 hingibt, ein Wort zu verlieren, ist überflüssig.

Alles in allem genommen stehen wir hier vor einer Gefahr, die wir nicht unterschätzen dürfen. Fürs erste steigert diese wohlempfundene Gedankenverwandtschaft des Islam mit den eigentlichen Kulturträgern Europas — wie die Muhammedaner wenigstens glauben — ihr religiöses Selbstbewußtsein außerordentlich und läßt den Gedanken gar nicht aufkommen, daß ihre Religion veraltet und entwertet sei. Fürs zweite verstärkt der rationalistische Islam, der wie der moderne „Kulturmensch" religiöse Geheimnisse ablehnt, die Schlachtreihe des religiösen Rationalismus. Das ist eine Tatsache, die sich überall dort, wo es die Kirche mit diesem Feind zu tun hat, gegen sie ungünstig auswirken muß. Endlich ist zu beachten: Die Europäisierung macht schnelle Fortschritte, man denke beispielsweise an Japan, China, Persien, an die Türkei, Ägypten u. s. w. Die rationalistische Auffassung dringt zugleich mit der Europäisierung zunächst in die oberen Schichten der Bevölkerung ein und sickert von oben nach unten durch. Und die einmal von diesen Gedanken angesteckt sind, werden kaum mehr ein Ohr für die Geheimnisse des Christentums haben — Japan ist da

ein lehrreiches Beispiel — sondern sie werden sich, wie viele, namentlich gebildete Europäer, mit einer natürlichen, selbstgemachten Religion begnügen oder sie werden sich in Gegenden, die unter dem Einfluß des Islam stehen, diesem zuwenden, weil er ihrer rationalistischen Auffassung näher steht als das Christentum.

Die Kirche wird auch diesen Gefahren nicht unterliegen, sie wird trotz alldem ihre Aufgaben zu erfüllen vermögen. Aber die christlichen Völker müssen es durch möglichst vollkommene Beobachtung der Lehre Jesu zu einer derartigen unbestreitbaren sittlichen Überlegenheit bringen, daß sich die Anhänger aller Weltanschauungen und aller Religionen der Erkenntnis nicht verschließen können: bei Christus allein ist die Wahrheit — und damit auch das Glück. Das war der Weg, auf dem das junge Christentum in den ersten Jahrhunderten seines Bestandes das Heidentum niedergerungen hat, und das wird auch diesmal der Weg sein, der über alle Gefahren hinweg zum Siege führt.

Seltsame Heilandspropheten.

Von *Karl Prümm S. J.*, Valkenburg.

(Fortsetzung und Schluß.)

4. Es ist möglich, daß etwa gleichzeitig mit der Tätigkeit jüdischer Sibyllisten in Alexandrien auch in der Gegend des Zweiströmelandes die gleiche literarische Form gepflegt wurde. Die Nachrichten über eine *babylonische Sibylle* sind sehr bestimmt und machen das Auftreten von Sibyllinen, die aus dieser Gegend stammen oder doch zu stammen vorgaben, für die frühhellenistische Zeit wahrscheinlich. Sehr bemerkenswert ist es, daß man Spuren eines Kultes einer Sambethe, die man mit dieser Sibylle gleichsetzte, in Kleinasien aufgedeckt hat. Um die Klärung des Verhältnisses dieser rätselhaften babylonischen „Sibylle" zu der jüdischen hat sich W. Bousset besonders bemüht. Nicht aus Spielerei oder bloßer Freude an absonderlichen Fragen, sondern weil er in dieser babylonischen Sibylle die Vermittlerin babylonischen Sagengutes an die jüdischen Sibyllisten vermutete. Tatsächlich scheinen solche fremdländische religiöse Überlieferungen über den Turmbau zu Babel im erhaltenen 3. Buche benützt zu sein. Wir stellen hier schon fest, welche wichtigen Fragen kulturgeschichtlicher Zusammenhänge mit dem ganzen Wust von Überlieferungen

über das Sibyllenwesen verbunden sein können. Bousset hat die Bedeutung der soeben berührten Frage allerdings überschätzt. Er hoffte an diesem Beispiel die Aufgeschlossenheit des *palästinensischen* Judentums kurz vor dem Zeitalter Jesu für nichtisraelitisches religiöses Vorstellungsgut nachweisen zu können. Eine solche Aussicht muß als grundsätzlich unerfüllbar bezeichnet werden. Die Haltung der konservativen Juden des Stammlandes gegenüber heidnischem Gedankengut darf mit der der alexandrinischen Juden, der Schöpfer des ältesten erhaltenen Sibyllinenbuches, nicht ohne weiteres in eins gesetzt werden. Die neueste wissenschaftliche Darstellung des palästinensischen Judentums von Bonsirven[5]) lehnt es rundweg ab, für die Wiedergewinnung des Geschichtsbildes der palästinensisch-jüdischen Geisteswelt die erhaltenen Sibyllinen heranzuziehen.

5. Schon der um 150 in Rom geschriebene Hirt des Hermas führt die Gestalt der Sibylle als die einer ehrwürdigen Prophetin ein. Es muß aber auch auf ein sehr frühes Interesse *der Christen* zunächst wohl der des Orients für die umlaufenden, vorerst noch rein jüdischen Sibyllinen geschlossen werden. Dies ist ja auch nicht zu verwundern, da diese einmal zweifellos messianische Elemente enthielten, anderseits das Heidentum an ihnen nicht vorübergegangen war. Das zeigt, ganz abgesehen von der fraglichen Benützung durch Virgil und Horaz, schon allein die oben erwähnte Bekanntschaft des Varro mit ihnen. Einzelne Christen kamen nun auf den Gedanken: Warum sollten nicht auch wir uns dieses erfolgreichen Werbemittels für unsern in Christus bereits erfüllten Messiasglauben bemächtigen? Die apokryphe Schriftstellerei muß überhaupt in den ersten Jahrhunderten einen eigenen Reiz gehabt haben. Auch edle Beweggründe konnten zu ihr hinlocken. Man konnte sich, wenn man sich im besonderen der Sibyllistik zuwandte, beteiligen an dem Werke, der gedrückten, verfolgten Kirche Trost zu spenden durch Hinweis auf das Walten der göttlichen Gerechtigkeit. Auch die in jüdischen Kreisen entstandenen sibyllinischen Bücher, die sich mit der nachchristlichen römischen Geschichte beschäftigen, wollten wohl für diesen Glauben an Gottes Wirksamkeit im großen politischen Geschehen werben. Diese Grundstimmung konnte ohne wesentlichen Abstrich von Christen geteilt werden.

[5]) Le Judaïsme palestinien au temps de Jésus-Christ. Sa Théologie I, Paris 1934, XX.

Es scheint übrigens, daß mit der erwachenden Anteilnahme der Christen an der sibyllinischen Literaturform die Freude des Juden an ihr sich bald lebhaft abkühlte. Sie hatten jetzt eher Schaden von der Verbreitung auch der in ihren Kreisen entstandenen Literaturwerke zu befürchten, die in einer irgendwie noch auf den historischen Christus deutbaren Form die Messiasidee verkündeten.

Die nunmehr mit christlichen Einschüben versehenen Sibyllinen mußten erst recht die Aufmerksamkeit der von der Fälschung nicht unterrichteten christlichen Glaubensbrüder wecken. Man hatte u. a. auch das Mittel der Akrostichis angewandt, und gerade die sogenannte Christusakrostichis, die jetzt im 8. Buch der sibyllinischen Orakel steht, hat darum Erfolg gehabt.[6]) Über den Grad des Interesses der Christen an der sibyllinischen Literatur haben indes auch ernste Forscher gänzlich übertreibend geurteilt. So steht in dem großen, kenntnisreichen Artikel von W. Bousset über die Sibyllen in der protestantischen Real-Encyklopädie von Herzog-Hauck (18, 269) der gänzlich verfehlte Satz: „... alle, auch die angesehensten Väter, haben an den plumpen Schwindel geglaubt." In Wahrheit sind es nur einzelne Gruppen von Vätern, die in bemerkenswerter Weise von den Weissagungen der Sibyllen sprechen. Es sind zunächst frühe Schriftsteller des griechischen Ostens, Apologeten, die auch sonst Traditionen der alexandrinisch-jüdischen Wissenschaft aufgegriffen haben.

An der Grenzscheide zur Entwicklung der wissenschaftlichen Theologie steht Klemens von Alexandrien. Seine Art der Benützung nichtchristlicher Literatur geht im ganzen mehr in die Breite als auf Kritik. Außerdem lebt er an einem Hauptentstehungsherd sibyllinischer Literatur. Es wäre geradezu verwunderlich, wenn er von ihr keine Kenntnis genommen hätte. Die Heranziehung der Sibyllinen durch Klemens ist die natürliche Begleiterscheinung zu seiner bewundernswert umfangreichen Ausnützung der antiken Literatur im Ganzen, sie ist wenn man will insbesondere ein Seitenstück zu seiner wohlwollenden Haltung gegenüber den Apokryphen überhaupt, wie der Apokalypse des Petrus. Übrigens sind die Zitate des Klemens aus den Sibyllen sichtlich indirekt,

[6]) Sie ergibt die Worte Ἰησοῦς Χριστὸς Θεοῦ Υἱὸς Σωτὴρ Σταυρός; die Anfangsbuchstaben dieser Worte bilden erneut die berühmte Akrostichis Ichthys. Man findet denn auch eine erschöpfende Behandlung dieser Akrostichis bei *F. J. Dölger*, Ichthys I, 52—68.

d. h. er hat sie aus andern Schriftstellern entnommen. Solche Anführung von Zitaten, die man aus zweiter Hand geschöpft hat, gilt für die wissenschaftliche Arbeit heute als bedenklich. Immerhin zeigt ein solches Vorgehen im vorliegenden Fall, daß Klemens sich nicht mit Hingabe auf die Lesung der Sibyllinen geworfen hat. Sehr bald kam die beizende Kritik eines Celsus und Lucian über diese Sibyllenfreudigkeit der alexandrinischen Schule. Schon Origenes läßt erkennen, daß sich auch in den Reihen der Christen selbst scharfe Gegnerschaft herausgebildet hatte, so daß man sogar die sibyllengläubige Richtung unter den Glaubensgenossen mit dem Spottnamen Sibyllisten beehrte.[7])

Während nun die Beachtung der Sibyllen bei den griechischen Vätern sehr bald geradezu aussetzt, wenden sich gegen Ende des 3. Jahrhunderts einzelne *Lateiner* ihnen stärker zu. Es mag das mit den allgemeinen Strömungen der Zeit zusammenhängen. Schon die steigende Bedeutung, die die Sibyllen zur Zeit des Klemens in Alexandrien gewonnen hatten, mag mit der Wende zusammengehangen haben, die sich dem gesamten heidnischen Religionswesen der Zeit nach der Richtung des Mystischen hin zu vollziehen begonnen hatte. Diese Strömung offenbart sich auch in andern Kennzeichen, wie dem Vordringen der östlichen Astrologie, einem gewissen Wiederaufleben des griechischen Orakelwesens; auf der christlichen Seite ist das Aufkommen der montanistischen Schwarmbewegung eine entsprechende Erscheinung.

Gegen all diese Formen des Aberglaubens hat die Kirche einen lebhaften Kampf geführt. Wie kamen nun selbst die nüchternen abendländischen Väter dazu, der Sibylle mehr Gnade widerfahren zu lassen? Vielleicht hat das Bekanntwerden der Sibyllinen bei den Lateinern, das aufs Ganze gesehen, im Vergleich zu deren Verbreitung bei den Griechen, verspätet war, den Eindruck des Überraschenden, Neuen gemacht. Die Erzeugnisse der jüdischen Sibyllistik des Ostens konnten ja im Westen nicht so leicht Verbreitung finden wie im Heimatgebiet. Schon die altrömischen Magistrate hatten scharfe Verbote gegen die Einführung privater Sibyllinen erlassen. Diese waren von Kaisern des julisch-klaudischen Hauses, so von Augustus und Tiberius, erneuert worden. Das mag tatsächlich die Verbreitung dieser Literatur gehemmt haben und stellte die Abendländer vor die Aufgabe, sich

[7]) Contra Celsum 5, 61 = II 65 Koetschau.

sozusagen von neuem und unabhängig von der im Osten schon geklärten Auseinandersetzung ein Urteil über die schwierige Frage ihres Wertes zu bilden.

Die Angaben des Laktanz, des eifrigsten Benützers dieser Literatur aus der Schar der abendländischen Schriftsteller, lassen mit hoher Wahrscheinlichkeit erkennen, daß das heutige 3. Buch der Sammlung sich besonderer Achtung erfreute. Es lief allein unter dem Namen einer bestimmten Sibylle, der von Erythrä um. Die übrigen Fragmente, die Laktanz anführt, weiß er nur „einer alten Sibylle" zuzuweisen. In dieser Unterscheidung spiegelt sich ein gutes Stück des sehr abweichenden Alters- und wohl auch des inneren Gehaltwertes der Sibyllinen wider. Selbst Laktanz ist also bei seiner Berufung auf die Sibyllen nicht ganz kritiklos vorangegangen. Offenbar hat es aber gerade auf Laktanz einen besonderen Eindruck gemacht, daß Virgil in seiner vierten Ekloge sich auf die Sibylle von Kumä berief,[8]) um ein Gedicht einzuleiten, das sich mit so leichter Umbiegung auf Christus und sein welterneuerndes Erlösungswerk beziehen ließ. Laktanz ist der erste, der sich ausgiebig mit einer christlichen Deutung des virgilischen Hirtengedichtes befaßt. Trotzdem er sich dabei darauf beschränkt hat, die Heilszeit, die Virgil beschreibt, im Sinne der stark diesseitig bestimmten Endzeitserwartung der dem sogenannten Chiliasmus ergebenen Christen zu verstehen, so hat sein Vorgehen doch dahin gewirkt, daß man in der Person des Knaben, mit dessen Heranreifen Virgil die allmähliche Entfaltung der verheißenen neuen Zeit verknüpft, den Heiland angekündet sah.

In größtem Maßstab hat Kaiser Konstantin in einer ursprünglich lateinisch gehaltenen Rede diese messianische Umdeutung des Virgilischen Gedichtes durchgeführt. Da man Virgil eine hohe Verehrung entgegenbrachte, wog die Beglaubigung, die *er* vermeintlich dem Prophetenamt der Sibyllen zuerkannt hatte, von nun an schwer. Für Augustinus ist die Autorität Virgils der

[8]) Es sei hier angemerkt, daß *Lagrange*, a. a. O. 511, noch entschiedener als in einer vielbeachteten früheren Abhandlung (vgl. dazu Scholastik 6 [1931], 565—567) die Bekanntschaft Virgils mit dem 3. Buch bestreitet: La quatrième églogue ne permet donc pas d'affirmer que le messianisme juif a contribué à cette grande espérance des temps meilleurs à laquelle le règne d'Auguste paraissait donner satisfaction, et que peut-être un des traits juifs de cet âge d'or a trouvé place dans Virgile. La Sibylle fabriquée de toutes pièces n'y est probablement pour rien, à peine pour un écho qui ne permet pas de reconnaître la personne qui a parlé.

Grund, warum er trotz seiner Bedenken an die Betätigung einer heidnischen Sibylle im Dienste der Christusverkündigung zu glauben sich entschließt.

So sehr es nun Tatsache ist, daß auch im Abendland nur einzelne Väter das Prophetenamt der Sibyllen ernst genommen haben, so hat doch ihre Haltung besonders wegen des Umstandes, daß sich unter ihnen der große Augustinus befand, auf das *Mittelalter* stark eingewirkt. Eine selbständige Meinung sich zu bilden über den historischen Wert der Sibyllinen war dem Mittelalter unmöglich. Selbst ein Laktanz hatte das sibyllinische Stoffgut, das uns heute gesammelt vorliegt, nur in gesondert für sich bestehenden Stücken und sicher nicht so vollständig wie wir heute einsehen können. Das Mittelalter aber konnte sich sein Urteil über Art und Wert dieser angeblichen Weissagungen überhaupt nur nach den bei den Vätern erhaltenen Zitaten und den Angaben der Väter über ihre vermeintlichen Urheber zurechtlegen. Denn die Sammlung der sibyllinischen Bücher ist bald nach ihrer Herstellung verschollen, jedenfalls praktisch jahrhundertelang unbekannt geblieben.

Wie ist denn diese heute bereits mehrfach kritisch herausgegebene Sammlung zustande gekommen? In sehr scharfsinniger Beweisführung hat C. Alexandre, der Wiedererwecker der Sibyllinen,[9]) es wahrscheinlich gemacht, daß jedenfalls der größere Teil der Sammlung, die Bücher 1—8, von einem byzantinischen Theologen aus der Zeit etwa des 5. bis 6. Jahrhunderts zusammengefügt worden sind. Der Mönch der Ostkirche — einen solchen dürfen wir in dem Sibyllinensammler vermuten — erwähnt in der Vorrede den lateinischen Rhetor Laktanz, den er mit seinem Gentilnamen Firminius nennt. Er hat zwar von seiner Person nur kümmerliche Vorstellungen. Er versetzt ihn, der doch in Afrika beheimatet war, nach Rom und erhebt ihn zum Rang eines Priesters des kapitolinischen Juppiter, eine Angabe, die seine Kenntnis der Sibyllinen zu einer amtlichen stempeln soll und in den Auseinandersetzungen der Barocktheologen unheilvoll nachgewirkt hat. Natürlich wirft diese Annahme die Bücher der römischen staatlichen Sammlung heillos mit den

[9]) So nennt ihn wegen der tüchtigen, 1851 erstmals zu Paris erschienenen kritischen Ausgabe und den 1856 beigegebenen Untersuchungen Alois Rzach in der Vorrede der von ihm selbst veranstalteten, ebenfalls sehr geschätzten Ausgabe (Wien 1891), die, zusammen mit der von Joh. Geffcken in der Berliner Sammlung griechischer Kirchenväter 1902 herausgebrachten, heute maßgebend ist. Beide letztgenannten Gelehrten sind im vorigen Jahre gestorben.

jüdisch-christlichen Sibyllinensprüchen, die der Anonymus sammelt, durcheinander. Immerhin liegt hier ein bildungsgeschichtlich sehr eigenartiger Fall vor. Im allgemeinen sind die Griechen nämlich der Beschäftigung mit lateinischer Literatur ausgewichen. Es ist ein beachtlicher Einfall von Alexandre, die Anteilnahme dieses unbekannten Ostgriechen für einen römischen Schriftsteller mit der Hinwendung zur lateinischen Literatur zu erklären, die zu Justinians Zeiten im Zusammenhang mit der Kodifikation des Römischen Rechtes zu beobachten ist.

6. Seit Wiederentdeckung der griechischen Sibyllinen zu Beginn der Neuzeit und dem Erscheinen ihrer ersten Druckausgaben gewannen die Fragen über ihren echten prophetischen Charakter gesteigertes Interesse. Das Mittelalter kannte ja nur die wenigen patristischen Zitate und den Zusammenhang der 4. Ekloge Virgils mit der Sibylle von Kumä. Die Verschiedenheit der Anschauungen über die Inspiration, erst recht der Unterschied in der Bewertung der Autorität der Väter, der zwischen Katholiken und Protestanten obwaltete, mußte in den nun einsetzenden historischen und theologischen Erörterungen über die neuentdeckten und bald mehrfach, wenn auch kritisch unzulänglich herausgegebenen griechischen Sibyllinen stark zum Ausdruck kommen. Der erste durchgreifende Vorstoß gegen ihre Echtheit ist tatsächlich von dem französischen Hugenotten Blondel gewagt worden. Aber es sind in beträchtlichem Maße Katholiken wie R. Simon gewesen, die ihm, zum Teil gegen den Widerspruch seiner Glaubensfreunde wie des Anglikaners Isaak Voß, zur Anerkennung verhalfen.

Ein neues Zeitalter der Sibyllen- und Sibyllinenforschung begann im 19. Jahrhundert. Die Fortschritte der Altertumswissenschaft kamen dem kritischen Verständnis der antik-heidnischen Sibyllenüberlieferung zugute. Man lernte hier altes Sagengut von ganz jungen Zutaten zu scheiden. Auch die allmähliche Erschließung des historischen Hintergrundes, in dem die literarische Betätigung der zeitlich und räumlich so weit von einander abstehenden Verfasser der einzelnen Bücher des sibyllinischen Korpus[10]) verwurzelt ist, gelang durch gemeinsame Arbeit von Philologen und Theologen.

[10]) Dieses wurde durch Funde von Angelo Mai in der Ambrosiana und Vaticana am Anfang des Jahrhunderts um vier Bücher (11—14) bereichert (Buch 9 und 10 fehlen, vielleicht durch ungeschickte Zählung des Erhaltenen in der Überlieferung).

Überhaupt ziehen jetzt die Vertreter der verschiedensten Fächer diese eigenartige Literatur und ihre Urheber vor ihr Tribunal. Die klassischen Philologen betrachten die Sibyllinen vor allem auch als ein Literaturwerk, dessen Sprache als eine eigenartige Mischung der altepischen homerischen Diktion mit Elementen der hellenistischen Volkssprache, der sogenannten Koinê, beachtlich ist. Den Althistoriker muß der Niederschlag von Volksanschauungen reizen, der in den Sibyllinen steckt. Schon im 4. Buch kommt z. B. die merkwürdige Legende der Flucht des Nero zu den Parthern vor zusammen mit der Erwartung seiner Rückkehr. Namentlich in den erst nachträglich von Angelo Mai entdeckten letzten vier Büchern der jetzigen Sammlung, den Büchern 11—14, die nicht von dem Sammler der ersten acht Bücher miteinander verbunden worden sind, liegen neben manchen unverständlichen Versmassen des 14. Buches einige wertvolle Zeugnisse über die Wirkungen der politischen Begebenheiten des 2. und 3. Jahrhunderts der Kaiserzeit auf die einfacheren Schichten der östlichen Völker vor. Es ist ein Kuriosum, daß die in Prophezie umgesetzte Berichterstattung dieser merkwürdigen Bücher trotz ihrer Subjektivität wieder stellenweise so genau ist, daß ihr Zeugnis angesichts der für diese Zeiten sehr spärlich fließenden Quellen von Historikern ernstlich zur Wiedergewinnung des Geschichtsbildes mit verhört wird.[11])

Da der Grundstock dieser Literatur aus jüdischen Kreisen stammt, haben sich die Vertreter der Wissenschaft des Spätjudentums, die eine wichtige Unterabteilung der Wissenschaft der neutestamentlichen Umwelt ist, Kautzsch, Bousset, Lagrange, Volz, natürlich auch die Mitarbeiter der großen neueren jüdischen Sammelwerke wie der Jewish Encyclopedia, viel Arbeit um die Sibyllinen gemacht. Wir haben aber schon betont, daß die Schlüsse, die sich für die religiöse Gesinnung des Diasporajudentums von Alexandrien oder Syrien aus den Sibyllinen ergeben, nicht ohne weiteres auf die Denkart der Judenschaft des palästinensischen Mutterlandes ausgedehnt werden dürfen.

Die Patrologen müssen über die Sibyllinen handeln, weil diese in der vorliegenden Gestalt wohl ausnahmslos, soweit sie nicht wie das kleine 6. Buch ganz christlich sind, doch christlich überarbeitet sind. Sie sind damit

[11]) Einzelheiten darüber in dem grundlegenden Artikel Sibyllinische Orakel von *A. Rzach* in der Real-Encyclopädie f. d. kl. Altertumsw., 2. R., 2 Hbd., 2152—2165.

ein Stück altchristlicher Literatur geworden. Außerdem ist bei der wissenschaftlichen Behandlung derjenigen Kirchenväter, die den Sibyllinen stärkere Beachtung geschenkt haben, ein Hinweis auf ihre Stellung zu diesen Büchern erwünscht, zur genaueren Wiedergabe des Lehrstandpunktes und zur Charakteristik der historischen Urteilsgabe dieser Väter.

Die Historiker des Mittelalters müssen das Weiterwuchern der sibyllinischen Literaturform verfolgen. Als Tiburtina hat die Sibylle ein uraltes Erbe buntgemischter Gedanken, orientalische Kosmokratorvorstellungen und Alexanderweissagungen, biblische Messias- und römische Imperiumsideen, in der Brechung und Biegung durch die spirituellen Strömungen der chiliastischen Richtung mittelalterlichen Christentums in breite Schichten der abendländischen Welt hineingetragen. Ihr Einfluß als politischer Faktor war sicher nicht unbeträchtlich. Auch der Kirchenhistoriker muß diese Literatur beachten, wenigstens als den Ausdruck kirchlicher Nebenströmungen.

Auch in der Geschichte der großen kirchlichen Dogmen begegnen hie und da die Sibyllen. Die Frage der Heilsnotwendigkeit des theologischen, d. h. auf Grund göttlicher Offenbarung geleisteten Glaubens an Gott und an den Erlöser beschäftigte lebhaft die Theologen des Mittelalters. Seit Petrus Lombardus schlägt der Versuch neue Bahnen ein, diese Forderung mit den geschichtlichen Schwierigkeiten zu versöhnen, die in der natürlicherweise anscheinend unüberbrückbaren geistigen Kluft zwischen den Massen des vorchristlichen Heidentums und der Offenbarungstatsache sowie der Erlöserhoffnung liegen. Man sucht nach Propheten Gottes und des Messias im Heidentum und führt, im allgemeinen nur mit mancherlei einschränkenden Zusätzen, als solche auch die nur notdürftig mehr bekannte Gestalt der Sibylle ein. Sie ist also wirklich in solchen Zusammenhängen mehr die bloß beispielhafte Veranschaulichung einer Idee als das scharf umrissene Bild einer als sicher geschichtlich gewußten Person. Als unmittelbare heidnische Empfängerin göttlicher Offenbarungen ist sie übrigens auch diesen Theologen schon sehr zweifelhaft.[12])

[12]) Grundsätzlich konnte ja wegen des Beispiels des Balaam das Vorkommen echter gottgeschenkter Prophezie außerhalb des alttestamentlichen Offenbarungsvolkes nicht bestritten werden. Die Fortschritte der Völkerkunde schufen durch die Aufdeckung des Weiterlebens des aus der Uroffenbarung stammenden Glaubens schon im 17. Jahrhundert, dem Zeitalter der großen Missionare des Ostens,

II.

Eigentlich liegt nun in diesem Überblick schon zum guten Teil die Antwort auf die Frage, die wir uns oben stellten, mitgegeben.

Die Sibyllen, so scheint es vielleicht, gehören zu den Dingen zwischen Himmel und Erde, von denen viele reden und anscheinend mancher doch kaum etwas rechtes weiß. Will man sich über sie wissenschaftlich zuverlässig unterrichten, so sieht man sich ja in der Tat an die verschiedensten Auskunfteien gewiesen. Alle haben etwas zu sagen, man kann auch nicht bestreiten, daß sie von Amts wegen ein Recht haben, sich mit diesen rätselhaften Figuren zu befassen, aber es scheint sehr wenig Nützliches und Wahres aus der Arbeit so vieler Gelehrten herausgekommen zu sein. Da sind doch einige ganz merkliche Berichtigungen angebracht.

1. Wir hörten gleich im Eingang, daß man mit Wahrscheinlichkeit das Wirken der Prototypen der Sibyllenfigur in eine bestimmte Zeit und Gegend verlegen kann. Ist es nun nicht eine Mahnung zur Vorsicht gegenüber allzu schnell wegwerfendem Abtun uns sonderbar anmutender Überlieferungen, wenn man heute in ernsten wissenschaftlichen Forscherkreisen für einen historischen Kern der Sibyllenlegenden eintritt? Daß man auch Überreste eines alten Kultes einzelner Sibyllen entdeckt hat, so im Jahre 1891 in Erythrä an der jonischen Küste, daß man in den Jahren 1926—1930 die Grotte in Kumä freigelegt hat, die jedenfalls Sitz eines mantischen Apollodienstes war, an dem die Erinnerung an die Kumäische Sibylle haftete, bedeutet allerdings nur eine Belebung des Sibyllenbildes der literarischen Überlieferung, sagt noch nicht viel über dessen historische Wirklichkeit in grauer Vorzeit. Aber Eusebius hat z. B. in seiner Chronik zum 8. Jahrhundert v. Chr., das er natürlich nach den Olympiaden kennzeichnet, nach seiner Weise die Randbemer-

ganz veränderte Voraussetzungen für die Beseitigung der erwähnten theologischen Schwierigkeit, und legten eine Lösung auf viel einfacherer Grundlage nahe. Darum verliert die Sibylle in der nachtridentinischen Theologie allmählich ihren traditionellen Platz innerhalb der großen theologischen Werke. Die Idee, die sie vertritt, scheidet jedenfalls aus ihrer bisherigen, eine theologische Hauptfrage beherrschenden Stellung aus und darum wird die Sibylle selbst allgemach nur mehr als ein Erbstück aus vergangener Zeit erwähnt. Über diese Zusammenhänge kann man sich unterrichten in der Aufsatzreihe des Verfassers: Das Prophetenamt der Sibyllen in kirchlicher Literatur mit besonderer Rücksicht auf die Deutung der vierten Ekloge Virgils, Scholastik 4 (1929), 54 ff., 221 ff., 498 ff.

kung gemacht: Zu dieser Zeit blühte zu Erythrä die Sibylle. Also die antike wissenschaftliche Chronologie hat sich, wie auch durch andere Zeugnisse feststeht, durch die phantastischen Selbstdatierungen der Sibyllen nicht beirren lassen, sondern eine ziemlich deutlich faßbare Zeit an der Grenze von der archaischen zur klassischen Kultur als den Wirkungsraum dieser Prophetinnen bestimmt. Dies hat sie gewiß nicht ohne geschichtliche Anhaltspunkte getan, die sich durch die neuere Forschung bestätigt und verstärkt haben.

2. Aber die uns aufbewahrten Sibyllinen, auf die sich auch die Irrtümer der Väter beziehen — sie scheinen ein Wust von Betrug und Ungeistigkeit zu sein! — Zunächst deuteten wir schon an, daß die ältesten Sibyllinen, die in Alexandrien entstanden, vielleicht mehr der pseudonymen als der gefälschten Literatur zuzurechnen sind. Daß solche Schöpfungen, die von dem unmittelbaren Empfängerkreis vielleicht gleich durchschaut wurden, später und womöglich bald schon ungewollt buchstäblich genommen wurden, dafür gibt es gewiß manche andere Beispiele.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß bei aller Ungeschicklichkeit in der Handhabung der dichterischen Form[13]) und trotz der Unhaltbarkeit des Altersbeweises die Grundtendenzen der alexandrinischen jüdischen Erstverfasser von Sibyllinen lauter waren. Eine gesunde Kritik an den Zuständen der Heidenwelt kleideten sie unter teilweise Anlehnung an die ihnen vertrauten prophetischen Bücher in eine den Heiden eingängliche Form. Es ergab sich ganz von selbst, daß sie dieses Sittengericht

[13]) In der Bewertung des gedanklichen Gehaltes wie des formalen Wertes der erhaltenen Sibyllinen bereitet sich in letzter Zeit eine Wandlung vor. Dem gänzlich absprechenden Urteil von Blaß, dem Übersetzer der in die bekannte Sammlung der Apokryphen und Pseudepigraphen des Alten Testamentes von E. Kautzsch aufgenommenen Sibyllinenstücke, ist von Lieger in mehreren Programmschriften des Wiener Schottengymnasiums und neuestens von A. Kurfeß sowie auch durch Rießler in seinem Altjüdischen Schrifttum (wo man eine ansprechende Übersetzung des 3. und 4. Buches lesen kann) eine günstige Bewertung entgegengestellt worden. In den christlichen Stücken finden sich wahre Perlen, wie z. B. das ganze 6. Büchlein, das ein hymnusartig anhebender Abriß des Lebens Jesu ist; auch der Verkündigungsbericht des 8. Buches (460 ff.) ist trotz eines leisen Anklanges an die Art der Apokryphen ein kostbarer Niederschlag frommer altkirchlicher Kontemplation. Was aber die ältesten jüdischen Stücke betrifft, so sicherte sie eben ihr hohes Alter schon vor dem starken Einschlag einer engen Geistigkeit, wie er nach dem Fall Jerusalems in den jüdischen Schulen und ihrem Schrifttum sich beobachten läßt.

unter den Gedanken des Eingottglaubens stellten. Gleichzeitig suchten sie für die messianischen Hoffnungen zu werben. Wenn der Messianismus, den sie in das Heidentum trugen, auch ein sehr fragwürdiger war, überwuchert von materiellen Diesseitserwartungen, so wurde doch ein zündender Funke hinausgeschleudert, Interesse an dieser ganzen Welt von Sehnsüchten und Retterhoffnungen geweckt, und das konnte schon seinen Beitrag zu einer entfernteren Vorbereitung der Heidenwelt auf die kommende Christusverkündigung stellen. So gesehen erscheinen diese Verse als das vielleicht vielfach reizlose, dichterisch unzulängliche Zeugnis einer dennoch großen geistigen Bewegung, der allmählichen Aufschließung der Heidenwelt für die Erlöserbotschaft des Evangeliums. Die Entstehung und Ausbreitung des Christentums ist das bedeutungsvollste Ereignis der Weltgeschichte, und alles was dazu hilft, einen Teil dieses Vorganges verständlicher zu machen, ist der wissenschaftlichen Beachtung und des eindringenden Studiums wert.

3. Erst auf hingegebenes Forschen hat diese Literatur auch ihre übrigen Erträge herausgegeben. Sie ist nicht bloß geladen mit spielerischen Einfällen einer pseudoprophetischen Geschichtsklitterung — diese fehlen natürlich nicht—, sondern auch mit verständiger Beurteilung der Vergangenheit und Gegenwart im Lichte der Geschichtsauffassung der alttestamentlichen und später auch der christlichen Offenbarung. Damit ist wiederum ein Wichtiges bezeichnet, was die jüdisch-christlichen Sibyllinen dem antiken Menschen nahebrachten.

Die älteste Sibylle knüpfte an den Genesisbericht an. Die klassischen Völker besaßen über die Zeit, die vor dem ersten Jahrtausend v. Chr. liegt, auch in mythischer Form nur kümmerliche Anschauungen. Sie hatten die Sage über die Abfolge der Göttergeschlechter und der Weltalter, die am frühesten Hesiod literarisch niedergelegt hat. Wie sehr war das Bild der Urgeschichte, das der Israelit aus dem ersten Buch der Schrift schöpfte, dem überlegen. Selbst die älteste Geschichte des Stammes Israel als Volk, die mit dem Buche Exodus eigentlich erst begann, aber gleich in scharfen Linien gezeichnet war, lag vor allen historischen Erinnerungen der Griechen. — Stand aber nicht vielleicht dem Vorhaben, solche Geschichtstatsachen der hellenistischen Welt bekanntzugeben, das mangelnde Interesse dieser selbst entgegen? Darauf kann man mit nein antworten. Die damalige heidnische Welt hegte ja vielmehr in der

Tat für alles, was alt war, schon um dieser Eigenschaft allein willen hohe Achtung.

Wir erwähnten bei der kurzen Kennzeichnung des 3. Buches der Sibyllinen, daß hier auch die Idee der danielischen Weltreiche vorgelegt wird. Das erinnert an einen anderen Wert, den diese Literatur in das geistige Leben der hellenistischen Kultur hineintragen half. Er liegt ebenfalls auf der Ebene der geschichtlichen Erkenntnis, jedenfalls in enger Nachbarschaft. Die Idee einer Weltgeschichte hatten die Griechen überhaupt erst in jüngster Zeit erfaßt, ihr erster Ausdruck war die wenig geschätzte Geschichte des Ephoros (4. Jh.). Aber der Gedanke, den Ablauf des Weltgeschehens als eine wirkliche Einheit zu begreifen, eine trotz der Bewirkung durch unabhängige, freie Menschen sinnvolle, geschlossene Tatsachenreihe, lag ihnen naturgemäß so lange fern, als sie nicht an einen persönlichen Eingott glauben konnten. Die stoische Weltvernunft gab einen schwachen Anhaltspunkt für eine ähnliche synthetische Schau des Geschichtsgeschehens, und wir sehen in der Tat wie Polybius, der als Stoiker angesehen werden kann, mit nicht verhehlter innerer Bewegung von einer geheimen Teleologie der Geschehnisse seiner Zeit spricht, die sichtbar wurde in der unheimlich zwangsläufigen Hinneigung aller politischen und kriegerischen Erfolge nach der Seite Roms. Aber das war ihm abgerungen durch die Beobachtung der Tatsachen, und eine sinnvolle Erklärung konnte auch der unpersönliche stoische Weltlogos im Grunde nicht bieten, die Berufung auf die Schicksalsmacht der Tyche, die Polybius vorgezogen hat, erst recht nicht.[14]) Ungleich erhabener aber ist die danielische Gliederung des Weltgeschehens, mit ihrem Ausblick auf das messianische Weltreich. Messianismus und theozentrische Geschichtsbetrachtung waren unzertrennliche

[14]) Polybius redet ungemein häufig von der Tätigkeit göttlicher Mächte im Geschichtsablauf. Er gebraucht für sie vier Termini, die auf persönliche Götter beziehbar sind (δαιμόνιον, θεοί, θεός und θεῖον); ihnen steht die Tyche als unpersönliche Macht gegenüber. Das Empfinden der Griechen, es sei unmöglich, den persönlichen Göttern beides zuzuweisen, die Weltregierung und die Wahrung von Recht und Sitte, teilt Polybius. Er beläßt den Göttern ihre ethische Würde, „jedoch um den Preis, daß sie sich gleichsam in einen abgelegenen Winkel zurückgezogen und das Regiment der neuen Gottheit, der Tyche überlassen haben, nur noch gelegentlich greifen sie als Retter und als Hüter des Rechtes in die Geschichte ein, aber auch diese Funktionen sind ihnen bereits zum Teil von der neuen Gottheit entrissen". *W. Siegfried,* Studien zur geschichtlichen Anschauung des Polybios, Leipzig 1928, 87 f.

Kernstücke in der alttestamentlichen religiösen Anschauung. Sie erlaubten eine geistige Bewältigung des Geschehens, dem der Heide ratlos gegenüberstand.[15])

Die Erfüllung der messianischen Ankündigungen in Christus hat hier große Klarheit gebracht, und so ist es in der christlichen Ära vielmehr der Strom ernster Literatur, der angefangen von der Apokalypse des heiligen Johannes über Werke wie Hippolyts Danielkommentar und Augustins Gottesstaat die Linie dieses Geschichtsverständnisses fortsetzt. Augustinus sah schon den Verfall Roms. Kühner, wenn auch natürlich bei weitem nicht so geistvoll als seine Bemühungen um die Erklärung dieses unaufhaltsam vorandrängenden Niederbruchs, konnte in gewissem Sinn die Sprache der alten Sibyllinen scheinen, die der damals auf voller Höhe der Macht stehenden Roma, die von ihrer aeternitas überzeugt war, den Untergang kündigten. Gewiß haben sie oft die Tatsachen aus engem Gesichtswinkel betrachtet und beurteilt. Aber wenn man ihre Geschichtsansicht als Ganzes nimmt und sie etwa mit der der Panegyriker vergleicht, die das Schlagwort der Roma aeterna, auf das zeitliche Imperium bezogen, immer wieder abwandelten, so stand die größere Wahrheit und auch das höhere sittliche Ethos wohl auf Seite der Sibyllisten. Als frühe Träger von Ahnungen eines Niederganges der Macht Roms und damit einer Wende der Weltgeschichte sind die Sibyllenverse hochbeachtlich. Sie rechnen zwar nicht mit dem Gedanken, daß die Weltgeschichte einmal einer ganz neuen Entwicklung Platz machen könnte, wie sie es tatsächlich getan hat in dem Hinzutritt der germanischen Völker zur Bühne des Weltgeschehens. Aber die innere Gefährdung des Imperiums haben diese durch ihre innere Fremdheit gegenüber der lateinischen Welt unabhängig gestellten Männer kräftig betont, und hier sind auch die späteren Bücher, denen der teilweise echt dichterische Schwung der älteren abgeht, mit Achtung zu nennen.

4. Es gibt aber auch unabhängig von religiös inspirierter Geschichtstheologie eine vox populi in der Ge-

[15]) Wenn wir hier einen gesunden geschichtsmetaphysischen Teilinhalt einer Literaturgruppe zubilligen, die in jüdischen Kreisen ihren letzten Ursprung hat, so wollen wir damit nicht die tendenziösen Ansichten der jüdischen Geschichtsschreibung überhaupt bestreiten. Über sie und ihren ungünstigen Einfluß unterrichtet sehr gründlich *H. Bruders* in der Arbeit: La part de la chronique juive dans les erreurs de l'histoire universelle, Nouv. Rev. Théol. 61 (1934), 928—951.

schichtsbetrachtung, in der die vox Dei hörbar wird. Das Volk macht sich stets auf seine Art Gedanken zu den Erlebnissen ganz großer Veränderungen, die in seine Daseinsverhältnisse einen vollkommenen Umschwung hineintragen. Es ist nur eine volkstümliche Form, das Unabänderliche, schier Unbezwingliche dieser Erschütterungen einzukleiden, wenn man im Altertum Weissagungen erdichtet, die den Helden eines großen Wendepunktes, etwa einen Alexander, Cäsar, Augustus, als längst zu seinem Werk vorherbestimmt verkünden. Es liegt ein eigener Reiz der sibyllinischen Literatur darin, daß die Vermutung dafür steht, daß solche auf heidnischem Boden entstandenen Vatizinien in sie eingegangen sind. Sie sind vielleicht zu einer starken Einheit mit biblischen Motiven verschmolzen, aber die Grundzüge lassen sich doch herausschälen und, was noch reizvoller ist, in dem Gang durch die Jahrhunderte weiterverfolgen, den sie in späteren Schößlingen der sibyllinischen Dichtform angetreten haben. Besonders der Breslauer Historiker Kampers ist nach Vorarbeiten von Sackur und anderen in mehreren Werken, die allerdings mit dem starken Einschlag willkürlicher Quellenzerlegung und -deutung[16]) belastet sind, solchen Kosmokratorweissagungen nachgegangen bis ins Mittelalter hinein, wo sie ihren Beitrag gestellt haben zu den großen Auseinandersetzungen zwischen den Ideenwelten von Sacerdotium und Imperium. Ja, bis in die heutige Zeit hinein halten Motive dieser mittelalterlichen Ableger der Sibyllinen, die in die Leninischen Weissagungen Eingang gefunden haben, noch immer mystisch veranlagte Gemüter in Spannung. Nicht der Weissagewert solcher Phantasien, sondern das Ideale, Positive, Hoffende, das in ihnen steckt, hatte aufbauenden Wert. Auch an der Erhaltung solcher Werte sind die Sibyllinen beteiligt.

In der griechischen Kirche, in der ebenfalls die Benützung der Sammlung des anonymen Redaktors des 5./6. Jahrhunderts ruhte, führte die Sibylle ein ganz schattenhaftes Dasein. Sie wurde öfter zusammen mit heidnischen Weisen, die Christus im voraus angesagt haben sollten, zu denen man mutig auch den Gott Apoll gesellte, auf Gemälden dargestellt. So hat ja auch der große Michelangelo fünf Sibyllen (an der Spitze die Erythräa, dann einander zugeordnet die Delphica und Persica sowie

[16]) Zur Kritik vgl. Scholastik 6 (1931), 551.

die Lybica und Kumäa) auf der Decke der Sixtina sieben Propheten der Schrift zur Seite gestellt.[17])

5. Schließlich noch eines. Wenn tatsächlich die Frage der Echtheit der von den Vätern zitierten und später im Sibyllinenkorpus großenteils wiedergefundenen Orakel jahrhundertelang die besten Köpfe durch ihre schwere Lösbarkeit gequält hat, wenn zu ihrer Klärung eine ganze Literatur nötig geworden ist, nach der heute nur mehr greift, wer sich aus andern Gründen über diese Vorgänge ein Bild machen will, etwa um den Einfluß bestimmter theologischer Ideen hier zu beobachten, so liegt doch auch hier Teleologie im scheinbaren Widersinn, Wert im scheinbaren Verlust. Der historische Sinn, die historische Kritik hat sich am Studium von Fälschungen entwickelt, so an der konstantinischen Schenkung, an gefälschten Märtyrerakten. Ganz allmählich hat sie unter Ausgleich der extremen, übertriebenen Ansichten die Mitte der Wahrheit treffen gelernt. Zu der Reihe der großen Übungsgegenstände[18]) der historischen Kritik hat auch die Sibylle und ihr Werk gehört. Es ist unrecht, über die zu lächeln, die über beides lange zuversichtlicher urteilten als wir es heute tun. Denn auch die Spötter und Bestreiter, die absoluten Skeptiker haben nicht recht behalten.

---

[17]) Über diese Darstellung Michelangelos schrieb eine sehr feine Würdigung *Schw. Angelica v. a. K. Jesu* in der privaten Zeitschrift „Christrose" 3 (1928), 187—202. Über das Nachleben der Sibyllen in der griechischen religiösen Kunst und Legende hat der unlängst verstorbene Marburger Althistoriker *A. von Premerstein* in der Festschrift der Nationalbibliothek in Wien, 1926, 647—666, sehr bemerkenswerte Aufschlüsse gegeben; als Ergänzung ist die kurz darauf in der Festschrift Εἰς μνήμην Σ. Λάμπρου in Athen erschienene Abhandlung: Ein Pseudo-athanasianischer Traktat mit apokryphen Philosophensprüchen u. s. w. heranzuziehen, in dem neues literarisches Material auch zu den Sibyllen erstmals veröffentlicht wird.

[18]) Das Geschick gelehrter Fälscher weiß sich immer wieder auch in unserer kritischen Zeit Achtung und Erfolg bei der gesamten Gelehrtenwelt zu verschaffen. Immer mehr stellt sich z. B. die Chronik von Arbela, die Mingana zu Beginn dieses Jahrhunderts herausgab und die allgemein auch von Harnack als echt genommen wurde, als Fälschung heraus, ohne daß ein ganz klares Urteil bis jetzt möglich wäre (vgl. darüber Rev. d'hist. eccles., 1936, 777).

Weltuntergang und Naturverklärung.

Von *Univ.-Prof. Dr Franz Walter*, München.

In einem Bilde voll Kraft und Anschaulichkeit vergleicht der Völkerapostel den Zustand der unter dem Sündenfluch seufzenden Natur mit den Wehen einer Gebärenden. Sind doch beide, die Mutter Erde und die menschliche Mutter, durch den Sündenfluch in ihre harte Bedrängnis gekommen. „Wir wissen, daß die ganze Schöpfung mitseufzt und in Wehen liegt bis jetzt. Nicht aber sie allein, sondern auch wir selbst, die wir die Erstlingsgabe des Geistes haben, seufzen in der Erwartung der Annahme der Kindschaft Gottes, der Erlösung unseres Leibes“ (Römer 8, 19—23). Der Zusammenhang von Mensch und Natur ist durch die Sünde nicht zerrissen, wenn auch für beide mit Leid verbunden. Wie die Verderbnis greift auch die einstige Vollendung gemäß der gottbestimmten Stellung des Menschen in der Welt vom Mikrokosmus auf den Makrokosmus über. Wie das Weib nach überstandenen Wehen sich freut über ein neugeborenes Leben (Johannes 16, 21), so geht auch die Natur einem Zustand der Beseligung und Verklärung entgegen. Wie auf die paradiesische die gefallene Welt, so soll auf die in Wehen seufzende und zu erlösende Welt beim Offenbarwerden der Gotteskinder ein geheiligter Kosmos folgen mit einem neuen Himmel, einer neuen Erde, auf denen Gerechtigkeit wohnt (2 Petrus 3, 13).

Bis zu jenem glücklichen Wendepunkt aber *seufzt die Natur in Wehen*. Durch die Schuld des Menschen ist sie nicht geworden, was ihre ursprüngliche Bestimmung forderte und verhieß. Daher bedeutet die Symbolik des Seufzens und Ächzens, das sich oft zum Stöhnen und wildem Stürmen steigert, mehr als den Ausdruck blinder Naturkraft. Diese Zuckungen und Krämpfe sind gleichsam Anzeichen des Schmerzes und des Unwillens, mit dem sie sich gegen ihr Geschick aufbäumt. „Wenn sie ihrem angestammten Herrn droht und zürnt, gegen ihn heult und wettert und wütet, ihn erschreckt und quält, so tut sie es, weil sie um seinetwillen dem Fluche und der Verderbnis unterworfen ward, nicht bloßes Werkzeug in der Hand des strafenden Gottes, sondern selbst mitbestraft worden ist. Sie jammert unter dem Drucke dieses harten Gesetzes, unter welches sie sich nur widerstrebend gebeugt, und ihre Konvulsionen und Revolutionen tragen nach dem Sündenfall gewissermaßen den Charakter von sühnenden Selbstpeinigungen, in denen sie nach dem Aus-

gleiche des schweren moralischen Konfliktes ringt. Sie seufzt nach Erlösung. Daher — nach einem Worte Schellings — der Schleier der Schwermut, der über die ganze Natur ausgebreitet ist, die tiefe und unzerstörbare Melancholie alles Lebens" (s. Wilhelm Schneider, Das andere Leben[10], Paderborn 1911, S. 341).

Wenn die Natur bisweilen in furchtbaren Katastrophen die Ketten der Knechtschaft zu sprengen sucht und Leben und Gut der Menschen in wilden Ausbrüchen zerstört, so hat der Mensch kein Recht, sich über die Unbotmäßigkeit der Natur zu beklagen. Denn durch seine Schuld ist sie, die nichts verbrochen hat, in diese unselige Lage gebracht. Von ihrem mißratenen Sohn fordert die Mutter den Anteil an Vollendung und Seligkeit, um den sie durch seine Schuld betrogen wurde. Aber neben den grollenden, erschreckenden, erschütternden Donnerstimmen der entehrten Natur erklingen leise, klagende Stimmen, Töne voll weicher Schwermut, ja freudig gehobener Erwartung, Roratelieder, Ausdruck der Adventstimmung der Natur. Wer in kindlicher Einfalt, wer besonders in gläubiger Haltung der Stimme der Natur lauscht, der hört jenen tiefklagenden Laut der ängstlich harrenden Kreatur, aber auch von Hoffnung und Erwartung gehobener Klage.

Die Erschütterungen des mütterlichen Organismus der Erde erreichen ihren Höhepunkt in der Schlußkatastrophe des *Weltunterganges*. Christus, dessen Leben von einer tiefen Verbundenheit mit der Natur zeugt, hat uns das düstere Gemälde zum Teil enthüllt, und die Apostel Petrus und Johannes haben noch wichtige Züge hineingezeichnet.

Aber gerade angesichts der Schrecken des Weltunterganges leuchtet die weltbejahende Haltung des Christentums auf. Hier zeigt sich vor allem auch ein tiefgehender Unterschied zur heidnischen Mythologie, insbesondere der altgermanischen, wenngleich in ihr da und dort verstreute Reste einer gemeinsamen Uroffenbarung hindurchschimmern. Es ist nicht das Nichts, das der Welt als Letztes bevorsteht, sondern der Kosmos im wahrsten und höchsten Sinn, weit mehr als die Griechen bei diesem Worte denken konnten — eine Welt, die im Glanze der Schönheit, der Harmonie, der Vollendung, der Verklärung erstrahlt. Auch hier ist das „Consummatum est" restlos erfüllt. Naturwissenschaft und Glaube stimmen darin überein, daß die Welt in der jetzigen Gestalt dem unausbleiblichen Untergang verfallen ist. Aber der Glaube weist tröstend und verheißungsvoll darüber hinaus —

was durch den paulinischen Ausdruck der Geburtswehen bezeichnet wird —, auf eine *Neugeburt*, eine wesentliche Wandlung der Erde. Die Offenbarung berichtet vom künftigen, jenseitigen Schicksal der Welt. Aus dem kosmischen Zusammenbruch des Weltendes steigt, wie der Phönix aus der Asche, wie geläutertes Gold aus der schmelzenden Glut, eine neue Erde in ewiger Jugend und Schönheit auf: Ich sah einen neuen Himmel und eine neue Erde; denn der erste Himmel und die erste Erde sind vergangen (Geheime Offenbarung 21, 1). Die Welt muß sterben, aber ihr Untergang ist kein Rückfall ins Nichts, sie wird nicht im Tode bleiben, sondern verwandelt werden in Verklärung. Daß die Welt als *Ganzes* vergehen, ein Ende nehmen muß, läßt sich aus der bloßen Vernunft nicht erweisen, sondern nur aus der Offenbarung erkennen. Denn der Stoff als reine Potenz, die Welt als Summe aller Elemente und der ihnen innewohnenden Kräfte, aus deren Verbindung die Welt, soweit sie körperlich und leblos ist, zusammengesetzt ist, kann unmöglich seinem Wesen nach ein Ende haben und ins Nichts zurücksinken, da er bloße Möglichkeit, erste und notwendigste Voraussetzung jeglicher substantieller Veränderung, der Erzeugung wie der Zerstörung ist. Wie der Stoff mit seinen niedrigsten Formen und den daraus resultierenden Kräften nur von Gott geschaffen sein konnte, so kann er zu nichts werden nur durch direktes Eingreifen Gottes. Daß dies aber nicht geschehen, vielmehr die ganze Welt durch großartige elementare Umwälzungen ein anderes Aussehen erhalten soll, bezeugt die Offenbarung: Vergehen wird (nur) die *Gestalt* der Welt (1. Korinther 7, 31). Die Erde soll die Heimat, die Wohnstätte der Heiligen sein und darum mit allen Vorzügen und Schönheiten einer solchen ausgestattet werden. Aber auch um ihrer selbst willen ist es billig und angemessen, daß sie, die durch die Schuld des gefallenen Menschengeschlechtes Schicksalsgenossin im Verderben war, am Segen der erlösten Menschheit teilnehme. Sie soll nicht leer ausgehen oder gar in ihrem Verderben dauernd untergehen, da auch der Mensch, der doch die Strafe verschuldet hatte, begnadigt wird. Soll dieser zur Glorie der Gotteskindschaft auch in der Verklärung seines Leibes gelangen, dann darf auch die diesem wesensgleiche körperliche Natur nicht in der Gottesfeindschaft verbleiben. Soll sie Himmelsbürger beherbergen, so muß sie selbst Paradies und Himmel werden, das heißt die vollkommene Verwirklichung der göttlichen Schöpfungsidee darstellen.

Unter gewaltigen Erschütterungen wird diese Umwandlung vor sich gehen. Der ganze Weltzustand und Weltlauf läßt es an Anzeichen hiefür nicht fehlen. Aber sie steigern sich zu ganzer Größe gegen das Ende. Wie jede Geburt von Wehen angekündigt wird, wie die Mutter unter großen Peinen ringt, ein neues Leben zur Welt zu bringen, wie der Sterbende in qualvoller Not den Keim der Verklärung herausgebiert, so kann auch die große Geburt, der die Natur entgegenharrt, nicht ohne heftige Erschütterungen und Krämpfe vor sich gehen. Mit der ganzen Wucht ihrer entbundenen Kräfte sprengt sie die tausendjährigen Fesseln, schüttelt sie den Fluch der Sünde ab und stillt ihren gewaltsam zurückgehaltenen Drang nach Vervollkommnung. Nicht als ob sie aus eigenen Mitteln sich erheben und erlösen könnte, sondern weil ihr Schöpfer und Herr um des Erlösers und der Erlösten willen sie zur entsprechenden Teilnahme an der Glorie beruft. „Nun ist das Seufzen der Kreatur verklungen in Wonne und ihr Kreißen in Frohlocken und ihr Harren in Befriedigung und ihre Knechtschaft in Triumph."[1]) Das Alte ist vergangen; siehe, ich mache alles neu. Die Natur, die vorher trotz aller Schönheit in ein Trauergewand gehüllt war, prangt jetzt wieder im Feierkleid, gegen das alles Prangen von „Waldeshöh und Wiesenfläche" in neuen Kleidern bei der jährlichen Wiederkehr des Frühlings nur ein Schatten ist. Ich sehe einen neuen Himmel und eine neue Erde, und die erste Erde ist vergangen und das Meer ist nicht mehr (Geheime Offenbarung 21, 1). Nicht eine neugeschaffene, sondern eine erneuerte, gleichsam erlöste Welt, fähig und bestimmt, ein Aufenthaltsort der Seligen und ihres Hauptes, des verklärten Gottmenschen zu sein. „Die Kontinuität zwischen der jetzigen und der künftigen Weltzuständlichkeit muß eine solche sein, daß eben von einer Befreiung dieser jetzigen Welt und von ihrer Erhebung zur Herrlichkeit, die kommen soll, die Rede sein kann. Jeder Gedanke an einen Ersatz der „alten" Schöpfung, die ins Nichts hinabsinken würde, durch eine andere Welt, die als neue erschaffen würde, ist mit dem Schrifttext unvereinbar."[2]) Der große Welt-Advent findet seine Erfüllung. Ergreift uns nicht bisweilen ein Ahnen dieses tiefsten Geheimnisses, das die Natur umhüllt, zieht uns nicht dieses Ahnen unlöslicher Verbundenheit mit ihr so stark zur

[1]) *Delitzsch*, System der biblischen Psychologie (Leipzig 1861), 482; *W. Schneider* 347.

[2]) *Josef Zahn*, Das Jenseits² (Paderborn 1920), 339.

Natur, und ist es nicht zugleich ein Sehnen nach letzter Vollendung, die sie uns trotz ihrer unleugbaren Schönheit noch immer schuldig bleibt? Die christliche Naturbetrachtung sieht nach einem Worte Kepplers in der Natur Taborstunden, Anfänge einer aufleuchtenden Verklärung, wenn die Sonne Abschied nimmt von der Erde und ihren letzten glühenden Strahl sendet auf Berg und See, und in den Stunden der Nacht, wenn unter dem flimmernden Sternenhimmel die Schöpfung von einem neuen ewigen Frieden träumt. Dieses Ahnen von einem Letzten, Großen, Erfüllungsreichen ist der tiefste Kern jedes tiefen, vor allem des christlichen Naturgefühls. Es ist für den Christen nicht wie ein Irrlicht, das trügerisch im haltlosen Moorgrund lockt, sondern durch Schrift und Kirche seine Bürgschaft empfängt. Wie herrlich und grandios sind die Bilder, die dem prophetischen Blick sich für die messianische Zeit eröffnen, deren Vollendung erst am Ende der Tage eintreten wird. Ein allgemeiner, ungetrübter Naturfriede, der jetzt oft so trügerisch ist, wird dann zur Wahrheit. Alle Wildheit ist von der Natur gewichen. Auch hier gilt: Das Reich Gottes ist Friede und Freude im Heiligen Geiste. Auch dieses große Ereignis wirft seinen Schatten in diese Erdenzeit voraus. Ist die Wildheit drinnen in der Seele überwunden, so verändert sich auch ihr Abbild in der Natur. Schon jetzt ist es für den Christen so, daß die Stimmen freudiger Zuversicht die schmerzgequälten Seufzer der Natur übertönen. Immer gewahren wir bei tieferem Sehen das feierlich stille Harren der Natur, die keine Unrast kennt, die ruhige Gelassenheit der Hingabe an den gottgewollten Lebensdienst, weil sie die Gewißheit der Erfüllung hat. Selbst aus dem Gottesacker tönt nicht bloß die Wehklage über irdische Vergänglichkeit, sondern auch die Stimme der *Überwindung* von Tod und Grab. Mag man es sentimental schelten, aber der empfängliche Sinn vernimmt in dem leisen Wehen des Windes, der über die Gräser und Zweige streicht, den Doppelklang von Seufzen und hoffender Zuversicht. Daß die Natur nicht dem Nichts verfällt, sondern über den ungeheuren kosmischen Katastrophen bleibt und aus dem Zusammenbruch die alte treue Erde in neuer Gestalt verjüngt und verschönt hervorgeht, beweist mehr als Worte es vermögen, die tiefe unzerstörbare Sympathie, die den Christen mit der Natur verbindet. „Damit dieses wunderbare Weltgebäude nicht mit Unrecht erfüllt bleibe, wird diese Welt vergehen, um schöner wieder zu erstehen.“ Wie hier Cyrill von Jerusalem, so sprechen

sich andere Kirchenväter, Ambrosius, Hieronymus, Augustinus aus. Damit tritt auch hier das Christentum in scharfen Gegensatz zur Gnosis aller Zeit, angefangen von den Manichäern altchristlicher Zeit über die Katharer des Mittelalters bis herauf zu gewissen puritanischen Strömungen der Gegenwart, welche eine wesentliche Verderbnis der Welt durch die Ursünde lehrten und ihre Feindschaft gegen die Materie dadurch beweisen, daß sie ein völliges Aufhören alles Körperlichen verkünden.

Dagegen bekundet die Kirche einen unbesieglichen Optimismus. Trotz Sünde, trotz Sündenfluch und Weltuntergang wird die Natur, gegen die man der Kirche grundsätzliche Feindschaft und Verachtung andichtet, aus einem unvollkommenen in einen dauernden Vollendungszustand übergehen. Sie wird definitiv befreit werden aus der Knechtschaft des Verderbens, der Sünde, aus der Macht des Todes, des Todesgrauens und der Todesnot. Hier liegen die letzten Tiefen der christlichen Stellung zur Natur.

Die erlöste Natur wird aber auch für den verklärten Menschen ein unerschöpflicher Quell der Freude und Seligkeit sein. Die christliche Naturfreude, die schon in der Erdenzeit ihre unerschütterliche Daseinsberechtigung hat nach dem Zeugnis der Schrift, dem Beispiel Christi und der dogmatischen Grundlehre vom Verhältnis von Natur und Übernatur, und die auch dadurch nicht in Bann erklärt wurde, wenn manche Aszeten wie der heilige Bernhard von Clairvaux zeitweilig auf ihren Genuß verzichteten, die christliche Naturfreude erreicht nunmehr ihren Höhepunkt. Nun fällt kein Schatten mehr auf die Natur. Sie erglänzt im unvergänglichen Lichte des ewigen Tages. Sie bedarf nicht der Sonne und des Mondes, daß sie ihr scheinen, denn Gottes Herrlichkeit hat sie erleuchtet (Geheime Offenbarung 21, 23). Gefallen sind die Schleier, die sich seit der Ursünde zwischen sie eingeschoben hatten. Freudig erschließt sich die Natur dem menschlichen Geiste als würdiger Gegenstand seiner Erkenntnis. Alles was die Erforschung der Natur so mühsam und langwierig, die Natur selbst so geheimnisvoll, ja vielfach so unheimlich gemacht hatte, weicht dem strahlenden Licht reiner Erkenntnis, in dem er die tiefsten Geheimnisse schaut. „Was immer die Naturwissenschaft aus ihren weiten Reichen zu erzählen hat — der Laie kommt sich oft genug gegenüber der Fachwissenschaft wie ein Schüler vor, der noch beim Elementarbuch steht —, was also die Wissenschaft Staunenswertes zu

bieten weiß, und was ihr an Erfolgen bevorstehen mag: sie wird nicht imstande sein, das Lesebuch des Universums mit seinen Wesen und Kräften, Systemen und Welten völlig zu Ende zu lesen. Aber der jenseitige Vollendungszustand wird die Vollendung des Naturwissens so gut in sich schließen wie die Vollendung in der Erkenntnis der tiefsten Gründe und der letzten Ziele der Dinge" (J. Zahn 237).

Daß die Natur *für den Menschen* besteht, wird jetzt zu voller Wahrheit. Jetzt, da sie ihn nicht mehr zu ernähren braucht, das materielle Band, das so oft zur Sklavenkette wurde, für immer gelöst ist und der leidige Nützlichkeitsstandpunkt, der nicht selten zu Verwüstung und Raubbau an der Natur geführt hat, das Verhältnis beider nicht mehr stört, bietet sich die Natur als Gegenstand der reinsten, freudigsten und fruchtbarsten Beherrschung, des wonnigsten Entzückens für Geist und Körper, das die wesentliche Seligkeit in der Anschauung Gottes nicht mindert, sondern akzidentell steigert. Gerade die letztere wird ebensowohl Wurzel als Frucht der seligen Freude am verherrlichten Kosmos sein.

Davon aber fällt ein verklärender Strahl auch auf die irdische Naturfreude des Christen. Mensch und Natur müssen in untrennbarer Schicksalsgemeinschaft ihr Elend tragen, aber beiden leuchtet auch die Hoffnung der Erlösung: Wir harren auf ihn und er wird uns erretten (Isaias 25, 9). Beide sind erfüllt von freudiger Hoffnung (Spe gaudentes Römer 12, 12), von Vorfreude künftiger Beseligung. Der Christ freut sich beim Anblick der Natur schon im voraus ihrer kommenden Verklärung. Er fühlt sich mit ihr als seiner ewigen Heimat inniger verbunden, sie bietet ihm nicht bloß den Schauplatz seines Erdenlebens, nicht bloß letzte Ruhe in ihrem kühlen Schoß, sondern ewige freudevolle Wohnstätte. Dadurch empfängt die christliche Naturfreude einen mächtigen Impuls und Aufschwung. Daran scheitert jeder Pessimismus und sentimentale Weltschmerz.

Man hat gern gerade aus der Wertung, die das Christentum dem *Jenseitsgedanken* entgegenbringt, eine Verkennung, ja Verachtung der Natur ableiten wollen. Wenn man auf die christliche Naturfreude, besonders des Mittelalters, zu sprechen kommt, ist man mit diesem Vorwurf stets bei der Hand. Während die Antike nahe und vertraut zur ländlichen Natur gestanden sei und sie von göttlichen Wesenheiten erfüllt gedacht habe, entleere das allem Irdischen entsagende Christentum diese Naturvor-

stellung. Die Natur verliere jeden Eigenwert und sinke zum bloßen *Symbol* der Heilswahrheiten herab.[3]) Zum mindesten soll aus der Jenseitsrichtung des Christentums ein Naturgefühl erwachsen, das sich inhaltlich von dem Jesu wesentlich unterscheide. „Für Jesus, der gesagt hat, das Reich Gottes ist inwendig in euch, waren die Naturvorgänge Sinnbilder der jetzt und hier sich vollziehenden neuen Menschwerdung; die Kirche macht daraus die ewige Seligkeit im Jenseits . . . Demgemäß sah man . . . in der Natur ein Abbild von Vorgängen, die erst im Jenseits zu erwarten waren — so im Frühling den Hinweis auf die Auferstehung . . ."[4])

Aber dieser angebliche Gegensatz von Natur und christlichem Jenseits besteht tatsächlich gar nicht. Beide gehören zusammen; das Jenseits als Wohnstätte der Seligen ist nichts anderes als die zur vollen Entwicklung und allseitigen Vollendung gebrachte Natur. Gerade diese Auffassung spiegelt die absolut *weltbejahende* Haltung des Christentums. Das „Ja" ist auch der Klang der christlichen Jenseitshoffnung. Die christliche Naturfreude wird nicht, wie zahllose irdische Freuden, einmal in Trauer und Wehklage über den Verlust des Gutes übergehen, an das sich das menschliche Herz gehängt hatte. Sie braucht nicht wie Isaias auf den Trümmern der zerstörten Stadt zu weinen, sondern sie ist von sieghafter Zuversicht beseelt und wird ihre höchste Steigerung erfahren, wenn die irdische Welt aus dem läuternden Weltenbrand aller Schlacken entkleidet, in ewig jugendlicher Schönheit emporsteigen und dem verklärten Auge des Menschen eine verklärte Natur entgegenstrahlen wird (2 Petrus 3, 13). Die paradiesische Freundschaft zwischen Mensch und Natur wird in erhöhtem Maße wiederkehren. Seltsam! Diejenigen, die sich ganz dem Zauber der Natur verschrieben und sie zum angebeteten Götzen machten, werden sie unwiederbringlich verlieren. Die anderen aber, die scheinbar der Welt verachtungsvoll den Rücken kehrten und daher als unverständige Toren verlacht wurden (Weisheit 5, 4), werden einmal buchstäblich nach der Verheißung Christi das Erdreich voll und ganz besitzen (Matthäus 5, 4).

[3]) *Julius Böheim,* Das Landschaftsgefühl des ausgehenden Mittelalters (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, herausgegeben von Walter Götz, Bd. 46) (Leipzig-Berlin 1934), 1 ff.

[4]) *Wilhelm Ganzenmüller,* Das Naturgefühl im Mittelalter (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance, Bd. 18) (Leipzig-Berlin 1914), 291.

Die Vollendung der Welt ist eine freie Tat Gottes, seiner ebenso würdig wie ihre Erschaffung und Erhaltung. Im Lichte der endlichen Vollendung und Verklärung der Welt wird die göttliche Schöpfungstat erst eigentlich verständlich. Die Welt entstammt nicht einer vorübergehenden Laune Gottes. Ihr Bestand ist für immer ebenso gesichert wie sie einem ewigen Ratschluß entspringt. Gott schafft nicht für eine kurze Spanne Zeit. Wie er an jedem Schöpfungstag sein Werk gut fand, so soll es, nachdem das Zwischenspiel der Störung in allen seinen Folgen aufgehoben ist, für ewig seinen Meister loben. Nun erfüllt sich, daß der Geist des Herrn das Antlitz der Erde wunderbar erneuern wird (Psalm 103, 30) — eine Erneuerung, die bereits in der Erdenzeit eingeleitet und vorbereitet wird. Selbst die Wüste, die öde, unfruchtbare, nimmt teil an dem tausendfachen Auferstehungschor der Natur. Sie, die am schwersten vom Fluche getroffen wurde, wird förmlich hineingerissen in den allgemeinen Verklärungsjubel. „Aufblühe sie, wie eine Lilie blühe sie auf . . . Die Pracht des Libanon wird ihr geschenkt, der Schmuck vom Karmel und von Saron“ (Isaias 35, 1 ff.).

Den christlichen Freund der Natur drängt es, sich ein Bild zu machen von der neuen Erde, die aus dem Weltbrand hervorgehen soll. Aber hier wie bei anderen das Jenseits betreffenden Fragen muß sich menschliches Wissen bescheiden, so sehr auch der Vorwitz hinter den verhüllenden Schleier spähen möchte. Wir sind wie bei den letzten Dingen überhaupt mehr oder weniger auf Mutmaßungen und Ahnungen angewiesen, soweit nicht die Offenbarung uns wie durch einen schmalen Spalt Einblick in den künftigen Zustand gewähren will. Das Spiel der Phantasie geht hier erfahrungsgemäß nur allzu leicht in die Irre. Aber eine Frage, hinsichtlich welcher die Offenbarung einige Winke gibt, möchte der Freund der Gotteswelt sich doch beantworten: Wird die Natur künftig ein verklärtes Abbild ihres heutigen Zustandes sein? Es fehlt nicht an Theologen, welche das weite Gebiet des organischen Lebens aus der künftigen Ordnung ausgeschieden wissen wollen. Die Offenbarung scheint diese Ansicht zu stützen, wenn sie von einem neuen Himmel und einer neuen Erde spricht, aber zugleich prägnant erklärt: Das Meer ist nicht mehr (Geheime Offenbarung 21, 1). Damit würde wenigstens ein Teil der Tier- und Pflanzenwelt verschwinden. Denn auch das Meer hat eine reiche Fauna und Flora, und die Wunder der Tiefsee werden erst in der Gegenwart immer mehr gelichtet. Soll

wirklich das Meer mit all seiner Herrlichkeit und gewaltigen Größe, die den Psalmisten so oft begeistert, aufhören zu bestehen? Werden etwa seine Wasser im Weltbrand verdunsten? Würde damit die Natur nicht etwas vom Schönsten und Großartigsten, was sie hat, künftig verlieren? Und der Grund? Weil es das unruhige, unstete Element ist? Aber auch andere Bereiche der Natur, das Festland selbst mit seinen Erdbeben und Vulkanausbrüchen, der atmosphärische Himmel mit Blitz und Hagelschlag tragen ein unruhiges und beunruhigendes Element in sich. Und ist nicht das Meer auch wieder ein Bild der Stetigkeit und Ordnung in der strengen Aufeinanderfolge seiner Gezeiten? Oder ist nicht vielleicht das „Verschwinden des Meeres" von dem gotterleuchteten Seher nur in dem gleichen Sinne gemeint, wie auch die alte Erde und der alte Himmel „vergangen sind", um in neuer, herrlicherer Gestalt wiederzukehren?

Würde das Tier- und Pflanzenreich aus der Natur verschwinden, so würde sie zweifellos ihres herrlichsten Schmuckes beraubt. In der Pflanzenwelt beginnt das größte Wunder der Natur, das Geheimnis des Lebens. Sollte die verklärte Erde auf dieses Reich des Lebens verzichten müssen? Und wie öde, wie freudearm wäre die Natur, wenn es keine Vögel gäbe, die ein Dichter sogar als irdische Engel pries? Wie gern sang das Mittelalter von den lieben „vogelin"! Lediglich Kongruenzgründe lassen sich dafür anführen, denen leicht andere entgegengestellt werden können. Der Beweis, daß der menschliche verklärte Leib der Nahrung nicht mehr bedürfe und daher Tier und Pflanzenwelt überflüssig seien,[5]) ist doch mehr als fragwürdig. Die Bedeutung der verklärten Natur hat mit sinnlich organischen Bedürfnissen nichts zu tun. Erschöpft sich doch selbst für den irdischen Menschen ihre Bedeutung darin keineswegs. Wohl die wenigsten Tiere und Pflanzen dienen der menschlichen Ernährung. Die Naivität dieser Auffassung kann selbst ihren Vertretern nicht entgehen. Daher stellt man die Frage, was sei denn schließlich alle geistige Erhebung, welche die Seligen aus der Betrachtung einer verklärten Flora und Fauna gewinnen könnten, im Vergleich zu der Wissenschaft und Wonne, die sie fortwährend aus der unmittelbaren Anschauung Gottes schöpfen. Sicher bedarf es dazu keiner Tiere und Pflanzen, aber ebenso wenig bedürfte es der Verklärung der Erde überhaupt. Die Nichtnotwendig-

[5]) *W. Schneider* 370 ff

keit ist angesichts „des Überflusses des Hauses Gottes“ (Psalm 35, 9) ein schlechter Beweis gegen die schöne Zweckmäßigkeit. Es hängt mit der Teleologie der Verklärung des ganzen Menschen zusammen, wenn dem verklärten leiblichen Auge als Objekt eine entsprechend verklärte Welt entgegenleuchtet.[6])

Am meisten hätte das Bedenken für sich, daß, da Tod und Verwesung von der neuen Erde verbannt seien, Tier und Pflanze verschwinden müßten, wenn sie nicht unverweslich sein würden. Aber Tiere und Pflanzen, die leben würden, ohne zu vegetieren, d. h. unsterbliche Pflanzen und Tiere seien ebenso etwas Unvorstellbares wie die von den Vitiinsulanern „geträumte Auferstehung der Tierleiber und Kokosnüsse“ (Schneider). Aber wenn schon in der gegenwärtigen Ordnung manche Vertreter der Flora und Fauna ein geradezu fabelhaftes Alter erreichen, sollte nicht bei der einstigen Vollendung, in der die Natur über den Zustand paradiesischer Unversehrtheit auf eine weit höhere Stufe des Daseins erhoben wird, diesen Organismen eine Art „Unsterblichkeit“ zuteil werden und sie in einem inkorruptiblen Zustand von Gott im Dasein erhalten werden können? Soll doch auch in der Natur der Tod nicht mehr sein (Geheime Offenbarung 21, 4). Gewiß ist mit dieser Möglichkeit die Frage noch nicht entschieden. Aber die wiederholte Verheißung der neuen Erde ohne jede andere Einschränkung als der des Mangelhaften und Unvollendeten, weist immerhin schon nach der anderen Richtung. Es fehlt jede Andeutung, daß der Erde etwas von ihren bisher schon besessenen Vorzügen und Schönheiten entzogen werde. Dies läge nicht im Begriffe der Vollendung. Tatsächlich wäre die Erde mit der Vegetation ihres schönsten, weil lebendigen Schmuckes beraubt. Könnte die verklärte Erde in ihrem Schoße nicht mehr Leben bergen und nähren, wie es doch die unerlöste Natur konnte? Und ohne die Tierwelt wäre die neue Erde ärmer als das Paradies. Wenn die Tierwelt so schwer unter dem Fluch der Sünde litt, Not, Krankheit, Tod und Geburtswehen wie der Mensch ertragen mußte, ja in der Schlange durch den Satan zur Sünde mißbraucht wurde, sollte dafür einmal kein Ausgleich stattfinden? Die Frage aber, welche und wie viele Arten aus dem Pflanzen- und Tierreich erforderlich oder hinreichend sein würden, ob die nur jetzt vorhandenen oder auch die längst ausgestorbenen, ist müßig. Soviel organisches Leben, als zur vollen

[6]) *Zahn*, a. a. O.

reichen Schönheit der verklärten Erde notwendig ist. Und dafür bietet die Heilige Schrift selbst genügenden Anhalt. Denn auf beiden Seiten des Stromes steht der *Baum des Lebens* (Geheime Offenbarung 22, 2), der immerfort Frucht trägt, wie als Bürge, daß das, was in dieser Erdenzeit so oft in der Pflanzen- und Tierwelt das Auge des Naturfreundes ergötzte und zum Lobe des Schöpfers begeisterte, auch einst im Vollendungsstand eine bleibende Heimstätte haben werde.

Über die Ordensprofeß.

Von *Dr Marius Alma*, Wien.

Der eigentliche Eintritt in eine religiöse Genossenschaft ist die Ablegung der Ordensprofeß. Denn Postulat und Noviziat sind nur Vorbereitungen auf diese, während deren Zeit ja auch noch ein Zurücktreten des Aufnahmewerbers möglich ist.

Die Ordensprofeß ist als zweiseitiges Rechtsgeschäft anzusehen, als Vertrag, durch welchen zwischen dem Professen und der Genossenschaft gegenseitig Rechte und Pflichten begründet werden; der Professe übergibt sich durch die Gelübde der Genossenschaft, die die Gelübde entgegennimmt und sich verpflichtet, den Professen gemäß der Regel und den Konstitutionen zu halten und zu behalten; die Genossenschaft erlangt Anspruch auf die Arbeitskraft des Professen, dieser erlangt Anspruch auf Unterhalt durch die Genossenschaft.[1])

Man unterscheidet einfache und feierliche, zeitliche und ewige Gelübde. Einfache und feierliche Gelübde unterscheiden sich weder in der Form der Ablegung noch im Inhalt voneinander; der Unterschied ist vielmehr darin gegeben, ob ein Gelübde von der Kirche als „feierliches" erklärt wurde oder nicht.[2])

Feierliche Gelübde werden nur in den Orden (im technischen Sinne), einfache in den Kongregationen abgelegt.[3])

---

[1]) Vgl. *Eichmann*, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 4. Aufl., Paderborn 1934, Verlag von Ferdinand Schöningh, 1. Bd., p. 336; ähnlich *Retzbach*, Das Recht der katholischen Kirche, Freiburg i. Br. 1935, Verlag Herder u. Co., p. 129 sq. (mit Berufung auf *Schönsteiner*).

[2]) Can. 1308, § 2 des Cod. jur. can. — Vgl. etwa die Konstitutionen Gregors XIII. „Quanto fructuosius" vom 1. Februar 1583, und „Ascendente Domino" vom 25. Mai 1584 (Bull. Taur., 406 sq., bezw. 463), betreffend die Gelübde der Jesuiten.

[3]) Siehe can. 488, n. 2 des Cod. jur. can.

Zeitliche Gelübde werden für eine bestimmte (etwa drei Jahre) oder unbestimmte Zeit (donec in Congregatione vivam) abgelegt; ewige für das ganze Leben. Die ewigen Gelübde sind entweder feierliche oder einfache, die zeitlichen Gelübde sind immer einfache. Jedes feierliche Gelübde ist auch ein ewiges, aber nicht umgekehrt; vielmehr haben viele Kongregationen ewige einfache Gelübde.

Als Voraussetzungen für die Gültigkeit jeder Ordensprofeß zählt der Cod. jur. can. in can. 572, § 1, auf:

1. Das erforderliche Alter. Nach älterem Recht[4]) war für die Gültigkeit der Profeß der Eintritt der Pubertät vorgeschrieben, also für Knaben das vollendete 14., für Mädchen das vollendete 12. Lebensjahr. Das Konzil von Trient[5]) setzte für beide Geschlechter das vollendete 16. Lebensjahr fest. Heute[6]) ist für die zeitliche Profeß Vollendung des 16., für die ewige Profeß Vollendung des 21. Lebensjahres, und zwar in gleicher Weise für beide Geschlechter, erfordert.

2. Zulassung durch den rechtmäßigen Oberen gemäß den Vorschriften der Konstitutionen.

3. Ein gültiges Noviziat.[7])

4. Freiheit von physischer Gewalt, schwerer Furcht und absichtlicher Täuschung. Ob die schwere Furcht gerechtfertigt oder ungerechtfertigt eingeflößt wurde, macht nach can. 2352 des Cod. jur. can. keinen Unterschied. Die Fälle, in denen gegen eine Frauensperson ein Zwang zum Eintritt in ein Kloster ausgeübt werden konnte,[8]) sind im Sinne von can. 6, n. 5 des Cod. jur. can. als abgeschafft zu betrachten.[9])

Selbstverständlich würde auch ein wesentlicher Irrtum oder eine Unkenntnis der zu übernehmenden Verpflichtungen die Profeß ungültig machen,[10]) wenn dies vom Cod. jur. can. auch nicht ausdrücklich verfügt worden ist.

5. Die Profeß muß ferner ausdrücklich abgelegt werden. Eine stillschweigende Profeß durch konkludente

[4]) Siehe can. 1, 8, 11, 12, X, 3. 31.

[5]) Sess. 25, Dekret de regularibus et monialibus, cap. 15.

[6]) Siehe can. 573 des Cod. jur. can.

[7]) Siehe darüber can. 524, 543, 555, 556, 558 des Cod. jur. can.; vgl. auch can. 539—541 des Cod. jur. can.

[8]) Vgl. can. 18, 19, X, 3, 32; Konzil von Trient, cit. decr., cap. 18, hinsichtlich der Büßerinnen und Konvertitinnen.

[9]) Vgl. *Eichmann*, Das Strafrecht des Cod. jur. can., Paderborn 1920, Verlag von Ferdinand Schöningh, p. 180.

[10]) *Eichmann*, Lehrbuch, a. a. O., p. 337; vgl. auch can. 104 des Cod. jur. can.

Handlungen,[11]) etwa durch längeres Tragen des Ordensgewandes, gibt es nicht mehr.[12]) Über die abgelegte Profeß ist eine vom Professen und mindestens vom Abnehmer der Profeß zu unterzeichnende Urkunde aufzunehmen, die im Klosterarchiv aufzubewahren ist.[13])

6. Die Profeß muß von dem rechtmäßigen Oberen im Sinne der Konstitutionen entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter angenommen werden; sonst könnte ja das oben erwähnte Vertragsverhältnis nicht zustande kommen. Bei weiblichen Kongregationen, bei denen in der Profeßformel die Oberin nicht genannt ist, sondern nur der Bischof oder sein Stellvertreter, gilt dieser als rechtmäßiger Obere, vorausgesetzt, daß er einen gesetzmäßigen Auftrag hat.[14])

7. Vor Ablegung der Gelübde soll der Professe durch wenigstens acht volle Tage geistliche Exerzitien halten.[15])

8. Selbstverständlich muß jede Profeßablegung frei sein von jeglicher Simonie. Wenn dies auch nicht ausdrücklich bestimmt ist, so ergibt sich dieses Erfordernis aus dem Begriffe der Simonie.[16])

9. Zur Gültigkeit der ewigen Profeß wird überdies erfordert, daß ihr eine einfache zeitliche Profeß vorangegangen ist. Über diese bestimmt can. 574 des Cod. jur. can.: In jedem (Männer- oder Frauen-) Orden und in jeder Kongregation mit ewigen Gelübden muß der Novize nach Erfüllung des Noviziates den ewigen Gelübden einfache voranschicken; diese (provisorischen) einfachen Gelübde sollen für drei Jahre abgelegt werden oder auch für längere Zeit, nämlich bis zu dem Zeitpunkte, da der Professe das für die ewigen Gelübde vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat, es wäre denn, daß die Konstitutionen alljährliche einfache Gelübde vorschreiben. Der rechtmäßige Obere kann diese Frist verlängern, aber

---

[11]) Vgl. etwa can. 8, X, 3, 31.

[12]) Siehe auch *Perathoner*, Das kirchliche Gesetzbuch, 5 Aufl., Bressanone 1931, Verlag von A. Weger, p. 245, Anm. 2.

[13]) *Eichmann*, a. a. O.; *Retzbach*, a. a. O., p. 131.

[14]) Entscheidung der Interpretationskommission vom 1. März 1921, A. A. S. XIII, p. 178; *Hülster*, Interpretatio authentica, Paderborn 1928, Verlag von Ferdinand Schöningh, n. 57.

[15]) Can. 571, § 3 des Cod. jur. can.

[16]) Can. 727 des Cod. jur. can. Die Strafbestimmung der Konstitution Ap. Sedis (Excommunicatio latae sententiae Romano Pontifici reservata in: 10° Reos simoniae realis ob ingressum in Religionem) ist in den Cod. jur. can. allerdings nicht aufgenommen worden und nach can. 6, n. 5, daher als aufgehoben anzusehen. Vgl. *Eichmann*, Strafrecht, p. 224.

höchstens nur um weitere drei Jahre. Wenn ein Professe einer Genossenschaft mit ewigen Gelübden nach Ablegung der provisorischen einfachen und vor Ablegung der ewigen Gelübde in eine gleichartige Genossenschaft übertritt, so muß er in dieser die Gelübde ablegen oder, wenn die Frist der einfachen Gelübde noch nicht abgelaufen ist, in seine frühere Genossenschaft zurückkehren. Der Obere (der neuen Genossenschaft) kann die Geltungsdauer der einfachen Gelübde um höchstens ein weiteres Jahr verlängern, so daß also in diesem Falle zwischen Beendigung des Noviziates und Ablegung der ewigen Gelübde vier Jahre liegen können.[17])

In den Institutionen, in denen einfache Gelübde abgelegt werden, „donec in Congregatione vivam", entfallen die dreijährigen einfachen Gelübde.[18])

Durch das Dekret der Religiosenkongregation „Inter reliquas"[19]) waren Verfügungen hinsichtlich der militärpflichtigen Professen getroffen worden. Da diese Bestimmungen in den Cod. jur. can. nicht aufgenommen wurden, entstanden Zweifel über die Weitergeltung des Dekretes. In einer Entscheidung vom 15. Juli 1919[20]) erklärte die Religiosenkongregation, daß das Dekret „Inter reliquas" aufrecht bleibt. Demgemäß findet can. 574 des Cod. jur. can., wonach die Novizen eines jeden Ordens und einer jeden Kongregation mit ewigen Gelübden sogleich nach Vollendung des Noviziates die zeitlichen Gelübde auf drei Jahre abzulegen haben, auf Novizen, die noch militärdienstpflichtig sind, keine Anwendung. Solche Novizen haben die einfachen Gelübde vielmehr nur bis zum Eintritt ihrer Militärdienstpflicht abzulegen; die Gelübde erlöschen, sobald der Novize zum Militärdienst tatsächlich einrückt oder wenn er für diesen endgültig für untauglich erklärt wurde. Rückt der Novize zum Militärdienst ein, so bleibt er Mitglied der Genossenschaft und der Autorität der Oberen unterstellt, die für ihn auch weiter zu sorgen haben,[21]) ohne aber daß er — wie gesagt — durch die Gelübde gebunden wäre. Der Novize

---

[17]) Can. 634 des Cod. jur. can. — Wenn der Professe in der neuen Genossenschaft die ewigen Gelübde nicht ablegt, so kehrt er natürlich in die Welt zurück.

[18]) Entscheidung der Interpretationskommission vom 1. März 1921, A. A. S. XIII, p. 177; *Hülster*, a. a. O., Nr. 55.

[19]) Vom 1. Jänner 1911, A. A. S. III, p. 31 sq. — Vgl. auch A. A. S. IV, p. 246 sq.

[20]) Siehe A. A. S. XI, p. 321 sq.

[21]) „Inter reliquas", n. IV und V.

kann aber auch aus der Genossenschaft austreten oder von dieser entlassen werden.[22])

Vorstehende Bestimmungen beziehen sich offenbar nur auf die Fälle der „allgemeinen Wehrpflicht" und auf das stehende Heer, nicht auch auf ein Berufsheer oder die freiwilligen Schutzverbände, wie die italienischen Schwarzhemdenformationen oder die reichsdeutsche S. A. und S. S., oder neuerdings die österreichische „Frontmiliz". Hinsichtlich dieser Wehrkörper konnte ich keine gesetzliche Bestimmung oder Entscheidung finden; ich meine aber, daß das Dekret „Inter reliquas" im Falle des Eintrittes in eine der genannten Wehrformationen nicht anzuwenden sein wird, daß ein solcher vielmehr zum Ausschluß des Novizen aus der Genossenschaft führen müsse, da die freiwillige Übernahme von Kriegsdiensten mit dem Geiste der Askese und Demut offenbar unvereinbar ist.

Doch kehren wir zu den Bestimmungen des Kodex zurück.

Nach Ablauf der Frist der provisorischen einfachen Gelübde hat der Professe die ewigen Gelübde abzulegen, und zwar je nach den Konstitutionen feierliche oder einfache, oder er muß in die Welt zurückkehren. Der Professe kann aber auch, wenn er nicht würdig befunden wurde, die ewigen Gelübde abzulegen, von dem gesetzmäßigen Oberen, sofern die Dauer der zeitlichen Gelübde noch nicht abgelaufen ist, entlassen werden.[23]) Die Möglichkeit, nach Ablauf der Zeit der zeitlichen Gelübde aus der religiösen Genossenschaft auszutreten, gibt auch can. 637 des Cod. jur. can. dem Professen, welche Gesetzesstelle auch der Genossenschaft die Möglichkeit gibt, den Professen von der Erneuerung der zeitlichen oder der Ablegung der ewigen Gelübde auszuschließen; dieser Ausschluß kann aber nur aus gerechten und vernünftigen Gründen erfolgen; wegen Krankheit des Professen nur dann, wenn sie arglistig verschwiegen oder verheimlicht wurde. Insbesondere ist eine während der Dauer der zeitlichen Profeß aufgetretene Geisteskrankheit des Professen kein Grund, ihn zu entlassen.[24])

Bezüglich der Entlassung des Professen wegen Unwürdigkeit sind die Vorschriften der can. 646 sq. des Cod. jur. can. zu beobachten, deren Erörterung uns vom

[22]) Can. 637 des Cod. jur. can.
[23]) Can. 575, § 1 des Cod. jur. can.
[24]) Entscheidung der Religiosenkongregation vom 28. November 1924, A. A. S. XVII, p. 107.

Thema aber zu weit abführen würde, und die deshalb einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben soll.

Vor Zulassung zu jeder Profeß soll ein Skrutinium durch das Konsilium oder Kapitel stattfinden; rücksichtlich der provisorischen einfachen Gelübde kommt diesem Skrutinium eine entscheidende Wirkung zu, hinsichtlich der späteren ewigen Profeß bloß eine beratende.[25])

Der Cod. jur. can. erwähnt ferner nichts von der früheren Übung mancher Orden, vor den feierlichen ewigen Gelübden einfache ewige abzulegen. Wenn solche Professen zwischen den einfachen ewigen und den feierlichen Gelübden entlassen werden sollen, gilt nach wie vor das alte Recht.[26])

Die Ablegung der Profeß selbst hat nach dem in den Konstitutionen vorgeschriebenen Ritus zu erfolgen.[27])

Im Hinblick auf die durch can. 574, § 1 des Cod. jur. can. erfolgte obligatorische Einführung der vorausgehenden zeitlichen Profeß erklärte die Religiosenkongregation unter gleichzeitiger Aufhebung früherer Bestimmungen,[28]) daß alle die Riten und Zeremonien, die die immerwährende Dauer des Standes zum Ausdruck bringen, der feierlichen Profeß vorzubehalten sind; für die zeitliche Profeß genügt deren Annahme durch den rechtmäßigen Oberen im Sinne von can. 572, § 1, n. 6 des Cod. jur. can.[29])

Der Cod. jur. can. erwähnt ferner auch nichts von der Profeßablegung in Todesgefahr, die durch das Dekret der Religiosenkongregation „Spirituali consolationi"[30]) gestattet worden war. Nach diesem Dekret konnte die Profeß in articulo mortis abgelegt werden nach dem kanonischen Beginn des Noviziates vor dem Novizenmeister und unter Einhaltung der sonst üblichen Formel. Diese Profeß hatte nur geistliche Wirkungen, als Ablässe, Suffragien u. s. w. Die Rechtsfolgen der normalen Profeßablegung traten nicht ein; wenn der Novize

[25]) Vgl. can. 575, § 2 des Cod. jur. can.

[26]) Entscheidung der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919, A. A. S. XI, p. 476; *Hülster*, a. a. O., Nr. 21.

[27]) Can. 576, § 1 des Cod. jur. can.

[28]) Siehe etwa die Erlässe vom 3. Mai 1902, 28. Juli 1902, 13. Jänner 1903, im Archiv für Kirchenrecht, 82; p. 541 sq., bezw. 83; p. 119 sq. und 495 sq.

[29]) Entscheidung der Religiosenkongregation vom 10. Juli 1919, A. A. S. XI, p. 323; vgl. hiezu *Thomas Holenstein O. S. B.*, in „Theologie und Glaube", XIII, p. 355 sq., *Haring* in der Linzer „Quartalschrift" 1922, p. 679 sq., und *Perathoner*, a. a. O., p. 245 sq.

[30]) Vom 10. September 1912, A. A. S. IV, p. 589 sq.

stirbt, besteht für das Institut kein Anspruch auf seine Güter; wird er vor Ablauf der Zeit des Noviziates gesund, dann befindet er sich in der Lage, als ob er überhaupt keine Profeß abgelegt hätte, er kann also austreten, entlassen werden, oder er hat am Ende der Zeit seines Noviziates die Profeß abzulegen. Auf eine Anfrage erklärte die Religiosenkongregation,[31]) daß das Dekret „Spirituali consolationi" fortgelte, und gestattete überdies, daß seine Bestimmungen in die Konstitutionen aufgenommen werden können, wenn es von den betreffenden Instituten selbst verlangt wird.

Wie bereits erwähnt, ist über die Ablegung der Profeß eine Urkunde aufzunehmen, die vom Professen und wenigstens von dem, der die Profeß entgegennimmt, zu unterschreiben ist. Die Zuziehung von Zeugen ist nicht vorgeschrieben. Die Urkunde ist im Archiv der Genossenschaft aufzubewahren. Von der Ablegung der feierlichen Profeß hat der sie entgegennehmende Obere überdies den Taufpfarrer des Professen zwecks Eintragung der Profeß in die Taufmatrik[32]) zu verständigen.[33])

Nach Ablauf der Frist der zeitlichen Gelübde sind diese ohne Verzug zu erneuern; aus einem gerechten Grunde kann der Obere die Erneuerung der zeitlichen Gelübde schon früher gestatten, aber nicht früher als ein Monat, bevor ihre Geltungsdauer ablaufen würde. Dies gilt offenbar auch für die ewigen Gelübde nach den provisorischen einfachen.

Hinsichtlich der Stellung der Professen, die die provisorischen einfachen Gelübde abgelegt haben, bestimmt can. 578 des Cod. jur. can.:

1. Sie erfreuen sich derselben Ablässe, Privilegien und geistlichen Gnaden wie diejenigen Professen, die bereits die feierlichen, bezw. einfachen ewigen Gelübde abgelegt haben; wenn sie vom Tode überrascht werden, haben sie Anspruch auf die geistlichen Fürbitten, dies auch dann, wenn etwa die vor Inkrafttreten des Cod. jur. can. approbierten Konstitutionen etwas anderes bestimmen sollten.[34])

2. sind sie in gleicher Weise zur Beobachtung der Ordensregeln und der Konstitutionen verpflichtet, allein, wo Verpflichtung zum Chorgebet besteht, sind sie durch

[31]) Am 29. Dezember 1922, A. A. S. XV, p. 156 sq.
[32]) Nach can. 470, § 2 des Cod. jur. can.
[33]) Can. 576, § 2 des Cod. jur. can.
[34]) Entscheidung der Interpretationskommission vom 16. Oktober 1919, A. A. S. XI, p. 477; *Hülster*, a. a. O., Nr. 27.

die Vorschrift, im Verhinderungsfall das Brevier allein zu beten,[35]) nicht gebunden, es wäre denn, daß sie die höheren Weihen empfangen haben,[36]) oder die Konstitutionen ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

3. Sie entbehren des aktiven und passiven Wahlrechtes, außer wenn die Konstitutionen ausdrücklich etwas anderes vorschreiben; die Zeit, nach der sie dieses erreichen, ist mangels einer Vorschrift der Konstitutionen von der ersten (provisorischen) Profeß an zu rechnen.

Bekanntlich verspricht der Professe in den Gelübden fast immer, die drei evangelischen Räte, immerwährende Keuschheit, freiwillige Armut, Gehorsam, zu beobachten. Die Wirkung dieser Gelübde ist aber verschieden, je nachdem, ob eine einfache oder eine feierliche Profeß vorliegt. Nach can. 579 des Cod. jur. can. macht nämlich die einfache Profeß die entgegen den Gelübden gesetzten Handlungen grundsätzlich nur unerlaubt; ungültig wären sie nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist. Die feierliche Profeß hingegen macht die den Gelübden entgegenstehenden Handlungen auch ungültig, soweit sie rechtlich vernichtbar sind.[37])

Das einfache Gelübde der vollkommenen Keuschheit,[38]) das heißt, das Gelübde der gänzlichen Enthaltung von jedem geschlechtlichen Genuß, sowohl von dem unerlaubten, wie auch von dem in der Ehe erlaubten, bildet ein Eheverbot.[39])

---

[35]) Vgl. *Köstler,* Wörterbuch zum Cod. jur. can., München 1929, Verlag von Josef Kösel u. Friedrich Pustet, p. 243, s. v. „officium" und p. 128, s. v. „divinus"; vgl. *Perathoner,* a. a. O., p. 249.

[36]) In diesem Falle würde sich die Brevierverpflichtung auch schon aus can. 135 des Cod. jur. can. ergeben.

[37]) *Köstler,* a. a. O., p. 200, s. v. „irritabilis".

[38]) Über die Wirkungen der Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams ist im Cod. jur. can. im Kapitel „De professione religiosa" merkwürdigerweise nichts enthalten.

[39]) Can. 1058 des Cod. jur. can.; vgl. *Perathoner,* a. a. O., p. 383; *Eichmann,* a. a. O., p. 473; *Retzbach,* a. a. O., p. 231, u. s. w. — Von der reichen eherechtlichen Literatur seien nur angeführt: *Haring,* Das Eherecht auf Grund des Cod. jur. can., Linz 1918, Verlag des Preßvereines, p. 14; *Chelodi,* Jus matrimoniale, ed. 3 a, Tridenti 1921, Comitato dioec., p. 58 sq.; *Schäfer,* Das Eherecht nach dem Cod. jur. can., 9. Aufl., Münster 1924, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, p. 85 sq.; *Schönsteiner,* Grundriß des kirchlichen Eherechtes, Wien 1925, Verlag von Heinrich Kirsch, p. 31 sq.; *Scharnagl,* Katholisches Eherecht, München 1935, Verlag von Josef Kösel u. Friedrich Pustet, p. 62. — *Knecht,* Handbuch des katholischen Eherechtes, Freiburg i. Br. 1928, Verlag Herder u. Co., lehrt p. 268 sq. allerdings, daß das einfache Gelübde der vollkommenen Keuschheit an sich mit der Ehe nicht unverträglich sei, daß der Gelobende nur nicht die eheliche Pflicht verlangen dürfe, daß er aber verpflichtet sei, sie dem anderen Gatten auf des-

Das Gelübde des Gehorsams verpflichtet den Professen zum verfassungsgemäßen Gehorsam gegenüber den Oberen. Eine Verletzung des Gelübdes wäre in einer einfachen Übertretung der Ordensregel noch nicht gegeben, sondern erst in der Nichtbefolgung eines ausdrücklichen Befehles des Oberen, der unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das votum oboedientiae in einer sittlich erlaubten, direkt oder indirekt in den Ordensregeln enthaltenen Materie vom zuständigen Oberen ergangen ist. Es sei hier zum Beispiel darauf hingewiesen, daß nach einer Entscheidung der Religiosenkongregation[40]) die Oberen die ihnen untergebenen Ordenspriester verpflichten können, die heilige Messe auf die in den Konstitutionen vorgeschriebene oder von den Oberen aufgetragene Intention zu lesen. Bemerkt sei auch noch, daß eine trotz des Verbotes der Oberen empfangene Weihe oder Firmung nicht ungültig ist, da diese vermöge des character indelebilis rechtlich nicht mehr vernichtbar sind.[41])

Was nun die Wirkungen des Gelübdes der Armut betrifft, so bestimmt darüber das Gesetzbuch selbst:

Jeder Professe einfacher Gelübde, gleichgültig ob ewiger oder zeitlicher, behält das Eigentum an seinem Vermögen und die Fähigkeit, weiteres Vermögen zu erwerben. Vor jeder einfachen (zeitlichen oder ewigen) Profeß muß der Novize für die ganze Zeit, die er durch die abzulegenden Gelübde gebunden ist, die Verwaltung seiner Güter einer von ihm frei gewählten Person übertragen und, sofern die Konstitutionen nichts anderes enthalten, über deren Gebrauch und Nutzen verfügen.[42])

---

sen Verlangen zu leisten. Eine Dispens sei nur wegen der großen Schwierigkeit für den Gelobenden, Enthaltsamkeit zu üben, erforderlich. Ohne daß wir gegen die Autorität eines *Knecht* polemisieren wollten, sei doch darauf hingewiesen, daß den Gatten nach der Eheschließung in gleicher Weise die Befugnis zur Forderung der ehelichen Pflicht zusteht — man vgl. nur I Kor 7, 3 —, so daß es also nicht gut möglich ist, daß ein Gatte nur zur Leistung der ehelichen Pflicht gehalten sein kann. Übrigens ist mit dem Gelübde der vollkommenen Keuschheit fast immer, wenigstens implicite, das Gelübde, nicht zu heiraten, verbunden, so daß also schon aus diesem Grunde eine Eheschließung unerlaubt wäre.

[40]) Vom 3. Mai 1914, A. A. S. VI, p. 231.

[41]) Vgl. *Eichmann*, a. a. O., p. 340; allerdings würde hier, nach can. 985, n. 3 des Cod. jur. can. eine Irregularität ex delicto vorliegen.

[42]) Can. 569, § 1 des Cod. jur. can.; die Stellung der Worte hier „— — et, nisi constitutiones aliud ferant, de eorundem usu, et usufructu libere disponere — —" bietet der Erkenntnis des Willens des Gesetzgebers einige Schwierigkeiten. Der Interpretationskommission wurde deshalb die Frage vorgelegt, ob die Einschränkung „— — nisi . . . ferant — —" auf „liber" zu beziehen ist, so zwar,

Wenn der Professe eine solche Verfügung mangels gegenwärtigen Vermögens unterlassen hat und später ein solches unvermutet auftaucht,[43]) oder wenn er zwar eine Verfügung getroffen hat und ihm später weitere Güter aus irgend einem Rechtstitel anfallen,[44]) so soll ohne Rücksicht auf das einfache Gelübde der Armut[45]) die erwähnte Verfügung getroffen oder erneuert werden.[46]) Die Verfügung über sein zeitliches Eigentum darf der Professe, sofern es durch die Konstitutionen nicht erlaubt ist, aus eigener Machtvollkommenheit nicht ändern, wohl aber mit Erlaubnis des höchsten Oberen: wenn es sich um Nonnen handelt, ist die Erlaubnis des Ortsordinarius, bezw. des Regularoberen erforderlich, wenn das Kloster einem solchen untersteht, vorausgesetzt, daß die Verfügung wenigstens hinsichtlich eines beträchtlichen Teiles des Vermögens des Novizen nicht zugunsten der Genossenschaft erfolgt. Einen andern Verwalter seines Vermögens kann der Professe also auch ohne Erlaubnis des Oberen ernennen. Durch den Austritt aus der Genossenschaft verliert diese Verfügung oder Zession ihre Wirksamkeit.[47])

Der Novize einer Kongregation soll vor Ablegung der zeitlichen Gelübde über sein gegenwärtiges und etwaiges zukünftiges Vermögen ein Testament errichten.[48])

---

daß die Konstitutionen vorschreiben können, in welcher Richtung (finis) von den Novizen über den Gebrauch und Nießbrauch ihrer Güter zu verfügen ist. Die Interpretationskommission bejahte in der Antwort vom 16. Oktober 1919 (A. A. S. XI, p. 478; *Hülster*, a. a. O., Nr. 28) die vorgelegte Frage und erklärte: Die vor der Promulgation des Cod. jur. can. approbierten Konstitutionen sind zu beobachten, sei es, daß sie den Novizen das Recht zur Verfügung über den Gebrauch und Nießbrauch ihrer Güter überhaupt nehmen, sei es, daß sie es beschränken oder es vorher festsetzen. *Perathoner*, a. a. O., p. 244, Anm. 1, weist darauf hin, daß in der Antwort nur von approbierten Konstitutionen die Rede ist, so daß die Frage für die Zukunft weiter offen bleibt, und fügt bei: „Handelt es sich also um bereits vor dem Kodex approbierte Konstitutionen, so sind dieselben zu beobachten, auch wenn durch dieselben den Novizen jedes Bestimmungsrecht bezüglich Gebrauch und Nießbrauch ihres mitgebrachten Eigentums entzogen wird. Insoferne geht die Antwort weiter als die Frage."

[43]) *Köstler*, a. a. O., p. 344, s. v. „supervenire".

[44]) *Köstler*, a. a. O., p. 241, s. v. „obvenire".

[45]) Bei feierlichen Gelübden würden diese Güter ipso jure dem Kloster oder dem Apostolischen Stuhle zufallen. Can. 582 des Cod. jur. can.; vgl. weiter unten.

[46]) Can. 569, § 2 des Cod. jur. can.

[47]) Can. 580, § 3 des Cod. jur. can.

[48]) Can. 569, § 3 des Cod. jur. can.

Was der Novize durch seinen Fleiß oder mit Rücksicht auf[49]) die Genossenschaft erwirbt, erwirbt er der Genossenschaft.[50]) Nicht einmal an Manuskripten, die der Professe während der Zeit der feierlichen Gelübde ausgearbeitet hat, hat er ein Eigentum.[51])

Der Professe, der einfache Gelübde abgelegt hat, muß innerhalb von sechzig Tagen, bevor er die feierliche Profeß ablegt, auf alle Güter, die er zu dieser Zeit hat, zugunsten einer von ihm freigewählten Person verzichten. Früher als sechzig Tage vor der feierlichen Profeß kann dieser Verzicht, unbeschadet besonderer, vom Heiligen Stuhle gewährten Indulte, rechtsgültig nicht erklärt werden; der Verzicht ist bedingt durch die nachfolgende feierliche Gelübdeablegung. Sobald diese erfolgt, sind alle Schritte zu unternehmen, damit dieser Verzicht nach dem bezüglichen staatlichen Rechte gültig werde.[52])

Was die Güter anlangt, die dem Professen nach der feierlichen Profeß auf irgend eine Weise anfallen, so bestimmt darüber can. 582 des Cod. jur. can., allerdings wiederum vorbehaltlich besonderer Indulte des Apostolischen Stuhles:

Wenn der Orden vermögensfähig ist, so fallen die Güter, je nach den Konstitutionen, an den Orden oder die Provinz oder an die betreffende Niederlassung; ist der Orden nicht vermögensfähig, so erwirbt sie der Heilige Stuhl zu Eigentum.

Den Professen einfacher Gelübde in Kongregationen ist es verboten, auf das Eigentum ihrer Güter durch einen Akt unter Lebenden unentgeltlich zu verzichten, also etwa ihr Vermögen oder Teile desselben zu verschenken. Das vor der Profeß anzulegende Testament[53]) dürfen sie nur mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles ändern, oder, wenn die Angelegenheit drängt und keine Zeit ist, sich an diesen zu wenden, mit Erlaubnis des höheren Oberen, und wenn auch dieser nicht angegangen werden kann, wenigstens mit Erlaubnis des Lokaloberen.[54])

---

[49]) *Köstler*, a. a. O., p. 198, s. v. „intuitu".

[50]) Can. 580, § 2 des Cod. jur. can.

[51]) Dekret der Religiosenkongregation vom 13. Juli 1913, A. A. S. V, p. 366.

[52]) Can. 581 des Cod. jur. can.

[53]) Im Sinne von can. 569, § 3 des Cod. jur. can.; vgl. oben vor Anm. 48.

[54]) Can. 583 des Cod. jur. can.

Durch ein Dekret der Religiosenkongregation[55]) wurden einige mit dem Gelübde der Armut zusammenhängende, durch den Weltkrieg aktuell gewordene, Fragen und Zweifel gelöst, und zwar:

1. Wenn die Professen feierlicher Gelübde während des Krieges aus Anlaß ihrer Militärdienste irgend etwas an Geld erlangten, haben sie dies alles ihren Oberen zu erstatten.

2. Sie können, auch wenn ihnen durch ein Indult des Apostolischen Stuhles die Erwerbsfähigkeit zugestanden worden ist, diese Gelder ohne Zustimmung und ausdrückliche Erlaubnis des höheren Oberen nicht erwerben.

3. Diejenigen Professen einfacher (zeitlicher oder ewiger) Gelübde, die zur Zeit ihrer Militärdienstleistung durch Gelübde gebunden waren, sind verhalten, alle derartigen Gelder der Genossenschaft auszufolgen, wenn und soweit die Konstitutionen nach der Profeß jeden weiteren Erwerb zeitlicher Güter durch den Professen ausschließen; andere Professen sind hinsichtlich dieser Gelder erwerbsfähig.[56])

4. Die Religiosen einfacher (ewiger oder zeitlicher) Gelübde eines Ordens oder einer Kongregation, deren Konstitutionen nicht entgegenstehen, haben, was sie unter dem Titel eines Handgeldes, als Sold oder dergleichen erhalten, soweit es bei ihrer Entlassung aus dem Heere noch vorhanden ist, ihrer Genossenschaft auszufolgen, vorausgesetzt, daß sie zur Zeit der Militärdienstleistung durch Gelübde gebunden waren; diejenigen Professen aber, deren Gelübde erloschen sind, können den ganzen Sold erwerben, sie sollen aber der Genossenschaft eine angemessene Vergütung leisten.

5. „Invalidenpensionen" von Professen einfacher Gelübde oder von Mitgliedern solcher Genossenschaften, die nur gemeinsames Leben pflegen ohne Gelübdeablegung,[57]) gebühren ebenfalls der Genossenschaft, wenn der Anspruchsberechtigte zur Zeit der Militärdienstleistung durch Gelübde gebunden war; in allen anderen Fällen gebührt sie dem unmittelbar Anspruchsberechtigten, der jedoch verhalten ist, sie dem Institut auszufolgen, solange er in demselben verweilt.

---

[55]) Vom 24. Februar 1922, A. A. S. XIV, p. 196 sq. Die erteilten Antworten und Weisungen wurden von Papst Pius XI. in der Audienz vom 25. Februar 1922 ausdrücklich gebilligt und bestätigt.

[56]) Dies wird insbesondere für diejenigen Professen zu gelten haben, auf die das Dekret „Inter reliquas" Anwendung zu finden hat.

[57]) Can. 637, § 1 des Cod. jur. can.

6. Ebenso gebühren die Geldzulagen auf Grund erworbener Kriegsdekorationen (Tapferkeitsmedaillen, Kreuz der Ehrenlegion u. s. w.) der Genossenschaft, wenn der Anspruchsberechtigte zur Zeit der Militärdienstleistung durch Gelübde gebunden war; sonst gebühren sie ihm.

7. Auch die etwaige Abfertigung der Soldaten und Offiziere nach Beendigung des Krieges[58]) gebührt der Genossenschaft, außer es lag zur Zeit des Krieges keine Bindung durch Gelübde vor.

8. Wenn der Professe über die gelegentlich des Krieges erworbenen Gelder entgegen den obigen Resolutionen bereits zugunsten eines Dritten verfügt hat, ist dieser zur Rückerstattung verpflichtet, es wäre denn, daß der Professe mit Erlaubnis des Oberen, die aus vernünftigen Gründen auch präsumiert werden kann, gehandelt hat.

An weiteren Wirkungen der Ordensprofeß kommen noch folgende in Betracht:

A. Der einfachen zeitlichen Gelübde:

1. Sie verpflichten den Professen zur Beobachtung der Regel und der Konstitutionen, nach Maßgabe ihrer Vorschriften.

2. Gelübdewidrige Handlungen sind wohl gültig, aber unerlaubt und ziehen kirchliche Strafen nach sich. Insbesondere verfallen diejenigen Professen, die in Orden oder Kongregationen einfache Gelübde abgelegt haben, wenn sie eine Ehe, sei es auch nur eine Zivilehe, zu schließen versuchen, der dem Ordinarius reservierten excommunicatio latae sententiae.[59]) Die gleiche Zensur trifft auch den anderen, durch Gelübde etwa nicht gebundenen Partner. Des gegenständlichen Deliktes können sich auch die Jesuitennovizen schuldig machen, weil die Ausdehnung durch die Konstitution „Ascendente Domino“[60]) hier offenbar nicht mehr Platz greifen kann.[61])

3. Versuch einer Eheschließung bei Bestand von, sei es auch nur einfachen und zeitlichen Gelübden, oder mit einer durch Gelübde gebundenen Frau würde Irregularität zur Folge haben.[62])

---

[58]) In Frankreich etwa wurde den Kriegsteilnehmern, die sich besonders ausgezeichnet hatten, nach Beendigung des Weltkrieges noch eine besondere „prime de la démobilisation“ gewährt.

[59]) Can. 2388, § 2 des Cod. jur. can.; vgl. *Eichmann*, Das Strafrecht . . ., a. a. O., p. 218.

[60]) Siehe oben, Anm. 2.

[61]) Vgl. *Eichmann*, a. a. O., p. 217 sq.

[62]) Sog. bigamia similitudinaria; vgl. can. 985, n. 2 des Cod. jur. can.

4. Für die Dauer der Mitgliedschaft zu der religiösen Genossenschaft sind alle vor der Profeß abgelegten Gelübde suspendiert.[63])

5. Der Eintritt in das Noviziat einer anderen Genossenschaft ist ungültig.[64])

6. Nach Verlauf eines Jahres nach der Ablegung irgend welcher Ordensgelübde erledigen sich alle vom Professen innegehabten pfarrlichen Benefizien; nach Verlauf von drei Jahren alle anderen Benefizien.[65])

B. Die einfachen ewigen Gelübde haben neben den Wirkungen der einfachen zeitlichen Gelübde noch folgende Wirkungen:

1. Der Professe erlangt, im allgemeinen wenigstens, aktives und passives Wahlrecht in der Kommunität.[66])

2. Der Professe scheidet endgültig aus seiner Diözese aus.[67])

Die feierliche Profeß hat noch folgende Wirkungen:

1. Entstehung eines Ehehindernisses.[68])

2. Auflösung des matrimonium ratum non consummatum.[69])

3. Beseitigung der Irregularität ex defectu natalium.[70])

4. Die feierliche Ordensprofeß ist ein Ordinationstitel.[71])

5. Soweit in der Genossenschaft Chorpflicht besteht, sind die Professen feierlicher Gelübde zur Rezitation der Tageszeiten verpflichtet.[72])

6. Endlich treffen die Wirkungen der einfachen Gelübde zu, soweit nicht die Wirkung der feierlichen Gelübde, wie zu ersehen ist, weiter geht.

Wenn ein Professe feierlicher Gelübde eine Eheschließung versucht, sei es auch nur eine Zivilehe, oder, wer mit einem Professen feierlicher Gelübde eine Ehe zu schließen versucht, verfällt in die dem Apostolischen

---

[63]) Can. 1315 des Cod. jur. can.

[64]) Can. 542, n. 1 des Cod. jur. can.

[65]) Can. 584 des Cod. jur. can.; vgl. auch can. 188, n. 1 des Cod. jur. can.

[66]) *Eichmann*, Lehrbuch, a. a. O., p. 340.

[67]) Can. 585 des Cod. jur. can.; vgl. can. 115 des Cod. jur. can.

[68]) Can. 1073 des Cod. jur. can. Über die geschichtliche Entwicklung und den Charakter dieses Ehehindernisses als eines impedimentum juris humani ausführlich *Knecht*, Handbuch, a. a. O., p. 420 sq.

[69]) Can. 1119 des Cod. jur. can.; die geschichtliche Entwicklung dieses Institutes ebenfalls bei *Knecht*, a. a. O., p. 690 sq.

[70]) Can. 984, n. 1 des Cod. jur. can.; vgl. can. 504 des Cod. jur. can.

[71]) Can. 982, § 1 des Cod. jur. can.

[72]) Can. 610, §§ 1 und 3 des Cod. jur. can.

Stuhle einfach reservierte excommunicatio latae sententiae; Kleriker, die nach Ermahnung innerhalb der vom Ordinarius je nach Maßgabe der Umstände bestimmten Zeit nicht zur Einsicht gelangen, sollen außerdem degradiert werden;[73]) in der Eheschließung (Zivilehe) eines Klerikers ist übrigens ein von der Rechtsordnung angenommener[74]) Verzicht auf alle Kirchenämter zu erblicken, die der Kleriker etwa innegehabt hat.[75])

Was nun eine eventuelle Konvalidation ungültiger Gelübde betrifft, so ist zu unterscheiden:[76])

1. Wenn die Profeß wegen eines äußeren, das heißt im äußeren Rechtsbereich beweisbaren Hindernisses ungültig war,[77]) so wird sie keineswegs durch nachfolgende Akte, durch konkludente Handlungen, gültig,[78]) vielmehr muß sie vom Apostolischen Stuhle[79]) saniert werden, oder sie ist, nachdem ihre Ungültigkeit bekannt wurde und das Hindernis beseitigt ist, nochmals, in gesetzmäßiger Weise abzulegen. Dieser zweiten Profeß kommt nach unserer Meinung eine Ex-tunc-Wirkung zu; denn einerseits hat eine „sanatio" diese Wirkung auch sonst, etwa im Eherecht, anderseits würde der Professe, der vielleicht im besten Glauben gehandelt hat, Rechte verlieren, was aber, wenn es vom Gesetzgeber gewollt worden wäre, von ihm hätte ausgedrückt werden müssen.[80])

2. Wenn die Profeß aus einem inneren Konsensmangel ungültig war, also wegen Irrtum, vis compulsiva, Betrug u. dgl., so konvalesziert sie durch Leistung des

---

[73]) Can. 2388, § 1 des Cod. jur. can.; das Verfahren gegen „clerici concubinarii" siehe in can. 2176 sq. des Cod. jur. can.

[74]) *Köstler*, a. a. O., p. 27, s. v. „admittere".

[75]) Can. 188, n. 5 des Cod. jur. can.; die Worte hier „— — ipso facto et *sine ulla declaratione* — —" können nur in dem Sinne verstanden werden, daß der Cod. jur. can. eine praesumptio juris et de jure aufstellen wollte.

[76]) Siehe can. 586 des Cod. jur. can.

[77]) Es kommen hier, abgesehen von vis absoluta, vorzüglich Nichtexistenz der Voraussetzung von can. 572 des Cod. jur. can. in Betracht, also mangelndes Alter, nicht ordnungsgemäß erfolgte Zulassung durch den Oberen, kein ordnungsgemäßes Noviziat, keine ausdrückliche Erklärung und Annahme durch den Oberen. Vgl. *Eichmann*, a. a. O., p. 357 sq. Undeutlich *Perathoner*, a. a. O., p. 251, der Furcht und Zwang schlechtweg als Beispiel für ein äußeres Hindernis anführt.

[78]) Vgl. oben bei Anm. 11.

[79]) Nämlich von der Religiosenkongregation: can. 251 des Cod. jur. can.

[80]) Vgl. can. 11 des Cod. jur. can.; auch *Perathoner*, a. a. O., p. 251, scheint unserer Ansicht zu sein.

Konsenses,[81]) vorausgesetzt, daß nicht die Genossenschaft ihren Konsens in der Zwischenzeit zurückgezogen hat. Ein Kleriker, dessen Profeß wegen eines von ihm selbst begangenen Betruges ungültig erklärt wurde, soll, wenn er bloß die niederen Weihen empfangen hat, aus dem Klerikalstand ausgestoßen werden; wenn er bereits die höheren Weihen empfangen hat, ist er bis zu einer weiteren Verfügung des Apostolischen Stuhles ipso facto suspendiert.[82])

3. Wenn endlich gegen die Gültigkeit der Profeß schwere Bedenken vorliegen und der Religiose sich weigert, die Profeß, sei es auch nur vorsichtshalber[83]) zu erneuern, oder um Sanierung der Profeß einzukommen, so soll der Fall dem Apostolischen Stuhle vorgelegt werden.

Zum Abschluß sei noch bemerkt, daß die Religiosenkongregation mit der Entscheidung vom 15. Juni 1919,[84]) um jeden Zweifel bezüglich der seit Inkrafttreten des Cod. jur. can. gegen die Vorschriften des Dekretes „Inter reliquas" abgelegten, und daher ungültigen Gelübde, aus der Welt zu schaffen, den Oberen die Vollmacht erteilt hat, diese Gelübde zu sanieren. Doch muß der Religiose hiezu seine schriftliche, im Archiv aufzubewahrende Zustimmung geben.

Disparitas cultus und Blutsverwandtschaft.

Schicksal eines Dekretes des Heiligen Offiziums.

Von *P. Gerard Oesterle O. S. B.*, Rom, S. Anselmo.

In dieser Zeitschrift (82. Jahrgang, 1929, S. 343 ff.) veröffentlichte P. Oesterle einen Kasus mit der Überschrift: *„Disparitas cultus und Blutsverwandtschaft."* Der Artikel vertrat die Ansicht, daß die Bestimmung des Heiligen Offiziums unter dem 16. September 1824 ad 2. (Fontes C. I. C. n. 866; Collect. de Prop. Fide, ed. 1907 n. 784 ad 2) *durch den Kodex* ihre Kraft verloren habe. Die erwähnte Bestimmung lautete: „Ecclesia dispensando cum parte catholica super disparitate cultus, ut cum infideli contrahat, *dispensare intelligitur ab iis etiam impedimentis, a quibus exempta est pars infidelis,* ut inde huius

[81]) Bei Mentalreservation müßte dieser nicht einmal nach außen erklärt werden, es würde eine bloße Willensumstellung genügen.

[82]) Can. 2387 des Cod. jur. can.; vgl. *Eichmann,* Strafrecht, a. a. O., p. 216.

[83]) *Köstler,* a. a. O., p. 64, s. v. „cautela".

[84]) A. A. S. XI, p. 321 sq., vgl. oben bei Anm. 20.

exemptio propter contractus individuitatem communicata maneat et alteri." Wohl aus Anlaß des zitierten Artikels frug Mons. Franz Hennemann, damals Apostolischer Präfekt, bei der Kommission für die authentische Erklärung des Kodex an, ob die Bestimmung vom 16. September 1824 noch Geltung habe. Die Kommission überwies das Dubium an das Heilige Offizium, das also am 16. April 1931 antwortete: „*Negative* i. e. Sancta Sedes dispensando super impedimento disparitatis cultus, *non* intelligitur dispensare ab impedimentis, a quibus exempta est pars catholica. Quam sententiam Ss.mus Pontifex adprobavit." Die Antwort des Heiligen Offiziums sandte die Propaganda unter dem 20. Mai 1931 an Mons. Hennemann zurück (Periodica 1932 p. 16 sq.). Zur selben Zeit veröffentlichte Vromant im „Antonianum" (vol. VI. p. 172 sq.) einen Artikel, der die andere Ansicht vertrat. Er schrieb: „Quoad effectum concessae dispensationis super disparitate cultus, habetur Instructio S. C. S. Officii, 16 sept. 1824, scil: ‚Ecclesia dispensando cum parte catholica super disparitate cultus, ut cum infideli contrahat, dispensare intelligitur ab iis etiam impedimentis a quibus exempta est pars infidelis, ut inde huius exemptio propter contractus individuitatem communicata remaneat et alteri."[1])

Licet in Codice I. C. nulla expressa mentio fiat de praesenti norma, nullomodo tamen pro suppressa habenda est, sed ad praxim Curiae Romanae pertinet;[2]) quae praxis uti constat ex verbis Instructionis S. C. S. Officii, nititur *principio quod matrimonium est actus indivisibilis* et ideo claudicare nequit.[3]) Hanc praxim Curiae Romanae post editum C. I. adhuc perseverare, constat tum ex responso S. C. de Prop. Fide ad R. D. Abels, Vicarium Apostolicum Mongoliae Orientalis, 2 dec. 1922; tum ex Actis Primi Concilii Sinensis a. 1922 celebrati, n. 396. Immo ex responso dato Vicario Apostolico Kiangsi Septentrionalis, 23 aprilis 1913; liquet eam normam non

[1]) Cf. Collect. S. C. de Prop. Fide, I, n. 784, p. 454, ad 2.

[2]) Sic quoque *P. Vidal,* Ius matrimoniale, Romae 1925, n. 274; *Cappello,* De Sacramentis, vol. III, De Matrimonio, Taurinorum-Augustae 1923, n. 422; *J. Chelodi,* Ius matrimoniale, Tridenti 1921, n. 81; *J. Creusen,* Epitome I. Canonici, Mechliniae 1927, II, n. 346; *F. Triebs,* Handbuch des kanonischen Eherechts, I, Breslau 1925, p. 30—31; L'Ami du Clergé, 1920, 363 ss. 410 ss.; Nouvelle Revue Théol., 1920, 532. — Oppositum tenet *De Smet,* De sponsalibus et matrimonio, Brugis 1927, n. 591.

[3]) Cf. *A. C. M. Schaepman,* in Nederlandsche Katholieke Stemmen, XXX, 1930, 21—23.

solummodo esse applicandam dispensationi datae a S. Sede, sed dispensationi concessae quoque ab Ordinario delegato a S. Sede, necnon a missionario subdelegato, etiamsi hic non habeat facultatem dispensandi ab aliquo impedimento quo ligatur sola pars catholica, v. gr. secundus gradus consanguinitatis in linea collaterali."[4])

Zu bemerken ist, daß das Primum Concilium Sinense nicht, wie Vromant hat, 1922, sondern 1924 gefeiert wurde. *Nach* der Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 16. April 1931, bezw. der Propaganda vom 20. Mai 1931 blieb noch ein für China mit seinem großen Missionsgebiet wichtiger Zweifel: welche Norm gilt *für China*?, die Entscheidung des Heiligen Offiziums vom 16. April 1931 *oder* die Entscheidung der Propaganda an Monsignore Abels vom 2. Dezember 1922, welche in das Dekret n. 396 des ersten Plenarkonzils von China aufgenommen wurde? Das Konzil wurde gefeiert vom 14. Mai bis 12. Juni 1924; *die Dekrete wurden von Pius XI. am 11. Juni 1928 bestätigt laut Dekret der Propaganda vom 12. Juni 1928* und am 12. Dezember 1928 durch den Apostolischen Delegaten Monsignore Costantini veröffentlicht mit Wirkung vom 12. Juni 1929. Das Dekret n. 396 hat diesen Wortlaut: „Nunc, post promulgationem novi Iuris Canonici Codicis, valent adhuc, sicut antea, responsa S. C. S. Officii, 16 Sept. 1824 et 23 April. 1913, vi quorum dispensatio super disparitate cultus, etiam a S. Sedis delegato concessa, semper importat dispensationem super aliis impedimentis iuris ecclesiastici relativis, super quibus Ecclesia aliunde dispensare solet."[5])

Der Apostolische Delegat in China legte daher nicht ohne Grund der Propaganda den Zweifel vor: „Utrum in Sinis valere pergat dispositio primi Concilii, anno 1924 celebrati, vi cuius secundum antiquam praxim in dispensatione super cultus disparitate Ecclesia dispensare intelligebatur etiam ab impedimentis, quibus pars infidelis erat exempta; — an potius standum sit Decreto S. Officii diei 16 Aprilis 1931, iuxta quod Ecclesia in talibus casibus non intelligitur dispensare ab impedimentis, a quibus exempta est pars acatholica." Die Antwort des

[4]) Hoc responsum exhibetur ap. L'Ami du Clergé, 1913, 1019, iuxta communicationem eidem ephemeridi factam ab ipso Vicario apostolico oratore, nempe III.mo Faguet. — Cf. quoque Coll. Brugenses, XIX, 1914, 122 s.

[5]) Resp. S. C. Prop. ad RR. DD. Abels, V. A. Mong. Or., 2 Dec. 1922; Coll. 1, n. 784, ad 2um.

Heiligen Offiziums vom 30. Juni 1932 lautete: „Negative ad primam partem; — affirmative ad secundam; et ad mentem. Mens est, ut corrigatur Canon 396 Concilii Sinensis, anno 1924 celebrati." (Sartori, Enchiridion Canonicum, ed. 4 p. 173.) So dürfte endlich die Streitfrage über die Fortdauer der Entscheidung S. C. S. O. vom 16. Sept. 1824 ein Ende gefunden haben; die letzte Entscheidung derselben Kongregation vom 30. Juni 1932 berührt nicht die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehen, die *nach* dem Kodex bis zur endgültigen Entscheidung des Heiligen Offiziums geschlossen wurden. Dagegen stellt die Bestimmung vom 30. Juni 1932 einen Grundsatz des Kirchenrechtes ins helle Licht: *die Bestätigung der Konzilsakten in forma communi durch den Papst ändert nicht deren rechtlichen Charakter.* Ist der Beschluß eines Plenar- oder Provinzialkonzils rechtlich ungültig, weil er *gegen* ein bestehendes, allgemeines Kirchengesetz gegeben wurde, so bleibt er ungültig, auch wenn der Papst die Konzilsakten in forma communi bestätigt hat. Deshalb konnte das Heilige Offizium ohne weiteres erklären: *corrigatur Canon 396 Concilii Sinensis.* Hätte der Papst die Akten des Plenarkonzils vom Jahre 1924 *in forma specifica* bestätigt, dann wäre dessen can. 396 trotz seines Widerspruches mit dem Kodex in Geltung geblieben.

Woran erkennen wir eine confirmatio *in forma communi* und *in forma specifica*? Cappello, de Curia Romana (vol. I., art. V. n. 1. p. 54 sq.) schreibt darüber: „Quomodo vero distinguitur practice approbatio in forma communi ab ea quae in forma specifica exhibetur? Criterium distinctionis exhibent formulae quibus R. Pontifex utitur in concedenda approbatione. V. gr. formulae: ‚Facto verbo cum Sanctissimo', aut ‚Sanctissimus D. N. resolutionem E.morum Patrum approbavit et confirmavit', vel ‚SS.mus D. N. Pius Papa X. audita relatione R. P. D. Secretarii eiusdem S. Congregationis, supra relatam E.morum Patrum declarationem ratam habere et confirmare dignatus est' — indicant approbationem concedi in forma communi. Dum e contra formulae: ‚Ex motu proprio', vel ‚Ex scientia certa', aut ‚De apostolicae auctoritatis plenitudine declaramus, statuimus . . .', ‚Non obstante quacumque lege seu consuetudine in contrarium', ‚Supplentes omnes iuris et facti defectus' ecc. — significant approbationes dari in forma specifica." *Den Unterschied* zwischen den beiden Formen einer päpstlichen Bestätigung legt Wernz, Ius Decretalium (ed. 2), vol. I. n. 114. II. also dar: „Praeterea distinguitur

confirmatio in forma specifica et confirmatio in forma communi. Illa in hoc consistit, ut statuta post diligens et accuratum examen absolute et nulla adiecta conditione cum clausula ‚motu proprio atque ex certa scientia' vel aequivalenti formula (auctoritate apostolica) confirmentur. In confirmatione, quam vocant in forma communi, non omnia statuta adeo rigido examini subiiciuntur neque approbantur ex certa scientia vel cum simili clausula, sed conditionate: ‚Si iuste, canonice aut provide facta sint, et dummodo sacris canonibus, Tridentini Concilii decretis et Constitutionibus Apostolicis non adversantur' (130). Quae confirmatio in forma communi sive conditionata a Sede Apostolica etiam antecedenter futuris decretis ab inferioribus legislatoribus condendis dari potest et de facto data est." Die ganz verschiedene *Wirkung* beider Bestätigungsformen schildert derselbe Autor n. 115. I. mit den Worten: „Confirmatio in forma communi non mutat naturam statuti confirmati, sed in propria sua specie v. g. statutorum Capituli vel Synodi dioecesanae, decretorum Concilii provincialis, decisionum SS. Congregationum relinquit. Neque valorem statutis tribuit, si illa forte sint invalida, sed extrinsecus ipsis conciliat maiorem auctoritatem, quatenus removet dubia et oblocutiones et faciliorem efficit executionem; v. g. producit aliquam praesumptionem actus rite gesti, vel maiorem securitatem partium, inter quas actus gestus est, vel maiorem fiduciam Praelati, qui ius suum exercet. Imo confirmatio in forma communi alias valide et legitime data, etiamsi cadat in decretum invalidum v. g. Concilii provincialis non plane inutilis est dicenda. Nam Praelati ecclesiastici obtenta illa confirmatione Concilii provincialis ius suum saltem de facto quaesitum maiore fiducia et sine formidine reprehensionis exercent. Porro si lis oriatur de illo iure quaesito ex confirmatione illius decreti conciliaris, certe Sedes Apostolica pro iudicio est adeunda; at praevia aperitio oris a R. Pontifice non est impetranda, ut disceptatio de valore talis decreti tantum in forma communi confirmati inchoetur; secus si in forma specifica transmutat decretum inferioris legislatoris v. g. Concilii prov. vel S. Congreg. in legem Superioris v. g. Romani Pontificis. Insuper si lex inferioris legislatoris ex sese non est valida, per confirmationem in forma specifica vim atque valorem obtinet, nisi in nonnullis casibus, necessario excipiendis (132)." Vgl. Capello l. c.; und de matrim. ed. 2. n. 522 nota 39. Epitome ed. 5. n. 399.

Das lettische Wunderkind Ilga K.[1]

Von *P. N. Brühl C. Ss. R.*, Trier.

Prof. Dahle in Riga bemerkt zu diesem Falle: „In Deutschland ist, wie ich durchgehends erfahre, im allgemeinen eine allzuübertriebene Vorstellung von den Fähigkeiten Ilgas verbreitet worden."

Diese übertriebene Vorstellung dürfte wohl ihren Grund haben in den Angaben von Dr Kleinberg, der das Kind selbst „nur ein einziges Mal, und auch das nur in der Eile der Sprechstunde gesehen" hatte (v. Neureiter, S. 10). Dr Kleinberg macht nun, gestützt auf die Aussagen der Mutter, Angaben, die durchaus übertrieben sind und durch die spätern Versuche und Beobachtungen nicht bestätigt wurden. Ein Rechnen sowie ein Sprechen, bezw. ein Verstehen fremder Sprachen findet bei Ilga *überhaupt niemals* statt.

Durch Dr Kleinberg veranlaßt hatte sich Dr med. v. Neureiter mit dem Kinde befaßt und in vier Sitzungen 42 Versuche mit ihm angestellt. Von diesen 42 Versuchen gingen 31 über die Mutter, vier weitere über den Vater und die beiden Geschwister Ilgas. Nur sieben waren Fremdversuche mit andern Personen. Davon mißlangen die drei ersten gänzlich.

Nach den drei ersten Sitzungen mit 27 Sendeversuchen der Mutter und den drei mißlungenen fremden Sendern war noch kein einziger Fremdversuch gelungen, so daß v. Neureiter die ganze Sache aufgeben wollte.

Auf weiteres Drängen von Dr Kleinberg begab sich v. Neureiter ins Elternhaus der Ilga, wo noch vier Sendeversuche mit der Mutter und die vier erwähnten mit dem Vater und den beiden Geschwistern der Ilga gemacht wurden. v. Neureiter machte dann selbst zwei Sendeversuche, Dr Kleinberg und Dr Amsler je einen. Der erste Versuch v. Neureiters, ein lettisches Gedicht zu übertragen, wollte nicht gelingen, so daß er „mißmutig auf die Fortsetzung verzichtend, das Buch zuklappte." In dem Augenblick fällt sein Blick auf ein ungewöhnliches Wort, das von dem Kinde wiedergegeben wird. Die drei andern Versuche gelangen, berechtigen aber keineswegs zu dem Schluß einer paranormalen Gedankenübertragung.

Nun hat sich die lettische Regierung des Falles angenommen und einen Ausschuß von etwa zwölf Wissenschaftlern mit dessen Untersuchung betraut. Hier folgt

[1] Vgl. Jg. 1936, S. 813 f., dieser Zeitschrift.

der vorläufige Bericht der Forschungsergebnisse aus der „Rigaer Rundschau" vom 5. Juni 1937, Nr. 126 (verkürzt):

Seit zwei Jahren ist die Aufmerksamkeit lettischer und ausländischer Wissenschaftler, sowie auch der Öffentlichkeit gefesselt von den Berichten und Beobachtungen über die ungewöhnlichen Fähigkeiten des lettischen Mädchens Ilga K. unter geeigneten Umständen, anscheinend ohne Anwendung gewöhnlicher Ausdrucksmittel, von andern, insbesondere von der Mutter Gedanken zu empfangen.

Zur endgültigen Erforschung und Klärung dieses ungewöhnlichen „Gedankenlesens" trat unter Zustimmung des lettländischen Bildungsministers Prof. A. Tentelis ein Forschungsausschuß für Ilga zusammen, in dem sich Sachverständige der Psychologie, Physik, Medizin, experimentellen Phonetik und Taubstummenpädagogik befinden. Hinzugezogen wurden noch Dozent Anna Ahbele, P. Kunstmanis, der Leiter der Rigaer Taubstummenschule und die Lehrerin M. Grihwa. Die Tätigkeit des Ausschusses wurde vom Direktor des Laboratoriums für Experimentalpsychologie an der lettländischen Universität Prof. Dr phil. Dahle geleitet.

Um eine beständige Verbindung mit dem Mädchen unter den Umständen des alltäglichen Familienlebens zu schaffen, wurde eine pädagogisch und psychologisch vorgebildete Lehrerin ausersehen, die seit dem Juni 1936 elf Monate in der Familie K. lebte, wobei sie lehrend, erziehend und beobachtend die Entwicklung der Ilga K. und ihre besondere Wahrnehmungsfähigkeit verfolgte. Ilga ist ein zurückgebliebenes Kind mit angebornem Schwachsinn erheblichen Grades.

Im Sommer vom 11. bis 16. Juli 1936 und wiederholt noch bis Mai 1937 wurden gemeinsam mit verschiedenen deutschen Wissenschaftlern (Prof. Dr Rothacker, Dr Bender, Prof. Dr Mensching aus Bonn und Dr Dubitscher aus Berlin) in Riga neue Versuche mit Ilga K. vorgenommen. Die Hauptaufgabe dieser Versuche war es, mit Hilfe von Film und Schallplatten den äußern Vorgang bei der Gedankenübertragung zwischen Mutter und Kind festzulegen, um so eine zuverlässige Grundlage für die weitere Erklärung zu schaffen. Wiederholte Versuche im Laboratorium für experimentelle Psychologie der lettländischen Universität, im experimentalphonetischen Kabinett und im Rigaer Rundfunk bestätigen, daß die Wahrnehmungsfähigkeit von Ilga sich auf ein besonderes Hör- und Sehvermögen gründet, sowie auf eine Fühlungnahme, bezw. eine tätige Mitwirkung der Mutter und anderer sendenden Personen in Form einer hörbaren oder sichtbaren Hilfeleistung.

Ilga erfaßt die von der Mutter silbenweise gesandten Worte aus der Nähe mit Hilfe des Gehörs, zum Teil auch des Gesichts; aus größerer Entfernung aber oder aus anderen Räumlichkeiten mit Hilfe des Gehörs. Gewöhnlich hört Ilga auf die akustischen Ermunterungen, Bestätigungen und Verbesserungen der Mutter: „Sag es nur, Ilga", „Denk gut nach", „Sag es richtig", „So war es gut". Dabei wird in den verschiedenen Zwischenrufen die nächste Silbe des schon in Sendung begriffenen Wortes leise vorgeflüstert (für den noch nicht gewöhnten Beobachter schwer hörbar). Dieses Vorflüstern läßt sich manchmal auch beobachten, wenn sonst keine Aufmunterungen der Mutter erfolgen.

Gewöhnlich gibt Ilga die von der Mutter gesandten Worte in einzelne Silben geteilt wieder, wie die Mutter sie sendet, während das Kind im freien Gespräch fließend redet ohne die Worte in Silben zu teilen. Häufig vereinigt das Kind die einzelnen Silben nicht zu einem

Wort und gelangt nicht zur Erfassung des Wortsinnes. Ebenso geschieht das Lesen eines Textes, wobei das Kind nicht ins Buch schaut, durch die Vermittlung der Mutter oder des alten Lehrers, der zuerst diese Fähigkeit des Kindes entdeckte. Dabei wiederholt das Kind die einzelnen Vokale, Silben und Worte, ohne den Sinn des Textes zu verstehen.

Besonders bedeutungsvoll waren die Versuche in der schalldichten Kammer des Rundfunks. Die Mutter saß in dieser Kammer hinter doppelten Glasfenstern. Das Kind konnte die Mutter und ihre energischen Aufmunterungsbewegungen sehen, aber ihre Rufe nicht hören. Hierbei vermochte es nicht ein einziges der gesandten Worte wiederzugeben, während der Taubstummenlehrer, der neben Ilga stand, alle Worte vollständig von den Lippen der Mutter ablesen konnte. Bei diesen Versuchen rief das Kind wiederholt: „Ich höre doch nichts."

Die Aufforderungen und Ausrufe der Mutter wurden auf Schallplatten aufgenommen. Wurden diese Schallplatten betätigt, dann verhielt sich Ilga so, als ob sie die Mutter selbst gehört hätte. Die Ergebnisse der Unterredung mit der „mechanischen Mutter", der Schallplatte, waren erfolgreich.

Der Ausschuß stellt daher fest, daß kein Grund zur Annahme einer paranormalen oder übernatürlichen Erscheinung bei dem scheinbaren Gedankenlesen der Ilga K. vorliege in Anbetracht:

1. Der unmittelbaren Ergebnisse der Versuche, die unter vielfach abgeänderten Versuchsbedingungen erlangt wurden.
2. Der Feststellung der sachverständigen Phonetikerin über die Artikulationsgewohnheiten der Mutter beim Senden von Worten.
3. Der Beobachtungen und Folgerungen des Leiters der Taubstummenschule.
4. Der Unruhe Ilgas und ihrer unwillkürlichen Äußerungen in den Fällen, in denen die Hörverbindung erschwert war.
5. Der Art der Sendung durch die Mutter und den Lehrer des Kindes, die erklärten: wenn man bei Ilga ein Gedankenlesen erreichen wolle, müsse man stark denken und nachdrücklich silbenweise lesen, und zwar stets die nächste Silbe im voraus.
6. Der Zeugnisse im Tagebuche der Lehrerin, die elf Monate im Hause geweilt und die Ilga beobachtet hatte. Sie selbst hat Sendeversuche angestellt und dabei die Mittel angewandt, die sie bei der Mutter beobachtet hatte.

Unter Zugrundelegung des gesamten Materials liegt kein Grund für die Annahme vor, daß sich bei der Ilga etwas bezüglich dieser Erscheinungen geändert habe; ebensowenig hat sich der Geisteszustand der Ilga geändert.

So weit der Bericht.

Prof. Bender in Bonn hatte die Güte mir den Ilga-Film vorzuführen. Aufgefallen ist mir dabei der Abschnitt, wo die Mutter der Ilga in einer Art Schilderhäuschen sitzt, das Kind einige Meter davon entfernt, ohne jedoch irgendwie auf die Mutter zu schauen. Die Mutter dagegen neigt sich etwas nach vorne und seitwärts zum Kinde hin, aber nicht so weit, daß sie das Kind hätte sehen können. Während der ganzen Dauer dieser Szene nun war der Mund der Mutter in ununterbrochener Bewegung, wie wenn sie mit dem Kinde eine lebhafte Unterhaltung führte. Gelegentlich machte Prof. Bender auch

eine Bemerkung über die „Undiszipliniertheit“ der Mutter, der man das beständige Eingreifen nicht hätte abgewöhnen können. Das stimmt mit den Angaben des Berichtes überein.

Der Fall Ilga ist sehr lehrreich und Prof. v. Neureiter hat jedenfalls das Verdienst, ihn der Öffentlichkeit unterbreitet zu haben. Die überaus große Sorgfalt bei den Versuchen mit allen Mitteln der Technik und Wissenschaft durch einen Stab von Fachgelehrten zeigt aber auch die Wertlosigkeit der üblichen Beobachtungen okkulter Erscheinungen.

Pastoralfälle.

(Integritas confessionis.) Auf einer Pastoralkonferenz stand ein Kasus über Vollständigkeit der Beicht zur Behandlung. Es sollte durch den Kasus besonders festgelegt werden, daß es dem Pönitenten freistehe, eine Sünde anzuklagen oder auszulassen, falls durch die Anklage der Komplex bloßgestellt wird. Ein Konferenzteilnehmer macht auf die praktischen Folgen aufmerksam, daß Eheleute, wenn sie bei ihrem bekannten Seelsorger beichten, die Sünde des Mißbrauches der Ehe verschweigen können. Sie sind wohl verpflichtet, soweit möglich einen fremden Beichtvater aufzusuchen oder, wenn es angeht, die Beichte aufzuschieben, um einem unbekannten Priester beichten zu können, damit die infamia complicis vermieden wird. Wenn dies aber nicht möglich ist, können sie beim eigenen Seelsorger beichten unter Verschweigung dieser Sünde. Selbstverständlich bleibt die Verpflichtung, die Anklage dieser ausgelassenen Sünde nachzunehmen, wenn ein fremder Beichtvater zur Verfügung steht. Bei allgemeinen Konkurstagen, wo solche anwesend sind, müssen sie diese aufsuchen; in der Zwischenzeit aber dürfen sie die genannte Entschuldigung in Anspruch nehmen. Auf dem Lande ist es oft praktisch unmöglich, ohne außerordentliche Beschwerde oder gar der Gefahr der Infamie auswärts zu wandern, um dort zu beichten oder nicht mit der ganzen Pfarrgemeinde an der Kommunionbank zu erscheinen. Die Frage wird auch nach der Konferenz noch viel besprochen. Einzelne Teilnehmer wollen diese Theorie nicht annehmen, weil keine Diffamierung vorliege wegen des Beichtsigillum. Doch, weil die mildere Ansicht wenigstens probabel ist, kann man sich praktisch daran halten. Dagegen wird weiter eingewendet: „Wenn der Pönitent nicht verpflichtet ist, eine Sünde anzuklagen, dann hat auch der Beichtvater kein Recht oder wenigstens keine Verpflichtung, darnach zu fragen bei seinen eigenen, ihm bekann-

ten Pönitenten." Hierauf wieder erwidert man: „Die von der Kirche in diesem Punkte auferlegte Fragepflicht ist ganz allgemein und sieht diese Einschränkung nicht vor. Anderseits ist es dem Pönitenten nicht verboten, diese Sünde anzuklagen, es ist ihm nur erlaubt, sie augenblicklich zu verschweigen mit der Verpflichtung zur späteren Anklage." Die Meinungen bleiben geteilt.

Von der Vollständigkeit der Beichte entschuldigen physische und moralische Gründe. Bei Besprechung der letzten Gruppe wird auch die Frage erörtert, ob die Gefahr einer Diffamierung des Komplex genügend Ursache ist, um deshalb die betreffende Sünde bei der Anklage auslassen zu dürfen. Wie aus den moraltheologischen Handbüchern ersichtlich ist, sind die Auctores probati in ihren Antworten darauf ebenso nicht einig wie die Teilnehmer an der gemeldeten Konferenz. Diese sind, so macht es den Eindruck, eigentlich erst durch die erwähnten praktischen Folgerungen auf die besondere Aktualität der Kontroverse so richtig aufmerksam geworden, so daß die Angelegenheit auch noch nach der Konferenz die Gemüter beunruhigt hat. Die Antwort wäre schließlich schon gegeben, nachdem auf der Konferenz auch dasselbe Resultat erzielt wurde, wozu die Fachleute schon längst früher gekommen sind. Was dort an Belegen und Gegengründen vorgebracht wurde, war auch von diesen reiflich erwogen worden. Wenn auch keine einheitliche Antwort gefunden werden konnte, so hat doch jede Lösungsart ihre guten Gründe und ist damit eine sententia probabilis, nach der man sich richten kann. Der Pönitent kann also mit gutem Gewissen für sich die Freiheit in Anspruch nehmen, diese Sünde, wodurch sein Komplex bloßgestellt würde, beim Bekenntnis auszulassen. Die Voraussetzungen dazu sind aus den Moralbüchern bekannt genug, so daß wir sie hier nicht wiederholen brauchen. Noldin-Schmitt schließt dieses Kapitel mit der Feststellung: „Cum tamen sententia opposita, quae docet tacendum esse peccatum, quod sine damno complicis manifestari nequeat, probabilitate saltem externa non careat, potest confessarius in praxi eam sequi, et poenitens, qui de hac sententia eiusque probabilitate notitiam habeat et secundum eam confessionem suam instituere velit, cogi non potest ad peccatum cum damno complicis aperiendum." (S. Theol. Mor. III. ed. 23, pag. 293.) Der Umstand, daß bei der Konferenz ein öfter vorkommender Einzelnfall aus diesem Gebiete besonders in den Vordergrund gerückt wurde, ändert nichts an der Gültigkeit der Lösung. Einige Autoren machen sogar speziell auf diesen aufmerksam, so z. B. Merkelbach in seiner Summa Theologiae Moralis III., p. 478: „Periculum enim esse potest revelandi complicem, ut saepe contingere potest de peccatis quae committuntur inter coniuges . . ."

Einzelne Teilnehmer bemühen sich durch die Diskussion nach der Konferenz noch, um eine ihnen wünschenswert erscheinende Einheitslösung herauszubekommen, aus der dann das einheitliche Vorgehen der Beichtväter in allen diesen Fällen abgeleitet werden könnte. Deshalb wollen sie „diese Theorie nicht annehmen, weil keine Diffamierung vorliege (Sigillum)". Eine solche Berufung auf die Schweigepflicht des Confessarius ist hinfällig. Das Beichtgeheimnis schafft die Diffamation des Komplex vor dem Beichtvater — und um diese handelt es sich doch — nicht aus der Welt, sondern hindert nur deren Verbreitung! Eben wegen der Preisgabe des guten Rufes des Mitsünders vor dem bekannten Priester, bei dem die Beichte geschehen müßte, kann sich der Pönitent zur Verschweigung der Sünde auf den Grundsatz stützen: „Lex naturalis (non laedendi famam complicis) praeferenda est legi positivae (integre confitendi)." Mancherseits wird für die unbedingt verbindende Pflicht der Integrität auch ein Argument vorgelegt, das Merkelbach (S. Th. M., pag. 478) folgendermaßen vermerkt: „Ceteroquin complex committens peccatum et sciens alium debere confiteri, videtur cedere iure suo et implicite permittere illam revelationem." Der Komplex kann wohl wissen, daß sein Partner zur heiligen Beichte geht und die gemeinsame Vergehung zur Sprache bringt, aber beim — Aushilfspriester oder bei sonst einem Unbekannten! Man kann der sogenannten „milderen Ansicht", wie sie im obigen Zitat aus Noldin-Schmitt dargestellt ist, die Probabilität nicht absprechen. Das Onus der letzten Entscheidung wird fallweise immer dem Beichtvater zukommen, weil zur Aufstellung einer ausnahmslos geltenden Verhaltungsmaßregel Einzelnheiten in Betracht kommen, die nur er erfahren kann. Die Schwierigkeiten werden aber schon stark gemindert durch die „praxis communis poenitentium, qui eiusmodi circumstantias accusant". Es läßt sich diese zwar nicht ohne weiteres als ein Beleg für die „strengere" Richtung ansprechen, weil die Leute über die ganze Kontroverse, also auch über den Entschuldigungsgrund, nichts wissen. Würden sie darüber unterrichtet sein, so würden wohl viele auch ihre Beichtpraxis in diesem Punkte ändern. Aber zumeist geschieht die Anklage trotz der Gefahr, den Komplex bloßzustellen, deshalb, um das Gewissen zu beruhigen und nicht bloß einen gültigen, sondern möglichst fruchtreichen Empfang des Sakramentes zu erreichen. Dabei kommt den Leuten die Urgenz der Verpflichtung zur Wahrung des guten Rufes des anderen nicht, oder wenigstens nicht in dem Grade zu Bewußtsein, daß sich für sie daraus eine Pflichtenkollision ergeben würde. Ausschlaggebend bleibt das praeceptum integre confitendi, das als iusta et gravis causa permittendi laesionem famae geltend wird, zumal jeder weiß, daß wegen des Beichtgeheim-

nisses jedweder Schaden vom Komplex ausgeschlossen ist. So ergibt sich jene allgemeine Praxis, die moraltheologisch gewertet der sententia probabilior folgt und wodurch eine ganze Reihe von solchen Kasus für den Beichtvater gelöst erscheint, weil er diese Pönitenten bei ihrer Praxis belassen muß. Eine Ausnahme wäre nur denkbar, wenn durch die Aufklärung über die gegenteilige Verfahrungsart ein sakrilegischer Sakramentsempfang verhindert werden könnte. Dies wäre möglich, wenn z. B. ein fremder Beichtvater in Erfahrung brächte, daß jemand durch äußere Umstände (Gefahr der Infamie durch Fernbleiben von den Sakramenten, wenn die ganze Pfarrgemeinde dazu kommt, durch Aufsuchen eines entfernten, nur durch grave incommodum erreichbaren Confessarius usw.) gedrängt beim bekannten Seelsorger beichtet und die Sünde aus falscher Scham verschweigt. Dabei dürfte nicht übersehen werden, daß die Voraussetzungen, unter denen dieser Entschuldigungsgrund gilt, auch zutreffen müssen. Darüber geben die Moralbücher hinlänglich Aufschluß. Übrigens ist für derartige Eventualitäten schon vorgesorgt durch die Weisung, von Zeit zu Zeit einen fremden Priester in die Pfarrgemeinde zum Beichthören zu berufen.

Schwieriger wird die Sache, wenn sich der Pönitent über die Sünde nicht anklagt. „Wenn der Pönitent nicht verpflichtet ist, eine Sünde anzuklagen, dann hat auch der Beichtvater kein Recht oder wenigstens keine Verpflichtung darnach zu fragen bei seinen eigenen, ihm bekannten Pönitenten." Diese Konsequenz ist sicher richtig, wenn die angeführte Bekanntschaft mit seinen Leuten, dahin verstanden wird, daß der Confessarius auch bezüglich ihrer Korrektheit hinsichtlich der Ablegung der heiligen Beichte keinen Zweifel hegt. „Confessarius non quoslibet poenitentes interrogare debet, sed eos tantum, quos in integritate confessionis deficere probabiliter iudicat" und dazu kommt noch die Mahnung: „Interrogationes moderatae esse debent, ne confessio poenitentibus reddatur gravis atque odiosa" (Noldin-Schmitt, l. c., pag. 397, squ., cf. can. 888). Es gehört gewiß nicht in die Kategorien der Annehmlichkeit, wenn Eheleute nach derartigen Sünden ausgeforscht werden, sondern in jene der Odiosität, wenn ihnen solche grundlos zugemutet werden. Liegt jedoch ein begründeter Verdacht vor, daß durch ein Verschweigen die Absolution gefährdet ist, so kann nicht nur, sondern muß gefragt werden. Eine spezielle, „in diesem Punkte auferlegte" Fragepflicht existiert nicht. Dies hat auch der Konferenzteilnehmer nicht gemeint, als er erwiderte: „Die von der Kirche in diesem Punkte auferlegte Fragepflicht ist ganz allgemein und sieht diese Einschränkung nicht vor." Damit soll nur ausgedrückt sein, daß von der obligatio interrogandi nicht einfachhin mit dem Hinweis abgesehen werden kann: „Wenn der Pönitent nicht ver-

pflichtet ist, eine Sünde anzuklagen, dann hat auch der Beichtvater kein Recht zu fragen." Eine solche Folgerung könnte nur gezogen werden, wenn es sicher wäre, daß die Beichtenden über den in Diskussion stehenden Entschuldigungsgrund ebenso unterrichtet wären wie die Beichtväter. Wie oben bemerkt, ist aber dies ein seltener Ausnahmsfall. Bei derartigen Gelegenheiten wird der erfahrene Confessarius auch viel früher an andere Ursachen denken, wegen derer diese Fehler beim Bekenntnis ausgelassen werden, an die heute sich mehrende Fehlwertung dieser Sünde und unrechte Entschuldigung und Abschwächung der Verantwortlichkeit derselben mit Hinweisen auf die sozialen und wirtschaftlichen Hemmungen. Also bleibt für unseren Kasus die allgemeine Fragepflicht, die sich ja niemals darauf bezieht, was ein Pönitent möglicherweise alles gesündigt haben könnte, sondern begründet ist in der verantwortlichen Obsorge des Confessarius um pflichtgemäße Integrität und Disposition, vollinhaltlich bestehen. Ob sie im Einzelnfalle Erfüllung heischt, darüber kann nur der Beichtvater entscheiden. Daran ändert auch die Bemerkung nichts: „Dem Pönitenten ist es nicht verboten, die Sünde zu beichten", denn die damit nicht preisgegebene Freiheit kann nicht willkürlich eingeschränkt oder aufgehoben werden. Darüber werden sich auch die Meinungen der Konferenzteilnehmer einig sein.

Schwaz (Tirol). *Dr P. Pax Leitner.*

(Krankenkommunion.) Priester Nikolaus wird gebeten, dem seit mehreren Jahren an einer unheilbaren Krankheit darniederliegenden Titus wieder einmal die Krankenkommunion zu bringen. Der Priester kommt mit dem Allerheiligsten in die Wohnung des Kranken und hört zunächst dessen Beicht. In der Beicht nun erzählt der Kranke, daß er diesen Morgen schon etwas Wein genossen habe. Der Priester sucht nun den Kranken zu veranlassen, er solle nach Abschluß der Beichte vor seinen Angehörigen, die nach der Beichte wieder in das Krankenzimmer kommen, erklären, er würde heute nicht kommunizieren, weil er nämlich nicht mehr nüchtern sei. Als dies aber der Priester Nikolaus dem kranken Titus beibringen will, merkt er, daß der kranke Titus, der etwas schwer von Begriffen ist, die Sache nicht erfaßt und wahrscheinlich nicht, oder nicht richtig sagen wird. In seiner Not denkt Nikolaus an can. 858, § 2. Mit Rücksicht auf diesen Kanon glaubt Nikolaus dem Titus für diesen Fall die heilige Kommunion erlauben zu können, wenn auch Titus leicht nüchtern hätte bleiben können. Titus hatte nämlich behauptet, nicht gewußt zu haben, daß man vor der heiligen Kommunion nüchtern sein müsse. Auf dem Heimwege überlegt Nikolaus den Fall noch einmal und meint, ob

man im gegebenen Falle nicht auch ohne Berufung auf den angeführten Kanon die heilige Kommunion erlauben könne, weil der von den Moralisten vorgeschlagene Weg, nämlich vor den Angehörigen die heilige Kommunion abzusagen, bei der geistigen Verfassung des Kranken höchstwahrscheinlich doch nicht zum Ziele führt und eine andere Möglichkeit, ohne Verletzung des Sigills die heilige Kommunion hintanzuhalten, nicht ersichtlich ist.

Der can. 858, § 2, bestimmt: „Infirmi tamen qui iam a mense decumbunt sine certa spe ut cito convalescant, de prudenti confessarii consilio sanctissimam Eucharistiam sumere possunt semel aut bis in hebdomada, etsi aliquam medicinam vel aliquid per modum potus antea sumpserint."

Vergleichen wir die Bedingungen, unter welchen das Kirchenrecht von der Einhaltung des Nüchternheitsgebotes absieht und die heilige Kommunion den Kranken zum Empfange reichen will, auch wenn (etsi) sie Medizin oder einen anderen Trunk genommen haben, mit den Verhältnissen, wie sie der Priester Nikolaus antrifft, so ergibt sich eine völlige Gleichheit. Nur das „prudens consilium" des Beichtvaters bewegt sich in einer anderen Linie, dahin nämlich, daß dieser den Kranken veranlassen will, vor den Angehörigen die Kommunion selbst abzusagen. Dies gelingt allerdings nicht, weil Titus „etwas schwer von Begriffen ist" und überdies behauptet, er hätte nicht gewußt, daß man vor der heiligen Kommunion nüchtern sein müsse. Ob diese Äußerung dahin zu verstehen sei, daß Titus selbst wegen seiner Krankheit nicht nüchtern kommunizieren müsse, oder ob die Meinung allgemein gelte, ist nicht ganz sicher feststellbar. Auf jeden Fall spielt sie für die Lösung des Kasus keine Rolle, weil für Titus durch can. 858, § 2, die Spendung der heiligen Eucharistie, „etsi aliquid per modum potus antea sumpserit", ermöglicht ist. Der Priester Nikolaus scheint aber weniger an die einfache Anwendung des Kanons, der doch gegeben ist zur Erleichterung des Kommunionempfanges für Kranke, gedacht zu haben, als darauf, „in *seiner* Not" einen Ausweg zu finden. Diese Not aber bestand, wie die Überlegungen auf dem Heimweg zeigen, in der Sorge darum, wie den Angehörigen begreiflich gemacht werden könne, daß der Kranke nicht kommuniziere „ohne Verletzung des Beichtsigills". So denkt Nikolaus auch auf can. 858 als einen Ausweg und vergißt wohl dabei, daß diese Bestimmung des Kirchenrechtes nicht als eine Anleitung aufgefaßt werden kann, kraft derer ein Priester den Kommunionempfang „erlauben" kann, sondern eine Bestimmung ist, laut welcher die heilige Kommunion an Kranke gespendet werden kann, auch wenn sie nicht mehr nüchtern sind, eine Bestimmung, die auch dem betreffenden kranken Gläubigen unter

genannten Voraussetzungen Anspruch auf die Spendung gewährt. Auch das im Wortlaut des Kanon erwähnte „de prudenti consilio confessarii" ist nicht einfachhin als „Erlaubnis" zu übersetzen. Wenn der Beichtvater nicht aus einem anderen Grunde den Kommunionempfang fernhalten zu müssen glaubt und die Erfordernisse des can. 858 als gegeben betrachtet, was in unserem Falle leicht feststellbar ist, dann braucht er sich keine Sorge mehr machen, seine „Erlaubnis" zu verantworten. Ob der besagte Titus hätte nüchtern bleiben können oder nicht, ändert an der Lage nichts, denn das Kirchenrecht erwähnt von einer solchen Möglichkeit nichts und zählt auch die Unmöglichkeit, nüchtern zu bleiben, nicht bei den Erfordernissen auf, auch nicht in einer Formulierung wie z. B.: „si ieiunium sine incommodo servari nequit" oder dergleichen. Hätte Nikolaus den Kanon des Kirchenrechtes für den vorliegenden Fall angewandt, wozu er sicher berechtigt gewesen wäre, dann hätte er für seine Handlungsweise, die ja schließlich auf dasselbe hinauskam, nachher nicht Überlegungen anzustellen gebraucht, bei denen er das Kirchenrecht als Notbehelf herbeizog, weil — wie er meint — der Rat der Moraltheologen in praxi ausgelassen hat. Übrigens bin ich der Meinung, daß jeder Moraltheologe can. 858 in Erinnerung gebracht hätte, anstatt dem kranken, in Begriffen schwerfälligen Titus den Rat zu geben, selbst den Umstehenden zu eröffnen, daß er nicht mehr nüchtern sei. Wenn schon eine Sorge um die Wahrung des Beichtsiegels und ein Zweifel über die Materia sigilli Nikolaus belastete, so hätte er ja schließlich die Sache einfacher erledigen können, indem er die Angehörigen gefragt hätte, ob der Kranke schon etwas zu sich genommen habe. Jedenfalls aber wäre es unklug und auch unrichtig gewesen, dem kranken Titus deshalb die heilige Kommunion vorzuenthalten, namentlich dann, wenn ein nochmaliges Kommen zu diesem Zwecke eine Unannehmlichkeit verursacht hätte.

Schwaz (Tirol). *Dr P. Pax Leitner.*

Verschiedene Eherechtsfragen.

I.

(Das Schicksal einer Zivilehe.) Die Katholiken Fritz und Agnes, österreichische Staatsangehörige, schlossen am 4. Oktober 1906 in Mannheim in Baden lediglich eine standesamtliche Ehe. Nach dem internationalen Rechte wird diese Ehe staatlich auch in anderen Staaten anerkannt. Nach Österreich zurückgekehrt, wollten die Zivileheleute eine staatliche Lösung ihrer Ehe erwirken. Sie wurden aber auf Grund des § 111, a. b. G.-B., abgewiesen (staatliche Untrennbarkeit der Ehe, wenn wenigstens ein Teil bei Eingehung der Ehe katholisch ist). Nach Rechtskraft des österreichischen Konkordates (1. Mai 1934) versuchten sie

im Wege des kirchlichen Gerichtes die staatliche Ungültigkeitserklärung zu erreichen. Auch darin hat es Schwierigkeiten. Art. VII, § 3, des Konkordates anerkennt zwar die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte zum Verfahren bezüglich der Ungültigkeit der Ehe. Aber das Durchführungsgesetz vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 2, § 3, sichert eine staatliche Vollstreckbarkeit nur zu, wenn es sich um eine kirchliche Ehe (abgeschlossen im Sinne des kanonischen Rechtes vor einem Priester der katholischen Kirche) handelt. Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Also können die Zivileheleute selbst nach der etwaigen kirchlichen Ungültigkeitserklärung ihrer Zivilehe keine neuen Ehen mit staatlichen Wirkungen eingehen. Lediglich rein kirchliche Ehen ohne bürgerliche Rechtswirkungen können sie im Sinne der Österreichischen Eheinstruktion, § 8, 2, schließen. Aber auch diese Möglichkeit muß erst festgestellt werden. Die Zivilehe wurde am 4. Oktober 1906 in Mannheim in Baden geschlossen. Noch nicht war also das Dekret Ne temere (ab Ostern 1908) in Kraft. Da taucht nun die Frage auf: Galt in Mannheim das tridentinische Dekret Tametsi? Mit Sicherheit könnte dies nur durch eine Anfrage beim zuständigen Bischöflichen Ordinariat festgsetellt werden. Nun kommt aber noch etwas dazu. Am 18. Jänner 1906 erging mit Rechtskraft Ostern (14. April 1906) die Konstitution Provida. Nach Punkt I dieser Konstitution wird das Dekret Tametsi für die Katholiken auf das ganze Gebiet des damaligen Deutschen Reiches ausgedehnt. Fritz und Agnes waren also bei ihrem Eheabschluß am 4. Oktober 1906 jedenfalls an die tridentinische Eheschließungsform gebunden. Wurde diese Form nicht erfüllt und später die Ehe nicht konvalidiert, so ist ihre Ehe als kanonisch ungültig anzusehen. Da staatlich das Eheband weiterbesteht, können sie in Österreich nach der Österreichischen Eheinstruktion, § 8, 2, lediglich anderweitige rein kirchliche Ehen ohne staatliche Wirkungen eingehen. Wie man sieht, ist unser Eherecht infolge der zaudernden kirchlichen Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte nicht gerade einfach.

II.

(Schicksal einer Judenehe in Österreich.) Ludmilla, katholisch getauft, lernt den Juden Adolf kennen, wird aus Liebe zu ihm mosaisch und heiratet ihn nach jüdischem Ritus. Die Ehe war keine glückliche. Schließlich verfällt Adolf dem Irrsinn. Ludmilla strebt nun die Lösung ihrer Ehe an. — Kanonisch liegt der Fall sehr einfach. Die Ehe ist nach kanonischem Rechte ungültig, weil, abgesehen vom Hindernis der Religionsverschiedenheit (can. 1070, Cod. jur. can.), Ludmilla als katholisch Getaufte an die kanonische Eheschließungsform (can. 1099) ge-

bunden ist, die aber nicht erfüllt wurde. Staatlich wäre in Österreich nach § 133 ff., a. b. G.-B., die Judenehe durch Übergabe des Scheidebriefes von Seite des Mannes trennbar. Da aber der Mann irrsinnig ist und nur von Seite des Mannes der Scheidebrief der Frau übergeben werden kann, so versagt dieses Mittel. Die kirchliche Ungültigkeitserklärung kann keine staatliche Vollstreckbarkeit erlangen, da die Voraussetzung des § 3 (1) des Gesetzes vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. 1934, II, Nr. 8 (kirchliche Ehe) fehlt. Ludmilla kann also nach § 8 der österreichischen Eheinstruktion nach kirchlicher Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe lediglich eine neue, rein kirchliche Ehe ohne bürgerliche Rechtswirkungen eingehen.

III.

(Zuständigkeit eines unehelichen Kindes einer geschiedenen Frau nach österreichischem Recht.) Die Eheleute Josef und Theresia erwirken beim Zivilgericht eine einverständliche Scheidung (separatio a toro et mensa) ihrer Ehe. Zwei Jahre nachher schenkt Theresia einem Kinde das Leben. Der Taufpfarrer, von der Scheidung amtlich verständigt, trägt das Kind als unehelich mit dem Mädchennamen der Mutter ein. In der Folgezeit braucht das Kind einen Heimatschein und wendet sich zu diesem Behufe an die Heimatsgemeinde, in der die Mutter durch die Heirat mit Josef die Zuständigkeit erlangt hat. Sie wird abgewiesen. Mit Recht? Der Standpunkt der abweisenden Gemeinde ist folgender: Das in Frage stehende Kind ist unzweifelhaft ein außereheliches. Deshalb wurde es auch mit dem Mädchennamen der Mutter in die Geburts- und Taufmatrik eingetragen und deshalb — so meint der betreffende Bürgermeister — hat das Kind in der ursprünglichen (nicht in der durch die Heirat erworbenen) Gemeinde seine Zuständigkeit. Diese Auffassung ist vom Standpunkt des geltenden österreichischen Heimatsgesetzes aus nicht richtig. § 6, Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, sagt: „Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht.“ Durch das Aufgeben der ehelichen Gemeinschaft verliert Theresia die durch die Heirat mit Josef erworbene Zuständigkeit nicht. Daher folgt auch das außereheliche Kind ihr in der Zuständigkeit. In diesem Sinne auch die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 1896, Z. 3706, Budwinski, Nr. 9781.

IV.

(Eine Ehekonvalidation mit Schwierigkeiten.) Die Katholikin Anna schloß in Österreich mit dem evangelischen Josef

lediglich vor dem evangelischen Seelsorger eine Ehe. Es wurden zwei Kinder aus dieser Verbindung geboren, die evangelisch getauft wurden und nunmehr auch den evangelischen Religionsunterricht in der Schule besuchen. Anna möchte nun ihre Ehe in Ordnung bringen. Eine Konvalidation im eigentlichen Sinne ist schon deshalb ausgeschlossen, da der Mann zwar in der Ehe bleiben, aber von einer Konsenserneuerung vor dem katholischen Pfarrer nichts wissen will. Also nur sanatio in radice. Aber auch diese stieß anfangs auf Schwierigkeiten. Das S. Officium begnügte sich nicht mit der Erklärung der Frau, daß sie ihre Handlungsweise bedauere und ihrerseits alles tun wolle, die Kinder der katholischen Kirche zuzuführen. Obwohl nach der Sachlage kaum noch eine Nachkommenschaft zu erwarten war, mußten Mann und Frau versprechen, Kinder, mit denen ihre Ehe etwa noch gesegnet werden sollte, katholisch taufen zu lassen und katholisch zu erziehen. Bezüglich der zwei Kinder, die bereits den evangelischen Religionsunterricht besuchen, war der Mann zu keiner Zusage zu bewegen; wäre nach österreichischem Rechte, da die Kinder bereits das siebte Lebensjahr überschritten hatten, auch rechtsunwirksam gewesen; die Mutter versprach, auch auf diese Kinder, soweit es in ihrer Macht steht, im katholischen Sinne Einfluß zu nehmen. Hierauf wurde vom S. Officium am 7. Iänner 1937, n. 1136/36, die sanatio in radice gewährt.

V.

(Vorgehen bei behaupteter Vasektomie.) Karolina heiratete Ludwig, der, wie sich später herausstellte, sich einer Vasektomie-Operation unterzogen hatte. Als die Frau diese Tatsache in Erfahrung gebracht hatte, verlangte sie vom Ehegericht die Ungültigkeitserklärung der Ehe. Ein sachverständiger Arzt konstatierte die vorgenommene Operation (beiderseitige Vasoligatur) mit dem Effekt einer wirksamen Sterilisation (vollständiges Fehlen von Samenfäden im Ejakulat). Um der Streitfrage auszuweichen, ob im vorliegenden Falle Impotenz oder nur Sterilität anzunehmen sei, fragte das Ehegericht beim Apostolischen Stuhle an: an in casu, si vasectomia est perfecta et perpetua et nullum semen verum transire potest, processus super matrimonio rato et non consummato secundum can. 1963, § 1, instrui liceat. Die Antwort der Sakramentenkongregation vom 17. Juni 1937, Nr. 3748, lautet: Cum in precibus pars oratrix asserit matrimonium nullum esse ob viri impotentiam, patet petitam dispensationem concedi non posse. Competens tribunal ipsa oratrice agente processum instruat super asserta nullitate, prae oculis suo tempore et si casus ferat, habito art. 206 Instructionis huius

Cong. diei 15. Aug. 1936. Das heißt: Es ist zunächst der Prozeß als Impotenzprozeß zu führen, es kann derselbe aber, wenn die Impotenz nicht ganz sicher ist, wohl aber der Nichtvollzug der Ehe, in das Verfahren super matrimonio rato non consummato übergeleitet werden. Freilich bleibt noch die Frage: in quo consistit consummatio matrimonii?

VI.

(Zur Auslegung des can. 1087, vis et metus.) 1. Regina, virgo honesta, ab Antonio juvene per vim stuprata est atque e stupratione concepit. E pudicitia Regina verita est, stuprationen violentam et conceptionem parentibus suis manifestare. Ita Regina in sua anxietate et animi depressione Antonio, se in matrimonium petenti, quamvis eum odio haberet et abominaretur, nupsit. Paulo post infans natus est. Regina affirmante matrimonium nunquam est consummatum. Propter aversionem separatio a toro et mensa facta est. Potestne matrimonium e capite vis et metus accusari? Eine Klage wegen vis et metus ist nicht möglich. Regina wurde zur Eingehung der Ehe von keiner Seite gezwungen. Wenn sie glaubte, daß die Ehe der einzige Ausweg aus ihrer Bedrängnis sei, so lag höchstens ein timor intrinsecus, aber kein extrinsecus vor. Nach can. 1087 aber muß dieser timor ein extrinsecus sein, darf nicht lediglich in der Gemütsverfassung begründet sein. Eine Lösung der Ehe durch den Apostolischen Stuhl ist nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß der Nichtvollzug einwandfrei bewiesen werden kann.

2. Eduard lernte eine Ausländerin kennen und verlobte sich mit ihr. Die Trauung sollte im Ausland bei den Eltern der Braut stattfinden. Als Eduard bei dieser Gelegenheit seine angehenden Schwiegereltern kennen lernte, erfaßte ihn eine tiefe Reue. Zu derselben Zeit gingen die politischen Wogen im betreffenden Lande sehr hoch und spielte hiebei der angehende Schwiegervater eine große Rolle. Eduard fürchtet in diesem Trubel für sein Leben, wenn er das Verlöbnis löst. So kommt es zur Trauung. Die Ehe ist bald eine unglückliche und Eduard wünscht nun wegen Furcht und Zwang die Ungültigkeitserklärung seiner Ehe. Auch hier fehlt eine wesentliche Eigenschaft der Furcht, das extrinsecus. Hätte der angehende Schwiegervater den Bräutigam bei der Weigerung tatsächlich am Leben bedroht, dann könnte der can. 1087 angerufen werden. Die Furcht war aber in unserem Falle lediglich eine innere, wenn auch vielleicht nicht unbegründete.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Wiederverehelichung einer geschiedenen Konvertitin.) Am 2. Jänner 1936 legte eine geschiedene Frau, Bertha M., folgenden Fall vor: Ich heiratete im Alter von 27 Jahren am 15. August 1930 vor dem Standesbeamten in B. den Protestanten Martin G.; ich selbst war als Kind eines lutherischen Vaters und einer kalvinistischen Mutter akatholisch getauft und erzogen worden; aber im Jahre 1924 kehrte ich zur katholischen Mutterkirche zurück. Doch infolge des mangelhaften Konvertitenunterrichtes, der mich nicht in das Wesen der katholischen Kirche einzuführen vermochte, und infolge schlechter Erfahrungen mit einigen Namenskatholiken wurde ich der katholischen Kirche entfremdet und ich wandte mich innerlich dem Atheismus zu, ohne aber offiziell aus der katholischen Kirche auszutreten oder der protestantischen Kirche wieder mich zuzuwenden. Nach der Ehe bemerkte ich sofort, daß mein Mann mir gegenüber vollständig impotent war; ich klagte daher auf bürgerliche Scheidung, welche mir 1935 gewährt wurde. Ich habe nun Gelegenheit, einen guten Katholiken zu heiraten, und durch diese Ehe mich wieder im Glauben zu kräftigen.

Auf die Frage des Seelsorgers nach den Dokumenten der Konversion antwortete Bertha: Die Aufnahme in die katholische Kirche fand in der Privatkapelle des Bischofs von G. statt; ein Dokument für die Tatsache der Konversion habe ich nicht mehr, wenn ich überhaupt ein solches erhalten habe; vielleicht hat mein Mann dasselbe vernichtet. Haben Sie noch einmal, wenigstens bedingungsweise, die heilige Taufe erhalten? Daran erinnere ich mich nicht mehr. Auf eine diesbezügliche Anfrage in der bischöflichen Kanzlei von G. kam die Antwort: Bertha wurde am Martinustage 1924 in der Privatkapelle des Bischofs *gefirmt;* hinsichtlich der Taufe antwortete der Kanzler: „par une omission regrettable ni le lieu ni la date du baptême ne sont mentionnés sur le registre du Palais Episc. de G."

Welchen Weg kann Bertha einschlagen, um zur Ehe mit dem braven Katholiken zu gelangen? Es gibt verschiedene Wege.

I. Da Bertha im Sinne des Kirchenrechtes noch Katholikin ist, könnte der Ordinarius loci, ubi matrimonium contractum fuit, aut ubi Bertha domicilium habet aut quasi domicilium (can. 1964), den Prozeß de impotentia führen modo ordinario mit wenigstens zwei Instanzen; falls aber die Impotenz sich nicht juridisch erweisen läßt, wohl aber der Nichtvollzug der Ehe, so kann nach can. 1963, § 2, das Gericht die Gerichtsakten an das Heilige Offizium — Martin G. protestantisch — senden.

II. Der Ordinarius kann unmittelbar vom selben Heiligen Offizium sich die Vollmacht erbitten, den Prozeß de non consummatione führen zu können.

III. Der kürzeste und einfachste Weg zum ersehnten Ziel ist dieser: can. 1099, § 1, 2°, erklärt: „ad statutam superius formam (= zwei Zeugen und Pfarrer) tenentur omnes ad catholicam Ecclesiam ex haeresi conversi, licet ab eadem postea defecerint, quoties cum acatholicis contrahant." Bertha war dementsprechend an die kanonische Eheschließungsform nach ihrer Konversion im Jahre 1924 gehalten; da sie sich nicht an diese Form hielt, war ihre Ehe ungültig ex defectu formae. Der Mangel eines Dokumentes, welches die Tatsache der Konversion bestätigt, spricht nicht gegen die Wirklichkeit der Rückkehr zur katholischen Kirche; denn die Tatsache der gespendeten *Firmung* setzt die völlige Konversion (Abschwörung, bedingte Wiederspendung der Taufe, Kommunion) voraus.

Die Frage kann nur diese sein: ist für die Ungültigkeitserklärung ein eigentlicher Prozeß notwendig? Wenn nicht, wer ist für diese Erklärung zuständig? Sicher ist, daß can. 1990 im cap. VII de casibus exceptis a regulis hucusque traditis (summarisches Verfahren in der Nichtigkeitserklärung) den defectus formae canonicae als Grund für ein summarisches Verfahren nicht erwähnt. Dazu bemerkt Gasparri, de matr. (ed. nova n. 1283): „Pariter can. 1990 silet de vitio substantiali formae canonicae (olim impedimentum clandestinitatis), illud imo omisit, etsi mentio de eo reperiatur in decreto S. O. (5. Juni 1889; Fontes C. J. C. n. 1118), quod demonstrat consulto fuisse illud e casibus exceptis expunctum. Nihilominus, prouti resolvit Commissio pont. ad Codicis canones authentice interpretandos, die 16 oct. 1919 (A. A. S. vol. XI. p. 479 n. 17), quoties indubitanter constet matrimonium fuisse celebratum neglecta omnino forma substantiali matrimonii, prouti in casibus pontificiae Commissioni propositis de matrimonio nempe ritu civili tantum inito, non solum verus processus etiam jure Codicis non requiritur, sed sufficit, ut investigetur eo modo, quo inquiritur ad evincendam status libertatem futurorum conjugum et exinde eruatur matrimonium, neglecta prorsus substantiali eius forma, fuisse initum, quo constito, casus resolvi ab Ordinario potest vel a parocho, consulto Ordinario"; vgl. Cappello, de matri. ed. 3. n. 147; n. 894; Linneborn, Grundriß des Eherechts (4.—5. Aufl.), S. 471 ff.

Rom (S. Anselmo). *P. G. Oesterle O. S. B.*

(Noch einmal eine „Russenehe".) Moritz N. kam 1916 als österreichischer Soldat in russische Gefangenschaft und machte daselbst die Bekanntschaft einer Jungfrau namens Olga, welche der russisch-orthodoxen Kirche angehörte. Da Moritz der Geburt und dem Bekenntnis nach Israelit war, mußte sich Olga mit der standesamtlichen Trauung begnügen; diese fand statt am 31. Juli 1922.

Wie so viele solcher Russenehen, ging auch diese bald in die Brüche. Moritz erhielt in O. die bürgerliche Scheidung und Trennung.

Nachdem er sich im Jahre 1930 als konfessionslos erklärt hatte, fand er bald darauf einen gut katholischen Freund; die innige Freundschaft führte Moritz immer mehr und mehr der katholischen Kirche zu; er nahm vom 1. Januar 1937 an Konvertitenunterricht. Da sein Freund am 31. März 1937 starb und eine junge Witwe von 24 Jahren nebst zwei kleinen Kindern hinterließ, möchte Moritz dieselbe aus Neigung und aus Dankbarkeit gegen seinen Freund heiraten, und zwar, wie es sich von selbst versteht, kirchlich. Ist die Ehe möglich?

Die erste Frage wird sein: Ist die Ehe Moritz-Olga gültig? Die zweite Frage muß lauten: Falls die erste Ehe gültig ist, besteht die Möglichkeit, das Band derselben zu lösen?

Erste Frage: Ist die Ehe Moritz-Olga gültig?

Die Antwort hängt von drei Unterfragen ab:

1. Muß auf diesen Ehefall das Eherecht der russisch-orthodoxen Kirche angewandt werden? Oder

2. das Eherecht der unierten byzantinischen Kirche? Oder

3. das Eherecht der lateinischen Kirche?

ad 1. Wird die Ehe Moritz-Olga nach russisch-orthodoxem Kirchenrecht beurteilt, dann war sie sicher ungültig, sowohl wegen des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit (disparitas cultus), als auch wegen mangelnder Form.[1])

Die Frage ist nur: anerkennt die katholische Kirche das Kirchenrecht, besonders das Eherecht der russisch-orthodoxen Kirche als gültiges Eherecht? Die Antwort muß lauten: *Nein.*

Can. 1016 lautet also: „Baptizatorum matrimonium regitur iure non solum divino, sed etiam canonico, salva competentia civilis potestatis circa mere civiles eiusdem matrimonii effectus."

Can. 1038 bestimmt außerdem:

„§ 1. Supremae tantum auctoritatis ecclesiasticae est authentice declarare quandonam ius divinum matrimonium impediat vel dirimat.

§ 2. Eidem supremae auctoritati privative ius est alia impedimenta matrimonium impedientia vel dirimentia pro baptizatis constituendi per modum legis sive universalis sive particularis."

Unter dem Begriff „baptizati", „Getaufte" versteht das katholische Kirchenrecht nicht bloß die eigentlichen Katholiken,

[1]) Vgl. *Leske-Löwenfeld,* Eherecht der europäischen Staaten, S. 712, 728, 761 f.; *Milasch,* Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, 2. Auflage, S. 621; *Dauvillier-De Clercq,* Le mariage en Droit Canonique Oriental, p. 166; *St. Jankow,* Die Verwaltung der bulgarisch-orthodoxen Kirche, 1920, S. 124 f.; *Herman,* Orientalia Christiana III, S. 248 f.

sondern schlechthin alle gültig Getauften, also auch Häretiker, Schismatiker, soweit sie nicht ausdrücklich im Kodex ausgenommen sind; dies ist der Fall im can. 1070 (disparitas cultus) und can. 1099, § 2 (Eheschließungsform); an der Richtigkeit dieser Rechtsauffassung ist nicht zu zweifeln, wenn wir das neue Recht (can. 12, 87, 1038, § 2, 1099, § 2) und das alte Recht betrachten.[2])

Demnach bietet das russisch-orthodoxe Kirchenrecht keine rechtliche Handhabe, die Ehe Moritz-Olga für ungültig zu erklären.

Die zweite Unterfrage lautet: Muß auf den Fall Moritz-Olga das *Eherecht der unierten byzantinischen Kirche* angewendet werden? Ich sage: „byzantinisch"; denn Rußland bekehrte sich zum Christentum unter dem Einfluß von *Byzanz* und stand auch unter dem kirchlichen Einfluß des Patriarchen von Konstantinopel bis 1589; in diesem Jahre erhielten sie von *Konstantinopel* einen autonomen Patriarchen.[3])

Wird auf die Ehe Moritz-Olga das Eherecht der unierten byzantinischen Kirche angewandt, dann ist die Ehe als ungültig zu erklären wegen des Hindernisses der Religionsverschiedenheit (disparitas cultus) und auch — höchstwahrscheinlich — wegen mangelnder Form der Eheschließung.[4])

Die entscheidende Frage ist: Werden die nichtunierten Orientalen in ihren Eheangelegenheiten nach dem Rechte der entsprechenden unierten Kirchen beurteilt, oder nach dem lateinischen Kirchenrecht?

---

[2]) Vgl. *Benedikt XIV.*, Constit. „Magnae nobis", 29. Juni 1748; id., Const. „Singulari nobis", 9. Februar 1749; *Pius VI.* im Schreiben an den Kardinal von Frankenberg in Mecheln, 13. Juli 1782; *Pius VII.*, im Breve an den Erzbischof von Mainz, 8. Oktober 1803; *Gregor XVI.*, in der Enzyklika „Summo iugiter", vom 27. Mai 1832 an die Bischöfe Bayerns; *S. C. S. O.* 28. März 1860 ad 6; *Fontes C. J. C.* n. 387, 394, § 12 ff., 471, 477, 484, 957; *Van Hove*, De legibus n. 192 sq.; *Michiels*, Normae generales, vol. I. p. 286 ssq.; *Payen*, De matrimonio vol. III. n. 538; *Maroto*, Institut. ed. 3 tom. I. n. 196; *Toso*, Comment. ad can. 12; *Epitome J. C.* vol. I. n. 106 (ed. 5); *Wernz-Vidal*, De matrim. n. 58; *Dalpiaz*, in „Apollinaris" vol. IX. f p. 659—661, wo die eigenartige Ansicht von *Dr Böhm* in der „Theol.-prakt. Quartalschrift" 1936, S. 136—141, beleuchtet wird; *Gasparri* sagt in seinem neuen Eherecht (vol. I. n. 257) von katholischen Autoren, welche eine andere Ansicht in dieser Frage vertreten: „nesciunt quid dicant." (*Chelodi-Dalpiaz*, De matrim. ed. 4 n. 37.)

[3]) Vgl. *Dauvillier-De Clercq*, Le Mariage en Droit Canonique Oriental, p. 9.

[4]) Vgl. *Cappello*, De matrim. ed. 3 n. 906, 924; *Dauvillier-De Clercq*, l. c. p. 165; das Verbot der Kaiser Valentinian, Theodosius, Arkadius, das in den Kodex des Kaisers Justinian aufgenommen wurde: L. 6 C. I. 9: „Ne quis christianam mulierem in matrimonium Iudaeus accipiat."

Cappello, l. c. n. 906, scheint anzunehmen, daß die nichtunierten Orientalen nach dem Eherecht der Unierten beurteilt werden. Er schreibt: „In iure orientali disparitas cultus viget qua impedimentum dirimens inter *quemcumque baptizatum* sive catholicum sive non catholicum *et quemcumque non baptizatum.* Proinde matrimonium inter *acatholicos orientales* baptizatos et infideles nullum est."

M. E. beurteilt das Kirchenrecht der lateinischen Kirche die Schismatiker — auch die Orientalen — nach dem bestehenden lateinischen Kirchenrecht. Die Gründe sind folgende:

1. Der Kodex unterscheidet drei Klassen von *Getauften:*

a) Die Katholiken der lateinischen Kirche, für welche der C. J. C. Geltung hat;

b) die Katholiken der unierten orientalischen Kirchen; diese werden in can. 1 mit dem Kollektivnamen „Ecclesia Orientalis" genannt; maßgebend ist für diese can. 1;[5])

c) Häretiker, Apostaten, Schismatiker (can. 1325, § 2). Der Kodex unterscheidet nicht zwischen Schismatikern der lateinischen und orientalischen Kirche. Ganz richtig sagt Eichmann in seinem Kirchenrecht (4. Aufl., Bd. 2, S. 77, Anm. 2): „Schismatiker, z. B. die Jansenisten, Altkatholiken, die *Griechisch-Orthodoxen.*"

Es geht nicht an, in allen Stellen des Kodex, wo von Schismatikern die Rede ist, die Orientalen *auszunehmen,* z. B. can. 731, § 2; 751 765, 2°; 795, 2°; 985; 1240, § 1 n. 1; 1325; 1453, § 1; 1470, § 1 n. 6; 2314, § 1; 2318 nn. 1, 2, § 2; 2339; 2372.

Daß gerade das Eherecht unter „schismatici" auch, oder besser gesagt, besonders die orthodoxen Orientalen versteht, geht aus can. 1060 klar hervor: die Ehe ist eine gemischte (matrimonium mixtum), wenn der eine Eheteil einer „secta *schismatica*" angehört; niemand wird leugnen, daß die Ehe mit einer orthodoxen Russin ein matrimonium mixtum im Sinne des can. 1060 ist; ebenso muß jeder zugeben, daß in can. 1070, § 1, ein Orthodoxer, der zur katholischen Kirche zurückkehrt, ungültig mit einer Ungetauften eine Ehe eingeht; aus demselben Kanon folgt notwendig, daß ein Orthodoxer gültig mit einer Jüdin sich verheiratet.

Noch andere Beweise bietet das Eherecht.

Nachdem das Dekret „Ne temere" erlassen war, wurde an die Heilige Konzilskongregation folgende Anfrage gerichtet:

I. An decreto „Ne temere" astringantur etiam catholici ritus *orientalis.* — Et quatenus negative:

II. Utrum ad eosdem decretum extendere expediat. — Et quatenus saltem pro aliquo loco decretum non fuerit extensum:

[5]) Vgl. can. 98, 257, § 1, 622, 851, § 2, 1004.

III. Utrum validum sit matrimonium contractum a catholico ritus latini cum catholico ritus orientalis, non servata forma ab eodem decreto statuta."

Die Antwort lautete am 1. Februar 1908:

„Ad I. Negative.

Ad II. Ad S. Congregationem de Propaganda Fide.

Ad III. Dilata, et exquiratur votum duorum Consultorum, qui prae oculis habeant leges hac de re vigentes apud Orientales."

Diese Entscheidung gab wohl die Veranlassung zur weiteren Frage:

„An in art. XI, § 2, eiusdem decreti (= ‚Ne temere') sub nomine *acatholicorum* comprehendantur etiam *schismatici* et haeretici *rituum orientalium*."

Die Antwort vom 28. März 1908 war folgende:

„Affirmative."

Art. XI, § 2, des Dekretes „Ne temere" entspricht can. 1099, § 1, 2°. Dementsprechend (can. 6, 2°) sind in can 1099 unter acatholici auch die Orthodoxen zu verstehen; die Kirche wendet also auf dieselben nicht das Recht der unierten orientalischen Kirchen, sondern das Recht der lateinischen an; sie fallen unter den Begriff: schismatici.

Daher ist die dritte Unterfrage zu bejahen: Muß das Eherecht der lateinischen Kirche auf den Ehefall Moritz-Olga angewendet werden.

Es gilt daher can. 1070, § 1: „Nullum est matrimonium contractum a persona non baptizata cum persona baptizata in Ecclesia catholica vel ad eandem ex haeresi aut schismate conversa."

Die S. C. S. O. erklärte am 21. Dezember 1924, daß der Text dieses Kanon so klar sei, „ut nullum de ea dubium habere liceat". (Archiv für katholisches Kirchenrecht 105 [1925], S. 202.)

Infolgedessen müssen wir die Ehe Moritz-Olga als gültig ansehen.[6])

Die zweite Hauptfrage war: Besteht trotzdem die Möglichkeit, das Band derselben zu lösen?

Die Antwort lautet: *„Ja."*

Der Apostolische Stuhl kann um Dispens „a vinculo naturali matrimonii" angegangen werden (vgl. diese Zeitschrift 1931, S. 496 f.; 1934, S. 577 f.), um Moritz nach seiner Konversion die Ehe in der katholischen Kirche zu ermöglichen.

Rom (S. Anselmo). *P. Gerard Oesterle O. S. B.*

[6]) Cfr. *Cappello*, l. c. n. 412, n. 701, n. 66; *Vromant*, Ius Mission. n. 68; *Payen*, De matrim. vol. III. n. 1092; *Gasparri*, l. c. n. 1020 ff.; *Chelodi-Dalpiaz*, De matrim. (ed. 4) n. 79; *Triebs*, Eherecht, S. 319.

(Außerachtlassung der Weiheriten.) Wenn zu Pfarrer Johannes Kreuze, Heiligenbilder u. s. w. zum Weihen gebracht werden, so macht er nur das Kreuzzeichen darüber; manchmal besprengt er sie außerdem mit Weihwasser, hält das aber für unwesentlich. Da er dies einmal auch tut in Gegenwart seines Nachbarpfarrers, macht ihm dieser hernach Vorstellungen und sagt: Zur gültigen Weihe von Kreuzen, Heiligenbildern u. s. w. ist Gebrauch der im Rituale stehenden Weiheformel notwendig und außerdem mindestens die Stola. Das bloße Kreuzzeichen genügt nur bei Segnung von Rosenkränzen und Koronen, womit dann die entsprechenden Ablässe (päpstliche, Birgitten-, Kreuzherrenablässe) gleichzeitig mitverliehen werden. Pfarrer Johannes beharrt aber bei seiner Meinung und sagt zur Begründung: Bei der Priesterweihe sagt der Bischof: „Was du segnest, soll gesegnet sein." Also genügt das bloße Kreuzzeichen zur Weihe aller Gegenstände.

Was ist dazu zu sagen?

Zunächst Grundsätzliches: Es handelt sich hier um Sakramentalien, deren Ritus voll und ganz die Kirche zu bestimmen hat. Die Gnadenwirkungen sind ebenfalls in erster Linie eine Wirkung des Gebetes der Kirche.

Über den äußeren Gebrauch und Vollzug der Sakramentalien sagt can. 1148: In Vollzug und Verwaltung der Sakramentalien sind die von der Kirche approbierten Riten genau einzuhalten. Segnungen, ob konstitutiver oder invokativer Natur, sind ungültig, wenn nicht die von der Kirche vorgeschriebene Formel angewendet worden ist.

Ist für einen zu segnenden Gegenstand kein eigenes Formular vorhanden, so gebraucht man die Benedictio ad omnia oder einfach das Kreuzzeichen und spricht: In nomine Patris . . . Cf. Kieffer, Rubrizistik, S. 329.

Nach dem Rituale Rom. Tit. VIII, 1., hat der Priester außerhalb der heiligen Messe bei der öffentlichen Spendung der Sakramentalien Superpellizeum und Stola zu tragen. Bei der privaten Spendung soll diese Vorschrift soweit wie tunlich befolgt werden. S. R. C., n. 3697 ad 15.

Anwendung auf die gestellten Fragen: Pfarrer Johannes handelt nicht richtig, wenn er die von der Kirche aufgestellten Weiheformeln und Gebete mißachtet. So handelt er nicht im Auftrag und nach dem Wunsche der Kirche. Sein Segnen ist mehr privater Natur und kann wohl nicht dieselben Gnadenwirkungen erzielen wie das Gebet der Kirche. Der Gebrauch von Stola, Superpellizeum und Weihwasser ist zwar nicht zur Gültigkeit erfordert, soll aber soweit als möglich beibehalten werden.

Linz a. D. *Spiritual Josef Huber,* Dozent für Liturgik.

(Noch einmal ungültige Profeß.) (Nachtrag zu Heft 3 [1937], S. 504 ff.) In einem Kloster, wo alles in schönster Ordnung war, fand der Visitator fast zufällig und zu seiner größten Überraschung, daß eine Anzahl Novizinnen, die am 5. August 1931 eingekleidet worden waren, am 5. August 1932 zu den zeitlichen Gelübden zugelassen worden sind. Groß war die Bestürzung, als er die Generaloberin darauf aufmerksam machte mit der Erklärung, daß dies unzulässig sei und die Profeß ungültig mache (can. 558, § 1, 2 und 34, § 3, 3). Man sei bei ihnen doch immer peinlich genau auf die Erfüllung der kanonischen Vorschriften bedacht gewesen. Nach längerem Hin und Her erinnerte man sich, daß damals über die Sache nachgedacht und gesprochen wurde. Man hatte aber eine Ausflucht gefunden. In das Noviziatsjahr fiel der 29. Februar, ein Schalttag, es waren also am 4. August 1932 volle 365 Tage, also die Tageszahl eines gewöhnlichen Jahres abgelaufen, weshalb man glaubte, den folgenden Tag, eben den 5. August, als den 366. für die Profeß der Novizinnen nehmen zu können. Leider war das aber ein Irrtum. Der angezogene can. 34, § 3, 3, besagt: „Si terminus a quo non coincidat cum initio diei, ex. gr. . . . *annus noviciatus* . . . , primus dies ne computetur et tempus finiatur expleto *ultimo die eiusdem numeri.*" Es ist also nicht die Zahl der verflossenen Tage, sondern das Datum maßgebend. Dies gilt bei der Berechnung einer nach Jahr, Monat u. s. w. vorgeschriebenen Zeitdauer selbst dann, wenn dadurch die Zahl der in diesen Zeitraum gewöhnlich fallenden Tage vermindert wird. Can. 34, § 3, 4: „Quodsi mensis die eiusdem numeri careat, ex. gr. unus mensis a die *30 ianuarii,* tunc pro diverso casu tempus finiatur incipiente vel expleto ultimo die mensis." Ebenso würde demnach ein vorgeschriebener Monat, der an einem Datum im Februar beginnt, am gleichen Datum im März abgelaufen sein, wenngleich die gewöhnliche Tageszahl 30, die einen Monat bildet, nicht abgelaufen ist. Für unseren Kasus der Gültigkeit einer Profeß kann dies allerdings nicht in Frage kommen, da es sich dabei um die Dauer eines Jahres handelt. Es gilt also in allen diesen Fällen das bürgerliche Datum. Anders liegt die Sache, wenn der Kodex nicht ein Jahr, einen Monat u. s. w. vorschreibt, sondern von einer bestimmten Anzahl von Tagen redet, wie es im can. 556, § 1 und 2, betreffs der Unterbrechung und eventuellen Supplierung des Noviziates der Fall ist, wo es auf die genaue Zahl von 8, 14 oder 30 Tagen ankommt.

In welche Verlegenheiten man in diesen Dingen kommen könnte, zeigt folgender Fall: Ein Oberer kam am Vorabend der Abreise eines Paters zu einer apostolischen Arbeit darauf, daß der Pater am 15. August 1918 eingekleidet wurde und an demselben Datum 1919 die zeitlichen Gelübde ablegte. Also ungültige

Profeß? Aber dann war auch die zeitgerecht abgelegte ewige nicht gültig, also ist der Pater gar nicht kanonisch rechtlicher Untergebener des Oberen und dieser kann ihm die durch päpstliche Privilegien der Ordensgenossenschaft verliehenen Vollmachten für die morgen beginnende apostolische Arbeit nicht subdelegieren. Was tun? Zum Glück konnte ein anderer Pater dem Oberen nachweisen, daß die Ordensgenossenschaft in den allerersten Jahren nach Inkrafttreten des Kodex vom Apostolischen Stuhle ein Privilegium erhalten habe, vermöge dessen die erste Profeß an demselben Datum des nächsten Jahres abgelegt werden konnte, an welchem im Vorjahre die Einkleidung stattgefunden hatte. Es war also aus der Verlegenheit geholfen. Dieses Privileg war aber nur auf ganz wenige Jahre beschränkt und ist längst erloschen.

Wien. *P. Dr Franz Přikryl, C. Ss. R.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Vertreibung des Dämons im Buche Tobias.) Um den Dämon, der soviel Unheil anrichtete, zu vertreiben, mußte der Bräutigam Tobias die Fischleber auf Geheiß des Engels Raphael verbrennen (Tob 6, 19; 8, 2). Im griechischen Text heißt es sogar: Als der Dämon den Geruch (davon) wahrnahm, floh er (8, 3; siehe auch 6, 18). Es drängt sich die Frage auf: wie konnte Materielles derart auf einen Geist einwirken? Wie sind die betreffenden Stellen zu verstehen?

Als Noe nach dem Auszug aus der Arche Opfer darbrachte, roch Jahwe den Wohlgeruch (Gn 8, 20 f.). Da Gott keinen Leib hat, will damit gesagt sein: Gott gefielen Noes Opfer als Ausdruck der Anbetung und des Dankes. In analoger Weise läßt sich verstehen, wenn es im Buche Tobias heißt: Der Dämon nahm den Geruch der angezündeten Fischleber wahr. Damit ist gesagt: dem Dämon mißfiel dieses Verbrennen, insoferne es seitens des Tobias Ausdruck des Gehorsams gegen Gott und des Vertrauens auf Gott war. Nicht das Verbrennen der Fischleber als solches verscheuchte den Dämon, sondern das Gottvertrauen und der Gehorsam waren ihm zuwider. Gerade das Verbrennen der Fischleber wurde Tobias anbefohlen, damit er seinen Gehorsam und sein Gottvertrauen um so heroischer zu bekunden vermochte.

Will man aber den Ausdruck: Der Dämon nahm den Geruch der Fischleber wahr, nicht im übertragenen, sondern im wört-

lichen Sinne auffassen, so ist anzunehmen, daß der Dämon mit Leiblichkeit sich umkleidet hat. Wie der Engel Raphael in Gestalt des Azarias erschien (5, 18), so konnte mit Zulassung Gottes auch der Dämon in sinnlich wahrnehmbarer Gestalt auftreten, die materiellen Einflüssen nicht unzugänglich war, in einer Gestalt, die nach Verbrennung der Fischleber sich dem Dämon nicht mehr fügte. Als der letzte und entscheidende Grund aber, weshalb der Dämon floh, ist auch in diesem Fall Gott zu betrachten, der ihm die schädigende Macht nahm im Hinblick auf den Gehorsam und das Gottvertrauen des Tobias.[1])

Die Assyrer, in deren Mitte Tobias lebte, und Babylonier haben zur Vertreibung von Dämonen gleichfalls gewisse Gegenstände verbrannt, z. B. Zwiebeln, Datteln, Schaffelle . . .[2]) Sie glaubten zugleich, daß die Verbrennung dieser Dinge selbst den Dämon zu bannen vermöge. Dadurch wurde die Verbrennung zur Magie. Daß der junge Tobias diese Auffassung nicht teilte, dafür bürgt der Umstand, daß er der in Gottesfurcht erzogene Sohn des gesetzestreuen Tobias war (1, 10). Die Tora verbot nämlich Magie unter Todesstrafe (Ex 22, 18; Dt 18, 10).

Auch der Verfasser des Buches Tobias legte der Verbrennung der Fischleber nicht magischen Charakter bei. Denn er bemerkt ausdrücklich, daß Gott in Erhörung der Gebete des Vaters Tobias und der Sara, deren sieben Ehemänner der Dämon nacheinander getötet hatte (3, 8), beschlossen habe, den Engel Raphael zu senden, um beide zu befreien (3, 25). Ferner berichtet der Verfasser des Buches Tobias: als der Engel Raphael sich zu erkennen gegeben hatte, bezeichnete der Himmelsbote die Vertreibung des Dämons ausdrücklich als Werk *Gottes* (12, 14).

Wenn berichtet wird, daß der Engel Raphael schließlich in der Wüste Oberägyptens den Dämon festband (8, 3), wird damit ausgedrückt: der Dämon durfte auch in Zukunft sein Unwesen nicht mehr am Aufenthaltsorte der Sara treiben; sein Wirkungskreis wurde durch die Macht Gottes eingeschränkt auf die menschenleere Wüste Oberägyptens.

Linz a. D. *Dr Karl Fruhstorfer.*

(Dispensation vom eucharistischen Jejunium.) Anna B. kann infolge eines Magenleidens sehr schwer die Nüchternheit bis zum Empfang der heiligen Kommunion einhalten, will aber

[1]) 6, 8 ist Fischherz genannt, 6, 19 Fischleber. Darin liegt ein Hinweis, daß nicht das Materielle das Entscheidende war. — Eine Übersicht über die verschiedenen Erklärungen, die die Fischleber als Heilmittel zur Vertreibung des Dämons gefunden hat, bietet *Schumpp*, Das Buch Tobias (Münster i. W. 1933), S. 165 ff. Vgl. *Galdos*, Commentarius in librum Tobit (Cursus Script. S.), Parisiis 1930, p. 192 s

[2]) *Schumpp*, a. a. O., 169.

auch auf die öftere heilige Kommunion ungern verzichten. Sie wendet sich durch ihren Beichtvater im Wege des Bischöflichen Ordinariates an den Apostolischen Stuhl. Das Ansuchen wurde am 16. Juni 1936 gestellt, die Antwort ist bereits vom 29. Juni 1936 datiert. Im nachstehenden der Wortlaut der Erledigung:

S. Cong. de disciplina Sacramentorum, vigore specialium facultatum sibi a Ssmo. Domino nostro Pio Papa XI tributarum, attentis expositis benigne committit Ordinario S., ut pro suo arbitrio et conscientia oratrici veniam largiatur aliquid sumendi per modum, potus aut medicinae ante sanctissimam Eucharisticam communionem semel in mense de consilio confessarii durante tantum mala affecta valetudine, remota quacunque occasione scandali et admiratione. Contrariis quibuscunque minime obstantibus. — Vermerkt sind: Taxa 6, Agentia 5, Executio 4 Lire.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

Anmerkung der Redaktion: Neuestens haben auch einzelne Bischöfe vom Apostolischen Stuhle die Vollmacht erbeten und erhalten, Dispensen vom jejunium eucharisticum zu erteilen. So teilt der Hochwürdigste Herr Bischof von Linz im „Linzer Diözesanblatt" 1937, Nr. 8, seinem Klerus mit: „Der Heilige Vater hat mir mit Reskript der S. C. de Sacramentis vom 11. Juni 1937 ad triennium die Vollmacht erteilt ‚dispensandi a lege ieiunii eucharistici fideles aetate provectos et morbo vel debilitate laborantes, necnon mulieres praegnantes vel lactantes, ut aliquid per modum potus vel medicinae sumere valeant ante Ss. Eucharisticam Communionem, dummodo ieiunium revera servare nequeant — bis vel ter in hebdomada, de consilio confessariorum, durante causa, remota quacumque scandali et admirationis occasione.' In konkreten Fällen hätten sich die hochwürdigen Seelsorger (Beichtväter) unmittelbar an mich zu wenden unter gewissenhafter Angabe der näheren Umstände und der im Reskript erwähnten Bedingungen. ✠ Johannes Maria.

(Christliche Inschriften in Pompei.) Der Archäologe Rossi hatte zwar schon 1862 die Vermutung ausgesprochen, daß es beim Untergang von Pompei (79 nach Christus) daselbst bereits ein „Haus der Christen" gegeben habe. Nun entdeckte neuestens della Corte bei Ausgrabungen in Pompei an zwei verschiedenen Stellen ein christliches Kryptogramm, das in Asien und Ägypten schon früher gefunden wurde und unstreitig christlichen Charakter hat. Hiemit ist ein neuer Beweis für die rasche Verbreitung des Christentums erbracht. („Hochland", 34, 562 ff.)

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Privatberichte über angebliche Wunder, Erscheinungen und Stigmatisierung.) Über dieses Thema spricht ein sehr ernstes Wort Prof. J. Mayer in „Theologie und Glaube" 1937, 202 f. Er weist darauf hin, daß einer kirchlichen Vorzensur unterliegen Bücher über Mystik u. dgl., „wie sehr sie auch die Hebung der

Frömmigkeit herbeizuführen scheinen", can. 1385, § 2, 2. Ohne weiteres sind verboten Bücher und Schriften, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Wunder und Weissagungen berichten, falls sie ohne Beachtung der kirchlichen Vorschriften herausgegeben werden, can. 1399, n. 5. Aus dieser Textierung geht hervor, daß die Kirche diese Angelegenheit streng behandelt wissen will. Der Verfasser beklagt es, daß in den letzten Jahren in Zeitungen und Zeitschriften Wunder- und Visionsberichte kritiklos erschienen und in Bücher übernommen worden sind.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Ordinationstitel und Krankenversicherung.) In Österreich findet die Ordination vielfach noch auf den Titel des Religionsfonds statt. Derselbe beträgt gegenwärtig 500 S jährlich, also kaum ein ausreichender Ordinationstitel. In manchen Diözesen hat man deshalb als Ergänzung den titulus servitii (Titel des Diözesandienstes) hinzugenommen. Im Grunde ist der titulus servitii auch nur eine Annahme, daß der Kandidat im Diözesandienst seinen Unterhalt finden werde. Es tauchte deshalb die Frage auf, ob nicht durch eine Krankenversicherung der Majoristen eine weitere Sicherung angestrebt werden soll. Nach can. 979, § 2, muß der Ordinationstitel sein: vere securus, pro tota ordinati vita et vere sufficiens ad congruam sustentationem secundum normas ab Ordinariis pro diversis locorum et temporum necessitatibus et adjunctis dandas. Wenn nun der Bischof die Überzeugung hat, daß der gebotene Ordinationstitel nicht nach allen Richtungen genügt, so kann, ja muß er eine Ergänzung fordern. Und diese kann durch eine Krankenversicherung vielleicht geleistet werden. Von diesem Standpunkt aus kann der Bischof die angehenden Majoristen zum Beitritt zu einer Krankenkasse verpflichten. Ähnlich ist ja auch in vielen reichsdeutschen Diözesen den Geistlichen der Beitritt zu gewissen Unterstützungsanstalten zur Pflicht gemacht. (Vgl. Eichmann E., Kirchenrecht I, 4. Aufl., 1933, S. 439.)

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Keine Delegation des Ermessens.) Die Eheprozeßinstruktion vom 15. August 1936 weist in Art. 38, § 2, und Art. 39 b dem Ermessen des Ordinarius eine wichtige Funktion zu. Im ersten Falle, ob wirklich Zeichen reuiger Gesinnung bei Eheleuten, die ihr Klagerecht verloren haben, vorliegen, im zweiten Falle, ob das öffentliche Wohl die Beseitigung eines Ärgernisses erfordert. In beiden Fällen hängt das Klagerecht des Promotors davon ab. Es wurde nun die Frage gestellt, ob der Bischof, besonders wenn er längere Zeit abwesend ist, das Urteil über diese Tatbestände auch dem Generalvikar oder gar dem Promotor übertragen dürfe.

Die Frage muß verneint werden. Art. 3, § 2, der Instruktion hebt mit Nachdruck hervor, daß als Ordinarien in dieser Instruktion, sofern es sich um Vornahme von Gerichtshandlungen dreht, nicht die Generalvikare in Betracht kommen. Auch can. 56, § 2, Cod. jur. can., kann herangezogen werden. Es liegt eine industria personae vor und diese gestattet nicht die Betrauung einer anderen Person.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Einschärfung des Privilegium fori.) Das Bischöfliche Ordinariat Berlin verfügte, daß Rechtsstreitigkeiten irgend welcher Art unter Priestern vor dem kirchlichen Gerichte geschlichtet werden sollen. Aber auch Klagen von Priestern gegen Laien sollen vorher dem Bischöflichen Ordinariate angezeigt werden. Priester, gegen die eine Strafanzeige, Strafverfolgung oder Privatklage bei einer weltlichen Behörde eingeleitet wird, haben der bischöflichen Behörde unter Darlegung des Sachverhaltes, bezw. unter Vorlage einer Abschrift der Klage, Bericht zu erstatten (Archiv f. kath. K.-R., 1936, 556).

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Kirchliches Imprimatur für religiöse Lichtbilder, Bildbänder und Filme.) Das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück verordnet mit Erlaß vom 4. März 1936: Alle katholischen Lichtbilderserien und Bildstreifen, sowie die dazugehörigen Texte müssen der zuständigen bischöflichen Behörde rechtzeitig vorgelegt werden. Auch die Filme (Normal- und Schmalfilme), welche kirchliche Lehre und kirchliches Leben behandeln, müssen vor der staatlichen Zensur das kirchliche Imprimatur erhalten haben, bevor sie durch die katholischen Pfarrkinos zur Vorführung gelangen. Rechtfertigen läßt sich diese Verfügung mit can. 1385, Cod. jur. can. (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1936, 173.)

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Die griechisch-unierte Pfarre St. Barbara in Wien) stand bis in die neueste Zeit unter der Jurisdiktion des ruthenischen Erzbischofes in Lemberg. Infolge der Abtrennung Galiziens von Österreich hatten sich Schwierigkeiten ergeben. Mit Dekret vom 20. Dezember 1935 hat deshalb die Kongregation der orientalischen Kirche die griechisch-unierte Pfarre St. Barbara in Wien der Jurisdiktion des ruthenischen Erzbischofes in Lemberg entzogen und dem Wiener Erzbischof als Apostolischen Delegaten unterstellt. Bei Besetzung der Pfarrei hat der genannte Erzbischof von Lemberg das Recht eines Dreiervorschlages an den Wiener Erzbischof. Der Pfarrer von St. Barbara besitzt die

Jurisdiktion über sämtliche Gläubige des griechisch-unierten Ritus, die sich im Gebiete des Bundesstaates Österreich aufhalten. (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1936, 263.)

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Zum Verständnis der Eheprozeßinstruktion vom 15. August 1936.) Es enthält diese Instruktion manche Wendungen, die nach der ersten Lektüre mißverständlich, wenn nicht gar widerspruchsvoll erscheinen. Zwei Beispiele hiefür seien angeführt. Art. 198, § 2, verfügt im Anschluß an can. 1871, § 2, Cod. jur. can., daß beim Kollegialgericht die einzelnen Richter ihre schriftlichen Gutachten zur Gerichtssitzung, in welcher die Urteilsfällung erfolgt, mitzubringen haben. Und nun heißt es: conclusiones actis causae adjungantur, secreto servandae. Scheinbar im Widerspruch damit steht Art. 203: vota judicum actis causae adjungi non debent . . . sed in speciali archivo secreto servanda. Deutlicher ist Art. 143, § 4, der Normae Rotae vom 29. Juni 1934 (A. A. S. XXVI, 449 ff.): vota auditorum a ponente post publicatam sententiam tradantur Rmo P. D. decano, qui ea asservabit in secreto archivo per decennium. Die Gutachten der Richter bleiben also nur bis zur Urteilsfällung bei den Gerichtsakten und sind nachher im Geheimarchiv zu hinterlegen. — Mangelhaft erscheint Art. 182 der Eheprozeßinstruktion: Die Verteidigung soll regelmäßig nur 20, die Entgegnung darauf nur zehn Seiten umfassen. Man vermißt die Angabe des Formates, ferner, ob Druck-, Maschinschrift oder Handschrift. Und doch hängt gerade hievon der tatsächliche Umfang ab. Den Zweifel löst wiederum die Gerichtsordnung der Rota, Normae Rotae, Art. 124, § 1: Scriptura (defensio) excedere non debet viginti paginas formae typographicae folii Romani, responsiones paginas decem. Also 20, bezw. zehn Seiten des römischen Druckformates sind gemeint! So bietet die Gerichtsordnung der Rota in manchen Punkten eine Klärung der Instruktion vom 15. August 1936.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Patronatsstreitigkeiten in Österreich.) Nach dem österreichischen Konkordat, Art. XI, Zusatz § 1 (1), werden Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder eine Pfründe einem Patronat unterliege, sowie über die Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, von der Kirchenbehörde nach den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches entschieden. Die rechtskräftige kirchliche Entscheidung bildet für die staatlichen Verwaltungsbehörden ein Präjudiz für die Entscheidung der Frage, welche Leistungen auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden können. — Das Konkordat spricht

allgemein von einer Kirchenbehörde. Die Entscheidung braucht also nicht notwendigerweise von einem Gericht, sondern kann auch von einer Verwaltungsbehörde (Bischöflichem Ordinariate) erlassen werden. Um nun einen langwierigen Instanzenzug zu vermeiden, haben die österreichischen Bischöfe in ihrer Konferenz am 25. November 1936 beschlossen, Patronatsstreitigkeiten im Verwaltungswege behandeln zu lassen. In der Durchführung dieses Beschlusses ergaben sich aber neuerdings Schwierigkeiten. Bekanntlich suchen die Patrone die Lasten, die ihnen durch die staatlichen Gesetze aufgebürdet werden, so viel als möglich abzuwälzen, daher begnügen sie sich regelmäßig nicht mit der Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates, sondern rufen eine höhere Instanz an. Welche ist nun die nächsthöhere Instanz für kirchliche Verwaltungsentscheidungen? Aufschluß gibt can. 1601, Cod. jur. can.: contra Ordinariorum decreta non datur appellatio seu recursus ad Sacram Rotam; sed de eiusmodi recursibus exclusive cognoscunt Sacrae Congregationes. Was man vermeiden wollte, trifft also wiederum zu: ein umständlicher Instanzenzug, wobei die regelmäßig umfangreichen Akten in die lateinische, italienische oder französische Sprache zu übertragen sind. — In der Diözese Seckau (Graz) wurden zwei Fälle anhängig gemacht. Der Fürstbischof wandte sich nun an den Apostolischen Stuhl mit der Bitte, daß das Fürsterzbischöfliche Ordinariat in Salzburg als zweite (Verwaltungs-) Instanz bestellt werden möge. Dem Ansuchen wurde unter Einschränkung auf die zwei Fälle und unter Freilassung des Rekurses an den Apostolischen Stuhl Folge gegeben. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Prot. N. 2622/37. S. Congr. Concilii.

Beatissime Pater!

Eppus Seccoviensis Sanctitati Vestrae preces sequentes humillime offert: Secundum Art. XI, par. 1 (1) Concordati Austriaci Officia ecclesiastica decernunt, cui jus patronatus competat, quod judicium etiam in foro civili valet. Episcopi Austriaci inter se convenerunt, ut hae lites, ne moram patiantur, via administrativa, non more formalis judicii, decernantur. Sec. can. 1601 C. j. c. de recursibus contra Ordinariorum decreta exclusive S. Congregationes decernunt. Curia Epp. Seccoviensis in duobus casibus (Frein et Arnfels) de jure patronatus decernere debet. — Quia fortasse contra decreta Curiae episcopalis recursus interponatur, Eppus orator rogat, ut Curia archiepiscopalis Salisburgensis ad recursum dijudicandum delegatur, quia secus documenta permulta in linguam latinam vertenda sunt. Et Deus etc. S. Congregatio concilii, attentis ab episcopo Seccoviensi expositis

eidem benigne tribuit facultatem juxta preces tantum pro duobus memoratis casibus, quin tamen praecludatur aditus ad S. Sedem.

Datum Romae, die 4. Junii 1937.

I. Card. Serafini
praefectus.

Zweckmäßig wäre es, wenn der gesamte österreichische Episkopat eine allgemeine analoge Vollmacht anstrebte.

Graz. *Prof. Dr Joh. Haring.*

(Fromme Spende oder Rechtsgeschäft.) Daß Spenden für Kirchen, wenigstens in früheren Zeiten, nicht immer aus selbstloser Frömmigkeit entsprangen, zeigen Akten im Archiv der Pfarre Geiersberg, Oberösterreich. Ein Mann hatte im Jahre 1826 eine Schuldforderung von 130 fl. gegen eine Konkursmasse. Er schenkte nun dieses ganze Guthaben dem Pfarrgotteshause, weil er, wie er in der Schenkungsurkunde ehrlich gestand: „zu unvermögend war, wegen dieser Schuldforderung durch einen Rechtsgelehrten oder Advokaten sich vertreten zu lassen". Der Schenkungsurkunde fügte er die Bitte hinzu, die geistliche und weltliche Vogtei der Kirche wolle ihm als mittellosem Manne von der geschenkten Gesamtsumme die Hälfte zuerkennen. Das Gotteshaus konnte aber das Geschenk aus der Konkursmasse nicht erwerben, da die Forderung des Mannes im Grundbuche an zwölfter Stelle stand und wegen Mangel an Deckung uneinbringlich war. Ein zweiter Fall einer solch merkwürdigen Schenkung ereignete sich im Jahre 1833. Drei Geschwister hatten wiederum aus einer Konkursmasse 461 fl. 68 kr. zu fordern. Sie schenkten dem Pfarrgotteshause davon 100 fl. unter der Bedingung: „daß die Gesamtsumme in ihrem Namen von der k. k. Kammerprokuratur gegen die Verlassenschaftsmasse kostenfrei angemeldet, liquidiert und einbringlich gemacht wird". In diesem Falle war der Versuch von Erfolg begleitet.

Geiersberg, Oberösterreich. *Dr Gscheidlinger,* Pfarrer.

(Versicherungspflicht von Ordensmitgliedern und Postulanten nach dem österreichischen Sozialversicherungsgesetz.) Der Bundesgerichtshof hat am 24. Juni 1937 eine grundsätzlich wichtige Frage entschieden. Es handelt sich um folgenden Fall: O. S. äußerte im September 1933 seinen Willen, als Laienbruderpostulant in einem Ordenshause zu verbleiben. Diesem Entschlusse entsprechend, gab er an den Leiter des Hauses die schriftliche Erklärung ab, alle ihm übertragenen Arbeiten zu dem Zwecke zu verrichten, um die Kongregation kennen zu lernen und seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten einer Prüfung auf die Möglichkeit zur Erfüllung der Kongregationsregeln zu unterziehen, nicht aber mit der Leistung dieser Arbei-

ten Verdienstabsichten zu verbinden. Er erklärte daher ausdrücklich, für den Fall seines Austrittes oder seiner Entlassung keinerlei Lohnansprüche zu stellen. Im Mai 1935 verließ O. S. das Missionshaus und richtete kurz darauf an die Bezirkshauptmannschaft das Ersuchen um die Prüfung, ob er während seiner sogenannten Postulantenzeit nicht arbeiterversicherungspflichtig war. Er gab der Behörde unter einem bekannt, daß er in der dem Ordenshause gehörigen Druckerei S. gearbeitet und insbesondere den Versand der vom Ordenshause herausgebrachten periodischen Druckschrift „Herold" einschließlich der damit verbundenen Korrespondenz besorgt habe. Sein Verhältnis als Postulant, als welcher er tatsächlich gemeldet gewesen sei, könne seiner Meinung nach nicht als Hindernis seiner Versicherungspflicht angesehen werden, weil er den Präfekten des Hauses trotz Ausstellung der eingangs erwähnten Erklärung nicht im Zweifel gelassen habe, daß er ernstlich auch nicht Laienbruder werden wolle. Offenbar deswegen habe die Leitung des Ordenshauses auch nicht darauf bestanden, daß er den nach der Ordensregel mit dem Stande eines Postulanten verbundenen Pflichten der Formung seines religiösen Lebens genau nachkomme. Endlich sei er auch weit über die in der Ordensregel vorgesehene Zeit von sechs Monaten hinaus im Stande eines Postulanten verblieben.

Die Bezirkshauptmannschaft hielt die Versicherungspflicht O. S. für gegeben; sie nahm als erwiesen an, daß er an den Arbeiten zur Herstellung der vom Ordenshause herausgegebenen Monatsschrift „Herold" in der dem Hause gehörigen Druckerei zum Zwecke der Bestreitung seines Lebensunterhaltes mitwirkte und mithin in einem gewerblichen Betriebe berufsmäßig beschäftigt gewesen sei. Dieser Feststellung könne auch nicht die Tatsache Eintrag tun, daß O. S. im Postulantenverhältnisse gestanden sei; denn sei nach den Behauptungen O. S. ihm gegenüber auf die Erfüllung der Standespflichten eines Postulanten nicht ernstlich gedrungen worden, so sei das angebliche Postulantenverhältnis nicht mehr als eine leere Form gewesen. Diese Rechtsanschauung der ersten Instanz wurde von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheide gebilligt.

Die Leitung des Ordenshauses bekämpft diese Entscheidung aus den Beschwerdegründen der aktenwidrigen Feststellung, der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der Rechtswidrigkeit des Bescheidinhaltes.

Der Bundesgerichtshof findet die Beschwerde aus folgenden Erwägungen begründet.

Der Haupteinwand, den die beschwerdeführende Partei schon im Verwaltungsverfahren der behaupteten Arbeiterversicherungspflicht O. S. entgegensetzte und noch in der Be-

schwerdeschrift entgegensetzt, ist der Hinweis, *daß dieser zum Missionshause in keinem Arbeits-, Dienst- oder Lehrvertrag gestanden,* sondern in Wahrheit Laienbruderpostulant gewesen sei. Die mit der Rechtssache befaßten Verwaltungsbehörden maßen diesem Einwande nicht die ihm rechtlich zukommende Bedeutung bei und unterließen daher eine nähere Prüfung der Frage, ob ein Postulantenverhältnis in Wirklichkeit bestand, wie die beschwerdeführende Partei darlegt, oder ob im Sinne der Behauptungen des O. S. das Gegenteil dieser Darstellung anzunehmen ist. Die belangte Behörde fand diese Untersuchung aus der Erwägung heraus entbehrlich, daß in allen Fragen der Sozialversicherung nach der vom Verwaltungsgerichtshof begründeten und vom Bundesgerichtshof übernommenen Rechtssprechung in erster Reihe der den maßgeblichen Tatsachen innewohnende wahre wirtschaftliche Sachverhalt und nicht die ihnen von den Parteien gegebene Rechtsform entscheide. Der Bundesgerichtshof vermag in dieser grundlegenden Frage der belangten Behörde nicht zu folgen, sondern vertritt ihr gegenüber die Rechtsanschauung, daß die *richtige Lösung obiger Frage den Schlüssel zur Entscheidung des Streitfalles ausmacht.* Es liegt auf der Hand: Soll bei Ermittlung dessen, was war, über den Ausdruck der beteiligten Parteien hinweg auf das, was nach der Ordnung des Wirtschaftlichen zwischen ihnen bestand, zurückgegriffen werden, so ist unbedingte Voraussetzung, daß der zu untersuchende Sachverhalt dem Bereiche des Wirtschaftlichen überhaupt zugehört. Mag nun auch sein, daß ein Großteil der geistlichen Orden zur Sicherung ihrer Existenz und zur laufenden Deckung des Lebensunterhaltes ihrer Angehörigen der wirtschaftlichen Betätigung in einer der mannigfaltigen Formen nicht entraten kann, so wird darum das Verhältnis des Ordensmitgliedes zur Ordensgemeinschaft und umgekehrt noch kein wirtschaftliches. Die rechtliche Beurteilung des Streitfalles hat hier anzuknüpfen: Wer in einen religiösen Orden tritt, tut dies nicht in Verfolgung irgendwelcher wirtschaftlicher Absichten, sondern will einer religiösen Gemeinschaft angehören und in dieser nach den jeweiligen Weisungen der Ordensobern alle Kräfte seiner Persönlichkeit dem Dienste einer religiösen Idee widmen und den gesamten eigenen Lebensinhalt nach den Ordenszielen formen. Darum ist die dem einzelnen Ordensmitgliede auferlegte Arbeitsleistung nicht berufsmäßige Beschäftigung im Dienste eines anderen, sondern Dienst an der Ordensgemeinschaft nach den Weisungen des Oberen. Dieser vollen Hingabe an den Ordensdienst entspricht die Pflicht des Ordens, seine Mitglieder in gesunden und kranken Tagen mit allem Lebensbedarfe zu versorgen. Es wäre daher als völlig abwegig zu bezeichnen, wenn man etwa die Grundlage der von den Ordensmitgliedern in Er-

füllung ihrer Ordenspflicht zu leistenden Dienste in einem berufsmäßigen Dienst- oder Arbeitsverhältnisse im Sinne des Sozialversicherungsgesetzes erblicken wollte. Was hier über das Verhältnis der Ordensmitglieder zum Orden dargelegt wurde, hat Geltung auch für den Postulanten; er ist werdendes Mitglied des Ordens und erfüllt die ihm in der Probezeit zugedachten Obliegenheiten in derselben Absicht wie ein Ordensmitglied und steht wie dieses in der Versorgung des Ordens.

Die belangte Behörde hätte daher bei richtiger rechtlicher Beurteilung der Sachlage zu untersuchen gehabt, ob O. S. während der in Rede stehenden Zeit in einem wirklichen Postulantenverhältnis stand oder nicht; sie hat die Lösung dieser streitentscheidenden Frage übergangen und damit bei Fällung des angefochtenen Bescheides einen rechtlich unhaltbaren Standpunkt bezogen, weshalb der Beschwerde Folge zu geben war.

Bemerkung des Einsenders: Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß im vorliegenden Falle wohl von besonderer Wichtigkeit der Umstand war, daß O. S. die eingangs der Entscheidung erwähnte schriftliche Erklärung abgegeben hat und es wäre empfehlenswert, daß solche schriftliche Erklärungen von allen in Ordensgesellschaften eintretenden Personen abverlangt würden.

Feldkirch, Vorarlberg. *Rechtsanwalt Dr Augustin Tarter.*

(Fehler und Mängel in den Pfarrbüchern. Vorschläge zu deren Behebung.) Laut can. 470, § 1, sollen die Pfarrbücher nach Kräften genau geführt werden „accurate conficere pro viribus curet". Can. 2383 sieht für eine nachlässige Führung der pfarrlichen Matrikelbücher arbiträre Strafen vor, und zwar „a proprio Ordinario pro gravitate culpae puniatur".

Trotz dieser Vorschriften werden die Pfarrmatrikeln oft ungenau, manchmal nachlässig geführt. Die Folgen der Nachlässigkeit sind aber schwerwiegend: Bigamie, Übertretung der Weihevorschriften u. s. w. Auf einige üble Folgen einer nachlässigen Matrikelführung wurde auch in den Spalten dieser Zeitschrift hingewiesen. So im Jahrgang 1932, III., S. 590—591, „Wie Ungenauigkeit sich rächt" von Dr Haring und 1935, III., S. 569—570, „Ehe-, Weiheprozeß und Pfarrbücher" von P. Oesterle.

Es hat den Anschein, daß viele Pfarrer die Matrikelvorschriften für bedeutungslos halten. Nur so kann man die häufigen Fehler und Mängel in unseren Pfarrbüchern erklären. Indessen verpflichten diese Vorschriften sub gravi. Sonst hätte die Bestimmung des zitierten can. 2383 keinen Sinn. Dieser Ansicht ist u. a. auch Noldin, vgl. De sacramentis Nr. 653, wo er

ausdrücklich betont, daß die Eintragung der Eheschließung in den Taufbüchern eine schwere Verpflichtung ist.

Auf Grund von Überprüfungen verschiedener Matrikeldaten konnte ich u. a. folgende Fehler häufig feststellen: a) Rechte Geschwister führen verschiedene Namen, z. B. Schröder, Schreder; Marx, Max; Köstner, Kestner, Kästner; Zera, Zsera, Zehera, Zsehera, Schehera u. s. w. b) Uneheliche Kinder wurden als ehelich eingetragen. c) Die Religion war falsch vermerkt. d) Geburtsort oder Domizil war unrichtig geschrieben. Außerdem fand ich viele mangelhafte Eintragungen. Als Mangel ist auch die Nichteinhaltung der Vorschriften von can. 470, § 2, zu bezeichnen. Aus vielen Fällen konnte ich mich überzeugen, daß Eheschließungen, der Empfang der Firmung u. s. w. weder in den eigenen Taufmatrikeln eingetragen wurden, noch das Pfarramt des Taufortes darüber Verständigung erhielt. Es ist sogar vorgekommen, daß derartige Verständigungen von mehreren Pfarrern unberücksichtigt einfach ad acta gelegt wurden. Obwohl nach can. 1021, § 1, von den anderwärts getauften Brautleuten der Taufschein einzuholen ist, geschieht dies nicht in jeder Pfarre. Denn schon des öfteren erhielt ich Eheschließungsverständigungen, die in den Taufbüchern nicht eintragbar waren. Ein Zeichen, daß der Pfarrer ohne Taufschein der Nupturienten die Eheassistenz vornahm.

Gegen die Ungenauigkeit gibt es nur ein Mittel: die Genauigkeit. Allerdings sind im Kodex keine besonderen Vorschriften für die genaue Führung der Pfarrbücher. *Indessen läßt sich die Genauigkeit nur durch die Kontrolle der von der Partei angegebenen Daten gewährleisten.* Bekanntlich werden häufig unrichtige Daten angesagt, deren Ursache meistens im Irrtum liegt, in einzelnen Fällen kann auch absichtliche Täuschung vorkommen. Wenn auch nicht alle Daten von gleicher Wichtigkeit sind und in gleicher Weise genau sein müssen, die wesentlichen Angaben sollten aber doch der Wirklichkeit entsprechen.

Aus diesem Grunde soll die Kontrolle der Daten insbesondere auf die wesentlichen Angaben sich erstrecken, also bei Taufen auf den genauen Namen, die Religion, ferner auf die einwandfreie Feststellung der Legitimität des Kindes. Bei ehelichen Kindern ist dies nur durch den Trauungsschein der Eltern, bei unehelichen aber durch den Taufschein der Mutter möglich. Die Kontrolle der Trauungsdaten soll durch die Taufscheine der Brautleute erfolgen. Can. 1021, § 1, hat nicht nur den Zweck, den Beweis der Taufe und des status liber zu liefern, sondern auch die Richtigkeit der wesentlichen Trauungsdaten zu sichern. In den Sterbematrikeln können die wesentlichen Daten bei verheirateten Personen durch deren Trauungsschein, bei unverheirateten aber durch deren Taufschein überprüft werden.

Die von der Partei angegebenen Daten sollen zuerst in einem Hausexemplar vermerkt und erst nach deren Kontrolle in den Pfarrbüchern eingetragen werden. Bekanntlich sind Korrekturen in den Pfarrmatrikeln nicht zulässig und nur in der Anmerkungsrubrik dürfen Matrikelberichtigungen mit Ordinariatserlaubnis vorgenommen werden. Während im Hausexemplar man ohne weiteres Korrekturen der Daten vornehmen kann. Die zur Kontrolle der Daten nötigen Matrikelauszüge sollen von Amts wegen, d. h. stempel- und gebührenfrei dem ansuchenden Pfarramt ausgefolgt werden. Sie sind also keineswegs für Privatpersonen bestimmt. Leider gibt es viele Pfarrer, die sich weigern Matrikelauszüge zu diesem Zwecke ex officio auszustellen. Einem derartigen Ansuchen zu entsprechen, müßte in jeder Diözese vorgeschrieben werden.

Um die Kontrolle der Daten wann immer zu ermöglichen, ist es angezeigt, in der Anmerkungsrubrik der Taufmatrikeln bei ehelichen Kindern Ort und Datum der Trauung der Eltern, bei unehelichen aber den Taufort nebst dem Alter der Mutter zu vermerken. Ähnlich sollten auch die Sterbematrikeln geführt werden, d. h. bei verheirateten Personen soll die Zeit und der Ort der Trauung, bei unverheirateten aber der Taufort, bezw. das Taufdatum des Verstorbenen eingetragen werden. Auch in den Ehematrikeln sollte der Taufort separat notiert werden, falls er verschieden ist vom Geburtsort, oder wenn im Geburtsort mehrere Pfarreien bestehen. Dasselbe bezieht sich auch auf die Daten der Firmlinge.

Da in Ländern mit obligatorischer Zivilehe sehr häufig Matrikeleintragungen nur auf Grund von Zivilehen erfolgen, so ist dieser Umstand in unseren Pfarrbüchern für alle Fälle zu vermerken. Vgl. diesbezüglich die Verordnung des ungarischen Episkopates vom Jahre 1895. Wird also z. B. ein Kind getauft, dessen Eltern nur in Zivilehe leben, so ist Ort und Zeit der Zivil-trauung in der Anmerkungsrubrik einzutragen, während die Legitimitätsrubrik unausgefüllt bleibt. Indessen ist diese Rubrik bei solchen Kindern auszufüllen, deren Eltern zwar nur Zivilehe schlossen, diese aber nach der „Provida" gültig ist. Aber auch bei diesen Kindern soll wegen der kanonischen Folgen die Form der Eheschließung der Eltern vermerkt werden.

Außer der Ungenauigkeit sind auch die Unkenntnis der Matrikelvorschriften und die Nachlässigkeit Ursachen der Fehler und Mängel in den Pfarrmatrikeln. Aus diesem Grunde sollten von jedem Pfarrer sowohl die Vorschriften des Kodex wie auch die diesbezüglichen Diözesanverordnungen genau beachtet werden. Dies entspricht folgender Bestimmung: Can. 470, § 1, et omnes hos libros secundum usum ab Ecclesia probatum vel a proprio Ordinario praescriptum, conscribat. All diese Vor-

schriften sollten in jeder Diözese zusammengefaßt werden, um sie jedem Pfarrer leicht zugänglich zu machen. Bekanntlich sind die Diözesanmatrikelvorschriften nur zerstreut vorhanden und erst nach längerem Nachsuchen auffindbar.

Gegen die Nachlässigkeit kann nur durch eine genaue Kontrolle der Pfarrbücher seitens der Kreisdechanten mit Erfolg vorgegangen werden.

Schließlich können auch aus besonderen schwierigen Fällen Fehler und Mängel in den Pfarrbüchern vorkommen. Da in den meisten Ländern auch die staatliche Matrikelführung eingeführt wurde, kommen sehr häufig Unterschiede zwischen den Daten der standesamtlichen und der kirchlichen Matrikelbücher vor, z. B. Verschiedenheit im Namen, in der Religionszugehörigkeit, der Legitimität. Das Kind ist staatsrechtlich legitimiert, kirchenrechtlich aber nicht und führt deshalb den Namen des Vaters, bei uns heißt es aber nach der Mutter. Das Kind ist staatsrechtlich evangelisch, kirchenrechtlich aber katholisch oder umgekehrt. Wie soll in solchen Fällen der Pfarrer die Eintragungen in die Matrikeln vornehmen? Eine richtige Matrikelführung müßte sowohl den staatlichen wie auch den kirchlichen Vorschriften entsprechen. Vor allem sollte in solchen Fällen der Unterschied behoben werden. Sollte aber dies nicht leicht durchführbar sein, dann müßten die Eintragungen vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus vorgenommen werden. In der Anmerkungsrubrik sollte aber dann der staatsrechtliche Name, bezw. die staatsrechtliche Religionszugehörigkeit vermerkt werden. Da ferner can. 470, § 2, vorschreibt, die Eheschließung, den Empfang der Firmung u. s. w. in den Taufbüchern einzutragen, so entsteht die Frage, was ist bei Konvertiten zu tun, die in einer akatholischen Kirche getauft wurden. Verständigt der Pfarrer das kompetente Pfarramt des Geburtsortes über die Eheschließung, den Empfang der Firmung u. s. w., so wird es nicht möglich sein, die vorgeschriebenen Eintragungen in den Taufmatrikeln vorzunehmen. In solchen Fällen sollten die Taufdaten nachträglich mit Erlaubnis des Ordinariates in den kompetenten Pfarreien eingetragen werden. Nur so wird es möglich sein, den Vorschriften von can. 470, § 2, unter allen Umständen entsprechen zu können.

Allerdings erheischt eine derartige Genauigkeit eine beträchtliche Mehrarbeit insbesondere in größeren Pfarreien für den Pfarrer. Die damit verbundene Sorgfalt und Mühewaltung wird sich aber reichlich lohnen.

Caransebes (Rumänien). *Dr Blasius Schütz,* Dechantpfarrer.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr Josef Fließer*, Professor des kanonischen Rechtes in Linz.

(A. A. S. XXXIX, Nr. 9 bis 11.)

Verbot neuer Kulte und Andachtsformen.

In Heft 9 veröffentlicht das S. Officium ein in sehr nachhaltigen Worten abgefaßtes Dekret gegen jene neuen Kulte und Andachtsformen, welche nicht eingeführt werden dürfen, respektive wieder abgeschafft werden müssen, weil sie in Gebeten und Bildern falsche Glaubenssätze verbreiten, das einfache Volk zum Irrtum führen, zum Aberglauben verleiten und schändlichen Gewinn suchen. Obwohl die Kirche schon oft vor derlei Andachten und Darstellungen gewarnt und in den Kanones 1259, 1261 und 1279 klare Weisungen dagegen erlassen hat, machen sich, wie das S. Officium sagt, gerade in den letzten Zeiten an sehr vielen Orten ganz irrige, absonderliche Andachten breit, welche geradezu lächerlich wirken und die Akatholiken abstoßen und zum Spott anregen. Die Bischöfe werden nachdrücklichst aufgefordert, solchen neuen Kultformen energisch entgegenzutreten.

Iam olim Sacrosancta Tridentina Synodus (Sess. XXV, *De invocat., venerat. et reliquiis Sanctorum et sacris imaginibus*), praemissa declaratione de legitimitate cultus Sanctorum et usus eorum imaginum ad beneficia a Deo impetranda, solemniter monebat, ut, si quos forte in has sanctas et salutares observationes abusus irrepere vel irrepsisse comperissent, solerter curarent Episcopi eos prorsus aboleri, ita ut nullae falsi dogmatis imagines et rudibus periculosi erroris occasionem praebentes statuerentur; omnis superstitio in Sanctorum invocatione et imaginum sacro usu tolleretur; omnis turpis quaestus eliminaretur; ac nihil demum inordinatum aut praepostere et tumultuarie accommodatum, nihil profanum nihilque inhonestum appareret.

Hisce praescriptionibus inhaerentes, officio non defuerunt Romani Pontifices eas, data occasione, ad memoriam identidem revocandi earumque plenam observantiam inculcandi. Ex his praesertim sanctae recordationis Pius Pp. IX, per Decretum S. Officii latum die 13 ian. anno 1875, suprema Sua auctoritate, mandavit „monendos esse scriptores qui ingenia sua acuunt super argumentis quae novitatem sapiunt ac, sub pietatis specie, insuetos cultus titulos etiam per ephemerides promovere student, ut ab eorum proposito desistant ac perpendant periculum, quod subest, pertrahendi fideles in errorem etiam circa Fidei dogmata et ansam praebendi religionis osoribus ad detrahendum puritati doctrinae catholicae ac verae pietati".

Haec autem in Codicem Iuris Canonici, iisdem pene verbis, canonibus praesertim 1259, 1261 et 1279 demum relata, novissime confirmata sunt.

Dolendum tamen est tot tamque gravibus Supremae Auctoritatis Ecclesiasticae monitionibus atque iniunctionibus non plene hucusque obtemperatum esse. Quin immo neminem iam latet novas huiusmodi cultus et devotionis formas, nonnunquam ridiculas, plerumque aliarum similium iam legitime statutarum inutilem imitationem vel etiam contaminationem, his potissimum postremis temporibus, pluribus in locis, acatholicis maxime mirantibus acriterque obtrectantibus, in die multiplicari atque inter fideles latius propagari.

Iterum igitur iterumque Suprema haec Sacra Congregatio Sancti Officii, Fidei morumque puritati atque integritati tutandae praeposita, de expresso mandato Ssmi D. N. Pii divina Providentia Pp. XI, Sacrorum Antistitum, ubique orbis catholici animarum curam gerentium, zelum ac pastoralem sollicitudinem, onerata eorum conscientia, vehementer excitat, ut strictissimam tandem aliquando memoratarum monitionum atque iniunctionum observantiam urgeant, abusus qui iam irrepserint firmiter abolendo et ne novi irrepant diligentissime cavendo.

Quae quidem idem Sanctissimus Dominus Noster in solita audientia E. P. D. Adsessori die 20 labentis mensis maii impertita, in omnibus et singulis adprobare et confirmare dignatus est, praesensque Decretum publicari iussit.

Datum Romae ex Aedibus Sancti Officii, die 26 maii anno 1937.

Entscheidungen betreffend das Privilegium Paulinum.

Im gleichen Hefte gibt das S. Officium als zuständige Behörde in Angelegenheiten des Privilegium Paulinum eine Entscheidung zu zwei Anfragen, welche den can. 1127 betrafen. Der Kanon besagt in kurzen Worten, daß das Privilegium Paulinum den sonst so wichtigen Grundsatz des can. 1014 aufhebt: matrimonium gaudet favore iuris; quare in dubio standum est pro valore matrimonii. Dementgegen sagt can. 1127: In re dubia Privilegium fidei gaudet favore iuris. Das Privilegium fidei (Paulinum) gibt nach can. 1120 und 1121 dann das Recht auf Wiederverehelichung, wenn die Ehe zur Zeit geschlossen wurde, da beide noch ungetauft waren, und wenn bis jetzt nur ein Teil getauft ist und die „Interpellation" des ungetauften Teiles erfolglos geblieben ist. Es war nun unklar, ob das Privilegium Paulinum auch dann zugestanden werden kann, wenn es zweifelhaft ist und bleibt, ob die beiden Eheleute zur Zeit der Eheschließung wirklich gültig getauft waren. Ein solcher Zweifel kann bei akatholisch Getauften leicht auftauchen und mit grö-

ßerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit geltend gemacht werden, ohne je zu einer moralischen Sicherheit vorzudringen. Nicht selten möchte nun ein solch zweifelhaft getaufter Eheteil, der mit einem zweifelhaft Getauften oder mit einem sicher Ungetauften verheiratet ist, konvertieren, vom andern Eheteil, der die „Interpellationen" abweist, sich trennen und eine neue katholische Ehe eingehen auf Grund des Privilegium Paulinum. Wer can. 1127 sehr weit auslegen wollte, konnte das Privilegium Paulinum auch in solchen Fällen zugestehen. Die neue Entscheidung verbietet dies aber völlig in dem Falle, da die Taufe bei *beiden akatholischen* Eheleuten zur Zeit des Eheabschlusses zweifelhaft ist und bleibt. Hingegen wird in dem Falle, daß zur Zeit des Eheabschlusses *ein Teil sicher ungetauft* war, der akatholische Teil aber zweifelhaft getauft war, immerhin eine Vorlage an das S. Officium gestattet. Die Entscheidung des S. Officium, welche vom 10. Juni 1937 datiert ist, lautet:

1. Utrum in matrimonio contracto a duobus acatholicis dubie baptizatis, in casu dubii insolubilis circa Baptismum, possit permitti alterutri parti ad Fidem conversae usus Privilegii Paulini vi can. 1127 Codicis Iuris Canonici?

2. Utrum in matrimonio contracto inter partem non baptizatam et partem acatholicam dubie baptizatam, in casu dubii insolubilis de Baptismo, possint Ordinarii alterutri parti ad Fidem Catholicam conversae permittere usum Privilegii Paulini vi can. 1127?

Emi ac Revmi Patres Dni Cardinales Fidei morumque integritati tutandae praepositi, omnibus mature perpensis, respondendum decreverunt:

Ad 1. Negative.

Ad 2. Recurrendum ad S. Officium in singulis casibus.

Indizierung.

Heft 9 verlautbart die Indizierung des Buches „Il Razzismo" von G. Cogni, erschienen 1937 Milano-Parigi. Das Dekret trägt das Datum vom 19. Juni d. J.

Gelübde sind für kommende Geschlechter nicht verpflichtend.

In Heft 10 veröffentlicht die Konzilskongregation folgenden Fall samt autoritativer Entscheidung, welche für die Kanonisten und Moralisten von allgemeiner Bedeutung ist:

Species facti: Am 27. Oktober 1849 legte der Erzbischof von Bogotà in Kolumbien mit dem Domkapitel und dem gesamten Säkular- und Regularklerus feierlich das doppelte Gelübde ab, jährlich das Fest der Unbefleckten Empfängnis an dem Tage, an dem der Papst den Glaubenssatz von der Unbefleckten Empfängnis definieren werde, feierlich zu begehen und außerdem

den Vortag als Fasttag zu halten. Am 20. November 1870 brachte der neue Erzbischof das Gelübde in Erinnerung und verlautbarte, daß er und alle, die zum Feste kommen und das Gelübde ablegen wollen, dasselbe feierlich erneuern werden. Dabei aber war vom Gelübde, die Vigil als Fasttag zu halten, nicht mehr die Rede. Doch wurde mehrere Jahre hindurch im Direktorium am Vigiltage angemerkt: „jejunium pro clero Bogotensi iuxta consuetudinem ex voto". Der jetzige Erzbischof hat nun der Konzilskongregation die Frage vorgelegt: „an et quomodo adhuc vigeat votum in casu".

Synopsis disceptationis: Da das votum eine actio personalis ist, welche einzig vom freien Willen des Gelobenden ausgeht, kann niemand durch das Gelübde eines anderen vi voti gebunden werden. Das ergibt sich aus can. 1310, § 1: Votum non obligat, ratione sui, nisi emittentem. Die gegenteilige Ansicht des Kanonisten De Angelis, Praelectiones iuris canonici, lib. III, tit. 34, n. 2, wird von den meisten anderen Autoren und nunmehr auch von der Konzilskongregation als unrichtig zurückgewiesen und der richtige Standpunkt begründet wie folgt:

Quare si civitas vel communitas, velut dioecesis aut paroecia, voveat peragere tale ieiunium, vi voti non obligantur nisi qui voverunt, v. gr., qui Episcopo pro dioecesi voventi adhaeserunt cum intentione se eodem Episcopi voto obligandi, aut cum eadem intentione ratum habuerunt votum nomine fidelium dioecesanorum factum. Quoad posteros, qui eiusdem communitatis deinde facti sunt membra, nimis evidens est hos non obligari voto communitatis, tunc emisso quando necdum nati erant. Generatim ergo membra communitatis, quae personaliter votum non emiserunt, obligari possunt a legitima auctoritate ecclesiastica, vi legis latae, quae utique ferri etiam potest ob motivum religionis. Et S. C. Rituum hac de re constanter respondit ad huiusmodi observantias per votum inductas solos tantum teneri voti obligatione qui vota emiserunt; reliquos posse teneri ex lege ecclesiastica, quam statuere et ex causa abrogare sit penes auctoritatem ecclesiasticam. Cfr. v. gr. Gardellini (ed. 3), *Rescripta authent.*, n. 1444, 1621, 1871, 2019, 4122.

Quod dictum est de lege, valet de statuto. Quapropter si Capitulum cathedrale voveret ieiunium, successores in Capitulo possent manere obligati ex statuto capitulari, non ex voto quod non emiserunt, nisi in ingressu in Capitulum votum personaliter emitterent.

Die Anwendung auf den Casus Bogotensis ergibt, daß jetzt zu dem Votum der Abstinenz vom Jahre 1849 niemand mehr verpflichtet ist, weil alle damals Gelobenden bereits gestorben sind. Das Gelübde vom Jahre 1870 bezog sich nur auf die Feier des Festtages, vom Gelübde der Abstinenz am Vigiltage

war damals keine Rede. Eine Verpflichtung zur Vigilabstinenz kommt also vi voti gar nicht in Frage, höchstens vi legis dioecesanae. Aber auch letzteres trifft nicht zu, da die notwendige promulgatio legis gefehlt hat. Die Anmerkung im Direktorium: „jejunium pro clero Bogotensi", welche nur einige Jahre lang eingeschaltet wurde, dann aber wieder ausgelassen wurde, ändert daran nichts. Denn solange Kleriker lebten, die seinerzeit selber das Gelübde abgelegt haben, waren diese ex voto gebunden. Falls damals eine Bindung vi legis dioecesani ausgesprochen werden sollte, so existiert diese zur Zeit für den jetzigen Klerus bestimmt nicht mehr, da nach can. 1244 die Bischöfe einen besonderen Fasttag nur ob peculiarem causam *per modum actus* vorschreiben können. Also kann die Anmerkung des Direktoriums früherer Jahre nicht mehr verpflichtend sein.

Resolutio: In plenariis comitiis huius Sacrae Congregationis habitis die 18 ianuarii 1936, ad propositum dubium: *An et quomodo adhuc vigeat votum in casu;* Emi Patres respondere censuerunt: *Ex deductis non constare de obligatione voti.*

Facta autem postridie Ssmo Dno Nostro Pio Pp. XI per subscriptum huius Sacrae Congregationis Secretarium relatione, Sanctitas Sua datam resolutionem approbare et confirmare dignata est. I. Bruno, *Secretarius.*

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *P. Heinrich Krings S. J.*, Essen (Ruhr), Freiligrathstraße 8, Ignatiushaus.

Zur cumulatio indulgentiarum (vgl. diese Zeitschrift 1937, S. 509).

Die dort vertretene Ansicht scheint doch die richtige zu sein. Denn *can. 933* besagt, daß *„uno eodemque opere,* cui *ex variis titulis* indulgentiae adnexae sint, non possunt plures acquiri indulgentiae, nisi opus requisitum sit confessio vel communio, aut nisi aliud expresse cautum fuerit". Das *ein und dasselbe Werk* ist hier das *Betrachten des Leidens* des göttlichen Heilandes; ihm sind auf verschiedene Titel hin verschiedene Ablässe verliehen. Somit können diese verschiedenen Ablässe durch das einmalige Leidensbetrachten *nicht* gewonnen werden. Natürlich kann ich wohl zwischen den einzelnen Stationen eventuell ein Rosenkranzgesetz beten, zumal wenn die einzelnen Stationen, z. B. draußen im Freien an Wallfahrtsorten, weiter auseinander liegen. Auf diese Weise kann ich natürlich die Ablässe beider Gebetsübungen

gewinnen, denn die Bedingungen für beide sind erfüllt, auch die, daß die Stationen ohne *bedeutende* Unterbrechungen zu besuchen sind, denn *kurze* Unterbrechungen, die die Einheit dieser heiligen Übung kaum oder gar nicht stören, stehen der Gewinnung der Ablässe nicht im Wege. Beringer, Die Ablässe, I[15], n. 740, sagt: Sind es zumal nicht fremdartige Geschäfte, sondern andere Andachtsübungen, wodurch der Kreuzweg unterbrochen wird, so kann man darin erheblich weitergehen; man kann z. B. dazwischen die heilige Messe hören, beichten oder die heilige Kommunion empfangen und braucht in einem solchen Falle nicht den Kreuzweg wieder von vorn anzufangen. — Man wendet ein, das Werk bei beiden Übungen sei nicht identisch, denn für die Kreuzwegablässe sei kein mündliches Gebet erfordert, wohl aber für die Gewinnung der Rosenkranzablässe, und der Rosenkranz erfordere nicht das Gehen von Station zu Station, wohl aber der Kreuzweg, gemeinsam sei nur die Betrachtung, die aber kein äußeres Werk sei. Dagegen wäre zu sagen, damit gibt man also schon zu, daß wenigstens ein Teil des Werkes *gemeinsam* ist, und zwar ein *wesentlicher* Teil für beide Übungen, denn sowohl das Rosenkranzgebet — hier ist natürlich nur an den eigentlichen Dominikanerrosenkranz gedacht — verlangt als wesentliche Übung die Betrachtung der einzelnen, für jedes Gesetz angegebenen Geheimnisse so gut es eben geht, und ebenso der Kreuzweg schreibt die Erwägung des Leidens des göttlichen Heilandes in irgend einem Geheimnis je nach der eigenen Fähigkeit vor. Eine Unterscheidung aber zwischen innerem und äußerem Werk ist bei dem can. 933 nicht ersichtlich. — Und so ist es gut. Man lasse doch jeder dieser schönen, frommen Gebetsarten ihre Eigentümlichkeit! Es dient nur zu leicht zur Verflachung der Ablaßlehre und -Praxis, wenn man darauf aus ist, durch eine möglichst geringe Leistung unsererseits ein Höchstmaß von Ablaß zu gewinnen. Dadurch würde uns auch manches vom inneren, tiefen Christentum verloren gehen, das doch voll und ganz in unserer Seele lebenskräftig arbeiten soll. Wenn die Lehre vom Nachlaß der Sündenstrafen durch die Gnadenerteilung aus dem Kirchenschatze wirklich in uns lebt, dann werden wir uns bestreben, vor allem in der Bußgesinnung, der notwendigsten Voraussetzung für den Ablaß, zu wachsen, dann werden wir uns bemühen, wahrhaft losgelöst von ungeordneter Anhänglichkeit an irgend ein Geschöpf zu werden. Denn sonst macht die Ablaßgnade vor den Toren der Seele halt und kann der Seele nicht nützen (vgl. diese Zeitschrift 1922, S. 505 f.).

In diesem Zusammenhang sei nochmals daran erinnert, daß die Heilige Ablaßkongregation am 6. September 1898 im besonderen Auftrag des Papstes erklärt hat, daß gewisse Koronen, die man in Rom und anderwärts verbreitet hat mit der Angabe,

man könne mit *jedem* Vaterunser und Gegrüßet seist du *viele* vollkommene und unvollkommene Ablässe gewinnen, weil ihnen die Ablässe des Heiligen Landes durch die Weihe mitgeteilt worden seien, *in der Tat keine anderen* Ablässe haben als jene Andachtsgegenstände, welche die heiligen Orte und Reliquien von Palästina berührten, d. h. nur jene, die in der römischen Raccolta verzeichnet sind, unter den nämlichen dort angegebenen Bedingungen (es sind dies die nämlichen Ablässe wie die päpstlichen). (Vgl. Beringer, Die Ablässe, I[15], n. 229, vorher werden mehrere *unechte* Ablässe aus neuerer Zeit namhaft gemacht.)

Eine Schwierigkeit bezüglich der Ablässe des „Engel des Herrn".

Pius XI. hat am 3. Februar 1933 die Ablässe des „Engel des Herrn" vermehrt (A. A. S. XXV, p. 71 sq., 20. Februar 1933; vgl. diese Zeitschrift 1933, S. 615). Er bestimmte, daß man die Gebete zur festgelegten Zeit, *oder,* sobald es nach dem gegebenen Zeichen gut geht, beten soll. Die neuen Ablässe sind: *Jedesmal* 10 Jahre; vollkommener Ablaß unter den gewohnten Bedingungen *einmal im Monat,* falls man täglich dreimal den „Engel des Herrn" gebetet hat. Nun wird bei dieser neuen Regelung nichts mehr gesagt über das Knien oder Stehen, so daß man wohl annehmen darf, daß das Knien oder Stehen als Bedingung zur Gewinnung des Ablasses weggefallen. So urteilte auch „Periodica de re Morali, Canonica, Liturgica" 1933, p. 98, wo zu lesen: Non videtur igitur iam necessarium, etsi laudabile sit, ut recitetur flexis genibus. Ebenso meinte P. Steinen (vgl. diese Zeitschrift 1933, S. 615), die neue Bestimmung enthält keine Angabe über Knien oder Stehen, um damit zu sagen, daß das nicht mehr Ablaßbedingung sei. Von anderen Autoren sei noch der Passionist P. Bernhardin genannt, der in seinem Ablaßbüchlein (Einsiedeln 1936, Benziger u. Co., A.-G.) S. 29 sagt: Da vom Knien beim Beten nicht mehr die Rede ist, scheint es nicht mehr erforderlich. Und in dem von einem Priester der Gesellschaft Jesu verfaßten Büchlein „Lasset uns beten nach der Meinung des Heiligen Vaters" (Ablaßbewilligungen des Heiligen Vaters Pius XI., München 1936, Graphische Kunstanstalt A. Huber) heißt es auf S. 19: Zur Gewinnung dieser Ablässe ist es nicht notwendig, den Angelus kniend zu beten. Dagegen scheint außer anderen P. Gatterer S. J. zu sein, der in seinem Büchlein „Der Ablaß und die Seelsorge" (Innsbruck 1935, Felizian Rauch) S. 43 sagt: Die Ablässe gewinnt man auch, wenn man *aus einem vernünftigen Grund* nicht kniend, bezw. stehend betet.

Wenn wir das betreffende Dekret uns genau ansehen, so fällt uns auf, daß bei der Erwähnung der früheren Ablässe, die Pius XI. ja vermehren wollte, *eigens* gesagt wird *„positis geni-*

bus", d. h. kniend; während im folgenden, wo die von Pius XI. vermehrten Ablässe genau aufgezählt werden, diese Bestimmung „positis genibus" *ganz unterbleibt*. Außerdem wird dort auch das Beten der fünf Ave Maria den anderen Gebeten vollständig gleichgesetzt, was die Ablässe angeht, nicht wie früher, *nur für die*, welche nicht lesen können oder die Gebete nicht auswendig wissen. Gerade in diesen beiden Vergünstigungen scheint uns eine große Vermehrung zu liegen, abgesehen davon, daß man jetzt jedesmal beim Beten 10 Jahre gewinnt, während es früher nur 100 Tage waren. Als „Engel des Herrn" können also jetzt dienen: a) das *ganze Jahr hindurch* drei Gegrüßet seist du mit den Vorsprüchen und dem dazugehörigen Gebet (Bitte für uns . . . und Wir bitten Dich . . . dieses letztere Gebet war früher nicht *notwendig*); b) in der Osterzeit (*kann* ich dafür) auch das „Freue dich, du Himmelskönigin . . ." (nehmen) (Ostern bis Dreifaltigkeitssonntag); c) endlich das *ganze Jahr hindurch* fünf Ave Maria, ohne daß man etwas anderes hinzufügen müßte (aut . . . aut . . . aut . . .). Es heißt dort: toties lucrari posse, quoties pium hoc exercitium saltem corde contrito perfecerint; *mehr* wird *nicht* gefordert. Damit dürfte wohl unsere Ansicht, daß Knien oder Stehen nicht mehr als Ablaßbedingung zu gelten hat, genügend gerechtfertigt sein.

Von den Missionen.

Von Prof. P. Dr Johannes Thauren, St. Gabriel, Mödling.

Das chinesische Missionsfeld.

Die augenblickliche Lage der Kirche in China steht im hoffnungsvollen Zeichen der wachsenden Ziffer der Bekehrungen. 1930/31 betrug der Jahreszuwachs: 49.448; 1931/32: 58.071; 1932/33: 69.547; 1933/34: 82.145; 1934/35: 96.680 und 1935/36: 106.316. Die Zahl der Taufen des letzten Berichtsjahres betrug 599.123, wovon 44.774 Erwachsenentaufen in Todesgefahr, 347.728 Kindertaufen in Todesgefahr und 100.305 Kindertaufen christlicher Familien waren. Die Gesamtzahl der Katholiken hat nahezu 3 Millionen (einschließlich Mandschurei) erreicht (2,934.175), d. i. 115.336 oder 4% mehr als im Vorjahr. Die Zahl der Katholiken wuchs im letzten Jahr um das Sechsfache der Zuwachsziffer der Gesamtbevölkerung, beträgt aber nur 0.6% der Bewohner, d. h.: auf einen Katholiken entfallen 165 Nichtkatholiken. Am schwächsten sind die Katholiken zahlenmäßig in der Provinz Kwangsi, wo auf 1000 Heiden 1 Katholik kommt; am besten in der Mongolei, wo das Verhältnis auf 1 : 25 steht. Von den kirchlichen Bezirken hält Peiping die Spitze mit 1 Katholiken auf 15 Heiden.

Der Missionsstab ist gleichfalls stark gewachsen. Als Ganzes betrachtet (Priester, Brüder und Schwestern), bildet das einheimische Element bereits die Majorität. Von den 4452 Priestern sind

1835 = 2/5 einheimische, von den 1263 Brüdern sind 689 = 55% Kinder des Landes und neben den 2120 auswärtigen stehen 3626 einheimische Schwestern, d. s. 63%, im Dienste der Missionsarbeit. 23 Missionsbezirke von 129 stehen unter der Leitung einheimischer Bischöfe (13) und Apostolischer Präfekten (10). Von den einheimischen Schwestern sind 70% in einheimischen Kongregationen, während der Rest sich auf die 50 auswärtigen Orden verteilt. Diese starke Missionsarmee steht allerdings noch immer vor einer Riesenaufgabe, da auf jeden Priester 106.000 Einwohner entfallen, auf einen einheimischen Priester 263.000.

Von den 129 Missionsgebieten sind 21 den Weltpriestern anvertraut. Von den einzelnen Orden und Kongregationen verwalten die Franziskaner 24, das Pariser Seminar 14, die Lazaristen 13, die Jesuiten und Missionare vom göttlichen Wort je 7, die Scheutvelder (einschl. Urja und Äußere Mongolei) 6, die Dominikaner und das Mailänder Seminar je 5, die Väter vom hl. Columban und das Seminar von Parma je 2 und 2 andere Kongregationen je 1 Gebiet. Die auswärtigen Missionare gehören 36 verschiedenen Nationalitäten an. Die Zahl der einheimischen Katechisten (13.339) ist im letzten Jahre um 478 weniger als im Vorjahre. Die Mindereinnahmen der Missionen haben viele Bischöfe gezwungen, die Zahl der Katechisten einzuschränken. Die Zahl der Lehrer ist jedoch um 605 auf 15.202 gestiegen. So umfaßt der gesamte Missionsstab nach dem letzten Jahresbericht (1. Juli 1936) eine Missionsarmee von 40.202 Personen.

Daß es sich in China um lebendiges Christentum handelt, davon zeugen die 1,434.055 Osterbeichten und 1,342.237 Osterkommunionen, was nahezu 50% aller Katholiken (Kinder eingeschlossen) ist, womit die chinesische Mission höher steht als die besten katholischen Länder der Heimat. Die Zahl der Andachtsbeichten, bezw. Kommunionen, denen durch den Priestermangel, Entfernungen und lokale Verhältnisse weit mehr Grenzen gesetzt sind als in der Heimat, erreichte die Höhe von 11,282.177, bezw. 28,708.551 und zeugt auch von der seelsorglichen Arbeitslast der Missionare, denen je 2800 Beichten zufallen.

Die karitative Tätigkeit hat in China infolge der „tausend Nöten" des Riesenreiches ein weites und erfolgreiches Wirkungsfeld. In den 415 Waisenanstalten wurden 27.868 Kinder erzogen, von denen bezeichnenderweise 24.781 Mädchen, d. i. 85%, sind. Diese Ziffer ist bezeichnend für die Einschätzung der Frau in China. 73.217 Findelkindern blieb durch die Mission das Leben erhalten, von denen 40.625 im letzten Berichtsjahr aufgenommen wurden. Ein Drittel wurde der Obsorge christlicher Familien anvertraut und der Rest wird von den Missionsschwestern betreut. In 236 Krankenanstalten und Altersheimen wurden im letzten Jahre 90.452 Patienten und 6331 alte Leute versorgt. Indessen entspricht die Zahl der Krankenhäuser in gar keiner Weise den Bedürfnissen. Die Geldnot hemmt hier wieder jede Entwicklung. Die aus Mangel an Mitteln bedingte niedrige Zahl der Missionsärzte wird immer mehr aufgebessert durch die aus der medizinischen Fakultät der katholischen Hochschule Aurora in Schanghai, die von ihren 422 Doktoren der Medizin bisher 48 für die missionsärztliche Fürsorge zur Verfügung stellte. Das letzte Jahr brachte auch eine Steigerung der Armenapotheken um 11%. In den 1002 solcher Einrichtungen sind 9,864.527 Konsultationen, bezw. Verabreichungen von Medikamenten zu registrieren. In 9 Missionen sind Aussätzigenheime errichtet mit 1150 Kranken. Das größte Aussätzigenheim unterhalten die Pariser Missionare in Sheklung (Kanton) mit 580 Aussätzigen.

Die karitative Tätigkeit findet auch im letzten Jahre immer wieder die Anerkennung der Behörden. In den Notstands-, Hunger- und Kriegsgebieten wurden an die Karitas große Anforderungen gestellt und die Berichte der Missionare konnten über eine gute Ernte durch diese Arbeit berichten. Um die missionsärztliche Tätigkeit organisatorisch in China auszubauen, wurde im Rahmen der Synodalkommission ein „Institut für missionsärztlichen Dienst" in Peking errichtet. In Schanghai schlossen sich die katholischen Ärzte zu einer St.-Lukas-Gilde zusammen. Die von dem katholischen Arzt Doktor Lossouarn 1924 gegründete „Internationale Liga zur Bekämpfung der Blindheit in China", die durch Pocken und Seuchen besonders verbreitet ist, steht ganz unter katholischem Einfluß und entfaltet eine segensreiche Tätigkeit über alle Missionsgebiete. Sie verschickt auf Anforderung Heilmittel, Bücher, Impfstoffe mit den dazu gehörigen Instrumenten in alle Gebiete. Jährlich versendet sie ca. 100.000 Dosen Impfstoff und ca. 150 Kisten Heilmittel.

Das gesamte Schulwesen der chinesischen Mission umfaßt 16.213 Schulen verschiedener Art mit 435.552 Schülern. Die für die Schaffung einer katholischen Intelligenz so bedeutungsvollen 103 Mittelschulen zählen 18.604 Studenten und weisen im letzten Jahr ein starkes Wachstum an Anstalten (15) und Schülern (6431) auf, wovon 40% Mädchen sind. Dank der Tatkraft Lo Pahongs konnte Mitte 1937 eine neue Mittelschule für Mädchen in Shanghai eröffnet werden, die einen Kostenaufwand von 4 Millionen Dollar erforderte und 1000 Mädchen aufnehmen kann. Die neue Schule ist eine sechsklassige Mittelschule mit Einschluß von Handels- und Haushaltungsfächern. Die Privatschulen (4283) weisen 180.704 Schüler auf. In den letzten neun Jahren nahmen die Primar- und Sekundarschulen um 37%, die Schülerzahl um 78% zu. In diesen Schulen sind zwei Drittel der Schüler Nichtkatholiken. Die starke Industrialisierung Chinas bedingte auch einen starken Ausbau von Handwerks- und Industrieschulen für Knaben und ähnlichen Anstalten für Mädchen. Diese 105 Anstalten zählen insgesamt 6591 Schüler. Von ganz besonderer Bedeutung für die Kirche in China sind die 3 Universitäten, in Peking (Peiping) geleitet von den Missionaren vom göttlichen Wort, die katholische Universität Aurora in Schanghai (Jesuiten), und die Hautes Etudes der Jesuiten in Tientsin.

Zu Beginn des neuen Schuljahres 1936/37 konnte ein neuer moderner Erweiterungsbau an der Aurora eingeweiht werden. Am Abschluß des Schuljahres wurden an der Aurora 43 Studenten promoviert, unter ihnen sind 18 Katholiken. Ab Herbst 1937 ist die Aurora auch für Frauen geöffnet, und zwar wird unter der Leitung der „Dames du sacré coeur" zunächst die philosophisch-literarische Fakultät mit Englisch als zweite offizielle Sprache eröffnet. Von den Studenten selbst wurde hier zu Ostern die Abhaltung von Exerzitien angeregt und abgehalten. Die Bedeutung der Aurora zeigt am besten die Tatsache, daß von den ehemaligen Schülern dieser Schule 40—50 bedeutende Regierungsstellen in Nanking bekleiden. Im August 1937 wurde der ehemalige Schüler der Aurora Dr Sié-Koan-cheng zum Justizminister der Nanking-Regierung ernannt.

An der Universität Peking wurden als neue Professoren aus dem deutschen Sprachgebiet Dr Tantjang aus Wien für Bodenkultur, Dr Zacharias für Indologie und Kolonialgeschichte, Dr Stulz für mittelalterliche und neue Geschichte und auswärtige Politik der Westmächte angestellt. Das letzte Jahr erlebte 122 Promotionen. Eigene Schulungskurse für Priester und Führer der Katholischen Aktion wurden gehalten. Die Franziskaner gründeten im engen Anschluß an die

Universität eine eigene Sprachschule für ihre Missionare. Ein eigenes Kolleg für die an der Universität studierenden Priester wurde errichtet. Von besonderer Bedeutung auch für die Missionare ist das mikrobiologische Laboratorium, in dem besonders der Impfstoff gegen Flecktyphus hergestellt wird. Die Notwendigkeit dieses Institutes zeigt die Totenliste der Scheutvelder Missionare: Von den 130 Todesfällen von 1906—1930 starben 98 an Flecktyphus. Nach Einführung der Impfung ist seit 1931 kein Missionar mehr dem Typhus erlegen. Der Bau der beiden letzten Anstalten bildet eine große Sorge für die Leitung der Universität. Das Ansehen der Universität zeigen die Meldungen von 1000 Abiturienten für 1936/37, von denen leider nur 350 berücksichtigt werden konnten. Die Zahl der Immatrikulierten hat 800 überstiegen. Die Raumverhältnisse lassen zur Zeit keine höhere Ziffer zu. Die Akademie für einheimische Kunst, die einzige staatlich anerkannte an einer Privat-Universität, veranstaltete 1935 eine Ausstellung für einheimische christliche Kunst in Schanghai und Dezember 1936 in Peking. Die Kunstwerke sollen auch in einigen Staaten Europas gezeigt werden.

Das Apostolat der Presse hat seine Kraftzentren in den 26 Missionsdruckereien. Trotz der Zeitnöten konnten 11 Druckereien eine Jahresproduktion von mehr als je 131.400 Druckwerke auf den Markt bringen. Die Jesuiten-Druckerei in Zikawei und die Steyler-Druckerei in Yenchowfu bringen jährlich mehr als 500.000 Bücher und Schriften unter das Volk. Zu Beginn von 1936 erschienen 115 verschiedene Zeitungen und Zeitschriften, wovon 72 ganz oder teilweise in chinesischer Sprache erscheinen. Von besonderer Bedeutung ist die Schaffung einer Presse- und Nachrichtenzentrale für die chinesische und auswärtige Presse. An der Spitze steht der Redakteur der Zeitschrift „The Rock" P. Ryan S. J. (Schanghai). In Hankow erschien ein neues Pfarrblatt als Wochenblatt: „The parish Weekly". Bereits auf ihrer zweiten Jahresversammlung (Juni 1937) konnte der Sekretär der „Catholic Truth Society" von Hongkong mitteilen, daß während des abgelaufenen Jahres 12.000 Flugschriften verkauft wurden. Der chinesisch-englische Katechismus fand die meisten Abnehmer. Das Leben Jesu von Goodier in chinesischer Übersetzung ist bereits im Handel. Für die Hebung und Förderung der katholischen Presse hat der Apostolische Delegat den Missionen die jährliche Abhaltung eines Pressesonntags empfohlen, der auch bereits in einigen Missionen, z. B. in Tsingtao, mit besonderen Versammlungen abgehalten wurde.

Die protestantische Mission in China, die in 49 Sekten gespalten ist, zählt Ende 1936: 512.873 Anhänger. Der letzte Jahresbericht weist insgesamt 43.685 Taufen, 5816 Missionare und Missionarinnen und 14.502 chinesische Mitarbeiter auf. Besonderes Gewicht legen die Protestanten auf das höhere Schulwesen. Sie besitzen insgesamt 14 Universitäten oder gleichwertige Institute, für deren Betrieb eine Jahressumme (1936) von 1,753.600 Dollar aufgebracht wurde. Jährlich wurden seit 1932 rund 10 Millionen Bibeln oder Teile der Hl. Schrift verteilt. Die Missionspresse der protestantischen Sekten umfaßt 211 Zeitungen, Zeitschriften und periodische Erscheinungen. Seit 1928 gehen die Einnahmen der verschiedenen Missionen aus den Vereinigten Staaten stark zurück. Sie sanken von (1928) 5,898.000 auf (1935) 3,671.000 Dollar, d. i. ca. 40%.

Die Reformbestrebungen des Konfuzianismus gehen weiter. Am 27. August 1936 wurde der Geburtstag des Konfuzius durch amtliche Verordnung wieder offiziell gefeiert; die Feier bildet

je nach den Orten eine Opferfeier mit Speise- und Schlachtopfer oder eine Gedenkfeier mit dreimaliger Prostration vor dem Bilde des Konfuzius. Die Presse betonte bei dieser Gelegenheit die Notwendigkeit, wieder die sittlichen Grundsätze des Konfuzius zur Geltung zu bringen. Auch der Buddhismus macht immer wieder Vorstöße, um sich eines erhöhten Schutzes des Staates zu vergewissern. Auf dem 4. Kongreß der Kuomintang (Volkspartei) beantragte der Deputierte Pe Wen Wei den gesetzlichen Schutz der Pagoden und Schaffung eines Komitees zur Reform des Buddhismus, der jedoch abgelehnt wurde. Daher treten auch die Katholiken auf dem Kongreß der Katholischen Aktion (1935) energisch für die Gewissensfreiheit ein, die zwar in der Verfassung festgelegt ist, aber in der einschränkenden Formulierung: „Die Bürger sollen Gewissensfreiheit haben — diese kann nur durch das Gesetz beschränkt werden", schwere Gefahren in sich birgt.

Die chinesische Mission stand in den letzten beiden Jahren im Zeichen von Katastrophen. Die schwersten Heimsuchungen brachten die von Rußland gestützten und geförderten kommunistischen Unruhen und Räuberwirren. Seit 1912—1934 wurden 327 katholische Missionare (6 Bischöfe und 2 Apostolische Präfekten) gefangen und 50 getötet (davon 2 Bischöfe und 1 Apostolischer Präfekt). Westchina einschließlich der Mongolei war der Tummelplatz der roten Horden, die vor allem auch die Missionsstationen zum Ziele ihrer Überfälle und Raubzüge machten. Alle Missionsberichte aus Nordwest- und Südwestchina berichten von Verheerungen und Plünderungen. Bereits Anfang 1935 war die gesamte Provinz Szechwan Schauplatz blutiger Kämpfe, die bis an die Grenze von Tibet sich ausdehnten und die südlichen Provinzen bedrohten. April 1935 brachte Chiang-Kai-Shek den Vormarsch zum Süden zum Stillstand, konnte aber einen neuen Vorstoß nicht verhindern. In Tatsienlu fielen die Missionare (3 Patres, 2 Brüder, 3 Schwestern) in die Hände der Banden, wurden aber aus unbekannten Gründen bis auf 1 Pater und 1 Bruder wieder freigelassen. Beim Vorstoß in die Provinz Kweichow fiel der Missionar vom heiligsten Herzen P. Kellner in ihre Hände. Die Provinz Shensi hat besonders gelitten. Im Vikariat Yenanfu wurde die ganze Mission stillgelegt und die Arbeit von 25 Jahren vernichtet. Bischof und Missionare mußten flüchten und retteten ihr Leben auf einer abenteuerlichen Flucht, Jede zweite Station dieser Gebiete ist geplündert worden. Von August 1936 bis Februar 1937 standen Kansu und die Mongolei im Mittelpunkt der kommunistischen Kämpfe. Die Missionen der Kapuziner und Steyler erlitten schwere Verluste. Allein der Sachschaden der Mission im Vikariat Lanchow (Kansu) beziffert der amtliche Bericht auf 30.000 Dollar. Nach vorsichtigen Berechnungen hat die Mission in China in den letzten zwei Jahren durch die Kommunisten allein einen materiellen Schaden von 500.000—600.000 mex. Dollar erlitten. — Der Beschluß der Komintern (Juli 1937) in den Heidenländern die Mission durch Verächtlichmachung, Verleumdungen und Entehrungsfeldzüge in ihrem Fortschritt zu hindern und unmöglich zu machen, ist bisher noch nicht verwirklicht worden, wird aber gerade in China zuerst einsetzen, zumal der im August 1937 abgeschlossene Nichtangriffspakt zwischen China und Rußland der bolschewistisch-kommunistischen Welle neue Stoßkraft geben wird. Der antireligiöse Kampf hat auch eine Antigottlosenbewegung hervorgerufen. In Tsitsikar fand bereits im Februar 1937 eine solche Kundgebung aller Religionen und der Missionen statt. Das Rundschreiben Pius XI. gegen den gottlosen Kommunismus wurde von

der Synodalkommission in Peking als Flugschrift gedruckt und in Massen verbreitet.

Fast aus allen Gebieten längs des Huangho-Flusses kamen Katastrophennachrichten. Die Überschwemmungen haben weite Gebiete vernichtet und auch den Missionen großen Schaden gebracht. Ganze Gemeinden sind zerstört und die Gläubigen zerstreut. Fast überall trat als Folgeerscheinung die Hungersnot auf. Die im Juni 1935 eintretende Überschwemmung griff auf zwölf Provinzen über. Schantung scheint am schwersten getroffen zu sein. Fünf Millionen Menschen wurden obdachlos. Ein Franziskaner berichtet, daß von seinen 56 Außenstationen nur vier von der völligen Vernichtung verschont blieben. Vor allem sind von dieser Katastrophe auch die deutschen Missionen getroffen. Die augenblickliche Lage in Deutschland einschließlich der geltenden Devisenvorschriften treffen diese Gebiete doppelt hart.

Auch Erdbeben haben wiederum einzelnè Missionen geschädigt. Teile der Provinz Szechwan wurden seit Dezember 1935 durch periodisch wiederkehrende Erdbeben heimgesucht. Im August 1936 wurden Gebiete um Tsinchow (Kansu) durch Erdbeben zerstört und der Mission großer Schaden zugefügt. Die neue Bischofsresidenz in Tsaochowfu (Shantung) wurde im Juli 1937 durch Erdbeben vernichtet. Unwetterkatastrophen werden von den Missionaren aus der Provinz Tschalar, ein Taifun aus Honkong (August 1936), der besonders großen Schaden am Regionalpriesterseminar anrichtete, gemeldet. Die neuerbaute Bischofsresidenz in Lanchow (Kansu) wurde durch eine Pulverexplosion schwer geschädigt; Priester, Brüder und Schwestern erlitten Verletzungen.

Am schwersten wurden die Missionen durch die kriegerischen Aktionen in Mitleidenschaft gezogen. Die Lage zwingt den Missionen eine große Reserve in der Berichterstattung auf, weshalb wir heute noch kein endgültiges Bild der Lage bieten können. Jedoch üben die Missionare an den Verwundeten und Kranken ohne Rücksicht auf Glauben und Abstammung in selbstloser Weise Werke der Barmherzigkeit, und die Anerkennung, die ihnen von den militärischen Behörden gespendet wird, zeigt hier wieder die Karitas als Werberin für die Religion der Liebe. Die Berichte erzählen auch von vielen Taufen sterbender Soldaten.

Schwer getroffen durch die jüngsten kriegerischen Ereignisse ist vor allem die Nordprovinz Hopeih, die das erste Ziel der japanischen Angriffe ist. Diese Provinz zählte 1936 in den zehn Vikariaten 780.435 Katholiken. In dieser Provinz liegt Tientsin und Peking, die bestorganisierten Sammelpunkte katholischen Lebens. Durch die Universität, bezw. Technische Hochschule erlangen diese beiden Städte eine ganz besondere Bedeutung. Schanghai, das Zentrum der Katholischen Aktion in China, ist Schauplatz heißer Kämpfe. Hier befinden sich auch die Missionsprokuren der in China tätigen Missionsorden, sowie die großzügigen Werke Lo Pahongs, der seine karitativen Werke um eine Heilstätte für Geisteskranke, ein Waisenhaus für 4000 Waisenkinder, ein Krankenhaus für Lungenkranke und eine Mittelschule für Mädchen jüngstens erst erweitert und vermehrt hatte. Nach einem Telegramm vom 16. August hatte bis dahin kein Missionar durch Bombenabwürfe oder Beschießung der Stadt Schaden gelitten. Am 20. August wurde das Spital vom hl. Herzen in Schanghai (Yangtsepoo-Distrikt), das sich nur etwa 100 Meter von der japanischen Linie befand, ein Opfer der Brandbomben und Flammen. Diesem Spital mit 400 Betten ist ein Findelhaus mit 891 Kindern sowie eine große Schule, die von

500 Mädchen besucht wird, angeschlossen. Während der Zeit der Beschießung und der Räumung standen die Franziskanerinnen-Missionarinnen Mariens heldenhaft auf ihren Posten, bis die Kranken an einen sicheren Ort gebracht wurden. Das Hospital stand acht Tage in der Feuerlinie. An der Spitze der mutigen Schar stand Mutter Karla Helene, die ehemalige Gräfin Ida von Eltz aus Wien.

Die kriegerischen Ereignisse im Osten werfen mit innerer Notwendigkeit auch wieder die Frage der Ausländer in China auf, an der China, besonders aber auch Japan interessiert ist. Die Zurückhaltung Chinas dem Völkerbund gegenüber ist ein Beweis, daß es jede Intervention der Westmächte vermeiden will, um ihnen jeden Vorwand zu nehmen, ihre Einflußsphäre zu vergrößern. Bei aller Gegnerschaft zu Japan bleibt doch das Ziel: „Asien den Asiaten" die Brücke zwischen den fernasiatischen Völkern. Darin liegt letztlich auch ein schwerwiegendes Moment, das China mit der russischen Politik verbindet. Für die Mission erwächst daraus eine schwierige Situation, insoweit die Missonare in großer Zahl jenen Nationen entstammen, die Teile Chinas besetzt halten und aus wirtschaftlichen Gründen auf ihre chinesischen Besitzungen nicht freiwillig verzichten wollen und daher den chinesisch-nationalen Kreisen verhaßt sind. Die Stärke des einheimischen Missionsstabes, der bereits, wie erwähnt, die Majorität bildet (von den Priestern $^2/_5$), gestaltet die Lage weit günstiger als in den früheren kritischen Perioden, besonders um die Jahrhundertwende. Die katholische Mission hat auch den chinesischen Behörden heute eine innere Achtung abgerungen. Der erste Mandarin der Provinz Shensi sprach mit Bewunderung von jenen Männern und Frauen, die Vaterland, Familie, Eltern und Freunde verließen, um Wohlfahrt, Kultur und Liebe jenen zu bringen, die ihnen fremd waren. Die chinesischen Behörden mußten wiederholt die modernen Schulen der Mission und ihre Leistungen anerkennen, so die Aurora und die katholische Universität in Peking.

Zudem unterhält die Mission gute Beziehungen zu Staat und zu den Behörden. Der Generalissimus Chiang-Kai-Shek ist Christ (Protestant), der anläßlich seiner Befreiung im Dezember 1936 aus den Händen der Revolutionäre von Sianfu eine Adresse an die protestantischen Missionare richtete, die von einem tiefen Verständnis der Person Christi zeugt und schließt: „All das bringe ich nur vor, um meinen Glauben an Christus zu bezeugen und nicht etwa um meine Verdienste und mein Tun zu rühmen." Der fünfzigste Geburtstag des chinesischen Staatsoberhauptes wurde auch von den Missionaren und Katholiken gefeiert. Der Apostolische Vikar von Schanghai ermahnte in einem eigenen Rundschreiben die Katholiken zum Gebete für China und seine Staatslenker. Bei der Weihe von zehn Flugzeugen als Gabe an den Staatschef eröffnete Lo Pahong, daß die chinesischen Katholiken zwei Sanitätsflugzeuge dem Jubilar zur Verfügung stellen wollten. Der Hl. Vater beauftragte den Apostolischen Vikar von Nanking, den chinesischen Bischof Dr Yupin, dem Generalissimus die Glückwünsche des Papstes zu übermitteln, für die Chiang-Kai-Shek in einem Telegramm an Pius XI. herzlich dankte. Mit der Ernennung eines Chinesen zum Bischof in der Hauptstadt Nanking in der Person des hochgebildeten ehemaligen Professors am Propaganda-Kolleg Dr Paul Yupin sind die Beziehungen zwischen Vatikan und Nanking nur noch gebessert. Er wurde am 20. September 1936 in Peking zum Bischof geweiht und am 4. Oktober in Nanking installiert. An den Feierlichkeiten nahm die chinesische Regierung offiziell teil. Aus diesem Anlaß

wurde vom Schanghai-Sender eine eigene Feierstunde gesendet. Der neue Bischof hatte noch als Sekretär der Katholischen Aktion wenige Monate zuvor in einem Radiovortrag über den Regierungssender in Schanghai über Ziel und Wesen der Katholischen Aktion gesprochen und auf die Berührungspunkte hingewiesen, die zwischen K. A. und der kulturellen chinesischen sittlichen Erneuerungsbewegung „Neues Leben" bestehen und die gemeinsamen Kräfte für einen Neuaufbau der Nation aufgezeigt. Bischof Yupin hat unter den chinesischen Prälaten den weitaus größten Einfluß. — Eine beachtenswerte Tatsache ist, daß der 75. Nachfolger Konfuzius' Prinz Kung dem Hl. Vater sein Bild mit Widmung übersandte und erklärte, bei seiner Europareise als ersten den Papst besuchen zu wollen. Im Auftrage des Apostolischen Delegaten Zanin überbrachte ihm bei seiner Hochzeit Bischof Henninghaus wertvolle Geschenke.

Auch nimmt in letzter Zeit die Zahl der Katholiken aus den höheren Ständen beständig zu. Nach jüngsten Meldungen wurden eine Anzahl beachtenswerter Bekehrungen erzielt: In Tunki (Anhwei) wurde ein chinesischer Großmandarin getauft; in Suiynan (Mongolei) der Brigadegeneral Chaoning; in Peking der ehemalige Diplomat Dr Hsia-Sen-chi; in Schanghai Frau Wang, Inspektorin der staatlichen Besserungsanstalten für Mädchen, die durch die selbstlose Karitas von der Wahrheit des Christentums erfaßt wurde. Auch die katholischen Hochschulen und Universitäten in Peking, Schanghai und Tientsin berichten von Taufen heidnischer Studenten. Im letzten Jahr taufte der Apostolische Delegat selbst neun Studenten der Pekinger Universität. Es ist auch bezeichnend für die Wertung des Katholizismus, daß im letzten Jahrbuch für China (1936) unter den 650 bedeutendsten Männern Chinas alle chinesischen Bischöfe aufgezählt werden neben anderen führenden katholischen Persönlichkeiten. Unter den Frauen werden die Frau des Vaters der chinesischen Revolution Sunyatsen (Kommunistin), des Generalissimus Chiang-Kai-Shek und des Prinzen Kung, des 75. Nachfolgers Konfuzius' erwähnt, drei Schwestern, die aus der direkten Linie des um 1630 gestorbenen katholischen Ministers der Ming-Dynastie Paul Li stammen, dessen Seligsprechungsprozeß eingeleitet ist. So stehen die drei bedeutendsten Männer des heutigen China durch Heirat dem Katholizismus nahe.

Trotz aller dunklen Wolken bietet das chinesische Missionsfeld einen trostreichen Ausblick und wird in den Stürmen sich siegreich behaupten.

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. Aus Castel Gandolfo: Audienzen und Ansprachen. Rückblick auf die Weltausstellung der katholischen Presse. Hinscheiden der Kardinäle Ilundain y Esteban und Bisleti. — 2. Kardinal-Staatssekretär Pacelli als päpstlicher Legat in Frankreich. Radiobotschaft des Hl. Vaters. — 3. Die Aachener Heiligtumsfahrt, eine erhebende Kundgebung des deutschen Katholizismus. — 4. Vom Internationalen Christkönigskongreß in Posen. — 5. Die Wahrheit über Spanien: Zeugnis einer Republikanerin. Ein bedeutsames Rundschreiben des Episkopats. Erklärung des Kardinal-Erzbischofs von Toledo. — 6. Um das Konkordat in Jugoslawien.

1. Im Juni bis gegen Mitte Juli war der Gesundheitszustand des seit 1. Mai in Castel Gandolfo weilenden Hl. Vaters un-

befriedigend. Dann trat eine klare Besserung ein. Fast täglich konnte er Autofahrten unternehmen und bisweilen zu kurzen Spaziergängen den Wagen verlassen. Aus dem Auge des erhabenen Greises leuchtet immer noch ungebrochene Tatkraft und Geistesfrische. Bestrebt, auch unter schmerzlichen Umständen seine Aufgabe vollauf zu erfüllen, hat der Papst während der Sommermonate, insbesondere regelmäßig Mittwochs und Samstags, Pilgerscharen, darunter Hunderte von Brautpaaren empfangen und durch herzliche Worte gestärkt. Pius XI. scheint wirklich auf der Bresche sterben zu wollen.

Am 9. Juni empfing er das Organisationskomitee und die Vertreter der Nationalkomitees der am 31. Mai im Vatikan geschlossenen Weltausstellung der katholischen Presse. Er sprach seinen warmen Dank aus „für ein so schönes, großes und neues Werk, das sie geschaffen und zu schaffen gewagt hatten" und beglückwünschte sie dazu, daß „sie einen neuen Weg eröffnet und glänzend beschritten", um aufs beste das Ziel zu erreichen. — Die Schaustellung der katholischen Weltpresse (12. Mai 1936 bis 31. Mai 1937) war ein voller Erfolg. Laut einem Rückblick des Grafen Dalla Torre im „Osservatore Romano" waren 45 europäische und amerikanische Länder beteiligt, 53 Gebiete Asiens, Afrikas, Ozeaniens und Osteuropas vertreten. Weiteres Material wurde zur Verfügung gestellt von 33 Orden und Kongregationen, von allen Zentralen der Kath. Aktion, vom Päpstl. Institut für die Seelsorge der Italiener im Ausland, vom Kath. Pressebüro in Mailand. Besondere Pavillons waren ausgestattet von der Herz-Jesu-Universität in Mailand, dem Pariser Institut Catholique, von „La Bonne Presse" (Paris), dem „Alsatia"-Verlag (Colmar), der Internationalen Kath. Filmaktion, den katholischen Tageszeitungen „De Maasbode" (Rotterdam) und „Italia" (Mailand) und dem Wochenblatt „Pro Familia". — In den 72 Sälen mit einer Gesamtlänge von 1000 m sah man 11.794 Publikationen nebst graphischen Darstellungen, Statistiken, Illustrationen, zeitungsgeschichtlichen Gegenständen u. s. w. — Die Ausstellung wurde von 82.738 Personen besucht, darunter 43 Kardinäle, 461 Bischöfe, verschiedene Fürsten, Diplomaten und andere hohe Persönlichkeiten. Im Rahmen der Ausstellung fand eine Anzahl Kongresse und Tagungen statt. Erwähnt seien der 2. Internationale Kath. Pressekongreß, der Kongreß des St.-Silvester-Ordens, die 4. Internationale Woche für religiöse Kunst, die Tagung der katholischen Rundfunkorganisationen, der Internationale Thomisten-Kongreß, die Tagung zur Bildung katholischer Journalisten und der erste Internationale Reklamekongreß. — Im April und Mai wurden gutbesuchte Vorträge gehalten über die katholische Presse in Österreich, Brasilien, Holland, England, Belgien, Polen, Frank-

reich, der Schweiz, den Vereinigten Staaten, Italien, der Tschechoslowakei sowie über das Zeitschriftenwesen der katholischen Universitäten, über das Katholische Presseinstitut in Mailand u. a. Im Filmsaal der Ausstellung veranstaltete man 86 Filmabende. — Pius XI. richtete durch den Kardinal-Staatssekretär an den Präsidenten des Organisationskomitees ein Schreiben vom 19. Juni 1937, worin er wiederum seinen Dank über den hocherfreulichen Verlauf der Presse-Ausstellung aussprach und allen Mitgliedern des gen. Komitees sowie den Hauptmitarbeitern eine besondere Papstmedaille als öffentliches Zeichen seiner Anerkennung verlieh.

Der Papst sah am 9. Juni auch Pilger aus Österreich und dem Deutschen Reich im Audienzsaal. Bezugnehmend auf die bekannten schweren Heimsuchungen, sagte er: „Gott hat seine Stunden und seine Wege. Auch wir müssen unsere Stunden kennen, um sie nicht vergeblich vorübergehen zu lassen, unsere Wege, damit wir sie immer gehen können; diese Wege sind Gottes Wege, die Wege des alten, von den Vätern ererbten Glaubens; sie allein können glücklich machen". Als der greise Pontifex den Saal verließ, sangen die deutschsprachigen Pilger das „Großer Gott wir loben dich!"

In seiner Gegenwart wurde am 27. Juni ein Dekret betr. Approbation von zwei Wundern verlesen, so daß nunmehr die Kanonisation des sel. Salvator von Horta (1520—1567), eines spanischen Franziskanerbruders, gesichert ist. Geboren in S. Colomba (Gerona), wurde er 1541 in ein Franziskanerkloster vor den Mauern Barcelonas aufgenommen. Seinen Beinamen erhielt er vom Kloster Horta bei Tortosa, wo er lange lebte. Schlicht und ungelehrt, aber ganz in Gott versunken, besaß der arme Klosterbruder die Gabe der Wunder. Er starb am 18. März 1567 zu Cagliari (Sardinien). 1587 approbierte Sixtus V. das Ergebnis einer Untersuchung über Leben und Wunder des Dieners Gottes Salvator und die Ritenkongregation gestattete, daß er auf Bildern als Seliger bezeichnet wurde. Papst Klemens XI. bestätigte 1711 die ihm gezollte Verehrung. 1882 wurde der Heiligsprechungsprozeß eingeleitet; ein Dekret vom 13. Juli 1927 anerkannte seinen heroischen Tugendgrad. Pius XI. knüpfte an die baldige Verherrlichung des Seligen die Hoffnung, daß die edle spanische Nation, der er angehörte, glücklich aus den schrecklichen Wirren der Gegenwart befreit werden und seine Fürbitte auch Italien, wo er seine letzten Jahre verbracht, Heil bringen möge.

Anfangs Juli, bei der Audienz einer Gruppe spanischer Herz-Jesu-Schwestern, worunter die Oberin einer Madrider Irrenanstalt und andere Nonnen, die bereits von den Roten eingekerkert waren, belobte der Hl. Vater diese Heldinnen der

Caritas und gedachte mit Worten innigen Mitleids und herzlichen Segenswünschen des so furchtbar heimgesuchten, aber „an Glauben und Treue zum angestammten Glauben noch so reichen" Spanien. — In den letzten Tagen desselben Monats kamen 300 Klosterschwestern aus Latium zu einer „Woche für Kath. Aktion" nach Rom. Beim Empfang von etwa 50 Teilnehmerinnen erinnerte der Papst daran, daß trotz seiner etwa 30jährigen priesterlichen Betätigung am Cenacolo in Mailand sein Leben „viel reicher an Studium, denn an Aktion, reicher an Büchern, denn an Tätigkeit" war. Doch sei er der Vorsehung sehr dankbar dafür, daß es ihm vergönnt war, auf diese Weise mit dem Dienst an den Büchern Gott und der Kirche zu dienen. Das sage er, um den anwesenden Schwestern, die Schülerinnen zu betreuen haben, eifriges Studium neben den Werken der Frömmigkeit zu empfehlen.

Aus zahlreichen anderen Audienzen, deren Erwähnung zu weit führen würde, sei jene der kurz vorher mit der Leitung der vatikanischen Druckerei betrauten Salesianerpatres hervorgehoben. In Anwesenheit des Kardinals Mariani, dem die Güterverwaltung des Hl. Stuhles untersteht, des Generalprokurators der Frommen Salesianischen Gesellschaft, Don F. Tomasetti, des Direktors der Internationalen Verlagsgesellschaft, Comm. Caccia und des Direktors des „Osservatore Romano", Graf Dalla Torre, wurde am 1. August der neue Direktor der Tipografia Poliglotta Vaticana, Don Giuseppe Fedel in Begleitung der als seine Mitarbeiter berufenen Ordensgenossen empfangen. Nachdem der Hl. Vater sich recht freundlich mit ihnen unterhalten, bemerkte er in seiner Ansprache zunächst, daß er selbst beschlossen habe, diese vielsprachige Druckerei den Salesianern zu übertragen, da er ihre ausgedehnte und mustergültige Arbeit auf dem Gebiete der Buchdruckerkunst wohl kenne, deren sie sich gemäß dem Willen ihres heiligen Stifters Giovanni Bosco als eines vorzüglichen Hilfsmittels beim Werk des Apostolats und der christlichen Erziehung bedienen. Auch in der Druckerei des Hl. Stuhles sei die zu leistende Arbeit mannigfaltig und erreiche ihren Höhepunkt in der Tageszeitung und diese ganz besonders empfahl der Papst der Sorgfalt des neuen Direktors. Zum Schluß wiederholte er als Programm und Losung eine Äußerung, die er selbst von den Lippen des hl. Don Bosco gehört; als er demselben seine Bewunderung für die vielversprechende Entwicklung der Buchdruckerei des Oratoriums von Valdocco aussprach, sagte der heilige Stifter, er wolle an der Spitze des Fortschritts sein und bleiben.

Unter Assistenz des Titularerzbischofs Msgr. Migone und des Bischofs von Straßburg, Msgr. Ruch, erteilte Kardinal Pacelli

am 25. Juli im Petersdom dem Kardinal E. Tisserant, Sekretär der Kongregation für die Orientalische Kirche, die Bischofsweihe. Anwesend waren drei Kardinäle, zahlreiche Erzbischöfe und Bischöfe, Vertreter des Diplomatischen Korps, die Mitglieder der gen. Kongregation, viele Welt- und Ordenspriester. Bekanntlich war Pius XI. immer auf die Vertiefung der Beziehungen zwischen Rom und dem östlichen Christentum bedacht; es sei nur erinnert an die Enzyklika „Ecclesiam Dei" vom 12. Nov. 1923, den Ausbau und die Erweiterung des Orientalischen Instituts zu Rom, die Gründung des Collegium Russicum und die umfangreiche päpstliche Hilfsaktion für die verfolgte Kirche in Rußland.

Das Hl. Kollegium hat wieder zwei Mitglieder verloren. Am 10. August verschied in seiner erzbischöflichen Residenz der Oberhirt von Sevilla, Kardinal Eustach Ilundain y Esteban. 1862 in Pamplona geboren, wurde er 1901 zum Kanonikus in Ciudad und Professor im Diözesanseminar ernannt; dann dozierte er Theologie in Segovia. Seit 1904 Bischof von Orense, wurde Msgr. Ilundain y Esteban 1920 Erzbischof von Sevilla und 1925 Kardinal. Dieser außerordentlich seeleneifrige und tatkräftige Kirchenfürst hat auf allen Gebieten der oberhirtlichen Amtswaltung viel Vortreffliches geleistet. Er veranstaltete Diözesansynoden und das 8. Provinzialkonzil von Sevilla, trug viel zum Aufschwung der kirchlichen Studien bei, errichtete Priesterseminare und Kirchen, ermöglichte die Gründung zahlreicher klösterlicher Niederlassungen, zeigte großes soziales Verständnis und war ein wirklicher Apostel der Kath. Aktion. Die schrecklichen Wirren des Bürgerkriegs brachten auch der Erzdiözese Sevilla schwere Verluste und dem Kardinal-Erzbischof überreiche Gelegenheit, fremde Not zu lindern.

Zum Erzbischof von Sevilla ernannte der Hl. Vater den Kardinal Segura y Saenz. Eifriger Monarchist, war dieser hervorragende Kirchenfürst 1931 durch die Umwälzung in Spanien genötigt worden, sein Amt als Erzbischof von Toledo niederzulegen. Er lebte seither in Rom als Kurienkardinal.

Der am 30. August in seiner Sommerresidenz zu Grottaferrata verstorbene Kardinal Gaetano Bisleti, Sprößling einer Marchesefamilie, ward am 20. März 1856 in Veroli (Prov. Rom) geboren und am 20. Sept. 1878 zum Priester geweiht. Nach wenigen Jahren ernannte ihn Papst Leo XIII. zu seinem wirklichen Geheimen Kammerherrn und 1901 zum Maestro di Camera (Oberhofmeister). Von Pius X. am 14. Dezember 1905 zum Maggiordomo befördert, nahm Msgr. Bisleti im Oktober 1911 in Wien die Trauung des nachmaligen Kaisers Karl mit der Prinzessin Zita von Bourbon von Parma vor. Am 27. November

desselben Jahres wurde ihm der Purpur als Kardinaldiakon verliehen. Papst Benedikt XV. stellte am 1. Dezember 1915 Bisleti an die Spitze der neugeschaffenen Kongregation der Seminare und Hochschulen. Derselbe verkündete am 6. Februar 1922 als erster Kardinaldiakon von der äußeren Loggia der Vatikanischen Basilika die Wahl des neuen Papstes Pius XI. Kardinalpriester seit 17. Dez. 1928, waltete Gaetano Bisleti auch als Großkanzler der Gregorianischen Universität, des Bibel- und Orientinstituts und des Päpstl. Instituts für Kirchenmusik; auch war er seit 1914 Großprior des römischen Großpriorats des Souveränen Malteserordens.

Durch Handschreiben vom 3. September an Kardinal Pacelli hat Pius XI. nach Worten warmer Anerkennung für die Wirksamkeit Bisletis bekanntgegeben, daß er sich persönlich die Präfektur der Kongregation der Seminare und Hochschulen vorbehalten hat; er wolle auch dadurch nochmals ihre hohe Bedeutung für das Leben und die Regierung der Kirche betonen. Wörtlich schreibt der Hl. Vater: „Vielleicht nahm die göttliche Güte Unser demütiges Vorhaben an, nichts, weder Arbeit noch Schmerz für die Kirche und die Seelen abzulehnen; vielleicht bietet Sie so Uns rasche und vorzügliche Gelegenheit, in ganz besonderer Weise zum Wohl der Kirche und der zahllosen Seelen mitzuwirken, auf deren Gebete hin und unter der Fürbitte der hl. Theresia vom Kinde Jesu Sie Uns diese Rückkehr von Leben und Kräften gewährt hat."

2. *Kardinal-Staatssekretär Pacelli als päpstlicher Legat in Frankreich. Radiobotschaft des Hl. Vaters.* In Lisieux wurde mit dem diesjährigen Eucharistischen Nationalkongreß Frankreichs die hochfeierliche Einweihung der zu Ehren der hl. Theresia vom Kinde Jesu errichteten prächtigen Basilika verbunden. Pius XI. hat während seiner schweren und schmerzensvollen Krankheit die Macht der Fürbitte der jungen Karmeliterin erfahren, der er so außerordentlich rasch die Ehre der Altäre zuteil werden ließ und deren Verehrung weithin stark zur Vertiefung und Erneuerung des religiösen Sinnes beigetragen hat. Der Hl. Vater wollte persönlich nach Lisieux fahren; es verlautet, die französische Regierung habe ihm das alte Königsschloß in Versailles als Absteigequartier angeboten. Da jedoch die Mahnung des Arztes den Papst von der beschwerlichen Reise abhielt, beauftragte er seinen Staatssekretär Kardinal P a c e l l i, als päpstlicher Legat die Konsekration vorzunehmen. In dem betr. Handschreiben bezeichnet es Pius XI. als eine besondere Gnade, daß unter bitterschweren Zeitverhältnissen, wo nicht wenige Völker miteinander in Streit geraten sind, in der Stadt Lisieux zu Ehren der hl. Theresia vom Kinde Jesu eine herrliche Kirche eingeweiht

werden könne, zu deren Erbauung nicht nur die französischen Katholiken, sondern auch Gläubige aus dem ganzen Erdkreis beigetragen haben. Er hofft, daß dieses Gotteshaus immer mehr zu einem Mittelpunkt der Blicke und der Herzen werde und so die Eintracht und Einigkeit des Menschengeschlechtes fördere.

Der päpstliche Staatssekretär traf am Freitag, 9. Juli, vormittags in der französischen Hauptstadt ein, eröffnete nachmittags den päpstlichen Pavillon der Weltausstellung, fuhr am Samstag nach Lisieux, wo Tags darauf unter Beteiligung von 300.000 Gläubigen die großartigen Festlichkeiten sich entfalteten und der Kardinal eine lange Predigt von hinreißender Gewalt und voll zeitgemäßer Gedanken hielt. Montags sang Pacelli in der Pariser Notre-Dame-Kathedrale ein Pontifikalamt und ergriff wieder das Wort.

Seine Mission, der sich bereits vor Antritt der Reise die Weltaufmerksamkeit zugewandt hatte, war wesentlich religiöser Natur. Das betonte der Kardinal unverzüglich in Paris beim Empfang der französischen Journalisten: er sollte im Namen des Papstes der hl. Theresia vom Kinde Jesu eine außerordentliche Huldigung darbringen. „Wohl kommt", sagte er, „seit 1801 erstmals ein Staatssekretär des Hl. Stuhls nach Paris. Aber Sie wissen gleich mir, daß die Lage ganz verschieden ist. Ob es sich nun aber um den Abschluß eines Konkordates oder die Weihe einer Basilika handelt, die Kirche will stets und vor allem Gottes Ehre, den sittlichen Fortschritt der Völker und das wahrhafte Wohl des Vaterlandes fördern und kräftigen. Ungeachtet der Umstände von Zeit und Ort hat sie keine andere Aufgabe, keinen andern Ehrgeiz als zum größten Glück der Menschen und der Gesellschaft unablässig an der Erziehung der Gewissen, der Hebung der Seelen, der Ausstrahlung der Gerechtigkeit und Nächstenliebe, der Pflichterfüllung gegenüber Gott und dem Nächsten und so, ganz allgemein gesprochen, an der Herbeiführung einer Epoche von Glück und Frieden zu arbeiten."

Die zum Schluß des Eucharistischen Nationalkongresses und zur Konsekrationsfeier in Lisieux vom Hl. Vater gesprochene Radiobotschaft machte mit ihrer herzlichen Eindringlichkeit tiefsten, nachhaltigen Eindruck. Seine väterlich-innige Mahnung zu unermüdlichem Gebet kleidete der greise Pontifex u. a. in folgende Worte: „Die uns bedrohenden Nöten und Gefahren sind so zahlreich, daß sie uns mehr als je denken lassen an das Wort des göttlichen Meisters ‚Oportet semper orare et non deficere' (Lukas 18,1), man soll allezeit beten und nicht nachlassen. Beten wir also, geliebte Söhne, ‚Oremus, oremus!' Beten wir zu unserem göttlichen Schöpfer,

der als solcher der höchste Gebieter des Himmels und der Erde, der Völker und Nationen ist. Beten wir, daß Er der verwirrten und furchtbar mitgenommenen Welt, allen durch die Traurigkeiten der Gegenwart und die Angst vor der Zukunft bedrängten Völkern etwas Ruhe in der Ordnung und dem Frieden gewähre, und das durch Rückkehr auf den rechten Weg und durch Annahme seiner göttlichen Herrschaft, durch Befolgung seiner heiligen Gesetze, durch Ausübung der Gerechtigkeit und einer größeren Barmherzigkeit gegenüber den Enterbten und daher am meisten Leidenden. Beten wir, geliebte Söhne, damit der göttliche König des Tabernakels, wie Er unsere Seelen erschaffen und für sie all sein kostbares Blut vergossen hat, so sie heiligen und retten möge, indem Er bereits jetzt, in Erwartung der ewigen Glorie, aus diesen Seelen lebendige Basiliken macht, in denen Er mit seiner heiligmachenden Gnade und allen seinen Segnungen wohnt; Basiliken, so schön und prächtig, daß keine irdische Schönheit, nicht einmal die entzückende Pracht der neuen Basilika von Lisieux mit ihnen verglichen werden kann. Beten wir für alle, die diese lebendigen Basiliken, eure und alle Seelen zu betreuen und zu schützen haben, damit dank ihrem eifrigen Gebet, ihrem erleuchteten Eifer, den Bemühungen und den Werken ihres Apostolats, der vorbildlichen Heiligkeit ihres Lebenswandels das Reich Jesu Christi in der Welt Bestand habe und sich immer mehr ausbreite, damit sie ohne Furcht, ja mit Vertrauen täglich dem Richterstuhl Gottes näher kommen können, um über ihre Sendung, d. h. die Sorge für eure Seelen Rechenschaft abzulegen . . ." Dann bat der Papst alle, mit kindlicher Frömmigkeit für ihn selbst zu beten, dessen Verantwortlichkeit so groß sei und der bald Rechenschaft ablegen müsse. Insbesondere möge man für ihn vollkommene Gleichförmigkeit mit dem Willen des Heilandes erflehen, wie sie der hl. Theresia von Lisieux eigen war. Bevor Pius XI. den Segen spendete, gedachte er dankbaren Herzens der vielen Gebete für seine Genesung.

Des Kardinal-Staatssekretärs kurzer Aufenthalt in Frankreich führte zu einer außerordentlich freundlichen Begegnung von Kirche und Staat. Dem päpstlichen Legaten wurden bei jeder Gelegenheit Ehren erwiesen, wie sie nur den Staatsoberhäuptern vorbehalten sind. Der Präsident der Republik, die Minister, hohe Würdenträger der Republik, der Pariser Stadtrat u. s. w. wetteiferten in sympathischen Kundgebungen für den Kardinal, dessen überragende Persönlichkeit von der überwiegenden Mehrheit der großen französischen Tagespresse gefeiert wurde im Anschluß an eingehende Berichte über die Feierlichkeiten. Daß sämtliche Staatssender die Botschaft des Papstes übertrugen, konnte dem Ansehen des Katholizismus

auch außerhalb der eigenen Reihen nur dienlich sein. Kein Mißton störte die eindrucksmächtigen Veranstaltungen, abgesehen davon, daß auf dem zu gleicher Zeit in Marseille tagenden Kongreß der sozialistischen Partei einige Draufgänger gegen die Beteiligung der Regierung an dem Empfang protestierten und den Gehässigkeiten eines überlebten Antiklerikalismus freien Lauf ließen. Wenn eine in ihrer erdrückenden Mehrheit aus Freimaurern bestehende Regierung sich taktvoll benahm, so zeugt das für ihren realpolitischen Sinn und beweist, daß eben in Frankreich manches verändert ist. Vor eine höchst schwierige Sanierungsaufgabe gestellt, können die Machthaber nicht auf die Mitwirkung der katholischen Volkskreise verzichten. Auch das laizistische Frankreich muß mit der zweifelsohne erstarkten Kirche rechnen. Mit ihren großartigen sozialen Ideen, deren Richtigkeit täglich neue Anerkennung findet, ist sie eine geistige, eine kulturelle, eine Macht des Friedens. Daß nur die von ihr ausgestrahlten Kräfte imstande sind, den Mächten roher Gewalt und blutigen Umsturzes zu wehren, das sehen gewiß auch manche ein, denen religiöser Glaube fehlt.

3. *Die Aachener Heiligtumsfahrt, eine erhebende Kundgebung des deutschen Katholizismus.* Vom 10. bis 25. Juli war die altehrwürdige Kaiserstadt wiederum Schauplatz dieses ältesten nationalen Kirchenfestes der Deutschen. Seit 700 Jahren hat die Aachener Heiligtumsfahrt viele Millionen von Gläubigen zur Verehrung der sog. vier Großen Heiligtümer nach Aachen zum Liebfrauendom geführt. Alle haben dort Segen in den Lebensnöten erfleht. Im Wandel der Zeiten blieb das katholische Volk eng verbunden mit dieser Wallfahrt eigenster Prägung, die immer noch in Form und Geist mittelalterlich anmutet. Sie hat Kultur und Leben nachhaltig beeinflußt. Dr H. Schiffers, Direktor des Aachener Diözesanarchivs, schreibt in seinem zur diesjährigen Veranstaltung veröffentlichten Buch „Aachener Heiligtumsfahrt — Reliquien — Geschichte — Brauchtum“: „Jahrhundertelang wohnte der Heiligtumsfahrt ein tiefer nationaler Sinn inne; sie war aber auch eine Mittlerin zwischen den Völkern; der Sprache und Dichtung drückte die Aachener Fahrt ihre Spuren auf; Denkmäler auf allen Gebieten künden von ihr; das Wirtschaftsleben empfing davon starke und mannigfache Impulse; im Rechtsleben begründete sie weit über das deutsche Sprachgebiet hinaus eigenartige Bräuche; der Caritas stellte die Heiligtumsfahrt große Aufgaben; nicht zuletzt hatte sie volkstumsgestaltende Wirkung . . .; sie ist in der Tat ein bedeutender Kulturfaktor, der vom Religiösen her schöpferisch gewirkt hat und uns an einem solchen Beispiel die Kraft des Glaubens auch für das Leben der Nation zeigt.“

Am 9. Juli wurde die Heiligtumsfahrt eingeleitet mit der Eröffnung des Marienschreins und der feierlichen Erhebung der Heiligtümer. Dabei würdigte der Weihbischof Dr Sträter in einer Predigt die Bedeutung des Aachener Münsters und erwähnte eine Reihe geschichtlicher Persönlichkeiten, die das Heiligtum besucht haben, unter ihnen Karl der Große, Papst Leo III., dem die Einweihung des Gotteshauses zugeschrieben wird, der große Reformpapst Leo IX., der hl. Bernard von Clairvaux, der hl. Petrus Canisius und die 32 in Aachen gekrönten deutschen Könige. Er wies darauf hin, daß gerade in der Gegenwart das starke und lebendige Glaubensbewußtsein und Glaubensbedürfnis der Menschen wiederum sehr eindringlich zutage trete. Da die Reliquien nicht um ihrer selbst willen von den Katholiken verehrt werden, sondern an Christus, seine Mutter und die Heiligen erinnern sollen, sei die Heiligtumsfahrt eine Wallfahrt des Glaubens, vor allem des vertrauensvollen Gebetes. „Laßt Gebetsstürme emporbrausen zum Himmel für alle unsere Anliegen, für unser heißgeliebtes Vaterland, für unsere heilige Kirche!“ Diese Aufforderung des bischöflichen Redners wurde während der beiden folgenden Wochen imponierende Wirklichkeit. Der Pilger-Zustrom war gewaltig, die Haltung der Massen mustergültig. Man zählte insgesamt fast eine Million. „In Aachen waren“, wie die „Kölnische Kirchenzeitung“ vom 1. August berichtet, „Beter, Männer und Frauen, deren Glaube Christus ist; in Aachen waren Deutsche, denen der Zug ihrer Väter in 700 langen Jahren nach Aachen heiliges Vermächtnis bedeutete, waren Gläubige, die ihren Bischöfen einen überwältigenden Beweis ihres Vertrauens und ihrer Liebe darbringen wollten, waren Deutsche, die fraglos Christen, und Christen, die fraglos Deutsche waren. Das war das Beglückende der diesjährigen Heiligtumsfahrt: zu sehen und zu wissen, daß es noch ein christliches Volk in Deutschland gibt, ein ungebrochen gläubiges, christliches Volk. Dieses Volk war herbeigeströmt nicht an erster Stelle der Reliquien wegen, sondern um den Glauben seiner Väter zu bekennen . . . Die Heiligtumsfahrt nach Aachen war im tiefsten Sinne des Wortes eine Glaubens-, eine Bekenntnisfahrt.“ — Von anderer Seite wird geschrieben, daß manchmal die Prozessionen ohne Unterbrechung während neun Stunden betend und singend an den Heiligtümern vorüberzogen. Schon um 5 Uhr strömten die Pilger zu den erst um 8 Uhr beginnenden Predigten der Bischöfe. Den Oberhirten wurden immer wieder Huldigungen der Liebe und Treue dargebracht. Den Abschluß bildete eine herrliche Reliquienprozession, zu der nur Männer und Jungmänner zugelassen waren; sie bezifferte sich

auf 20.000 Teilnehmer, während 120.000 Andächtige die Straßen umsäumten.

In dem Hirtenschreiben, das der Bischof von Aachen, Dr Jos. Vogt, zum Rückblick auf die Heiligtumsfahrt erließ, heißt es u. a.: „Wir standen manchmal still und stumm in unserer Ergriffenheit ob der kaum mehr zu überbietenden Wucht des Treuebekenntnisses zum Taufgelübde und damit zum Glauben an den allmächtigen Gott und seinen Sohn Jesus Christus, den Erlöser der Menschheit, ob des viel tausendmal hinausgerufenen und hinaufgesungenen Treuebekenntnisses zu unserer heiligen Kirche, zum Hl. Vater, zu den Bischöfen. Alle Tage war unser herrliches Marienmünster in der Bischofsstadt der Schauplatz einer religiösen Hingabe und eines Lebens aus dem Glauben, zu der nur ein Glaube fähig ist, der gewillt ist, eine Welt des Widerspruchs gegen Christus zu überwinden und um jeden Preis den Sieg des Kreuzes und des Gekreuzigten voranzutragen." Zehntausende hatten sich daheim durch den Empfang der hl. Sakramente auf die Wallfahrt vorbereitet. In allen Kirchen der Stadt waren die Beichtstühle von Gläubigen umlagert. „Es war", schreibt der Bischof weiter, „ein ergreifendes Schauspiel für Engel und Menschen, wenn wir von den Turmgalerien aus die erwartungsvoll Kopf an Kopf gereihten Pilger auf den beiden Plätzen um den Dom herum stehen sahen, um auf die Zeigung der Heiligtümer zu warten. Ohne Murren ertrugen sie das manchmal unvermeidlich stundenlange Warten in der Sonnenglut . . ." Viele, die manche Heiligtumsfahrt mitgemacht, äußerten, nie sei es so herrlich und erbaulich gewesen wie diesmal.

4. *Vom Internationalen Christkönigskongreß in Posen.* Am Ende des Jubeljahres 1925 hat Pius XI. durch Einführung des Christkönigsfestes gleichsam den Grundgedanken seines Pontifikats gekrönt, wonach die Menschheit den wahren Frieden nur erlangen kann, wenn sie sich wieder dem wahren Weltkönig Christus unterwirft. Bei den Bestrebungen und Veranstaltungen zur Deutung und Auswertung der erhabenen Idee des neuen Festes kommt den internationalen Christkönigskongressen besondere Bedeutung zu. Der erste fand 1928 in Leutesdorf a. Rh. statt, der zweite 1932 in Berlin, der dritte 1933 in Mainz und der vierte 1935 in Salzburg. Diese Kongresse sollen feierliche Kundgebungen für das Weltkönigtum Christi sein und insbesondere dazu dienen, die in den päpstlichen Rundschreiben gegebenen Richtlinien für die Verwirklichung des Reiches Christi auf Erden zu studieren und im Austausch der Erfahrungen der Katholiken aus vielen Ländern die wirksamsten Wege und Hilfsmittel zur Unterstützung der Kath. Aktion zu suchen. Das Ständige internationale Arbeitskomitee,

an dessen Spitze der Bischof von St. Gallen Dr A. Scheiwiler steht, ist bestrebt, für jede Tagung ein klares Gesamtthema aufzustellen, auf das alle Referate und Debatten sich beziehen sollen. Für den vom 25. bis 29. Juni in Poznan (Posen) abgehaltenen Christkönigskongreß war es die internationale Gottlosenbewegung und ihre Überwindung. Pius XI. richtete an den zum päpstlichen Legaten ernannten Kardinal Hlond, Erzbischof von Gnesen und Posen, ein Schreiben, worin er zunächst seine Freude darüber ausdrückt, daß dieser Kongreß alle seine Arbeiten darauf eingestellt habe, den Gefahren zu begegnen, die allen Nationen durch die Verbreitung des Gottlosentums und Neuheidentums drohen. Ungeheuer ist der Übermut jener gestiegen, die den Herrn und alles, was zu Gott steht, bekämpfen, rastlos bemüht, alles auszutilgen, was an Gott und den Namen Gottes erinnern kann, damit, wenn es möglich wäre, das von Christus mit seinem Blute wiedergewonnene Reich Gottes spurlos verschwinde. Welcher Gläubige könnte nicht durch solches Vorhaben tief erschüttert werden? Wer wird nicht den tiefinneren Wunsch fühlen, die Rechte des göttlichen Erlösers zu verteidigen, die von ruchlosen Verschwörern bekämpft werden? Den Sieg der heiligen Sache vorbereiten, die Anhänger Christi mit den nötigen geistigen Waffen versehen, das ist die wichtigste Aufgabe des Kongresses, der die Christusfahne schwingt. Dazu bedarf es einer guten Kenntnis der Kräfte, Methoden und Pläne der Gegner. Der Gedanke an das Reich Christi muß immer tiefer in die Seelen der Gläubigen eindringen.

Das nicht zuletzt dank der katholischen Glaubenstreue der Mehrheit seiner Bevölkerung wiedererstandene Polen faßte den Christkönigskongreß nicht nur als internationale religiöse Veranstaltung auf, sondern wollte auch damit eine große nationale Kundgebung zur Verherrlichung des angestammten Glaubens verbinden. Fast alle Häuser waren mit den päpstlichen und polnischen Farben beflaggt und reich geschmückt. Überall Christusbilder und Plakate mit dem Christkönigszeichen und der Inschrift: „Die Welt für Christus erobern!“ Einen ausgezeichneten Rahmen für einen Christkönigskongreß bot wirklich die Stadt Posen, deren großartiges Christus-Monument auf einem der schönsten öffentlichen Plätze Wahrzeichen der religiösen und nationalen Auferstehung ist: eine herrliche Bronzestatue des Erlösers bildet den Mittelpunkt eines gewaltigen Triumphbogens, zu dem eine Freitreppe führt und der die Aufschrift „Sacratissimo Cordi Polonia restituta“ trägt.

Der Posener Kongreß erhielt einen besonderen Glanz durch die Teilnahme der Kardinal-Erzbischöfe Kakowski (Warschau), Innitzer (Wien) und Verdier (Paris). Man zählte

etwa 80 Bischöfe. In seiner Eröffnungsrede betonte der Kardinal-Legat, daß die Stunde der letzten Entscheidung für oder gegen Gott gekommen ist. Es scheint, daß der riesenhafte Kampf der Geister die Alternative „Christus oder Atheismus" erreicht hat. Während der moderne Atheismus Gott ganz und gar verneint, bekennt der Katholizismus sich vollständig zum Reiche Gottes. Der gottlose Kommunismus und das Neuheidentum wollen völlige Abschaffung der Konfessionen und uneingeschränkte Laizisierung des Lebens. Dieser absolute Gegensatz verhindert die Schaffung von Grundlagen zu einem friedlichen internationalen Zusammenleben. Wahrheit und Offenheit soll auf dem Kongreß walten bei der wissenschaftlichen Beleuchtung des Atheismus und seiner Folgen, wie auch anderseits, wenn etwa auf der katholischen Seite Fehler, Mängel und Irrtümer festzustellen sind. „Wir sind nicht zusammengekommen, um uns Komplimente zu machen, um uns in der Untätigkeit und Oberflächlichkeit zu bestärken", rief Kardinal Hlond aus. „Ihr Vortragende, sagt alles ohne Umschweife! Setzt uns Eure kritischen Beobachtungen auseinander! Zählt uns unsere Irrtümer, Versäumnisse und Verfehlungen auf! Zeigt uns das wirksamste Mittel zum christlichen Wiederaufbau der Welt! Der Katholizismus und die Menschheit werden Euch dafür dankbar sein."

Die Regierung der Republik Polen beteiligte sich offiziell am ganzen Kongreß. Mehrmals ergriff der Kultus- und Unterrichtsminister Swietoslawski das Wort. Indem er in der ersten Versammlung das große und aufrichtige Interesse der höchsten Behörden für diese Veranstaltung aussprach, erklärte er, daß das Heil und die Zukunft der Nationen von der religiösen Erziehung der Jugend abhängt. In Übereinstimmung mit den Zielen des Kongresses ist die Regierung bemüht, aus dem Geistesleben jedes mit der Lehre Christi unvereinbare Prinzip auszuschalten.

Auf all die aufschlußreichen, durchwegs hochwertigen Erörterungen kann hier nicht näher eingegangen werden. Nach gründlicher Darlegung des Standes des aktiven Neuheidentums — 250 Millionen stehen gegenwärtig unter der Fuchtel kommunistischer Gewalthaber — wurden die positiven Gegenaktionen der Katholiken beleuchtet. Der ganze Stoff war nach vier Gebieten, dem geistigen (philosophischen), religiösen, moralischen und sozialen eingeteilt. Gründliche Behandlung fanden die neuesten Enzykliken Pius' XI., besonders jene über den atheistischen Kommunismus. Der Gedanke der christlichen Erneuerung durch Nächstenliebe und Apostolat kehrte immer wieder. Wie Msgr. Sawicki (Pelplin) bei Beleuchtung der moralischen Ursachen des Atheismus hervorhob, gilt der Kampf

der Katholiken gegen die Gottlosenbewegung nicht den irrenden Brüdern, deren Rückkehr zur Wahrheit und Vernunft vor allem erstrebt wird, sondern er richtet sich gegen die gottlose Lehre und deren Betätigung. — Das Versagen mancher sich christlich nennender Elemente, das zur heutigen geistig-sittlichen Weltnot beigetragen, blieb nicht unerwähnt. In seinem Vortrag über „Soziale Erneuerung des christlichen Lebens" brandmarkte der Italiener Comm. Corsanego die Verletzung der Lohngerechtigkeit von Seite katholischer Unternehmer als eine himmelschreiende Sünde, die zum Abfall ungezählter Arbeiter zum Kommunismus führen könne. Tiefen Eindruck machten u. a. die Vorträge und Reden von P. Ledit S. J., Herausgeber der „Lettres de Rome", Msgr. Zychlinski (Posen), Caritasdirektor Kanonikus Dr F. Mack (Luxemburg), Univ.-Professor Dr Halecki (Warschau), Bischof Rozman (Laibach), Bivort de la Saudée (Paris).

Einen Höhepunkt stellte die Ansprache des Kardinal-Erzbischofs Dr Innitzer in der Vollversammlung am St. Peter- und Paulsfest dar. Er führte u. a. aus: So hoch wie in unseren Zeiten sind die Wogen der Gottlosigkeit kaum noch gegangen. Mächtige Staaten der Welt haben sich mit ihrer ganzen Kraft an die Seite der Gottlosen gestellt. Sie kämpfen mit Gewalt, mit wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen, mit fast unerschöpflichen Geldmengen, aber auch mit geistigen Waffen der Verstellung, Verleumdung und Verhetzung für das Ziel, daß jede Religion, jede Kirche, jeder Glaube an Gott aus der Welt ausgerottet werde. Es wäre nicht möglich, daß sich einzelne Zentralen der Gottlosenbewegung so sehr emporheben, wenn nicht so viele Große der Erde durch ihre Gleichgültigkeit oder ihre anscheinende Uninteressiertheit ihnen wenigstens indirekt Mut zu einem solchen Tun machen würden. In dem Kampf um Gott ist es nicht möglich, neutral zu bleiben. Niemand darf neutral bleiben, die Führer der Staaten und Völker ebenso wenig wie die Männer und Mitarbeiter der Regierungen. Neutral bleiben dürfen nicht die Männer der Wissenschaft, der Technik, des sozialen und wirtschaftlichen Lebens. Alle müssen erkennen und wissen, daß Gott ihr Herr ist und daß sie die Herrschaft Gottes in allen ihren Arbeiten und Bestrebungen und Handlungen anerkennen und berücksichtigen müssen. Neutral bleiben darf nicht der Große, der auf der Höhe der Menschheit steht, neutral bleiben dürfen nicht die Massen der Völker — alle müssen sich vor Gott beugen und sein Gesetz beachten. Wenn wir in diesem Ringen um den Gottesglauben ausharren, helfen wir auch unseren Völkern und der ganzen Menschheit. Denn der Gottesglaube ist die Grundlage für alles Glück und alle Freude der Völker und der Menschen.

Eine Fülle von Darbietungen künstlerischer und liturgischer Art, an denen besonders die einheimische Bevölkerung massenweise teilnahm, umrahmte die von herzerbebender Einmütigkeit und Begeisterung getragenen Kongreßdebatten. Am 29. Juni, der in Polen gebotener Feiertag ist, wurden die beiden Schlußfeiern, das Pontifikalamt im Freien und nachmittags die große Huldigung vor dem Christus-Denkmal abgehalten, eine jede unter Beteiligung von mindestens 200.000 Menschen.

5. *Die Wahrheit über Spanien: Zeugnis einer Republikanerin. Ein bedeutsames Rundschreiben des Episkopats. Erklärung des Kardinal-Erzbischofs von Toledo.* Eine gewissenlose Propaganda hat nichts unterlassen, die Weltmeinung zu verwirren, so daß auch das Urteil der Katholiken über den grauenvollen Bürgerkrieg nicht einheitlich ist, wenn sie auch größtenteils auf den baldigen Endsieg des Generals Franco hoffen. Gewisse katholische Intellektuelle in Frankreich, unter ihnen Jacques Maritain und François Mauriac, sprachen den spanischen Nationalisten die moralische Berechtigung für ihr Vorgehen ab und erklärten, daß ihr Sieg für das unglückliche Land ebenso gefährlich wäre wie ein roter. In Wirklichkeit handelt es sich um einen letzten Versuch, Spanien vor dem Abgrund des Bolschewismus zurückzureißen, um eine unvermeidlich gewordene Auseinandersetzung mit dem kommunistischen Marxismus. Keineswegs um einen Aufstand faschistischer Generäle gegen eine „rechtmäßige" Regierung und gegen den „demokratischen Gedanken". Die spanische „Demokratie" war faul bis ins Mark und die sogenannte „Republikanische Regierung" war ohnmächtig gegenüber dem von einer auswärtigen Macht organisierten anarcho-marxistischen Terror. Ein unverdächtiges Zeugnis ist das im Sommer zu Paris erschienene Buch „La Révolution espagnole vue par une républicaine" der früheren linksrepublikanischen Cortes-Abgeordneten Frau Campoamor, die immer noch überzeugte Republikanerin und Gegnerin Francos ist. Sie gibt gleich in den ersten Seiten zu, daß in den letzten Monaten vor dessen Erhebung die nach den Februar-Wahlen von 1936 gebildete Volksfront-Regierung sich als unfähig erwies und daß sich Spanien in voller Anarchie befand. „Man steckte Kirchen und öffentliche Gebäude in Brand", schreibt sie. „Auf den nach dem Süden führenden Straßen hielt man wie in den Zeiten des Raubrittertums die Wagen an und erpreßte von den Insassen einen ‚Beitrag' für die Internationale Rote Hilfe. Unter kindischen Vorwänden organisierte man die Ermordung von Personen, die der Rechten angehörten. So wurde am 5. Mai das Gerücht in Umlauf gesetzt, daß katholische Damen und Priester Kinder töteten, indem sie vergiftete Bonbons verteilten. Daraufhin wurden Volksmassen

von kollektivem Wahnsinn erfaßt, so daß sie Kirchen einäscherten, Priester, Frauen und sogar Verkäuferinnen in den Straßen ermordeten." Gleich nach Ausbruch des Bürgerkrieges ging die wirkliche Macht auf der roten Seite in die Hände der Extremisten über. Frau Campoamor schildert aus eigener Anschauung die beispiellosen Greuel, die in Madrid verübt wurden, wie der Pöbel Waffen erhielt und auf eigene Faust „Justiz" übte, d. h. wahllos mordete. Zusammenfassend stellt sie fest: „Die Terroristen haben immer wieder der Madrider Regierung die Fortsetzung des Kampfes aufgezwungen. Sie hatten jetzt das erträumte Leben, konnten plündern, morden, ihren Rachedurst und ihre niedrigsten Instinkte befriedigen."

Zur sicheren Aufklärung kommt dem in den letzten Julitagen von zwei spanischen Kardinälen, 6 Erzbischöfen, 35 Bischöfen und 5 Kapitelvikaren an die Bischöfe der ganzen katholischen Welt gerichteten umfangreichen Kollektiv-Hirtenschreiben die größte Bedeutung zu. Gegenüber der noch stellenweise im Ausland herrschenden Unkenntnis über die spanischen Ereignisse werden darin die Notwendigkeit und das innere Recht der nationalen Erhebung schlagend nachgewiesen. Dadurch erfüllen die Oberhirten an Hand unumstößlicher Tatsachen eine dreifache Pflicht, eine religiöse, eine vaterländische und eine Pflicht der Menschlichkeit. Der Episkopat stand so lange als möglich auf seiten der legalen Gewalten, um gemeinsam mit ihnen der allgemeinen Wohlfahrt zu dienen. Nicht die Kirche hat den entsetzlichen Bürgerkrieg gewollt; schuld daran sind jene, die unter Verneinung der ewigen Gewissensrechte die Überlieferungen des katholischen Spanien mit Füßen traten und immer wieder laizistische Maßnahmen trafen. Als im Juli 1936 das furchtbare Ringen begann, bestand seit Monaten keine rechtmäßige freie Autorität mehr. Die demokratische Freiheit war der Willkür des revolutionären Pöbels gewichen. Obwohl bei den Februar-Wahlen zu den Cortes die Rechte über eine halbe Million Stimmen mehr als die Linke erhalten hatte, wurden ihr mittels ungerechter Annullierung von Wahlresultaten 118 Mandate weniger zugesprochen als der Volksfront. Während ein Parlament tagte, dessen Legitimität von Anfang an zweifelhaft war, wurden dann in fünf Monaten mehr als 400 Kirchen zerstört und 3000 schwere Attentate verübt. Ganz falsch ist die oft wiederholte Behauptung, daß ohne die Militärrevolte der Friede nicht gestört worden wäre. Im Augenblick, da Spanien in völlige Anarchie zu versinken schien und der von Moskau aus dirigierte Kommunismus eine für ganz Europa folgenschwere Entscheidung suchte, erfolgte der rettende Gegenschlag. In dem Kampf miteinander unversöhnbarer Ideen konnte die Kirche

nicht neutral bleiben. Sie mußte die Bewegung unterstützen, die mit dem Kampfruf „Es lebe Christus der König!“ alles für die Rechte Gottes und der Kirche und für das Vaterland einsetzte und deren Sieg allein die Rückkehr von Frieden und Gerechtigkeit sichern kann.

Die Kollektiv-Erklärung des spanischen Episkopates kennzeichnet weiterhin die beispiellose Grausamkeit der anarchistisch-kommunistischen Gewaltherrschaft, die mit voller Überlegung, nach genau ausgearbeitetem Plan gewütet hat. Auf den an die Häscher verteilten schwarzen Listen standen die Bischöfe an erster Stelle. Über 20.000 Gotteshäuser wurden vollständig zerstört, 40 bis 80 Prozent aller Priester in den verwüsteten Provinzen ermordet. Mehr als 300.000 Bürger, alles Nichtkämpfer, wurden allein wegen ihrer politischen Anschauungen niedergemacht, durchwegs ohne die elementarste Gerichtsverhandlung. Ungezählte sind furchtbar gemartert worden als Opfer eines schauderhaften antichristlichen Hasses, auf den auch eine Unmenge greulicher Sakrilegien zurückzuführen ist. Wenn die schwer verwundet in Gefangenschaft geratenen spanischen Kommunisten fast alle bußfertig starben, so beweist dies, daß viele Arbeiter der russischen Verhetzung erlegen sind.

Als Entgegnung auf die häufigsten Einwände bzl. der Haltung der Kirche zum Bürgerkrieg betonen dann die Bischöfe nochmals, daß kirchlicherseits kein Angriff erfolgt ist; vielmehr brauste der rote Sturm plötzlich über alle Gegenden hin. Keiner Partei verschrieben, nur ihrer seelsorglichen Pflicht bewußt, stand die Kirche von jeher loyal auf der Seite der verfassungsmäßigen Gewalten. Dieser schreckliche Bürgerkrieg ist keineswegs ein Klassenkampf, ein Krieg der Reichen gegen die Armen, eine Auseinandersetzung zwischen Demokratie und Faschismus. Ziel der nationalen Bewegung war durchaus nicht die Begründung einer volksknechtenden autokratischen Herrschaft, sondern die Erneuerung des altspanischen Geistes in fortschrittlichem Sinne. Vermag sie sich durchzusetzen, so werden Ordnung und wohlverstandene Freiheit gesichert sein. Es gibt wohl keinen Krieg ohne beklagenswerte Ausschreitungen. Während die Söldlinge der Volksfront in unglaublichem Ausmaß töten und zerstören um des Tötens und Zerstörens willen, kann man solches der Gegenseite nicht nachsagen; mögen auch ausnahmsweise Übergriffe von Unterführern vorgekommen sein, so kann doch nicht im Ernst vom „weißen Terror“ geredet werden. Da eine Versöhnung zwischen dem gottlosen Kommunismus und der christlichen Kultur unmöglich ist, gibt es für die Haltung katholischer Basken keine Entschuldigung. Der Episkopat tritt der unrichtigen Behauptung, die Kirche besitze ein Drittel des gesamten spanischen Bodens,

entgegen; ihr gehören nur unbedeutende Grundstücke, Pfarr- und Erziehungshäuser, die übrigens meist als Staatseigentum betrachtet werden. Wie kann auch behauptet werden, der spanische Klerus bestehe nur aus Angehörigen der höheren Schichten? 1935 zählte man 7401 Alumnen der Priesterseminare: 6 Adelige, 115 Begüterte mit einem Vermögen von mehr als 10.000 Pesetas, 7280 Arme oder fast Arme. — Die spanischen Bischöfe verzeihen allen, die sich von den religions- und ordnungsfeindlichen Umstürzlern betören ließen. Da Lüge und Verleumdung es vielfach so weit gebracht haben, daß man die verfolgte spanische Kirche nicht einmal als Opfer will gelten lassen, bitten sie alle Katholiken, zur Verbreitung der Wahrheit beizutragen und zugleich für Spaniens Rettung inständig zu beten.

Es ist wohl eine Folge des eindrucksmächtigen Rundschreibens des spanischen Episkopats an die katholische Welt, wenn Negrin, Justizminister der Valencia-Regierung, in der ersten Augustwoche bekanntgab, daß die private Ausübung des katholischen Kultus wieder gestattet ist. Der Gottesdienst war also vorher verboten, was jene Gewalthaber immer wieder bestritten haben. Nach einer unter dem Schutze aufgepflanzter Bajonette zelebrierten hl. Messe ergriff der gen. Minister das Wort um die Hoffnung auszusprechen, daß „im republikanischen Spanien in allen Kirchen und Kathedralen dem Gottesdienst bald zu neuem Leben verholfen werde". Das klingt wohl wie Spott, wenn man bedenkt, daß im Volksfront-Spanien fast sämtliche Kultusstätten vernichtet sind. Übrigens hat anläßlich der Proklamation der „Kultusfreiheit" die Leitung der spanischen Gottlosenorganisation an jene der Gottlosen-Internationale in Moskau telegraphiert, die Maßnahme der Valencia-Regierung dürfte nicht als Kapitulation des atheistischen Gedankens gedeutet werden. Die Gottlosen Spaniens würden ihren Kampf gegen Glauben und Kirche um so schärfer führen und ihre Bemühungen zur atheistischen Erziehung der Massen verdoppeln. Ein neues Aktionsprogramm werde ihnen innerhalb eines Jahres 600.000 Neumitglieder zuführen. Die Jugenderziehung im kommunistischen Sinne sei gesichert, die Erteilung von atheistischem Unterricht in allen staatlichen Volksschulen, städtischen Schulen und privaten Lehranstalten gestattet, dagegen der Religionsunterricht von allen Schulen ausgeschlossen. So sieht im roten Spanien die Religionsfreiheit aus.

Kardinal Goma y Tomas, Erzbischof von Toledo, gab in den letzten Augusttagen dem Vertreter eines Nachrichtendienstes eine Erklärung ab, die Bekanntes nochmals unterstrich. Es heißt da, die spanische Hierarchie habe in den schrecklichen Wirren ihr Hirtenamt ohne politischen Hinter-

gedanken ausgeübt. Unzutreffend sei die Behauptung, die Kirche in Spanien habe zwischen wütender Verfolgung durch den gottlosen Kommunismus und der Knechtschaft des totalitären Faschismus zu wählen. „Die sog. ‚Faschisten' Spaniens sind Männer, die das christliche und katholische Fühlen und Denken ihrer Rasse bewahrt haben. Als gute Katholiken bringen sie die Kirche nicht in Knechtschaft. Im Gegenteil, sie achten die Hierarchie und den Klerus, üben ihre Religion aus und nehmen bereitwillig die grundlegende Kirchenlehre an. Dieser Krieg ist ein Krieg der Grundsätze, ... des marxistischen Materialismus gegen die geistigen Werte unserer Zivilisation." Ein Blick in beide Lager genügt, dies festzustellen. Im Bereich der roten Gewalthaber wurde nicht nur alles Religiöse vernichtet und der gesamte Welt- und Ordensklerus, den man fassen konnte, niedergemacht; man zerstörte auch den Kunstbesitz des Landes und mordete Hunderttausende unschuldiger Zivilpersonen hin. Aus diesen und andern Gründen konnte die Hierarchie nicht umhin, sich an die Seite der neuen Kreuzfahrer zu stellen. Nachdem die spanische Republik ausgerufen worden, anerkannte die Kirche das neue Regime; Hirtenbriefe forderten zur Achtung der Republik auf, obwohl manchmal die dem Glauben und der Geschichte des spanischen Volkes entsprechenden politischen Grundsätze preisgegeben wurden. Trotzdem ist die Hierarchie das erste Opfer der Willkür der republikanischen Machthaber geworden. Die katholische spanische Nation mit Episkopat, Klerus und Laienwelt hat sich der Anarchie entgegengestellt, die sich in den letzten Monaten der Republik breitmachte, und ist bereit, für Kirche und Vaterland das Leben zu opfern.

Am 27. August überreichte der bevollmächtigte Minister Don Pablo de Churrura y Dotres, Marquis von Acynena, dem Kardinal-Staatssekretär Pacelli sein Beglaubigungsschreiben als offizieller Geschäftsträger der nationalen Regierung in Salamanca beim Hl. Stuhl. Darin liegt wohl der erste Schritt zur Anerkennung des nationalen Spanien. Der Papst empfing am 31. den spanischen Diplomaten in Privataudienz.

6. *Um das Konkordat in Jugoslawien.* Nach Verhandlungen, die 1921 begonnen, aber oft unterbrochen wurden, konnte am 25. Juli 1935 ein Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königreich Jugoslawien im Vatikan von Kardinal Pacelli und dem jugoslawischen Justizminister L. Auer unterzeichnet werden. Abends gab der Gesandte J. Simic zu Ehren des päpstlichen Staatssekretärs ein Bankett. Dabei betonte der Minister in seiner Rede, daß nicht nur die Millionen jugoslawischer Katholiken, sondern überhaupt alle loyalen Staatsbürger im

Abschluß des Konkordats einen neuen Beweis der Sorge des Papstes für das Heil der Seelen erblicken. Er bemerkte, daß der verstorbene König Alexander persönlich die wesentlichen Grundlinien des Vertrags gezogen habe, der bei seinem tragischen Tode fast bereit war zur Unterzeichnung. Demgemäß haben der Regent, der Regentschaftsrat und die Regierung eine heilige Pflicht darin erblickt, das Werk als ein Erbe des großen Herrschers zur Vollendung zu bringen, überzeugt, daß das gemeinsame Vorgehen der geistlichen und weltlichen Gewalt, zu dem man neue und sichere Bedingungen geschaffen hat, die Verwirklichung jenes Ideals christlicher Zivilisation fördern werde, für welches das jugoslawische Volk Blutströme vergossen und das allein geeignet ist, uns aus den Schwierigkeiten und Ängsten der Gegenwart zu erretten. — Zwei Jahre später, als es sich im verfl. Juli um die Ratifizierung des also gepriesenen Konkordats in der Skupschtina handelte, betätigte sich derselbe L. Auer, nun nicht mehr Minister, als einer der lautesten Schreier und radikalsten Gegner.

Im Königreich Serbien hatte die Orthodoxie als Nationalkirche immer eine Vormachtstellung. Dagegen ist das am 1. Dezember 1918 gegründete „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen", seit Oktober 1929 Jugoslawien genannt, nicht mal noch zur Hälfte orthodox. 1931 zählte man 5,266.000 Katholiken (37.8%), 6,793.000 Orthodoxe (48.76%); daneben 11.18% Mohammedaner, 1.71% Protestanten, sowie wenige Juden und Konfessionslose. Verfassungsgemäß sind die anerkannten Religionsgemeinschaften gleichberechtigt. Durch die Ratifikation des Konkordats sollte endlich mit dem Grundsatz der konfessionellen Gleichberechtigung ernst gemacht werden. Die serbisch-orthodoxe Kirche hielt jedoch an ihrer privilegierten Stellung gegenüber den anderen christlichen Konfessionen unbedingt fest. Um die Ratifizierung durch das Parlament zu verhindern, bot sie ihren ganzen Einfluß auf und entfaltete eine hemmungslose Agitation gegen den vorgeblichen „Sieg des römischen Papstes" über das orthodoxe Slawentum. Die Behauptung der orthodoxen Vorkämpfer, das Konkordat sichere dem Katholizismus Vorrechte, die der orthodoxen Kirche nicht zustünden, war unbegründet, zumal nachdem die Regierung Stojadinowic ins Konkordatsgesetz einen Artikel aufgenommen, wonach alle der katholischen Kirche gewährten Rechte sinngemäß auf sämtliche anerkannte Konfessionen ausgedehnt würden. Unter Anführung von Bischöfen in vollem Ornat wurden Straßenkundgebungen organisiert, die zu Zusammenstößen mit der Polizei führen mußten. Die Draufgänger konnten mit der leicht zu entflammenden Abneigung des orthodoxen Volkes gegen Rom rechnen und sich auf das „Großserbentum" stützen, nach dessen Auffassung Kroatien

und Slawonien mit nur katholischer Bevölkerung als eroberte Gebiete unter serbischer Herrschaft zu gelten haben. Es hieß, der Ratifizierung des Konkordats würden weitere Zugeständnisse und schließlich Erfüllung der kroatischen Selbstverwaltungswünsche folgen. Zweifelsohne spielte bei dem fanatischen Widerstand die Parteipolitik eine große Rolle. Der Vizepräsident der Skupschtina betonte mit Recht, daß der Kampf weit mehr aus parteipolitischen Gründen, denn aus religiösen geführt werde. Die verschiedenen Gruppen der Opposition benutzten die Gelegenheit, um der Regierung Schwierigkeiten zu bereiten. So kam es, daß Minister und Parteiführer, die zum Zustandekommen des Konkordats mitgewirkt hatten, schließlich ihr eigenes Werk verdammt haben.

Trotz allem nahm die Skupschtina am 23. Juli mit 166 gegen 128 Stimmen das Konkordat an. Im Herbst soll der Senat damit befaßt werden und den endgültigen Entscheid treffen. Der Hl. Synod der serbisch-orthodoxen Kirche beeilte sich, gegen den Ministerpräsidenten und acht Regierungsmitglieder das Interdikt auszusprechen. Bevor Stojadinowic in die Ferien ging, erklärte er: „Es ist ein großer Irrtum zu glauben, daß ein Konkordat mit der katholischen Kirche irgendwie für die serbisch-orthodoxe Kirche schädlich sein könnte. Ich werde weiter darum besorgt sein, daß keine Konfession über eine andere gestellt wird, daß aber auch keine über dem Staat steht. Der ganze Streit ist durch politische Leidenschaften vergiftet worden." Das Konkordat will in erster Linie dem katholischen Kroatenvolke nützen. Leider scheinen aber manche Kroaten die religiöse Frage ihren vermeintlichen politischen Interessen unterzuordnen. Hat doch der Kroatenführer Macek erklärt, daß das Konkordat nur die Belgrader Regierung und den Vatikan betreffe, nicht aber das Volk und das katholische Kroatien. Demgemäß wünscht er Verzicht darauf im Interesse des Friedens.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Achatz, J. B. *Allgemeiner Neukalender.* (184.) Straubing 1937, Neka-Verlag. M. 2.40.

Acken, P. Bernh. van, S. J. *Der Ordensstand und der Ordensberuf.* (Grundriß der christlichen Aszese: Heft III.) (32.) Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. —.20.

Acken, P. Bernh. van, S. J. *Die geistliche Lesung, das Gebet und die Betrachtung.* (Grundriß der christlichen Aszese: Heft IV.) (48.) Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. —.30.

Acken, P. Bernh. van, S. J. *Rechtes Verstehen.* Eine praktische Hilfe zum besseren Verständnis der Menschen und ihrer Handlungen. Kl. 8° (78). Kevelaer 1937, Butzon u. Bercker. Kart. M. 1.20, Leinen M. 1.80.

Acta VII. Conventus Velehradensis, 8° (377 pp.). Olomucii 1937, Sumptibus Archiepiscopi Olomucensis.

Adamer, Dr Peter. *Predigtkunde.* Ein Handbuch für die Praxis. 8° (249). Mainz, Matthias-Grünewald-Verlag. Geh. M. 6.—, in Leinen M. 7.50.

Allgeier, Dr Arthur. *Biblische Zeitgeschichte,* in den Grundlinien dargestellt. Mit 11 Bildern auf 8 Tafeln und 2 Kärtchen. Gr. 8° (XX u. 328). Freiburg i. Br. 1937, Herder. M. 8.20, in Leinen M. 9.60.

Bargellini, Piero. *Bernardino, der Rufer von Siena.* Ein kulturgeschichtliches Bild aus dem 15. Jahrhundert. Übertragung von Lili Sertorius. Kl. 8° (IV u. 250). Freiburg i. Br. 1937, Herder. M. 3.20, in Leinen M. 4.40.

Beeking, Dr Josef. *Die Grundlagen von Ehe und Familie.* Kl. 8° (130). Salzburg-Leipzig 1937, Anton Pustet. In Ganzleinen S 4.90, M. 2.90.

Bilenkyj, D. Jaroslaus. *De principiis metaphysicae.* Fundamentales theses sanae philosophiae. 8° (131 pp.). Stanislaopoli 1937, Typis „Sztuka".

Brecht, Otto. *Leiden ist Gnade.* Gedanken über den Sinn des Leidens im Anschluß an Matth. 16, 21—28, den Kranken dargeboten. Kl. 8° (48). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Kart. M. —.45.

Bucher, Jos. Christoph. *Christenlehren über die Gnade und die Gnadenmittel.* (III. Band der Sonntags-Christenlehren.) 8° (XIII u. 568). Hochdorf (Luzern) 1937, Martinusverlag.

Burgardsmeier, Dr. Alfred. *Religiöse Erziehung.* 1. Heft: Die ewigen Wahrheiten im Erziehungswerk. 8° (111). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 2.70, geb. M. 3.50.

Burger, Tiberus. *Der Heiland der Welt.* Homilien über Leben und Lehre des Gottmenschen. 1. Band: *Vom Auftreten des Täufers bis zum Abschluß der Bergpredigt.* 8° (343). Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 4.80, geb. M. 5.80.

Calcagno, P. Dr Franciscus, S. J. *Philosophia scholastica* secundum „rationem, doctrinam et principia" s. Thomae Aquinatis ad usum seminariorum. Vol. I: Introductio generalis, Dialectica, Critica, Ontologia, Cosmologia. 8° (467 pp.). Neapoli 1937, M. d' Auria.

Caspar del Bufalo, dem Herold des Kostbaren Blutes, zum 100. Todesjahr. Festschrift. 8° (159). Mit zahlreichen Bildern. Feldkirch, Missionshaus. S 1.80, Schw. Fr. 1.50.

Cleven, Wilhelm, und **Biesel,** Bruno. *Heiliger Werkdienst.* Mit 56 ein- und zweifarbigen Zeichnungen. 12° (64). Kevelaer 1937, Butzon u. Bercker. Kart. M. —.60.

Crone, P. G. **Ignatius von Antiochien. Briefe.** (Aus der Sammlung: „Aschendorffs Lesehefte".) 8° (40). Münster i. W., Aschendorff.

Dabin, P. Paul, S. J. *Principes d' Action catholique.* (58 p.) Paris, Bloud et Gay.

Das Hans Herzog-Buch mit acht farbigen und acht schwarzen Bildern von Hans Herzog und Dichtungen von Margarete Seemann. (36.) Höchst, Seeverlag H. Schneider. Kart. S 3.80, M. 2.—.

Das Kostbare Blut und seine Missionäre. 1. Festschrift für das Todesjahr des sel. Stifters Caspar del Bufalo. Feldkirch, Missionshaus.

De Sebastianis, Fr. Jos. a S. Maria. *De Consolatione ad Episcopos* sub analogia episcopatus et martyrii. In-8, pag. 76. Torino (Italia) 1937, Marietti. Lib. It. 5.—.

Dietrich, Dr Rudolf. *Die Ethik Wilhelm Diltheys.* (Band XIII der von Universitätsprof. Dr Fritz Tillmann herausgegebenen Abhandlungen aus Ethik und Moral.) 8° (168). Düsseldorf 1937, L. Schwann. Brosch. M. 3.60.

Dyckmans, Dr Wilh. *Das mittelalterliche Gemeinschaftsdenken unter dem Gesichtspunkt der Totalität.* Eine rechtsphilosophische Untersuchung. (Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaften der Görres-Gesellschaft: Heft 73.) 8° (179). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Geh. M. 10.—.

Eder, Dr Karl. *Deutsche Geisteswende zwischen Mittelalter und Neuzeit.* (Band VIII der „Bücherei der Salzburger Hochschulwochen", herausgegeben vom Direktorium der Salzburger Hochschulwochen.) 8° (198). Salzburg-Leipzig 1937, Anton Pustet. Brosch. S 7.30, M. 4.40; in Leinen S 9.—, M. 5.40.

Feckes, Dr Carl. *Die Harmonie des Seins.* Ein Blick in das metaphysische Weltgebäude des Thomas von Aquin mittels seiner Seinsstufen. (192.) Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M. 3.30, geb. M. 4.50.

Felix, P. Richard, O. S. B. *Rutherford uncovered.* Kl. 8° (32). Pilot Grove, Mo., Our Faith Press. 10 Cents.

Fink, Stephan. *Semina.* Predigten und Ansprachen in 5 Bänden, bzw. 7 Teilen. (3. Band Gelegenheitspredigten und -Ansprachen 2. Teil. Neue Folge 1937.) 8° (VIII u. 200). Rottenburg 1937, Badersche Verlagsbuchhandlung. Brosch. M. 3.30, kart. M. 3.80, geb. M. 4.50.

Fülöp-Miller, René. *Leo XIII. und unsere Zeit.* Mächte der Kirche — Gewalten der Welt. (216.) 14 Tafeln. Zürich u. Leipzig 1935, Rascher.

Grentrup, Dr Theodor. *Volk und Volkstum im Lichte der Religion.* Eine grundsätzliche Studie zur Gegenwartslage. Gr. 8° (VIII u. 296). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Geh. M. 2.50, in Leinen M. 3.60.

Hartmann, P. Dr Gerhard, S. J. *Der Aufbau des Markusevangeliums* mit einem Anhang: Untersuchungen zur Echtheit des Markusschlusses. (Neutestamentliche Abhandlungen, herausg. von Max Meinertz, Band 17, Heft 2—3.) (XV u. 276.) Münster i. W. 1936, Aschendorff. Auslandspreis M. 10.32.

Haugg, Dr Donatus. *Wir sind dein Leib.* Die urchristliche Botschaft vom Corpus Christi mysticum in ihrer Wesensfülle und Bedeutung. (215.) München, Kösel u. Pustet. Kart. M. 3.20, Leinen M. 4.40.

Hessen, Dr Johannes. *Wertphilosophie.* (262.) Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. In Leinen geb. M. 5.80.

Hlakowski, Stanislaus. *Oratio secundum diarium Joannis de Cronstadt „Mea vita in Christo".* Dissertatio. (44 p.) Vilnae 1937, Romanum Pontif. Institutum Orientale.

Hofinger, P. Johannes, S. J. *Geschichte des Katechismus in Österreich* von Canisius bis zur Gegenwart. Mit besonderer Berücksichtigung der gleichzeitigen gesamtdeutschen Katechismusgeschichte. (Heft 5 u. 6 der „Forschungen zur Geschichte des innerkirchlichen Lebens", herausg. von Dr Hugo Rahner S. J.) (410.) Innsbruck-Leipzig 1937, Verlag Felizian Rauch. Kart. S 14.—, M. 8.30.

Hogger, Dr Joseph. *Die Kinderpsychologie Augustins.* (Beiträge zur Erziehungswissenschaft, herausg. von H. Brunnengräber, J. P. Steffes, P. Wust: 4. Heft.) 8° (XV u. 200). München 1937, Kösel u. Pustet. Brosch. M. 4.—.

Holzmeister, P. Urbanus, S. J. *Commentarius in Epistulas SS. Petri et Judae. I: Epistula prima S. Petri (cum Vita ipsius Apostoli).* Cursus Scripturae Sacrae. Sect. III, Vol. 13. In-8° (XIV—422 pp). Sumptibus P. Lethielleux editoris, 10, via „dicta" Cassette, Parisiis 1937. Fr. 60.

Huber, P. Gerhard, O. F. M. *Der selige P. Ludwig Sotelo,* Märtyrer aus dem Franziskanerorden. (24. Bändchen der Sammlung „Aus allen Zonen", herausgegeben von P. Dr Otto Maas O. F. M.) Kl. 8° (155). Werl i. W. 1937, Kommissionsverlag Franziskus-Druckerei. Kart. M. —.90.

Joannes a sancto Thoma, O. P. *Cursus philosophicus thomisticus.* 3 vol. in Lex. 8°. Nova editio a P. Beato Reiser O. S. B. Tom. I: Ars logica seu De forma et materia ratiocinandi. (XXVIII et 839 pp.) 1930. Tom. II: Philosophia naturalis pars I: De ente mobili in communi; p. III: De ente mobili corruptibili. (XVIII et 888 pp.) 1933. Tom. III: Philosophia naturalis pars IV: De ente mobili animato. (XVI et 621 pp.) 1937. Taurini (Italia). Marietti.

Kastner, Karl. *Handbuch zur Schulbibel.* Gr. 8° (532). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Geh. M. 7.—, in Leinen M. 8.40.

Kiesler, Berta. *Kindsein.* Kl. 8° (144). Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 2.20, geb. M. 2.80.

Krausen, Dr Edgar. *Die Wirtschaftsgeschichte der ehemaligen Cistercienserabtei Raitenhaslach bis zum Ausgang des Mittelalters.* (Südostbayerische Heimatstudien, Band 13, herausg. von Josef Weber.) Hirschenhausen, Post Jetzendorf (Oberbayern), 1937.

Kriß, Rudolf. *Die schwäbische Türkei.* Beiträge zu ihrer Volkskunde, Zauber und Segen, Sagen und Wallerbrauch. („Forschungen zur Volkskunde", Heft 30, herausg. von Dr Georg Schreiber.) 8° (100). Düsseldorf, L. Schwann.

Krose, P. Hermann, S. J. *Statistik der Religionsgemeinschaften im Deutschen Reich,* in den Ländern und Verwaltungsbezirken. 8° (VIII u. 104). Köln a. Rh. 1937, Bachem. Kart. M. 4.20.

Krüger, Paul. *Das syrisch-monophysitische Schrifttum im Tur Ab(h)din von seinen Anfängen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts.* (78.) Münster 1937, H. Greve.

Lenhart, G. *Lebensweisheit aus Apostelmund.* Christliche Lebensregeln im Spiegel des ersten Petrus- und des Jakobusbriefes. (246.) Saarbrücken 1937, Saarbrücker Druckerei u. Verlag A.-G. Kart. M. 3.80.

Löbmann, Dr Hugo. *Pflegt das deutsche Kirchenlied.* Mit einem Anhang „Vom schönen Singen". (80.) Tyrolia A.-G., Abtg. Seelsorger-Verlag, Wien, I. Kart. S 1.80, M. 1.20, Schw. Fr. 1.55, Kč 10.80, Lire 6.30, fr. Fr. 7.20.

Loeff, van der, und **Duynstee,** W. J. *Geheimnis des Lebens.* Die Fortpflanzung des Menschen. Aus dem Holländischen übersetzt von Firmin Hehemann. (98.) Innsbruck-Wien-München, „Tyrolia". Kart. S 2.40 und Wust., M. 1.50.

Manthey, Dr Franz. *Die Sprachphilosophie des hl. Thomas von Aquin* und ihre Anwendung auf Probleme der Theologie. 8° (268). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Brosch. M, 7.80.

Mark, Franz. *Katechismus der katholischen Religion.* (198.) Warnsdorf 1937, Ambr. Opitz. Geb. Kč 18.—.

Miller, P. Athanasius, O. S. B. *Die Psalmen.* Lateinisch und deutsch. Übersetzung und kurze Erklärung. Die fünf Bücher der Psalmen. Mit einem Anhang und den Cantica des Römischen Breviers (Ecclesia orans, 5. Band). 11. u. 12. Auflage. 12° (550). Freiburg i. Br., Herder. Geh. M. 4.40, in Leinen M. 5.60.

Mittel, M. Irmengard, und **Bamberg,** M. Edeltraut. *Hast Du ein Stückchen eigen Land?* Ein Lern- und Nachschlagebüchlein. 1. Teil: Gemüse- und Blumengarten. (63.) Mit 105 Bildern. 2., verbesserte Auflage. Paderborn, Ferd. Schöningh; Zürich, B. Götschmann. Geb. M. 3.60.

Momme Nissen, Benedikt. *Heimat.* Heide oder Christ. (80.) Graz-Leipzig-Wien 1937, „Styria". Kart. M. 1.20, S 2.— (zuzüglich Wust. S 2.10 innerhalb Österreichs).

Muckermann, Hermann. *Kleine Erblehre.* (Heft 8 der Schriftenreihe für das Volk „Die Familie".) Kl. 8° (24). Berlin und Bonn 1938, Ferd. Dümmler. Brosch. M. —.35, Auslandspreis M. —.26.

Muckermann, Hermann. *Vererbung und Entwicklung.* Biologische Darlegungen über die Träger und Gesetze der Vererbung und Stammesgeschichte der Organismen unter besonderer Berücksichtigung des Menschen. Mit 94 Abbildungen auf Tafeln und im Text. Lex. 8° (XII u. 213). Berlin und Bonn 1937, Ferd. Dümmler. Geb. M. 5.85.

Muckermann, Hermann. *Von der Wiederkehr des Welterlösers.* Religiöse Darlegungen über die letzten Dinge des Menschen. Kl. 8° (122). Regensburg, Friedrich Pustet. Kart. M. 1.90, geb. M. 2.60.

Müller, P. Dr J., S. J. *Der hl. Joseph.* Die dogmatischen Grundlagen seiner besonderen Verehrung. (264.) Innsbruck-Leipzig 1937, Verlag Felizian Rauch. Kart. S 8.50, M. 5.—; in Leinen S 10.50, M. 6.20.

Müller, Michael. *Die Freundschaft des hl. Franz von Sales mit der hl. Johanna Franziska von Chantal.* Eine moraltheologisch-historische Studie. (302.) München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 4.50.

Negro, Silvio. *Der unbekannte Vatikan.* Aus dem Italienischen übertragen von Dr L. Mathar. (373.) 35 Abbildungen auf Kunstdrucktafeln. München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 6.50.

Neue Gebetbuchbildchen, Preis per 100 Stück S 4.20, M. 2.50. Neue Kunstkarten, Preis per 100 Stück S 25.—, M. 15.—. Diverse Glückwunschkarten. Höchst (Vorarlberg), Seeverlag H. Schneider.

Niederer, Gebhard. *Auf Mission im fernen Süden,* aus der Missionsarbeit der Franziskanermissionsschwestern von Maria Hilf, zusammengestellt nach Berichten von Genossenschaftsmitgliedern. (64.) Höchst, Seeverlag H. Schneider. Brosch. mit schönem Umschlag S —.80, M. —.40.

Nielen, Dr theol. Josef Maria. *Gebet und Gottesdienst im Neuen Testament.* Eine Studie zur biblischen Liturgie und Ethik. Gr. 8° (XXIV u. 356). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Geh. M. 7.60, in Leinen M. 9.—.

Ordo Divini Officii Recitandi sacrique peragendi juxta Kalendarium Ecclesiae Universalis pro anno Domini 1938. Volumen in-8 (12×19), pag. 140, in charta optima, characteribus magnis ac nitidis, editio accuratissima. Torino (Italia) 1937, Marietti. Lib. It. 3.—.

Paredi, Angelo. *I Prefazi Ambrosiani.* Contributo alla storia della liturgia latina. (Publicazioni della Università Cattolica del Sacro Cuore. Serie IV: Scienze filologiche, vol. XXV.) Milano 1937, Vita e Pensiero.

Pohle, Joseph. *Lehrbuch der Dogmatik.* Neubearbeitet von P. Mich. Gierens S. J. 2. Band. 9. Auflage. 8° (599). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. In Leinen M. 11.—.

Rogger, Lorenz. *Lehrbuch der katholischen Religion* für die mittleren und oberen Klassen von Gymnasien und Realschulen, für Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare und zum Selbststudium. 3., methodisch verbesserte Auflage. 8° (VI u. 469). Hochdorf (Luzern) 1937, Buchdruckerei Hochdorf (Martinusverlag). In Leinen geb. S 7.50.

Sauer, Edgar. *Die religiöse Wertung der Welt in Bonaventuras „Itinerarium mentis in Deum".* (4. Heft der „Franziskanischen Forschungen", herausgegeben von P. Dr Philotheus Böhner O. F. M., und P. Dr Julian Kaup O. F. M.) 8° (XVI u. 195). Werl i. W. 1937, Franziskus-Druckerei. Geh. M. 6.—.

Schilling, Dr Otto. *Theologia moralis fundamentalis.* 8° (416 pp.). Monachii, Max Hueber. Pro ext. M. 9.40.

Schmid, P. Max, S. J. *Eine heroische Opferseele: Schwester M. Angelina Schupp* aus dem Missionskloster der Dominikanerinnen in Strahlfeld in der Oberpfalz 1898—1929. Ein Lebensbild nach ihren eigenen Aufzeichnungen. (235.) München, Salesianerverlag. Kart. M. 1.90, geb. M. 2.80.

Schneidewin, Wilhelm. *Das sittliche Bewußtsein.* Eine Gorgiasanalyse. Mit einer Federzeichnung von G. D. S. Freydank. 8° (54). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 2.80.

Schnürer, Dr Gustav. *Kirche und Kultur im Mittelalter.* 1. Band. 3., verbesserte Auflage. 8° (XVI u. 424). Paderborn 1936, Ferd. Schöningh. In Leinen M. 8.10.

Schubert, Georg. *Vita et Mors* a Deo sunt. Texte zu Grabansprachen aus Schrift, Liturgie und Vätern. 8° (72). Berlin 1937, Buchverlag Germania A.-G., Berlin SW 68. Halbleinen M. 2.—.

Schuler, P. Bertram, O. F. M. *Altes Erbe des neuen China.* Ein Beitrag zur Verständigung von Ost und West. 8° (319). Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. In Leinen M. 5.80.

Schuster, P. Jos., C. Ss. R. Der Diener Gottes *P. Kaspar Stanggassinger,* Redemptorist, 1871—1899. 8° (178). München, Salesianerverlag. Kart. M. 2.50.

Sickenberger, Josef. *Erinnerungen an Otto Bardenhewer.* Gr. 8° (VIII u. 120). Freiburg i. Br. 1937, Herder. M. 2.80, in Leinen M. 3.80.

Soiron, Thaddäus, O. F. M. *Das Geheimnis des Gebetes.* Betrachtungen zu seiner theologischen Sinndeutung. 8° (208). Freiburg i. Br. 1937, Herder. In Leinen M. 3.20.

Steiner, Jos. *Petite Chronologie de la Terre-Sainte* depuis la Naissance de N. S., Patriarcat Latin, P. O. B. 233, Jérusalem. 30 Mils.

Streng, Bischof Franz von. *Priesterwünsche an die Akademiker.* — **Widmer,** Dr Paul Wilh. *Laienwünsche an die Priester.* 8° (54). Luzern, Verlag Räber u. Co. Kart. Fr. 1.50, S 1.85.

Ströbele, Georg. *Katechismusantworten* auf brennende Gegenwartsfragen. Zeitpredigten über die Katechismuswahrheiten. Erste Folge. 8° (70). Rottenburg a. N. 1937, Badersche Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader). Kart. M. 1.20.

Thomas von Kempen. *Nachfolge Christi.* Nach dem Lateinischen übersetzt von M. Sailer. Neu herausgegeben von P. Dr Kon-

stantin Rösch O. M. Cap. 10. Auflage. (285.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Geb. M. 1.50.

Tóth, Dr Tihamér. *Die Eugenik vom Katholischen Standpunkt.* (80.) Wien 1937, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Kart. S 2.50.

Urs von Balthasar, Hans. *Apokalypse der deutschen Seele.* Studien zu einer Lehre von letzten Haltungen. Band I: Der deutsche Idealismus. (734.) Salzburg-Leipzig, Anton Pustet. Leinen M. 9.—, S 15.—; brosch. M. 7.80, S 13.— (Schillingpreise für Österreich zuzüglich Wust.).

Van der Meer de Walcheren, Pieter. *Heimweh nach Gott.* Tagebuch. Mit einer Einführung von Léon Bloy. Übertragung und Nachwort von Dr H. v. d. Mark. Kl. 8° (274). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Geh. M. 3.20, in Leinen M. 4.40.

Veit, Dr Ludw. Andreas. *Das Aufklärungsschrifttum des 18. Jahrhunderts und die deutsche Kirche.* Ein Zeitbild aus der deutschen Geistesgeschichte. 8° (63). Köln a. Rh. 1937, Bachem. Brosch. M. 2.10, geb. M. 3.60.

Vermeersch, A., S. J., † et **Creusen** I., S. J. *Epitome luris Canonici.* Cum commentariis. Ad scholas et ad usum privatum. Tomus I (L. I et II Codicis) XVI-675 p., a R. P. Creusen accurate recognita. Editio VI. Museum Lessianum — Section théologique. Mechlinae-Romae 1937, H. Dessain. net Belgas 9.50.

Was soll ich predigen? Eine Sammlung von Predigtthemen nach den Zeiten des Kirchenjahres und den besonderen Anlässen zusammengestellt aus den Predigtwerken der Baderschen Verlagsbuchhandlung (Adolf Bader) in Rottenburg a. N. Neudruck 1937. 8° (110). Kart. M. 1.—.

Weis, Franz X. *Brot des Lebens.* Kommunionbuch im Geiste der vollkommenen Hingabe an Jesus durch Maria. 2. Auflage. Paderborn 1937, Ferd. Schöningh; Wien, Raim. Fürlinger; Zürich, B. Götschmann. Geb. M. 1.80.

Weiser, P. Franz X., S. J. *Ein Apostel der Neuen Welt.* (Franz Weninger S. J., 1805—1888.) (168.) Verlag „Fahne Mariens", Wien, IX. In Leinen S 3.—, M. 2.—.

Weismantel, Leo. *Die guten Werke des Herrn Vinzenz.* 8° (VI u. 246). Freiburg i. Br. 1937, Herder. M. 2.40, in Leinen M. 3.50.

Widmer, Dr jur. Paul Wilh. *Katholische Zellenarbeit.* Zeitgemäße Wege zur religiösen Vertiefung und Aktivierung der Männer. Luzern, Verlag Räber u. Co. Kart. Fr. 1.80, S 2.20.

Wikenhauser, Dr Alfred. *Die Kirche als der mystische Leib Christi nach dem Apostel Paulus.* (VIII u. 240.) Münster i. W. 1937, Aschendorff. Kart. M. 3.38, geb. M. 4.13 (Auslandspreis).

Zundel, M. *Das Hohelied der heiligen Messe.* Ins Deutsche übertragen von Paula von Preradovic. (280.) Seelsorger-Verlag, Wien, I., Stphansplatz 3. Kart. S 5.50, M. 3.—, Schw. Fr. 5.—; Leinen S 7.50, M. 4.10, Schw. Fr. 6.60.

B) Besprechungen.

Hauptfragen der Metaphysik. Einführung in das philosophische Leben. Von *Daniel Feuling O. S. B.* 8° (XIX u. 572). Salzburg 1936, Anton Pustet. Brosch. S 15.—, M. 8.50; Leinen S 18.—, M. 9.80.

Der Gesamteindruck dieses tiefschürfenden Werkes ist der denkbar beste. Was der Verfasser in der Vorrede sagt, daß der Kritiker nie

zweifeln wird, daß ganz aus der Sache und zu ihr gedacht wird, kann man nur bestätigen. Zwei Vorzüge hat dieses Buch. Es ist ungemein tief und dabei so klar, als es eben in der Behandlung metaphysischer Fragen möglich ist. Dankbar muß man dem Verfasser sein, daß er künstliche Neubildung von Worten vermeidet, wie man sie so oft in modernen philosophischen Werken findet. Man wird auch nicht erdrückt von einer Fülle von Zitaten, der Autor berücksichtigt aber trotzdem die philosophischen Strömungen der Gegenwart.

Obwohl Feuling sich ganz auf Aristoteles und Thomas v. Aquin stützt, tritt nirgends ein kleinlicher Schulstandpunkt hervor, noch weniger eine Polemik gegen andere scholastische Richtungen.

Das sind die Vorzüge, die das Buch allen Freunden der Metaphysik empfehlen lassen.

Salzburg. *P. Amandus Sulzböck O. F. M.*

Summa Philosophiae Aristotelico-Thomisticae. Auctore *P. Angelo M. Pirotta O. P.* Vol. II. Philosophia naturalis generalis et specialis. (XXXII, 820 p.) Taurini 1936, Marietti.

Das Werk bedeutet heute wohl die beste Naturphilosophie auf thomistischer Grundlage. Die klare Beweisführung, die stets den Hauptgedanken hervorhebt, und die übersichtliche Anordnung des ausgedehnten Stoffes machen es zu einem vorzüglichen Manuale. Die reiche Literaturangabe lassen es sogar für Spezialstudien als unentbehrlich erscheinen. Besonders anzuerkennen ist, daß der Autor nicht nur auf dem Boden der philosophia perennis bleibt, sondern auch die neuesten Ergebnisse der Wissenschaft aus Physik, Chemie und Physiologie ausgiebig benützt und nach ihren letzten Gründen untersucht. Die Scholastik wird dem durchwegs selbständigen Denker wegen der Unterscheidung zwischen der physischen und der logischen Seite der species expressa, die bisher nur allzu sehr vernachlässigt wurde, besonderen Dank wissen. Was jedoch die Auffassung der Relativitätstheorie Einsteins betrifft, so können wir dem Autor nicht zustimmen. Nach ihm hätte Einstein im wesentlichen nichts anderes gelehrt, als die klassische Mechanik, bezw. die scholastische Philosophie. Das Werk scheint zwar hauptsächlich den romanischen Kulturkreis berücksichtigt zu haben; es wird jedoch gewiß auch in Deutschland begeisterte Anhänger finden.

Mautern, Steierm. *Dr P. Georg Pfaffenwimmer C. Ss. R.*

Wandel des Weltbildes von Thomas auf heute. Schriftenreihe herausgegeben von *Prof. Dr Albert Mitterer,* Bressanone (Brixen). Band II: Wesenswandel und Artensystem der physikalischen Körperwelt. Von *Albert Mitterer.* 8° (227). Mit 22 Abbildungen. Bressanone 1936, A. Wegner.

Als schönstes Ergebnis seiner vielen Arbeiten, die den Wandel des Weltbildes von Thomas auf heute zu beleuchten suchen, erscheint dem Verfasser, „daß wir in gewissen Dingen, deren Glaubensungefährlichkeit und wissenschaftliche Wahrheit erweisbar ist, *zur Einheit,* in gewissen Dingen, deren Glaubensgefährlichkeit oder wissenschaftliche Unhaltbarkeit nicht erwiesen ist, *zur Freiheit* und in allen Dingen *zu jener Liebe* kämen, die diese Freiheit achtet". In der oben erwähnten Schriftenreihe will er zunächst den aristotelisch-scholastischen Hylomorphismus auf seine Haltbarkeit prüfen. Nachdem er im 1. Bande („Das Ringen der alten Stoff-Form-Metaphysik mit der heutigen Stoff-Physik", Innsbruck 1935, „Tyrolia") die schwere Krisis des physikali-

schen Hylomorphysmus aufgezeigt hat, soll im vorliegenden 2. Bande der Nachweis geliefert werden, daß die durch die neuere Physik sichergestellten Tatsachen jenem System vollends den Todesstoß versetzen. Nicht hylomorphistisch, sondern nur hylomer lassen sich jene Tatsachen erklären, wie sie vor allem im Wesenswandel der physikalischen Körperwelt vorliegen. Nicht die Formen der Körper, sondern die Energiesysteme der Atome sind es, die den Aufbau der Körper begründen und ihren Wandel herbeiführen. Nur diese vermögen auch eine Handhabe zu ihrer wissenschaftlichen Systemisierung zu bieten. Das Ende der hylomorphistischen Konstitutionsphysik, auf der Aristoteles und Thomas ihre Metaphysik der Körperwelt aufbauten, stellt die heutige Wissenschaft vor eine neue Aufgabe. „Wir müssen uns von der überholten alten Physik . . . ab und der neuen Physik und ihrer Konstitutionstheorie zuwenden und diese neue seinswissenschaftlich genau so studieren, wie Thomas die alte studiert hat" (S. 178). Aus diesen kurzen Andeutungen erhellt schon, daß niemand, dem daran liegt, die „christliche" Metaphysik ihrer Vollendung entgegenzuführen, an diesen weltbildvergleichenden Studien des hervorragenden Thomaskenners vorübergehen kann.

Göstling, Ybbs. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Der Prophet der Heimkehr. (Jesaja 40—66.) Herausgegeben von *Pastor Dr theol. Ludvig Glahn,* Kopenhagen. Vol. I. Die Einheit von Kap. 40—66 des Buches Jesaja und *D. theol. h. c., Dr phil. Ludwig Köhler,* ordentlicher Professor der Theologie, Zürich. Vol. II. Das Buch Jesaja Kap. 56—66, textkritisch und metrisch behandelt. Kopenhagen 1934, Levin & Munksgaard, Ejnar Munksgaard; Gießen, Alfred Töpelmann, Dr phil. h. c. A. Töpelmann.

Die erste dieser zwei Arbeiten war in anderer Gestalt im Jahre 1929 in dänischer Sprache unter dem Titel „Hjemkomstpropheten", Enheden af Jesajabogens, Kap. 40—66, erschienen. Im Verein mit Dr Köhler hat nun Dr Glahn das vorliegende Werk herausgebracht, das als Ganzes einen wertvollen Beitrag zur Frage „Deuterojesajas" bedeutet. *Vol. I.* Glahn schildert den Deuterojesajas als Heimkehrpropheten, der mit den Heimkehrern nach Judäa zog, da sich die Verheißungen erfüllten, die er in Babylonien verkündete (Kap. 40 bis 56, 8). Er geht dann die einzelnen Spruchgruppen (Kap. 56, 9 bis 66) durch, ermittelt die Zeitverhältnisse, denen sie entspringen und erbringt von S. 116 an den Beweis, daß der Verfasser der Kap. 56 bis 66 derselbe ist, wie der der Kap. 40 bis 55. Eine anziehende Darstellung der Persönlichkeit des Deuterojesajas bildet den Abschluß der Arbeit Dr Glahns. *Vol. II.* Der Verfasser sagt selbst mit Recht: „So hat denn noch diesen Tag fast jeder Mitarbeiter in der alttestamentlichen Forschung seine eigene Metrik . . ." Dieses Durcheinander der verschiedensten Meinungen und Theorien bezüglich der gesuchten hebräischen Metrik ist ein böses Omen, wenn nicht vielleicht geradezu ein Anzeichen davon, daß es uns überhaupt unmöglich ist, in diesem Punkt zu einem gesicherten Ergebnis zu gelangen. Und dieses Letztere ist die Meinung des Rezensenten, und zwar besonders aus dem Grund, weil wir die frühere Gestalt der Sprache, von der uns von den Assyrern widergegebene hebräische Namen, wie z. B. Chazaqiau, Chizqiyyahu eine Ahnung geben, nicht mehr zu rekonstruieren vermögen.

Stift St. Florian. *Dr H. Stieglecker.*

Die Amesha spentas des Awesta und die Erzengel im Alten Testament. Eine religionsgeschichtliche Untersuchung. Von *Franz B. König.* Auszug aus der zur Erlangung des Doktorgrades an der theologischen Fakultät der päpstlichen Gregorianischen Universität vorgelegten Dissertation. 1935.

Das Ziel dieser gewissenhaften Arbeit ist die Beantwortung der heute viel besprochenen Frage: Sind die im Alten Testament auftretenden Erzengel Michael, Gabriel, Raphael Eigentum der jüdischen Religion oder sind sie wesensgleich mit den persischen Amesha spenta, also Entlehnungen aus dem Mazdaismus. Der Verfasser gelangt auf Grund einer tragfähigen Beweisführung, bei der auch die Chronologie und die Unterscheidung zwischen älterem und jüngerem Awesta gehörig berücksichtigt wird, zu dem Ergebnis, daß von einer Entlehnung keine Rede sein kann: nicht aus dem älteren Awesta, weil zur Zeit der gedachten Entlehnung die Lehre der Gatha samt ihrer Sprache im persischen Volk schon vergessen war, und nicht aus dem jüngeren Awesta, weil hier die Amesha spenta ganz zurücktreten und nur wenig genannt werden. Nach Ansicht des Rezensenten ist auch *das* beachtenswert, daß die Namen und Titel der Erzengel durchaus semitisch sind, während sonst verschiedene Lehnwörter aus dem Persischen zugleich mit dem Begriff ins Semitische (Aramäische) herübergenommen wurden: diese Tatsache spricht auch nicht für eine Entlehnung. Zu Seite 31 sei bemerkt, daß die Gleichstellung: spenta — litauisch šventas, slavisch svent —, gothisch swinths (ge-schwind) näher liegt als die übrigen Etymologien; die Grundbedeutung dürfte im Gothischen erhalten sein, wo swinths nicht heilig, sondern stark bedeutet: die Amesha spenta sind die unsterblichen, starken, die ἀθάνατοι ἰσχυροί, im Kampf für Ahura Mazdah. — Wir danken dem Verfasser für diese Arbeit und erwarten von ihm weitere Aufschlüsse auf diesem wichtigen Gebiet.

Stift St. Florian. *Dr H. Stieglecker.*

Summa Theologiae Moralis ad Mentem D. Thomae et ad Normam Juris Novi. Auctore *Benedicto Henrico Merkelbach O. P.* Tomus III. De Sacramentis. Editio altera aucta et emendata. Parisiis 1936, Typis Desclèe de Brouwer et Soc.

Der Autor behandelt die Sakramentenlehre im allgemeinen und im besonderen und weiters alle jene Materien, die mit der Sakramentenlehre im Zusammenhange stehen wie Sakramentalien, Riten und Zeremonien, Ablässe, Irregularitäten, Ehehindernisse und Zensuren. Berechnet ist das Buch zum Schulgebrauch, wofür es sich dank der klaren Übersicht und guten Einteilung sehr wohl eignet. Der eigentlichen moraltheologischen Abhandlung über ein Stoffgebiet geht immer eine dogmatische Erläuterung voraus, die kurz gehalten ist und besonders auf die Lösung der praktischen Zweifel über Existenz und Spendungsweise der Sakramente Bedacht nimmt. Die Einarbeitung des kirchlichen Gesetzbuches in die Moraltheologie ist trefflich gelungen, ebenso die Ausführungen über Riten und Zeremonien u. s. w. Dadurch wird das Buch auch zugleich ein sehr brauchbares Handbuch für Pastoraltheologie. Der ausführliche Index alphabeticus ermöglicht rasche Auffindung der einzelnen Materien und macht das Werk auch für den vielbeschäftigten Seelsorger wertvoll.

Schwaz. *Dr P. Pax Leitner O. F. M.*

Institutiones Theologiae Moralis ad Normam Juris Canonici. Auctore *P. Gabriele de Varceno O. Cap.* (679.) Taurini 1935, Libraria Marietti. Pretium: L. 25.—.

Durch die Neuauflage des „Compendium Theologiae Moralis" von P. Gabriel de Varceno O. Cap., das erstmals 1871 in Turin erschien und 1887 die achte Auflage erlebte, hat die moraltheologische Literatur wieder eine wertvolle Ergänzung gefunden. In vorliegender Auflage führt das Werk den Titel „Institutiones Theologiae Moralis" und ist besorgt von P. Seraphin a Loiano O Cap. Bereits im Jahre 1934 ist der erste Band davon erschienen. Nunmehr ist der Theologia (moralis) fundamentalis der zweite Band gefolgt als Theologia (moralis) specialis und behandelt: I. De virtutibus theologicis, II. De praeceptis Decalogi, III. De quibusdam Ecclesiae Praeceptis. Im Drucke befinden sich Band III und IV, in welchen die Lehre „De Justitia et Jure et de Contractibus" und „De Sacramentis et Censuris" enthalten ist. Die Anlage des ganzen Werkes stimmt im allgemeinen überein mit dem Compendien, die in den letzten Jahrzehnten auf moraltheologischem Gebiete erschienen sind. Die Behandlung des Stoffes ist übersichtlich gestaltet und vorzüglich der Praxis angepaßt, besonders durch die der theoretisch-prinzipiellen Erörterung beigefügten „Monita pro confessariis". Dadurch wird das Buch nicht bloß für akademische Vorlesungen, sondern auch für die in der Seelsorge tätigen Priester verwendbar. Die vorgetragene Lehre ist vollkommen im Einklang mit den Lehrsätzen der berühmtesten Autoren älterer und neuerer Zeit. Die aktuellen Fragen der Jetztzeit werden gewissenhaft und gründlich beantwortet, wobei der Autor (er ist Anhänger der äquiprobabilistischen Richtung) in manchen Punkten eher zur strengeren als zur milderen Seite hinzuneigen scheint. Erwähnung verdient die flüssige, leicht verständliche Sprache, Gewandtheit und Originalität der Ausdrucksweise, welche die Benützung des Werkes für jeden Theologen erleichtern.

Schwaz. *P. Hyacinth Mügschl O. F. M.*

Moderne Ehefragen. Von *Dr M. Laros.* I. Teil: Die Beziehungen der Geschlechter. 12° (188). Köln, Staufenverlag. Kart M. 2.80, Leinenband M. 3.40.

Dieses Werk will ernst suchenden jungen Menschen, die infolge der sich überstürzenden Zeiterscheinungen den lebendigen Zusammenhang mit der guten Überlieferung verloren haben, einen festen Grund zum Aufbau eines neuen, richtig geordneten Familienlebens bieten. Dem ersten grundlegenden Teil über „die Beziehungen der Geschlechter" soll ein zweiter und dritter über „Wesen und Grundgesetze der Ehe" und über „die innere Kultur der Ehe" folgen. Alte Erfahrungen und neue Erkenntnisse sollen zusammenhelfen, um mit der gebotenen Ehrfurcht vor der hohen Sache, aber ohne Zimperlichkeit die wichtigsten Fragen des Geschlechts- und Ehelebens zu beleuchten, die heute so vielfach erörtert werden. Angesichts der zahlreichen falschen Propheten, die durch ihre der Sinnlichkeit einleuchtenden, die verworrenen Geister betörenden und schließlich zur Liederlichkeit führenden Lehren die Jugend für ihre Auffassungen zu gewinnen suchen, ist es gewiß eine schwere Aufgabe, diese zur Erkenntnis ihrer ganzen großen Verantwortung zu führen und sie, allen oberflächlichen, nur aus der Augenblicksschau geschöpften Tagesmeinungen zum Trotz, zur Beherrschung und Einordnung der Triebe unter die höheren, in der Natur der gottgeschaffenen Persönlichkeit verwurzelten Gesetze der Sittlichkeit aufzurufen. Aber je schwerer das

Werk ist, desto mehr Mühe und Kraft muß darauf verwandt werden. Denn nur wo der Trieb von der rechten, persönlichen, in der Gottesliebe verankerten Zuneigung beherrscht wird, läßt sich eine Gesundung des Ehelebens und damit des Volkes erhoffen. Die tiefen und feinen Ausführungen des Verfassers über dieses Problem verdienen die beste Empfehlung.

Göstling, Ybbs. *Dr Alois Schrattenholzer.*

De Matrimonio praelectiones quas in Seminario Metensi habebat *P. Chrétien,* Dr. utr., juris. Editio secunda, reformata, emendata, aucta. (461.) 17 Formularien, 2 Indices. Metis 1937. Franz. Fr. 40.—.

Der Autor behandelt das Matrimonium im vorliegenden Buche vorzüglich vom Standpunkt des Kirchenrechtes aus, beschränkt sich aber dabei nicht darauf, einen Kommentar zum Kodex zu geben, sondern erörtert systematisch auch die Fragen der Dogmatik und gibt gelegentlich pastoraltheologische Richtlinien für den Praktiker in der Seelsorge, besonders in den Abschnitten über die Ehehindernisse, das Dispenswesen, de usu et de abusibus Matrimonii. In der Gliederung des Stoffes folgt er streng der Einteilung des Kodex, vermeidet womöglich theoretische Erörterungen von umstrittenen Fragen, welche auch schließlich weder im Rahmen eines Handbuches, noch in Vorlesungen über das ganze System befriedigend gelöst werden könnten, und entscheidet sich meist für die Sententia communis oder probabilior, ohne es jedoch zu unterlassen, gelegentlich auch selbständig seine eigene Meinung darzulegen oder auch einmal als Solitarius gegen alle anderen Ansichten Stellung zu nehmen. In historischen Belangen faßt er sich sehr kurz und auch die Anmerkungen und Verweise auf die Literatur (unter welcher auch die deutsche nicht unberücksichtigt geblieben ist), beschränken sich auf ein Mindestmaß. Die Hauptstärke liegt im System. Dadurch empfiehlt sich das Buch vor allem für die Praxis, aber auch für das systematische Studium innerhalb eines Kurses der Theologie. Es wird so zum Handbuch der Studierenden, welchen es auch später in der Tätigkeit noch ein wertvoller Führer bleiben wird. Auch dadurch wird der Wert des Buches kaum wesentlich beeinträchtigt werden, daß gegen manche darin aufgestellte Behauptung sich ein Widerspruch geltend machen dürfte. Z. B. wird auf S. 9 versucht, das Matr. attentatum als violatio legis poenalis zu charakterisieren. S. 171 wird die Potestas des Ordinarius, zu dispensieren urgente mortis periculo, ausgedehnt auch auf Fälle, in denen noch hinreichend Zeit wäre, sich an den Heiligen Stuhl zu wenden, oder auch auf Fälle super quibus Romanus Pontifex dispensare non solet. Anderseits wird auf S. 344 diese Potestas bezüglich der Form eingeschränkt auf den articulus mortis.

Mautern, Steierm. *Dr P. Anton Pabst, C. Ss. R.*

Verheiratet. Von *J. B. Deelen.* Ein Buch von Mann und Frau, aus dem Holländischen übersetzt von P. G. J. Winands M. S. C. 3. Auflage. Paderborn, Bonifatius-Druckerei. Kart. M. 3.—, geb. M. 3.75.

Diese dritte Auflage des Buches ist im wesentlichen der ersten gleich geblieben; der Umfang ist um einige Seiten kleiner geworden. Der Abschnitt über die „Periodische Enthaltung" ist auf den neuesten Stand der Frage gebracht. Der Verfasser warnt vor allzugroßer Sicherheit, die keineswegs eine absolute genannt werden kann, wenn

die Aufstellungen der „fakultativen Sterilität" nach der Methode Knaus-Ogino auch gewiß bei einzelnen Frauen zutreffen mögen. Das ist auch die Ansicht anderer namhafter medizinischer Autoritäten in dieser Frage, z. B. Dr. Albert Niedermeyer. Das Buch ist auch für uns Priester recht wertvoll. Es orientiert in feiner, zurückhaltender und doch offener Weise über die *seelische Einstellung* von Mann und Frau zu den geschlechtlichen Dingen. Gerade diese Seite der Frauenpsyche ist für manche aus uns ein unbekanntes Land. Wir sollten das Werk recht vielen Männern in die Hand geben können, es bietet ihnen eine oft notwendige Belehrung. Geradezu erfreulich ist der frische religiöse Zug, der uns aus diesen Blättern entgegenweht; allüberall wird in den Bezirken der Sexualität auf die Gedanken und Absichten des Schöpfers hingewiesen.

St. Gabriel, Mödling. *P. Peter Schmitz S. V. D.*

Vom Wert des Leibes in Antike, Christentum und Anthropologie der Gegenwart. Beiträge von *J. Bernhart, J. Schröteler, J. Ternus, H. Muckermann.* 12° (130). Salzburg-Leipzig 1936, Pustet.

Ein Sonderheft der pädagogischen Zeitschrift „Bildung und Erziehung" mit den Aufsätzen „Metaphysik und Formideal des Leibes in der griechischen Antike" von Bernhart, „Leibeskultur im Lichte des Christentums" von Schröteler, „Die Wiederentdeckung des Leibes in der philosophischen Anthropologie der Gegenwart" von Ternus und „Das Antlitz unseres Volkes unter dem Einfluß eugenischer Erziehung" von H. Muckermann wird hier angesichts der erhöhten Aufmerksamkeit, die man der Leibeskultur zuwendet, mit Recht in einem fein ausgestatteten Neudruck einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Göstling, Ybbs. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Der kanonische Weihetitel rechtshistorisch und rechtsdogmatisch gewürdigt. Ein Beitrag zum Ordinationsrecht der katholischen Kirche. Von *Josef Weier.* (66.) Würzburg 1936.

Vorliegende Schrift ist die Inaugural-Dissertation des Verfassers zur Erlangung der Doktorwürde an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln. Ihr Hauptwert liegt im ersten (rechtshistorischen) Teil, wo er über die Entstehung und Entwicklung des Weihetitels handelt, und im dritten Teile, wo er über den Tischtitel (Ursprung, Natur, Verbreitung in den einzelnen deutschen Ländern und Beurteilung desselben) eine übersichtliche Darstellung bietet. Der rechtsdogmatische Teil bietet nicht viel mehr als der Cod. jur. can. Dieser Teil hätte entschieden ausführlicher gestaltet werden sollen und können. Dabei hätten auf Grund der rechtshistorischen Untersuchungen und Ergebnisse manche Streitfragen, die nicht einmal erwähnt werden, einer Lösung nahe gebracht werden können.

Rom. *Dr P. M. Quatember S. O. Cist.*

Urkirche und Ostkirche. (Die katholische Kirche des Ostens und Westens, Band I.) Von *Friedrich Heiler.* Gr. 8° (XX u. 607). München 1937, Ernst Reinhardt. Brosch. M. 11.—, Leinen M. 13.—.

Im Jahre 1919 hielt Heiler Vorlesungen über „Das Wesen des Katholizismus" an der Universität Uppsala und gab sie in Buchform heraus. Sie wirbelten soviel Staub auf, daß er 1921 und 1922 einen starken Band über den „Katholizismus, seine Idee und seine Erschei-

nung" schrieb. Ihm antwortete u. a. der Tübinger Dogmatiker Karl Adam in der Gegenschrift „Das Wesen des Katholizismus". Nach 15 Jahren — das Buch war längst vergriffen — entschloß sich Heiler zu einer völligen Neubearbeitung seines Werkes. Er bekennt: „Ich habe viel dazugelernt und habe auch an vielen Punkten umgelernt" (S. XI). Gleich blieben nach Heiler die Anwendung der historisch-kritischen Methode auf Bibel und Dogma, die offene Kritik von Mißständen und Entartungserscheinungen in allen christlichen Kirchen, sein Glaube an die „evangelische Katholizität" und an die Einigung der Christenheit. Der erste Band behandelt die Urkirche und Ostkirche, der zweite die römisch-katholische Kirche, der dritte die „romfreien" katholischen Kirchen des Westens, die katholischen Bewegungen innerhalb des Protestantismus und die Frage nach *der* katholischen Universalkirche. Infolge des Ausgangsstandpunktes des Verfassers, des bekannten Vorkämpfers der deutschen Hochkirche, und ob der Persönlichkeit Heilers, der um Wahrheitserkenntnis ringt und tatsächlich protestantischen Kreisen ein neues Bild der katholischen Kirche zeigt, nimmt das Werk meines Erachtens in der theologischen Literatur eine Sonderstellung ein. Es hat auch dem katholischen Theologen manches zu sagen.

Der erste Band beginnt mit der Geschichte des Terminus „katholisch", legt das Werden der katholischen Kirche bis zum Konzil von Nicaea dar und verbreitet sich dann über die „katholische Kirche des Ostens" (Großkirche, autokephale Kirchen der Orthodoxie, getrennte Nationalkirchen, Kirche der indischen Thomaschristen). Ein Abschnitt über die Eigenart der Ostkirche beschließt den Band. Das Buch ist reich an Ausführungen, die jeder katholische Theologe unterschreiben wird, anderen muß er allerdings widersprechen. Über Mt 16, 18 schreibt Heiler z. B.: „Das Wort vom Felsenbau und von den Himmelsschlüsseln darf als ein nicht weniger sicheres Jesuswort gelten als andere Worte, die als Sondergut eines einzigen Evangelisten im Neuen Testament überliefert sind" (S. 51). Über die Deutung der Stelle meint er: „ . . . So wenig die Deutung dieser Worte auf den petrinischen Primat ihren vollen Inhalt erschöpfen kann, ebenso wenig kann diese einfach ausgeschlossen werden. Trotzdem die Deutung dieser Worte auf einen Primat der Lehre und Leitung relativ spät auftritt und im patristischen Zeitalter selten bleibt, kommt sie doch dem historischen Ursinn der aramäischen Worte am nächsten" (S. 61). Mögen die letzten Folgerungen aus dieser Erkenntnis den evangelischen Theologen schließlich in die größte Kirche der Christenheit führen, in deren Kuppel das berührte Jesuswort in Riesenbuchstaben geschrieben steht.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Der Kirchenbegriff bei Wladimir Solovjeff. Von *P. Dr Felix Gößmann O. E. S. A.* (Das östliche Christentum. Abhandlungen im Auftrage der „Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Augustinerordensprovinz zum Studium der Ostkirche", herausgegeben von Prof. DDr Georg Wunderle, Würzburg, Heft 1.) 8° (120). Würzburg 1936, Rita-Verlag.

Der große russische Theolog, Philosoph und Dichter Wl. Solovjev ist dem abendländischen Menschen noch immer ziemlich unbekannt. Nach der ausgezeichneten Monographie von M. d'Herbigny sind über ihn ganz wenige Arbeiten erschienen. Und doch hat das Schrifttum Solovjevs dem modernen Menschen so viel zu sagen! Es ist eine wahre Fundgrube zur Erörterung der brennendsten Probleme der

modernen Zeit. Besonders die Probleme der Wiedervereinigung zwischen dem christlichen Osten und Westen, des Begriffes der Kirche als mystischen Leibes Christi haben in Solovjev einen Denker gefunden, der sie so in tiefen Studien der Quellen der Offenbarung wie auch in Erfahrung seines eigenen Lebens mit ungemein scharfem, ich möchte sagen intuitivem Blick erfaßt und mit mystischer Begeisterung gelöst hat.

Die Dissertation von P. F. Gößmann O. E. S. A., bietet nun dem deutschen Leser eine im allgemeinen gut orientierende, klar geschriebene Einführung in die Gedankenwelt Solovjevs. Der Verfasser ist bestrebt, dem Leser die Wärme und edle Begeisterung des Gedankenflugs Solovjevs etwas mitfühlen zu lassen. Er bemüht sich, eine Synthese der Arbeiten Solovjevs, in welchen die Kirche — der mystische Leib Christi — im Mittelpunkt steht, zu entwerfen. Dabei wird die wissenschaftliche Kleinarbeit mehr beiseite gelassen. Die Synthese ist, darf man sagen, gut durchgeführt und entspricht durchaus dem systematischen Zuge Solovjevs. Dabei wird aber auch der chronologischen Zeitfolge der Gedankenentwicklung Solovjevs gebührend Rechnung getragen.

Ich vermisse in der Dissertation eine schärfere Darstellung der russischen Geisteswelt, aus welcher Solovjev herausgewachsen und in welcher er gearbeitet hat. Ebenso sollte sein Verhältnis zum katholischen Abendlande mehr zum Vorschein kommen. So sollten besonders die freundschaftlichen Beziehungen Solovjevs zum Schriftsteller Dostojevskij und Bischof Štrosmajer klargestellt werden, da sie für das Verstehen seiner Entwicklung von Wichtigkeit sind. Zu einem gesamten Bilde der Gedankenwelt Solovjevs sollten ferner die Probleme, inwieweit Solovjev das Gedankengut des Christentums und des russischen Volkes wiedergibt, was er aus der Lektüre der Philosophen geschöpft und was er aus eigenem Geiste hervorgebracht hat, wenigstens angedeutet werden. Weil diese Fragestellung nicht beachtet wird, scheint notwendigerweise die Darstellung betreffs der Originalität Solovjevs ein wenig einseitig zu sein. Von den Quellenschriften möchte ich, abgesehen von den Poesien, besonders die Briefe Solovjevs mehr und aus erster Hand verwertet wissen. Die sowieso wenige Literatur über Solovjev sollte vollständiger angeführt und mehr berücksichtigt werden, z. B. Kobillinski-Ellis, Monarchia sancti Petri (Grünewald-Verlag, Mainz); F. Grivec, Vl. Solovjev i episkop Štrosmajer (Věra i Rodina, n. 20—21, Paris 1925); F. Grivec, F. Dostojevskij in Vl. Solovjev (Bogoslovni vestnik, Jg. 11, S. 97 bis 142, mit französischem Résumé, Ljubljana 1931); vielleicht auch V. Pořizka„ Solovjev a Církev (Olomonc 1935), da die Dissertation erst im Jahre 1936 erschienen ist. Ich muß noch bemerken, daß die deutsche Transskription der russischen Ausdrücke im Buche nicht entsprechend ist.

Dessen ungeachtet ist mit der Untersuchung von P. F. Gößmann der katholischen Theologie ein schöner Dienst getan und die Schriftenreihe der Deutschen Augustinerordensprovinz gut eingeleitet worden.

Stična, Jugoslawien. *P. Dr Thomas Kurent, S. O. Cist.*

August Reichensperger. Von *Dr Leo Schwering.* 8° (271). Dülmen 1936, Laumann.

Auch wer Pastors große Monographie über August Reichensperger (1808—1895) kennt, wird die Darstellung Schwerings mit Genuß und Nutzen lesen. Denn diese neue Arbeit über den bekannten Katholikenführer eröffnet Einblicke in das kulturelle Denken und in das künstlerische Credo Reichenspergers, die bisher unbekannt waren.

Zutreffend sagt der Verfasser: In dem „Gotiker" August Reichensperger steckt so viel deutsches und christliches Kulturgut, daß es gerade heute höchster Beachtung wert ist (S. 7). Der Quellgrund dieses reichen Lebens war die Liebe zu Christus und zur Kirche. Die Wende im Leben Reichenspergers führte das Kölner Ereignis herbei. Es scheint mir symbolisch, daß Reichensperger dem Ausbau des Kölner Domes seine ganze Organisationsgabe lieh. Inkarnierte doch für ihn in diesem gewaltigen Gotteshaus der christlich-germanische Geist, den er auf dem Felde der Politik so oft zum Siege führte. Politik und Kunst waren für diesen Schüler alter athenischer Staatsweisheit nicht Gegensätze, sondern verschiedene Betätigungsfelder desselben Geistes. Darum wollte er auch immer wieder schauen und sehen, deshalb bekannte er sich zu Jean Pauls Wort: „Ach, nur Reisen ist Leben, wie umgekehrt Leben nur Reisen ist." Was Reichensperger auf politischem Gebiete getan, gehört der Vergangenheit an. Für seine künstlerischen und kulturellen Anschauungen scheint die Stunde erst zu kommen. Mit Fug gehört sein Lebensbild in die Reihe „Katholischer Männergestalten, Laien, die zu Christus führen".

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Bischof Wilhelm Emmanuel Freiherr v. Ketteler. Von *Dr Ludwig Lenhart.* (324.) Kevelaer, Butzon u. Bercker. Kart. M. 3.60, Leinen M. 4.20.

Bischof Albert von Mainz schreibt im Geleitwort: „Eine Reihe ‚Deutsche Priestergestalten' wäre ohne den westfälischen Recken ganz undenkbar." Und der Verfasser spricht von einer wahren Ketteler-Renaissance in unseren Tagen. Sein Buch hat trotz der großen Arbeiten von Pfülf und Vigener seine Berechtigung, will es doch die Grundkräfte sichtbar machen, aus denen die Person und das Werk des großen Bischofs erwuchsen. Es sind dies adelige Familienkultur, Verbundenheit mit Boden und Volk, Pflege der Übernatur und Zeitaufgeschlossenheit. Die Ereignisse haben längst seherische Worte Kettelers bestätigt, so das, was er über den Mauerfraß Liberalismus (S. 169), über die Logik des Sozialismus (S. 171), über die Loslösung des Völkerrechtes vom Gesetze Gottes (S. 176), über den Zusammenhang zwischen der beständigen wirtschaftlichen Unsicherheit so vieler mit ihrer Orientierung auf kürzeste Sicht im Geistesleben sagte (S. 222). Trotz aller Wegweisung wider mächtigste Zeitströmungen und trotz der kraftvollen Entfaltung des Banners der sozialen Gerechtigkeit, vergaß dieser Führer keineswegs den Fortschritt der Zeit. „In prüfendem Mitschreiten mit den Wandlungen der Zeit hat der Bischof auch für das gesellschaftliche Leben einen Fortschritt ohne Zerstörung bejaht und zugleich auf das rechte Verhältnis zwischen der beharrenden Idee und der wechselnden Form hingewiesen" (S. 174). Mancher Menschen Zeit kommt zweimal. Ketteler gehört zu ihnen. Was überzeitlich an ihm war, tritt immer deutlicher hervor, so daß er heute als katholischer Wächter auf deutscher Erde emporragt.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

P. Marcus von Aviano O. M. Cap. (1631—1699). Einführung in seine Korrespondenz. Von *M. Héyret.* Band I: Hohe kirchliche Würdenträger, Priester und Ordensleute. (XIII u. 365.) 15 Bildnisse. München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 10.—.

Dem 1931 erschienenen Lebensbild des P. Marcus läßt die Verfasserin eine Einführung in die Gesamtkorrespondenz des hervorragenden Kapuziners folgen, die auf fünf Bände berechnet ist. Der

Originalausgabe der Briefe in italienischer und lateinischer Sprache will durch diese große Veröffentlichung nicht vorgegriffen sein. Schon angesichts des ersten Bandes tritt dem Leser die maßgebende Rolle dieses Mannes am Gewebe seiner Zeit klar vor Augen. Für die deutsche Kirchengeschichte sind die Briefe an verschiedene deutsche Kardinäle und an die Bischöfe von Passau, Brixen und Trient u. a. besonders beachtlich. Die Grundlage dieses Bandes bilden zahlreiche Archive, darunter das Vatikanische Geheimarchiv, die Wiener und Münchener Staatsarchive, das General-Postulationsarchiv des Kapuzinerordens in Rom, verschiedene Ordinariatsarchive und Provinzarchive des Kapuzinerordens. Das überaus verdienstliche Werk reiht sich würdig ein in die Abfolge von Monographien über bedeutende Gestalten des Welt- und Ordensklerus, die man bisher meist nur dem Namen nach kannte. Es sei als Frucht rühriger katholischer Forschungsarbeit weiteren Kreisen angelegentlich empfohlen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Die Ausgaben der Apostolischen Kammer unter den Päpsten Urban V. und Gregor XI. (1362—1378). Nebst Nachträgen und einem Glossar für alle drei Ausgabenbände. Bearbeitet von *K. H. Schäfer.* (XXIV u. 880.) Paderborn 1937, Ferd. Schöningh. Brosch. M. 40.—.

Schäfer hat 1911 den ersten, 1914 den zweiten und 1936 den dritten Quellenband des Ausgabenhaushalts der Apostolischen Kammer in Avignon herausgegeben. Im Zusammenhalt mit den Bänden über die Einnahmen, die gleichfalls in den Vatikanischen Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378 (Görresgesellschaft in Verbindung mit ihrem Historischen Institut in Rom) veröffentlicht wurden und mit verschiedenen anderen, besonders französischen, Arbeiten verbreitet sich allmählich helleres Licht über Avignon. Der vorliegende Band läßt uns vorzüglich in den engeren päpstlichen Haushalt Einblick nehmen. Es zeigt sich, daß gerade die Päpste aus westgotisch-burgundischen Geschlechtern aus Sippenverbundenheit und aus dem germanischen Lehenswesen heraus dem Nepotismus, der Simonie und dem Nutzungsgedanken ihren Tribut zollten. Die Ausgaben sind verzeichnet nach den chronikalisch wichtigen Angaben und nach den Gesichtspunkten: Beamte, Getreidefürsorge, Wein und Trauben, Vieheinkäufe und Unterhaltung, Gewebe und Kleidung, Beleuchtung, Wachs, Spezereien, Bauten und Zubehör, Bibliothek und Schreibwaren, Verschiedenes. Der Band enthält ein allgemeines Register (112 Seiten!), ein Register der Kurialbeamten und Stände und ein hocherwünschtes Glossar. Das wissenschaftlich exakt gearbeitete Werk gereicht der deutschen katholischen Geschichtsforschung zur Ehre und der Kirchengeschichte zur Förderung.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Die Nation in der Heilsordnung. Eine natürliche und übernatürliche Theologie vom Volk. Von *Walther Kampe.* 8° (189). Mainz 1936, Matthias Grünewald. Geh. M. 3.60, geb. M. 4.80.

Daß sich Schöpfungs- und Erlösungsordnung nicht widersprechen, ist eine Wahrheit, die in der katholischen Theologie stets festgehalten und schließlich in den Satz geformt wurde: Gratia non destruit, sed elevat naturam. Daß die Aufgliederung der Menschheit

in verschiedene Völker der Schöpfungsordnung entspricht, steht außer Zweifel. Somit muß auch sie sich, wie alles Geschöpfliche in die Heilsordnung eingliedern lassen. Es bleibt nur die Frage, wie und wie weit dies geschehen ist und noch zu geschehen hat. Konnten andere Zeiten an dieser Frage flüchtig vorübereilen, so ist dies heute, wo ein erhöhtes Volksbewußtsein die Fragen des Volkstums in den Vordergrund gerückt hat, nicht mehr möglich und tunlich. Es muß die Stellung der Völker im Gottesreich theologisch klar und sicher herausgearbeitet werden. Dies aber kann nur jenen gelingen, die in gleicher Weise im Bereich der Natur und Übernatur heimisch sind. Dem Verfasser sind beide Voraussetzungen eigen.

Gewiß hat es auch bisher nicht an verdienstvollen Beiträgen zur Lösung der hier einschlägigen Fragen gefehlt. Aber erst in diesem Werke werden diese Fragen in ihrem ganzen Umfange systematisch erfaßt und einer glücklichen Lösung entgegengeführt. Daß sich eine derartige Theologie mit ihrem Gedankenreichtum nicht in wenige Zeilen zusammenfassen läßt, ist klar. Es können daher hier nur die Grundlinien des ganzen theologischen Gebäudes mehr angedeutet als nachgezeichnet werden. Nach Klarlegung der Wesensbestandteile von Nation und Volk und ihres Verhältnisses zu den objektiven Gütern der Menschheit, vorab zur Wahrheit, zu Sittlichkeit und Recht, versucht der Verfasser zunächst die religiöse Stellung und Aufgabe heraus zu arbeiten, die dem Volke aus seinem Verhältnis zur Familie, der ursprünglichsten Quelle des Lebens und darum auch der ersten Kult- und Kulturträgerin, in einer bloß natürlichen Schöpfungsordnung erwachsen wäre. In der tatsächlich verwirklichten Heilsordnung war es vor allem das auserwählte Volk Gottes, dem die unmittelbare Vorbereitung des Heils durch Christus zufiel. Indes war es auch den übrigen Völkern nicht verwehrt, gemäß den ihnen verliehenen volkseigenen Gaben, wenn auch nur gleichsam von ferne, das Ihrige dazu beizutragen. Erst durch Christus und seine Kirche erging der Ruf an alle Völker, sich der neu begründeten Heilsgemeinschaft anzuschließen, in ihr ihr höheres Heil zu wirken und so zur eigenen allseitigen Vollkommenheit zu kommen und in der ihnen volkseigentümlichen Weise zur Fülle des ganzen Reiches Gottes beizutragen. „Natürliche und übernatürliche Gemeinschaft stehen nicht beziehungslos nebeneinander . . . Die Nation wird zur Gliedgemeinschaft am Leibe Christi überhöht . . . Göttliches Leben senkt sich durch den Hauch des Heiligen Geistes in die Seelen und dadurch in die Nation; das übernatürliche Lebensprinzip der Kirche teilt sich der Volksgemeinschaft mit und erhebt sie zum gliedhaften Abbild des Volkes Gottes, der Gemeinschaft der Heiligen“ (S. 120). Daher kann es keinen Volksstamm und keine Nation geben, die nicht in der Völkerkirche ihre übernatürliche Wesenserfüllung finden kann“, „die Kirche aber muß notwendig katholisch und zugleich völkisch sein, soll in ihr wirklich der ganze Christus dargestellt werden“ (S. 124).

NB. Es mag mit der Beschränkung des Themas auf das Volkstum zusammenhängen, daß im Buche jene Gemeinschaft zu sehr zurücktritt, in die alle Völker gleichsam eingebettet sind, die menschliche Gesellschaft, die nicht etwa nur eine metaphysische (S. 55, 60, 159 f.), sondern auch eine lebendige biologische Einheit, freilich nicht neben den Völkern bildet, so zwar, daß P. Frodl mit Recht von ihr sagen kann, sie sei *die* Gesellschaft, „die alle Gesellschaften umfaßt als Glieder der einen lebendigen Wirklichkeit“ (Gesellschaftslehre, Wien 1936, S. 216).

Göstling, Ybbs. *Dr Alois Schrattenholzer.*

Volk und Volkstum. Jahrbuch für Volkskunde. Herausgegeben von *Georg Schreiber.* (312.) 16 Tafeln. München 1936, Kösel u. Pustet. Geh. M. 12.—.

Brauchtum und Volkstum ist heute große Mode. So sehr wir das Erwachen echten Volkstums aus seinem langen Dornröschenschlaf begrüßen, so bedauerlich ist es auch, daß aus recht selbstischen und niedrigen Beweggründen heraus sich Leute mit diesen delikaten Stoffen beschäftigen, denen alle Befähigung dazu fehlt, die die Dinge nur verzerren. Da ist nun auf Betreiben von Prof. Georg Schreiber, der sich um die Hebung der im Volkstum und vor allem in den Heiligenlegenden ruhenden Schätze schon so unsterbliche Verdienste erworben hat, die Görresgesellschaft rechtzeitig auf den Plan getreten und hat eine eigene Sektion für sakrales Brauchtum sich angegliedert. Die erste Frucht dieser Neuschöpfung ist das vorliegende Jahrbuch, in dem dreißig Träger von bekannten Namen in 23 Aufsätzen und 16 kleineren Beiträgen uns die Frucht ernster Arbeit auf diesem weiten Felde darbieten. Alle deutschen Gaue und auch das Auslandsdeutschtum in Venezuela, Spanien, Schweden usw. sind hier vertreten. Auch das behandelte Gebiet ist abwechslungsreich: Schlafendes Jesulein mit Leidenswerkzeugen, Magdalenenverehrung, Ulrichskreuze, Kümmernisdarstellungen, Rosenkranz als Rechtssymbol, Altbayrische Opfergebräuche usw., dazu eine Anzahl trefflicher Aufsätze theoretischen und geschichtlichen Inhaltes, z. B. „Kirche und religiöse Volkskunde" von Bischof Buchberger, „Volksreligiosität" von Prof. DDr Schreiber u. a. Erstklassiges Bildermaterial in Auswahl und Ausführung erleichtern das Verständnis und bilden eine wertvolle Bereicherung unseres volkskundlichen Anschauungsmaterials. Alles in allem: man kann sich nur freuen über den guten Gedanken und seine ebenso gute und rasche Umsetzung in die Tat. Vivant sequentes!

St. Ottilien, Oberbayern. *P. Beda Danzer O. S. B.*

Petite Chronologie religieuse et civile de la Terre-Sainte depuis la Naissance de N. S. Par *Joseph Steiner,* Patriarcat Latin, Jérusalem. 16 p. 30 Nils, 1937.

Der dankenswerte Abriß der kirchlichen und weltlichen Geschichte des Heiligen Landes beleuchtet gut die wechselreichen Geschicke Palästinas bis zur Gegenwart und ist der Vorläufer einer großen Geschichte, die angesichts der religiösen Bedeutung des Gebietes längst fällig war.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Kultur- und Kirchengeschichte des oberen Rosentales (Dekanat Rosegg mit Einschluß des Wörthersee-Gebietes). Von *Stephan Singer,* Pfarrer und Dechant in Kappel, f.-b. Konsistorialrat. Gr. 8° (XII u. 315). Kappel 1935, im Selbstverlag des Verfassers.

Dem Bande über das untere Rosental läßt der verdiente Kärntner Heimatforscher nunmehr einen zweiten Band über das obere Rosental folgen. Er umfaßt ein Gebiet, das ob seiner landschaftlichen Schönheit in ganz Europa bekannt ist. Der Verfasser hat vielfach primäre Quellen benützt und eine gut lesbare Darstellung geliefert. Sie gliedert sich nach den Gesichtspunkten Profangeschichte, Kirchen-

geschichte, Schulgeschichte. Zahlreiche Bilder unterstützen den Text. Es ist eine Ehrensache aller Kärntner Heimatfreunde, nicht zuletzt des Kärntner Klerus, die Weiterführung der Arbeit zu einer allgemeinen kirchlichen Topographie Kärntens zu ermöglichen.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Lebendige Seelsorge. Wegweisung durch die religiösen Ideen der Zeit für den Klerus deutscher Zunge. Herausgegeben von *P. Wendelin Meyer O. F. M.* und *P. Paschalis Neyer O. F. M.* I. Band. Gr. 8° (VIII u. 368). Freiburg i. Br. 1937, Herder. Geheftet M. 5.20, in Leinen M. 6.40.

Der Geisterkampf der Gegenwart hat gigantische Ausmaße angenommen und geht um die letzten Grundlagen und Voraussetzungen von Religion und Kultur. Ideen sind es im Grunde, die alte Einrichtungen niederbrechen und als Formprinzip neuen Lebens ihre Ordnungen aufrichten wollen. Alle Bereiche des menschlichen Daseins werden in den Veränderungsprozeß hineingezogen. So kann es nicht anders sein, als daß im Mittelpunkt dieser weltgeschichtlichen Vorgänge Religion, Christentum und Kirche stehen. Viel ist getan, wenn alle Berufenen, in erster Linie die Seelsorger, die zeitbewegenden Ideen kennen und ihre Arbeit darnach richten. Wer die Zeit, in die er hineingeboren ist, versteht, erhebt sich über das Chaos der Tagesereignisse und sieht weiter. Er erfaßt seine Aufgaben, verfällt nicht der Ratlosigkeit und den Gefahren der Überraschung. Daher ist ein pastoraltheologisches Handbuch erwünscht, in dem zuständige Berater klar sagen, wo wir halten und was zu tun ist. Die „Lebendige Seelsorge" orientiert vom Grundsätzlichen her, hält sich frei von der Methode der kleinen Mittel und von Pessimismus, weckt Selbstvertrauen und Arbeitsfreude.

Den Grundakkord gibt W. Meyer mit dem Artikel „Seelsorge aus tiefreligiöser Schau" an. P. Wust („Zur geistigen Situation unserer Zeit") und Th. Steinbüchel („Die religiöse Situation der Zeit") zeichnen den Hintergrund der Zeit. L. Kösters („Zeitgemäße Glaubensbegründung"), M. Grabmann („Theologische Synthese und Seelsorge"), A. Stonner („Die Bibel als formendes Element im Neuwerden des christlichen Lebens"), M. Schmaus („Dogmatische Schulung des Volkes"), G. Söhngen („Die Neubeseelung des Gottesdienstes vom Liturgischen her gesehen"), Erzbischof Dr Conrad Gröber („Wert der religiösen Kunst für die Neuchristianisierung des Volkes") und A. Donders („Die Predigt für den Menschen der Gegenwart") behandeln Grundfragen der Seelsorge. In methodische Probleme führen ein L. Bopp („Kirchwerdung des Volkes und Volkwerdung der Kirche"), P. Neyer („Das geistig-religiöse Gesicht der Katholischen Aktion und ihre lebendige Erfassung durch den Klerus"), Ch. Schulte („Welche pastoralpsychologischen Forderungen stellt die heutige Zeit an den Seelsorger?"), D. Breitenstein („Bevölkerungsgliederung und Seelsorge"), C. Schröder („Katholische Buch- und Literaturpflege"). K. Algermissen („Der Bolschewismus, die größte weltanschauliche und ethische Gefahr unserer Zeit") läßt den Scheinwerfer auf den Hauptfeind unserer Zeit fallen und H. Fels („Die katholische Erneuerung vor hundert Jahren in ihrer Bedeutung für die Gegenwart") klärt von der Geschichte her die Aufgaben jetztzeitlicher Seelsorge.

Altes versinkt, Neues wird. Nicht nur neue Schläuche, neuer Wein ist vonnöten. Wer diesen Band mit Literatur aus den Jahren 1880—1914 vergleicht, erkennt die Veränderungen, aber auch die Fort-

schritte. Möge die „Lebendige Seelsorge“ ein fortlaufendes Handbuch der Taktik und damit ein verläßlicher Führer des deutschen Klerus werden.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Predigtkunde. Ein Handbuch für die Praxis. Von *Dr Peter Adamer,* Univ.-Prof. in Salzburg. (249.) Mainz, Matthias-Grünewald-Verlag. Geh. M. 6.—, in Leinen geb. M. 7.50.

Das Schrifttum zur Theorie der Predigt ist seit Keppler mächtig angewachsen. Ganz abgesehen von den ungezählten Aufsätzen in den Predigt- und Pastoralzeitschriften, den Vorträgen auf den homiletischen Kursen und Seelsorgertagungen, füllen die einschlägigen Werke und Schriften von Jungmann-Gatterer, Schleininger-Racke, Stingeder, Kassiepe, Krieg-Ries, Schubert, Dubowy, Kieffer, Krus, Meyenberg, Gisler, Herr, Donders, Beyler, Metzger, Habersbrunner, Koepgen, Gerstner, Sertillanges, Longhaye u. s. w. schon eine stattliche Fachbibliothek. Der Grünewald-Verlag, der erst kürzlich das bedeutsame Werk von Longhaye, Große Meister und Gesetze herausgebracht hat, wagt sich gleichwohl mit einem 250 Seiten starken neuen Handbuch der Predigtkunde auf den Büchermarkt. Prof. Adamer will den reifen Ertrag der ganzen neueren Homiletik, und was er selbst in 33 Predigtjahren und 11 akademischen Predigtlehrjahren erarbeitet hat, in lebendiger rednerischer Darstellung zu einer vollständigen „Predigtkunde“ zusammenfassen, die der Ausbildung junger Prediger dienen, aber auch die Praxis der Kanzelseelsorge befruchten soll. Man wird in der Tat kaum in der gesamten homiletischen Literatur eine Frage finden, zu der Adamer nicht Stellung nimmt, kaum einen fruchtbaren Gedanken, den er nicht verwertet. 80 abgerundete Kapitel, jedes nur drei bis fünf Seiten lang und mit einem packenden Titel überschrieben, sind scheinbar lose aneinandergereiht; für den Kundigen ist aber der bewährte Lehrgang der homiletischen Schule überall sichtbar. Bei aller Aufgeschlossenheit für das wirkliche Leben der Gegenwart ist Adamer der neumodischen Reformerei auf homiletischem Gebiete abhold und hat auch für das unfruchtbare Gezänke über „Einheitshomilie“, Klassifizierung der Predigtarten u. dgl. nichts übrig. Ihm geht es um das Wesentliche: um die Erziehung des jungen Predigers zur selbständigen Arbeit, um die Befruchtung der Praxis durch eine große Auffassung von der Bedeutung des lebendigen Predigtwortes und durch die reiche Ausbeute der eigenen und fremden Erfahrung und Beobachtung. Das ist die starke Seite und der bleibende Wert des Buches.

Linz a. D. *Dr W. Grosam.*

Bildungskräfte im Katholizismus der Welt seit dem Ende des Krieges. Herausgegeben von *Friedrich Schneider.* (XXII u. 403.) Freiburg i. Br. 1936, Herder. Brosch. M. 6.80, geb. M. 8.20.

Dem ersten Band Herderscher Buchreihe „Katholische Leistung“ über das katholische weltliterarische Schaffen folgt hier ein zweiter als glückliche Ergänzung. Eine Reihe namhafter Autoren aus verschiedenen Ländern fügt hier einen Überblick zusammen über das gesamte bildende, erzieherische Schaffen aus den Kräften des wiedererwachenden katholischen Lebens der letzten beiden Jahrzehnte. Erziehung ist hier weitergefaßt und begreift nicht nur die streng wissenschaftliche Pädagogik in sich, obwohl ihr grundlegende Aufmerksam-

keit geschenkt ist, nicht nur die Verwirklichung der wissenschaftlichen Ergebnisse in Schulen, Berufen und Ständen, sondern alle bildenden Kräfte der Übernatur, der Natur und Kultur, den ganzen katholischen Kosmos. Hiermit scheint erstmalig der Versuch zu einem solch gegenwartsnahen Überblick gemacht zu sein. Für die Güte der Abhandlungen zeugen schon die Namen der Autoren. Daraus erhellt dann auch die doppelte Bedeutung des Buches: es ist einmal ein wissenschaftlich überaus wertvolles Buch, vor allem als Einführung in moderne Problemstellungen und die kurze Zusammenfassung kurzer geistesgeschichtlicher Entwicklungen, nicht zuletzt durch die zahlreichen Literaturvermerke. Doch ist es daneben auch ein wirkliches Bekenntnisbuch, in dem echte Übernatürlichkeit und eigengeartete Gläubigkeit weht, etwa in den Beiträgen von S. Behn, Jos. Lehrl, Lin. Bopp. Behn setzt trefflich an den Anfang des Buches den Gedanken der Ewigkeit als alleiniges Fundament christlicher Erziehung, womit die Orientierung des Buches gegeben ist. Vielleicht hätte hier seinem feinen historischen Überblick eine ausführliche, grundlegende Darstellung der theistisch-metaphysischen Auffassung des katholischen Erziehungsideals folgen können, wie das Geschöpf als das zufällige, bildungsbedürftige Sein sich notwendig orientieren muß an Gott als dem wirklichen, lauteren Sein. Das gehört zwar nicht wesentlich zur Aufgabe des Buches, wäre aber eine vortreffliche Ergänzung. — Das Buch ist nicht nur für den Erzieher geschrieben, nicht nur für den Theologen und Seelsorger, der den Zeitaufgaben gewachsen sein will, sondern für jeden gebildeten und bildungsfähigen Katholiken, nicht zuletzt für die Jugend selbst, die daraus lernen kann für ihre Einstellung und Ausbildung. Mit Recht nennt es Se. Exzellenz Nuntius Orsenigo wegen seiner Zeitgemäßheit und seines gediegenen Inhaltes einen „Beitrag zur Apologie der Kirche". Man muß dem verdienstvollen Herausgeber danken für die übernommene Mühe; die für später angekündigte Ergänzung wird zweifellos das Werk vollkommen machen.

Hennef II/Sieg. *P. Dr Bernh. Ziermann C. Ss. R.*

Die Sechsten Salzburger Hochschulwochen 4. bis 22. August 1936. Aufriß und Gedankengänge der Vorlesungen, Seminare und Vorträge. Herausgegeben und eingeleitet von *Dr Georg Baumgartner,* o. ö. Professor an der Theologischen Fakultät Salzburg. (168.) Salzburg 1936, Anton Pustet. Ballonleinen M. 4.20, S 8.40 (inkl. Wust).

In einer tiefdringenden Einleitung umreißt der Herausgeber den Geist des Ganzen und bucht den Erfolg der Veranstaltung, die im Festakt (Festredner v. Halecki) aufgipfelte. Die diesjährige Dreigliederung umfaßte die Sparten: Aus der Theologie der Vorzeit, Altösterreich, die deutsche und europäische Macht, Volkskunde. Die Vorlesung für alle Teilnehmer („Glaubensspaltung und Glaubenseinheit") hielt P. G. Bichlmair S. J. Die 24 Dozenten, die antraten, gaben ihr Bestes und bemühten sich, die verschiedenartige Hörerschaft dieser freien Hochschulkurse in die vielfach schwierigen Themen und Problemstellungen einzuführen. Der Buchbericht enthält 23 Referate in gedrängtester Form und dürfte nicht nur den Besuchern eine Erinnerung, sondern allen Freunden des katholischen Universitätsgedankens im In- und Auslande ein Ansporn zum Durchhalten sein. Alle Religionslehrer an höheren Schulen seien aufmerksam gemacht, daß sie mit den Buchberichten fortlaufend ein Jahr-

buch katholischer Geistesarbeit erhalten, das sie mit Gewinn im Unterricht verwerten können.

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

Werde Licht. Von *Benedikt Baur O. S. B.* Liturgische Betrachtungen an den Sonn- und Wochentagen des Kirchenjahres. II. Teil: Osterfestkreis. 16° (507). Geh. M. 3.20, geb. M. 4.80. III. Teil: Die Nachpfingstzeit. 16° (687). Geh. M. 4.20, Leinen M. 5.60. 1937, Herder.

P. Benedikt Baur schenkt in drei schmucken Bänden, von denen der Weihnachtsteil erst im Herbst erscheint, allen Benützern des Missale ein Betrachtungsbuch, das ganz auf den Texten des jeweiligen Meßformulares aufbaut. Durch die aszetische Auswertung der liturgischen Hauptgedanken soll eine innigere Teilnahme am heiligen Opfer ermöglicht werden. Die heiligen Texte der Liturgie sind uns modernen Christen wenig vertraut, in ihrer Form vielfach fremd und in ihren Inhalt oft schwer verständlich. Hier will das neue Betrachtungsbuch eine gediegene aszetische Vorbereitung auf die heilige Opferfeier vermitteln. Der große Vorzug dieser Methode ist, daß Betrachtung und Meßfeier ein geschlossenes Ganze bilden und daß die gewonnenen Erkenntnisse und Willensentschlüsse der Betrachtung durch die enge Verbindung mit dem Gnadenquell der Messe in reicherem Maße wirklich Licht und Leben zu werden vermögen.

Linz a. D. *Josef Huber,* Spiritual.

Lebensschule für Ordensfrauen. Von *Bernhard van Acken S. J.* 8.—12. Tausend. *Vierte* und *fünfte,* bedeutend vermehrte Auflage. (432.) Paderborn, Ferd. Schöningh. Geb. M. 4.30.

Im Jahre 1927 zum erstenmal veröffentlicht, hat das Buch inzwischen eine gewaltige Verbreitung gefunden. Der außergewöhnlich hohe Wert dieses „Schwesternkatechismus", der in der Linzer Quartalschrift des Jahres 1931, S. 216, anerkennend hervorgehoben wurde, ist durch die Erweiterung und sprachliche Verbesserung in dieser Auflage noch bedeutend gesteigert worden. Wenn Rezensent die Macht hätte, würde er jede Novizenmeisterin und jeden Schwesternbeichtvater verpflichten, diese „Lebensschule für Ordensfrauen" eingehend zu studieren und für ihre Schwestern nutzbar zu machen.

Linz a. D. *Prof. Dr Jos. Grosam.*

Lateinische Berufsbezeichnungen in Pfarrmatrikeln und sonstigen orts- und familiengeschichtlichen Quellen. Von *Dr Karl Puchner* und *Dr Josef Clemens Stadler. Zweite,* erweiterte und verbesserte Auflage. Verlag der Südostbayerischen Heimatstudien, Band 14, J. Weber, Hirschenhausen, Post Jetzendorf (Oberbayern). M. —.90.

Wie sehr diese „Berufsbezeichnungen" einem Bedürfnis entsprachen, zeigt die so schnell notwendig gewordene zweite Auflage. Es ist auch ein überaus praktisches Heftchen für Matrikenforscher und Matrikenführer. Einleitend ein kurzer Abriß der Geschichte der Matrikenführung, dann etwa 900 Berufs- und Verwandtschaftsbezeichnungen. Es sei erlaubt auf einige Worte aufmerksam zu machen, die trotz des inhaltsreichen Verzeichnisses ergänzt werden könnten: civis, concivis, confector salis nitri, nauarchus, in hybernis, in servitiis, dem excoriator könnte gleichgestellt werden der excoriarius,

dem pellifex peleator. Beim Worte villicus sollte auch als Bedeutung „Verwalter" auferscheinen. Das Büchlein ist für jeden Heimat- und Familienforscher ein wertvolles Nachschlageheftchen.

St. Georgen a. d. G. *Rechberger.*

Das östliche Fenster. Roman von *Artur Müller.* (219.) München, Kösel u. Pustet. In Leinen M. 4.20.

Viel müssen die Bauern in Wolgadeutschland um ihres Glaubens willen leiden. Aber „mag es noch so dunkel werden, immer gibt es ein östliches Fenster" mit der Hoffnung auf den Sonnenaufgang. Auch hier wird das Licht siegen. Die Darstellung ist von Entzückung und Sehertum getragen, die einen ergreifenden Gegensatz zu den erzählten Gemeinheiten bilden.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Wie Nonni das Glück fand. Von *Jón Svensson.* (175.) Freiburg i. Br., Herder. Leinenband M. 2.60.

Nonni erzählt, wie er durch eine wunderbare Fügung von Island hinauskam in die weite Welt und wie er dort zum wahren Glauben gelangte. Alle die bekannten Vorzüge der Nonni-Bücher sind hier wieder zu finden.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Eine Herztüre ist zugefallen. Geschichten und Gestalten aus Tirol. Von *Fanny Wibmer-Pedit.* (159.) Paderborn, Ferd. Schöningh. M. 2.—, geb. M. 2.80.

Siebzehn kurze, durchwegs ansprechende Skizzen und Erzählungen aus Tirol, besonders aus Osttirol. Scherz und Ernst, fester Wille und weiches Gemüt kommen zu ihrem Rechte. Für Volksbüchereien recht geeignet.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Hunsrückweihnacht. Erzählungen von *Jakob Kneip.* (80.) Köln, Staufen-Verlag. Kart. M. 1.50, Leinen M. 2.—.

Echte Heimatkunst, bestimmt für das ganze deutsche Volk. Denn im Hunsrück und in allen deutschen Gauen gilt dem Volke Weihnachten als das oberste Fest, und sein Zauber spiegelt sich in diesen schönen Erzählungen lebendig und anziehend.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Bis zum letzten Flaggenschuß. Erinnerungen eines österreichischen U-Boots-Kommandanten. Von *Korvettenkapitän Georg Trapp.* (247.) Salzburg und Leipzig, Anton Pustet.

Eine packende Erinnerung an österreichisches und deutsches Heldentum zur See. Kein blutrünstiges Gebelfer, sondern eine ruhige, sachliche und gerade deshalb wirkungsvolle Würdigung unbegrenzter Vaterlandstreue. Ein Heldenlied aus düster-schönen Tagen.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Die Professoren der phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Preßgesetzlich verantwortlicher Redakteur: Dr Wenzel Grosam, Linz, Harrachstraße 7. — Druck: Kath. Preßvereinsdruckerei Linz. Verantwortlicher Leiter: Franz Stindl, Linz, Landstraße 41.

Einladung zur Bestellung

des 91. Jahrganges (1938) der „Theologisch-praktischen Quartalschrift".

Der 90. Jahrgang der „Theol.-prakt. Quartalschrift" ist mit diesem Hefte abgeschlossen. Er bildet einen stattlichen Band mit 758 Textseiten nebst Titelblatt und Register.

Daß eine theologische Fachzeitschrift solchen Umfanges durch 90 Jahre ohne jede Unterbrechung erschienen ist; daß sie sich von einer bescheidenen Provinzstadt Österreichs aus über alle Weltteile bis in die fernsten Missionsgebiete, soweit Priester der deutschen Sprache mächtig sind, ausgebreitet hat; daß sie sich in den Wirren des Weltkrieges und der Nachkriegszeit behaupten konnte; daß sie auch in den bedrohlichen Krisen der Gegenwart von vielen tausend Priestern gehalten und gelesen wird: es ist das gnädige Walten der göttlichen Vorsehung. Dem Geber alles Guten gebührt die Ehre und der Dank dafür.

Die Herausgeber und die Schriftleiter danken allen P. T. hochwürdigen Herren Bestellern, die den Bestand der Zeitschrift materiell gesichert haben, ganz besonders aber den verehrten Mitarbeitern, die ihr Wissen und ihre Erfahrung in den Dienst der Mitbrüder gestellt haben.

Wir laden zur Bestellung auf den 91. Jahrgang (1938) ein.

Was seit 90 Jahren die Eigenart dieser Zeitschrift ausmachte und ihr einen ehrenvollen Platz unter den theologischen Fachzeitschriften sicherte, soll auch weiterhin festgehalten werden: wir wollen in erster Linie der asketischen, wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Priester auf dem ganzen weiten Arbeitsfeld der Seelsorge dienen, ganz im Geiste der heiligen katholischen Kirche, in Aufgeschlossenheit für die Bedürfnisse der Gegenwart, ohne Bindung an bestimmte Lehrmeinungen, Schulen oder Richtungen, aber stets nach dem Grundsatz des heiligen Augustinus: In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas.

Die Bezugsbedingungen für den neuen Jahrgang 1938 sind auf der vierten Umschlagseite dieses Heftes enthalten. Wir haben uns entschlossen, *den Bezugspreis für eine Reihe von Ländern,* entsprechend dem heutigen

Stand ihrer Währungen, *herabzusetzen:* so für die *Tschechoslowakei* von 45 auf 40 č Kronen; für *Polen* von 10 auf 8 Zloty; für die *Schweiz* von 10 auf 8 schweiz. Franken; für *Holland* von 5 auf 4 holl. Gulden; für *Belgien* von 60 auf 50 belg. Franken.

Für *Frankreich* mußten wir eine kleine Erhöhung des Bezugspreises von 35 auf 40 franz. Frcs. vornehmen.

Für alle übrigen Länder bleibt der Bezugspreis unverändert. Voraussetzung ist, daß der Bezugspreis für 1938 *im voraus,* also um die Jahreswende, erlegt wird. Sollten sich im Laufe des Jahres Kursänderungen in einzelnen Ländern ergeben, müßten wir für rückständige Abonnements neue Ansätze machen.

An unsere Abnehmer im Deutschen Reich *noch eine dringende Bitte:* Nach der gegenwärtigen Lage ist der direkte Bezug unserer in Österreich erscheinenden Quartalschrift *nur im Wege der Postbestellung* möglich. Das Postabonnement *läuft aber nicht von selbst weiter,* sondern muß von Jahr zu Jahr erneuert werden. Melden Sie daher die Bestellung auf den Jahrgang 1938 rechtzeitig, am besten in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember, längstens aber bis 31. Dezember 1937 beim zuständigen Postamte an. Sonst unterbleibt die Zustellung der Quartalschrift im Jahre 1938. Die Postbestellung ist allerdings auch im Laufe des Jahres 1938 immer noch möglich, die schon erschienenen Hefte des Jahrganges werden in diesem Falle nachgeliefert.

Damit wir aber die Höhe der Auflage bestimmen können und mit unseren Abnehmern im Deutschen Reich auch in persönliche Fühlung kommen, bitten wir dringend, uns von der erfolgten Postbestellung durch die *Postkarte, die bis anfangs Dezember allen Abnehmern in Deutschland zugehen wird, gütigst verständigen zu wollen.*

An alle hochwürdigen Herren Abnehmer und Leser der Quartalschrift:

Helfen Sie uns durch rechtzeitige Erneuerung des Abonnements, durch Werbung im Kreise der Mitbrüder, durch literarische Mitarbeit, durch Anregungen und Vorschläge zur Ausgestaltung unserer Zeitschrift, damit wir die „Theol.-prakt. Quartalschrift" auch im kommenden Jahre auf der Höhe halten und nach Inhalt und Ausstattung vervollkommnen können.

Redaktion und Administration der „Theol.-prakt. Quartalschrift", Linz (Österreich), Priesterseminar.